S.wi 2085.117 (6)

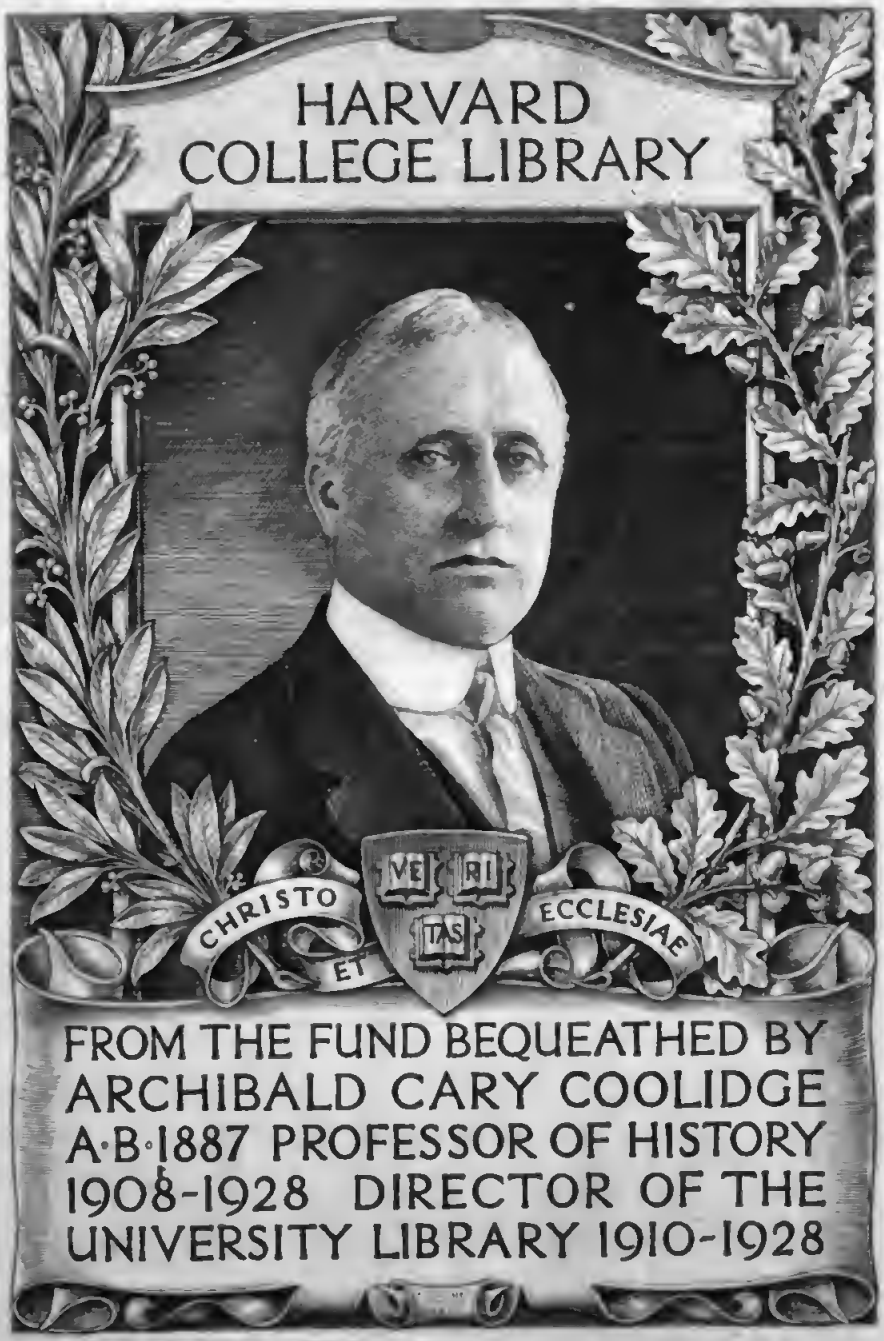

# Geschichte

der

# Stadt Winterthur,

nach

## Urkunden bearbeitet

von


## Joh. Conrad Troll,

Präsident des Schulrathes und d. Z. Rector.

Mitglied der allgemeinen Geschichtforschenden Gesellschaft fur die Schweiz.


### Sechster Theil.


Winterthur,
Druck der Steiner'schen Buchhandlung.
1847.

Swi 2085.117 (6)

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
DEC 4 1963

# Inhalt.

Die franzöſiſch-helvetiſche Revolution mit ihren Folgen für Winterthur. Seite 1 — 63.

Erſte revolutionaire Anzeichen. — Die Beſchwerdecommiſſion — Freiheit und Gleichheit ausgerufen. — Der Magiſtrat tritt ab, wird wieder eingeſetzt — Nebenregierung — Stadtbeleuchtung — Schnellläufer — Publicationen — Landescommiſſion — Schultheiß Hegner — Dictatur — Freiheitsbäume — Patrioten und Ariſtokraten — Der alte Magiſtrat tritt für immer ab — Proviſoriſche Regierung — das Nationalfeſt — General von Hotze — öſterreichiſches Proviſorium — Municipalität und Gemeindskammer — Einquartierungen — Caſernen, Lazarethe, Kriegsgefangene, Requiſitionen. — Friedensfeſt — Memorial — Unruhen — General Sarras — Herrentitel — Mediationsacte — Gemeindrath — Gemeindskommiſſarien — Stadtrath und Wahlcollegium — Wahlcollegium und Stadtrath — Stadtrath und Rechencommiſſion.

Von den Einkünften der Stadt.

Die Bürgerſteuer. S. 64 — 80. Steuern an Oeſterreich — älteſte Steuerordnung — Kopfgeld — Wochenpfennig — Fronfaſtenſchilling — Steuerregiſter — Wachsthum der Bürgerſteuer — letzte Bürgerſteuer.

Bürgereinkauf. S. 80 — 113. Große Zahl der alten Zeit — Bedingungen — Bürgerbrief — Einkaufſumme — Erhöhung — Zudrang von Wittwen — Braut- und Bechergeld — Einzugsvermögen — Schenkungen — Aufkündigungen — Halbbürger — Doppelbürger — ſeltene Bürgerrechtsertheilung — ſie ſoll die Baumzucht befördern — von Clais — erſter und zweiter Einzugsbrief — Folgen.

Zölle. S. 113 — 128. Kauf derſelben — älteſter Zolltarif — Zollſtrenge — Immizoll — Mehlzoll — Pflaſtergeld — Salzzoll — Rebſteckenzoll — Thorzölle — Waaghauszölle — Loskauf.

Umgeld. S. 129 — 141. Der Weinumgelter — reicher Ertrag — Reſtanzen — Umgeldsordnung — letzter Kellerumgang.

Abzug. S. 141 — 150. Verſchiedenheit der Erträge — reicher Ertrag.

Bußen. S. 150 — 156. Aelteſte Satzung — Bußenrodel.

Schirmgeld. S. 156 — 173. Alter Anſäßbrief — Hans Schuldt — Unduldſamkeit — erſte Anſäßenordnung — Schirmbuch —

Vermehrung — Wachtdienst — Feuerlauf — Häuserkauf — Honigzeit — Taxe — Ertrag.
Zehnten und Grundzinse. S. 173 — 181. Ihre Schenkung, Kauf und Erbschaft — kleiner Zehnten — Ertrag — für Nationaleigenthum erklärt — Wiederbezug — Loskäufe.
Oeconomische Verwaltung. S. 181 — 204. Aemter — ihre Dauer — Wohlfeilheit — die Rechenherren — die Bürger nehmen Rechnung ab — Rechnungsmuster — der Seckelmeister — Bürgschaft — Martinimahl — Geheimthuerei — steigender Wohlstand — erste Stadtrechnung — Nachrechnung des Stadtgutes —Centralisirung der Verwaltung — Budjet.
Verwendung der Einkünfte. S. 204 — 209. Aelteste Abrechnung — erstes Zinsbuch.
Die Schulden und ihre Tilgung. S. 209 — 227. Ehren- und Nothschulden — Mahnbriefe — das Giselrecht — Bürgenerneuerung — Schuldenreisen — Jammerbriefe — die Stadt wegen Schulden mehrmal in der Acht — Verzweiflung — bessere Zeit — Schuldenlosigkeit.
Kauf liegender Gründe. S. 227 — 241. Verzeichniß der wichtigern Käufe mit historischen Angaben.
Der Rathstrog. S. 241 — 147. Schatzgelder zu verschiedenen Zeiten — große Zählung — Fund.
Die Geldanleihungen. S. 247 — 259. Die Schwabenschulden — Wiener-Bancs-Zettel — französische consolidirte Staatsschuld.
Benutzung der liegenden Gründe. S. 259 — 268. Die vier Verkaufsperioden — Rest.

# Die französisch-helvetische Revolution mit ihren Folgen für die Munizipalstadt Winterthur.

Mit dem letzten Dezennium des 18. Jahrhunderts stieg an Frankreichs politischem Horizont eine Gewitterwolke auf, welche weit umher zerstörende Entladung drohte. Schon erschütterte der Donner die Atmosphäre der Nachbarländer; schon zuckten Blitze ungewohnter Art. Mit gespannter Aufmerksamkeit blickte man hin nach dem sturmbewegten Lande, und beobachtete des Ungewitters Zug. Doch waren wegen des drohenden Verderbens nicht Alle gleich besorgt. Einigen galt des Donners Rollen für Ohrenschmaus. Sie hielten die zuckenden Blitze für ätherische Ausflüsse aus dem dritten Himmel der politischen Verheißung. So wie die republikanischen Neufranken siegreich die Gränzen ihres Landes überschritten, steigerte sich bei ihren Freunden der Erwartung Ungeduld. Die Freude ging stoßweise in Enthusiasmus über. Doch eilte den Siegern Niemand zu Hülfe. Die Freischaaren waren in dieser Periode der Eidgenossenschaft noch außer Curs. Die Theilnahme beschränkte sich auf das ungefährlichste aller Mittel. Hinter reichbesetzten Tafeln, unter Becherklang, ließen die Franzosenfreunde die Frankenhelden tapfer siegen und lange leben. Dieß war die Pflanzschule der plumpen Clubhelden, die mehr Rauch als Geist ausblasen, mehr Lärm als Aufsehen machen. Auch zu Winterthur ließ man eine Art patriotischer Gefühle im Champagnerjubel auffliegen. Am 19. November 1792 ward von Bürgern aller Stände unter vielen „Formalitäten" wegen der siegreichen Waffen der Franzosen das erste Freudenfest gasthöfisch durch ein Zweckessen gefeiert, an welchem man singen und pfeifen, schnurren und schmorren, schrillen und kreischen hörte. Dieser Ausbruch auf dem Gebiete der Töne setzte den Magistrat in

Verlegenheit. Denn schon vermochte die kleinste Dissonanz die ganze Harmonie seines Regierungssystems zu verwirren. Zwar erklärte er die Absicht für unschuldig, doch die laute Freudenäußerung für höchst bedenklich, „da sie Aufsehen erregen und Mißdeutung veranlassen könnte, zumal in einer Zeit, wo man das Neutralitätssystem so streng beobachte, und alle Ursache habe, Oesterreich zu schonen." Daher verabredeten Schultheiß und Rath, „jeder regierende Herr solle da, wo er Einfluß habe, einzuwirken suchen, daß derlei Auftritte künftig verhütet werden." Dieß wirkte bis zum 1. Januar 1793. Da nahm sich bei „nachtschlafender Zeit" ein erwachender Freiheitsfreund die Freiheit, eine rothe papierene Mütze, mit der Aufschrift: Vive la liberté! aufzupflanzen. Sie hing am Schwerte der Bildsäule der Gerechtigkeit auf dem Obstmarktbrunnen. Lautes Mißfallen über diesen Muthwillen, beim Beginn eines so ernsten Jahres, war die Stimme der Bürgerschaft. Der Rath beschloß, über die bezeugte Gesinnung sein obrigkeitliches Wohlgefallen, über die Ausschweifung das ernstlichste Mißfallen an den Tag zu legen, mit der Aufforderung an alle rechtlich gesinnten Bürger, Spähe zu halten, und die Thäter zu laiden. Eine Proklamation machte dieß in der Kirche kund. Von jetzt an herrschte politische Stille. Diese erhielt im Juli 1795 eine gedankenschwere Aufregung durch den militärischen Streif- und Strafzug, welchen die Herren von Zürich gegen die freiheitslustigen und neuerungssüchtigen Bewohner Stäfa's beschlossen. Nur 600 Mann belästigten bei diesem Feldzug unsre Stadt. Die fl. 551, welche durch ein Nachtquartier aufgegangen, wurden gering angeschlagen. Höher galt der moralische Verlust. Denn mit diesem militärischen Aufzug war Erbitterung und Zweifel in die Herzen der Bürger eingedrungen.

In dieser unseligen Stäfnergeschichte, einer der Quellen eidgenössischen Untergangs, weil sie uneidgenössisch behandelt wurde, bot sich der Stadt Winterthur Gelegenheit, eine entscheidende Stellung einzunehmen und viel Unglück abzuwenden. Aber sie vermochte nicht, die hohe Aufgabe zu erfassen. Wohl erkannte sie die Billigkeit der von den Bewohnern des Zürichsee's gemachten Forderungen, und schauderte wegen des Strafurtheils. Doch diese Gefühle ließen sich in keinem Laut oder Schritt erkennen. Sie wurden gehemmt durch Sondergeist. Dieser rechnete nach seiner Weise. Er fand mehr Gewinn da-

bei, nur die Stadt Zürich, ſtatt des ganzen Cantons, zum merkantiliſchen Nebenbuhler zu haben. Denn auf Handelsfreiheit war vorzüglich der Seegemeinden Verlangen gerichtet. Der Gedanke, daß Gefühle des Rechts, in ernſten Worten laut ausgeſprochen, als die Stimme der erſten Gemeinde des Landes, auf Zürichs ſtrenge Anſicht der Dinge heilſam wirken könnten, vermochte aus Eigennutz nicht durchzubrechen. Und doch wäre durch Winterthurs kräftige Fürſprache der Haß des Landvolkes gegen Alles, was hinter Stadtmauern wohnt, gemildert worden; — es hätte die Drohung eines Anſchluſſes an die Landpartei noch zu rechter Zeit Nachgiebigkeit von der Hauptſtadt erzwingen mögen; — es wäre den franzöſiſchen Unterhändlern die Einwirkung auf die zürnenden Gemüther des Landvolkes viel ſchwerer geworden. Dennoch geſchah nichts. Man las das über die Urheber des eherbietigen Memorials verhängte Strafurtheil und — ſchwieg. Die kleine Stadt, wie die größern, wie jedes Dorf in ganz Helvetien, dachte nur an ſich, berechnete nur ihren Sondernutzen. Und was ihn zu fördern ſchien, ward Staatsklugheit genannt. So wurde es den ſchmeichleriſchen Galliern leicht, das ſchon durch Religion, Regierungsform, Sitten, Stadt- und Dorfgeiſt nur allzu getrennte, ſich ſelbſt ſo fremde Land in unzählige Theile aufzulöſen.

Doch waren Schultheiß und Rath im Jahr 1796 für Erhaltung des Friedens und der Eintracht nicht ganz unthätig geblieben. Buchbinder Kaufmann wurde mit der hohen Buße belegt, obgleich er eine Schmähſchrift auf die hohe Regierung niemand feilgeboten, ſondern „in der unſchuldigſten Abſicht und auf die behutſamſte Weiſe nur ſeinen Freunden mitgetheilt.“ — Zu Bezeugung freundnachbarlicher Geſinnung hatte die Stadt Frauenfeld 50 Flinten aus hieſigem Zeughaus zu allfällig benötbigtem Gebrauch empfangen. — Auf Zürichs Wunſch ward die Artillerie ſo in Bereitſchaft geſtellt, daß auf jeden Wink vier Kanonen mit einem Offizier und 12 Gemeinen an den Ort ihrer Beſtimmung abgehen konnten. — Und die freundliche Oeffnung des Bürgerrechts der Stadt Zürich für unſre ganze Bürgerſchaft erhielt Anerkennung nach ihrem vollen Werth. Es wurden in dieſer hohen Schlußnahme ſowohl die landesväterlichen Geſinnungen, als das gegen unſer Gemeinweſen beſonders tragende Wohlwollen dankbar verehrt.

Unterdessen eiterte, mit täglich steigender Fieberhitze, das Geschwür fort, an welchem der eidgenössische Staatskörper litt. Sein plötzliches Zerplatzen suchte man am 12. Januar 1798 in Aarau durch einen feierlichen Bundesschwur zu beschwören. Die ohne Wissen des Volkes nach dieser Schwurstätte abgeordneten Boten der 13 Orte hielten sich für die Repräsentanten der Eidgenossenschaft, und die Treue, womit sie für sich den Bundeseid erneuerten, für eine Gewähr der Volksgesinnung. Dieß war Selbstbetrug. Selbst die Bettage von 1794—1797 hätten die Heimsuchung der französisch-revolutionären Grundsätze und den Einfluß französischer Treulosigkeit beschwören sollen, wie früher Bettage zur Abwendung von Strafgerichten, Seuchen, Theurung u. s. w. gehalten worden. Aber man hatte vergessen den Volksunterricht zu heben, — vergessen, gemeinnützige, nicht ausschließliche, Anstalten zu treffen, um die Anhänglichkeit an ein Vaterland zu vermehren, wo der Bürger die Sorge für seine wie die allgemeine, nicht bloß für lokale oder Kasten Wohlfahrt erkennt; — vergessen, durch kräftige Maßnahmen den Volksgeist und das Zweckmäßige (nicht Paradestand) im Militairwesen zu befördern. Dieß war mehr als Selbstbetrug.

Auch Zürich hegte zauberhafte Hoffnungen von der Bundesbeschwörung in Aarau, und unterließ nicht, Winterthur durch eine Publikation von dem Vorhaben zu unterrichten. Nach der Verlesung beschlossen Schultheiß und Rath, „Unsere GNHerren und Obern ihrer vaterländischen Gesinnungen und Triebe neuerdings versichern zu lassen.“ Wenige Tage nachher erhielt der Amtschultheiß ein Schreiben von Zürich, mit einer Publikation, welche die unzweideutigsten Beweise der landesväterlichen Gesinnung gegen sämmtliche Angehörige enthielt. Denn sie zeigte an, daß, um die brüderlichste Eintracht zwischen Stadt und Land zu pflanzen, eine permanente Commission niedergesetzt, in deren Schooß jeder einzelne Angehörige, sowie Gemeindsdeputirte, ihre Anliegen ausschütten, und auf gesetzlichem Weg die Erfüllung erhalten können. Doch zu spät hatte Zürich, schon in den letzten Zuckungen liegend, dieses Mittel ergriffen, um das Wogen des gereizten Volkes zu stillen. Wenige Jahre früher hätte das bereits jeder Verbindlichkeit sich entschlagende Volk in einer solchen Aufforderung die Väter des Vaterlandes erkannt und wie Ein Mann sich um

Zürichs Panier zuſammengedrängt. Jetzt wurde dieſe Maßregel im Allgemeinen nicht mehr geachtet. Winterthur erkannte den in dieſer Proklamation erſichtlichen Edelmuth und deſſen hohe Wichtigkeit, und beſtellte ſogleich aus Kl. und Gr. Rath eine Commiſſion. Dieſe ſollte unſere Stadtangelegenheiten unterſuchen, die Verhältniſſe mit Zürich und unſere ehemaligen Rechte und Freiheiten prüfen, mit den noch beſitzenden vergleichen und zu etwa nöthiger, beſcheidener Reclamation der wichtigſten, ein Memorial entwerfen. Die ungewohnte Anzeige von Zürich hatte eine ähnliche in Winterthur zur Folge. Denn am 24. Jan. 1798 ward die Bürgerſchaft einberufen. Man trug ihr nicht nur das Schreiben und die Proclamation von Zürich, ſondern auch den Beſchluß des Rathes vor, mit dem Beifügen, daß die Commiſſion ſich wöchentlich 2 Mal in der Stadtcanzlei verſammeln werde, wo jeder Bürger freien Zutritt habe, um ſeine Wünſche vertraulich und beſcheiden vorzutragen. Auch ſolle Stadtſchreiber Troll mit einem Rathsgliede nach Hettlingen reiſen, um den dortigen Angehörigen die nämliche Kundmachung feierlich zu eröffnen. Und damit jedermann im Nachdenken ungeſtört bleibe, „wurden, der Zeit halben und nach Zürichs Beiſpiel, den Winter über alle geräuſchvollen Luſtbarkeiten, Tanz, Schlittenfahrten, auch an Jahrmarkttagen, verboten.“ Doch der reinſte Wein, in gährende Maſſe geſchüttet, wird alsbald zu Eſſig.

Die außerordentliche Bürgerverſammlung nahm einen ungewohnten Gang. Sie wurde von Zuckerbäcker Hegner durch eine Motion verbittert. In dieſer aufgeregten Zeit hielten Viele ſich nicht mehr zum Schweigen, ſondern zum Reden berufen. Sie begehrten das freie Wort, dieß blinkende Schwert des Bürgers, das unſer Jahrhundert nie mehr in die Scheide ſtecken darf, wenn es ſeine große Reformation auf geſetzlich ruhigem Weg vollenden will. So glaubte man ſich auch jetzt herbeigeholt, um Schultheiß und Rath in ſo ernſter Lage deliberiren zu helfen. Daher der Antrag, die Commiſſion durch einige Bürger zu verſtärken. Dieſem widerſetzte ſich der Magiſtrat, welcher bewies, daß die Gemeinde zu keiner Zeit eine deliberative, ſondern eine bloße Wahlgemeinde geweſen. Im verwirrten Wechſel der Rede wähnte der Amtſchultheiß die Motion zurückgenommen, und erklärte die konſtitutionsmäßig einberufene Gemeinde mit einem eben ſo konſtitutionsgemäßen

Segenswunſch für aufgehoben. Erneuerten Wünſchen mehrerer Bürger wurde keine Rechnung getragen, keine Petitionen mehr angenommen. Dieſe unzeitige Unnachgiebigkeit trug ſchlechte Frucht. Sie entzweite die Gemüther. Magiſtrat und Bürgerſchaft zeigten im Kleinen das treue Bild der ganzen Eidgenoſſenſchaft. Der Streit um wenig oder nichts mußte zur Beſchleunigung der großen Cataſtrophe dienen.

Mit Ende Januar 1798 weckten Bewegungen in den benachbarten Dörfern Beſorgniß. Die Bürger wurden zu freiwilliger Bewachung der Stadt eingeladen. Nach alter Sitte anerbieten ſich Kl. und Gr. Räthe, an dieſem Dienſte Theil zu nehmen. Da verbreitet ſich das Gerücht, die Freicompagnie werde zum Marſch an die Berniſchen deutſchen Gränzen aufgefordert. Bei der neuen Aufregung begehrt Schulinſpector Bidermann Zutritt vor den eben verſammelten Rath. Dieſem erklärt er: „Die Ruhe der Stadt ſei nur Schein. Zu Verhütung der Exploſion und Erhaltung der Eintracht ſei das beſte, wenn MGNHerrn Bürgerausſchüſſe zu ihren Berathungen ziehn. Dieß zu thun, dürfen ſie kein Bedenken tragen. Schon habe ſich die Lage des Vaterlandes ganz geändert. Hauptregierungen haben ſich entſchließen müſſen, um des Friedens willen von ihren Conſtitutionen abzuweichen.“ Ein rechtes Wort, zu rechter Zeit vom rechten Mann und auf rechte Weiſe geſprochen, wirkt. Der Rath beſchloß: „Der Freifahnen (36 Mann) ſolle ſich für einmal bereit halten, doch nur in Verbindung mit der ganzen Freicompagnie, in die er eincorporirt, marſchiren.“ Die Gemeinde wird einberufen, mit der Eröffnung, aus ihrer Mitte 4—8 Ausſchüſſe zu wählen, mit Sitz und Stimme in der beſtellten Beſchwerdecommiſſion. Und um der Bürgerſchaft bei dieſer Wahl das volleſte Zutrauen zu beweiſen, anerboten Schultheiß, Kl. u Gr. Räthe, im Uebermaß der Nachgiebigkeit, „für dießmal auf ihr Bürgervotum zu verzichten.“ Zudem wurde eine Bürgerdeputation nach Zürich geordnet, um Auskunft zu begehren: „Wohin und gegen wen die Freicompagnie geführt werden ſolle? Und weſſen man ſich in Rückſicht auf die im Laufe der Jahrhunderte erloſchenen und verlorenen Stadtrechte von Unſern GNHerrn und Obern zu gewärtigen hoffen dürfe?“ Nebenbei ſolle die Geſandtſchaft gegen die Landleute unſrer Nachbarſchaft ſo viel Nachſicht als möglich auszuwirken ſuchen.

Die auf den 3. Februar angesetzte Gemeindsversammlung konnte nicht gehalten werden. Tags zuvor ereignete sich Unerwartetes, das die Gemüther verwirrte. Französische List begann ihr Spiel und bethörte die schweizerische Leichtgläubigkeit. Eine Urkunde, besiegelt und übersandt von Mengaud, dem französischen Geschäftsträger in der Schweiz, wurde herumgeboten. In dieser versprach die französische Nation der Stadt Winterthur insbesondere, und allen Gemeinden, die sich an sie anschließen, ihren hohen Schutz in so fern sie keine Waffen gegen Frankreich ergreifen. Der Zauber dieses Wohlwollens versetzt die offenen und geheimen Gönner des Franzosenthums in den höchsten Enthusiasmus. Schon wird, wer ungläubig ist, ein Feind der Freiheit und des Volksglücks genannt. Der Saame der Zwietracht ist reichlich ausgeworfen. Ganz zur Unzeit erschien daher an diesem Abend von Zürich die dringende Aufforderung zum Abmarsch an die Berner Grenzen. Furcht und Parteisinn steigerten sich zu bedenklicher Höhe. Da traten die angesehensten Bürger vor den Amtschultheiß, mit der Bitte, daß in so kritischer Zeit, bei so erhitzten Gemüthern, die angesetzte Gemeinde unberufen bleibe. Im Dunkel der Nacht eilt Kl. und Gr. Rath zusammen und faßt diesen Beschluß.

Unterdessen kehrt die Deputation von Zürich zurück mit der Auskunft über die wichtigen Punkte. „Die aufgeforderte Mannschaft sei einzig zur Deckung des alten helvetisch-deutschen Bernergebietes bestimmt, welches von einem Einfall der Franken bedroht sei, und müsse nicht gegen Bundesbrüder ziehn. In Betreff unsrer Freiheiten werde Zürich freudig die Hand zu ihrer Wiedererlangung bieten und Alles einräumen, was nur einigermaßen mit dem Ganzen bestehen könne. Gegen das Landvolk habe es bereits viel Nachsicht gezeigt und zu Befestigung der Eintracht sich jedes Opfer gefallen lassen. Indessen sei die Gefahr dringend von Innen und von Außen. Daher zu wünschen, daß man sie erkenne und sich vereine, um vorerst den äußern Feind abzuhalten, und nachher die innern Angelegenheiten ruhig zu beseitigen. Rühmlich wäre, wenn Winterthur mit gutem Beispiel vorauginge."

Es ging voran, oder vielmehr, es folgte dem allgemeinen Beispiel. Denn am 5. Februar, nach Verlesung des Patentes vom Zürcherischen Kriegsrath, wegen Abmarsch des Freifahnen, ward beschlossen, „denselben für einmal zu Hause zu behalten."

Da lief plötzlich in Druck und Schrift die Nachricht ein von der außerordentlichen Wendung, welche der Stand der Dinge in Zürich genommen. Der Magistrat erhielt von seinen Herren und Obern die inhaltschwere Anzeige: „Durch die höchst bedenklichen Zeitumstände, und mit Rücksicht auf das, was dermalen auch in mehrern andern Eidgenössischen Ständen in Bezug auf ihre bisherige Constitution vorgeht, haben Wir Uns in unser heutigen Versammlung (5. Febr. 1798), zu Rettung der äußern Unabhängigkeit des Eidgenössischen und Unsers besondern Vaterlandes, und zu möglichster Beibehaltung der öffentlichen Ordnung und Wohlfahrt, nach der sorgfältigsten Berathung und mit erfolgter Zustimmung Unserer Bürgerschaft, bewogen gefunden, die feierliche Erklärung einer vollständigen Freiheit und Gleichheit aller politischen und bürgerlichen Rechte zu Stadt und Land öffentlich auszustellen, die Wir hier Euch unverweilt zur Bekanntmachung an Eure Bürgerschaft übermachen; vorzüglich auch in der Absicht, daß diese Erklärung zur Kenntniß derjenigen Versammlung gelange, welche im Laufe dieser Woche die beiden Deputirten Eurer Stadt zu der angebahnten Landescommission erwählen und anhero abordnen wird." Nur provisorisch wollte die abgetretene hohe Landesregierung in ihrer Tiefe noch die Hand am Staatsruder halten, bis eine neue Constitution geschaffen. Diese sollte durch die bereits ausgeschriebene Landesversammlung, bestehend aus Ausschüssen von Stadt und Land, geschaffen werden, und zwar nach den Grundsätzen von Freiheit und Gleichheit, welche für alle politischen und bürgerlichen Rechte zwischen den Bürgern Zürichs, der Landschaft und der Munizipalstädte zum Voraus festgesetzt.

Aus der Proklamation der provisorischen Landesregierung hatten Schultheiß und Rath nicht bloß ersehen, daß von Winterthur 2 Deputirte an die Landesversammlung erwartet werden, sondern auch die Ueberzeugung gewonnen, daß sie Zürichs Beispiel folgen müssen. Daher beschlossen sie, „freudig und froh, im Bewußtsein ihrer guten Handlungen, des bestverdienten Zutrauens und der Liebe der ganzen Bürgerschaft, der gerechten Justizpflege und gewissenhaften Verwaltung der öffentlichen Aemter, ihre Stellen in den Schooß der Bürgerschaft zu werfen." Dieser Entschluß mußte aber von Kl. und Gr. Rath gemeinschaftlich gefaßt werden. Es geschah

am nämlichen Tag. In dieſer wichtigſten aller Rathsverſammlungen ſeit dem Urſprung der Stadt wurde „in gegenſeitiger Anerkennung der treuen, beiſpielloſen und vortrefflichen Verwaltung der gemeinen Güter“ beſchloſſen: „Auf Morgen die Gemeinde zu verſammeln, Freiheit und Gleichheit öffentlich auszurufen, und die Regierung, ohne einigen Vorbehalt, traulich zu freier Dispoſition der Bürgerſchaft niederzulegen, mit dem Wunſche, daß die neue Ordnung der Dinge Segen und Wohlſtand über die Stadt bringen, und die bisherige Eintracht noch mehr befeſtigen möge.“ Und damit der Abtritt ganz und zumal geſchehe, wurde auch das Stadtgericht zu dieſer Erniedrigung eingeladen.

Am 7. Febr. 1798 verſammelten ſich Kl. und Gr. Rath ſammt dem Stadtgericht auf dem Rathhaus und zogen von da nach der Kirche, unter Vortragung des Stadtpanners und des Schwertes, vom dumpfen Schall der großen Glocke geleitet. Gedankenſchwerer Ernſt beherrſchte die Verſammlung. Nach wenig Augenblicken lag alle Hoheit, Gewalt und das ganze Stadtvermögen zu den Füßen der Bürger. Doch ſie machten keinen Gebrauch von den vorgeworfenen Gaben. Denn die Machtentblösten wurden ſofort wieder mit der vorigen Hoheit geziert. Die ganze Regierung ward von der Bürgerſchaft anerkannt, und auf die dankvollſte, rührendſte Weiſe proviſoriſch wieder eingeſetzt. Und den erſten Gedanken weihete der neubeſtätigte Rath den Niedrigſten ſeiner Untergebenen. Er ließ die Hörigen in Hettlingen von der zwiſchen Stadt und Land anerkannten Freiheit und Gleichheit offiziell benachrichtigen, mit der Zuſage, daß auch ſie ſich alles des Erſprießlichen zu erfreuen haben ſollen, was aus der Umwälzung der Dinge erwachſen möge.

Doch Interim hat den Schalk hinter ihm. Unſchlüſſigkeit, Zaudern, Zweifel, Furcht, welche aus jedem Proviſorium erwachſen, wurden auch an unſerm proviſoriſchen Rathe ſichtbar. So war während dieſer politiſchen Veränderungen (den 9. Febr.) eine tödtliche Lebensänderung bei Rathsherr Ernſt eingetreten. Die Wiederbeſetzung der Stelle führte zu langer Berathung. Es kam in die Frage, ob jetzt, da beide Räthe nur proviſoriſch, die Stelle durchs Loos aus dem Gr. Rathe erſetzt, oder durch eine ordentliche Wahl ergänzt werden ſolle. Endlich

entſchied man ſich für die alte Uebung, weil durch die Schlußnahme der Bürger die alte Conſtitution einſtweilen aufrecht geblieben. Gleichwohl ließ man den Glanz derſelben erbleichen, den äußern Hoheitsſchein und den ceremoniellen Schnitt. Die Wahl durfte dem Beglückten nicht mehr durch den im Stadtmantel prangenden Stadtboten angezeigt werden; auch blieben die gewöhnlichen Wahlkoſten und Honoranzen verſchoben. Und dem, der die Lücke im Gr. Rathe auszufüllen berufen, mußte der Rathsſubſtitut den Ruf in der Stille verkünden, mit dem Auftrag, im Falle eines Abſchlags, den Gewählten zu vaterländiſchen Geſinnungen zu ermuntern, und zur Annahme zu bewegen. Es wurde ſogar gut erfunden, nunmehr ohne Kräglein in die Kirche und auf das Rathhaus zu gehn. So viel hatte der Rath von ſeiner ehemaligen Würde abgelegt; aber auch von ſeiner Macht verloren. Neben ihm ſtand ſeit dem 7. Febr. eine Commiſſion von 16 Mitgliedern, zu gleichen Theilen aus Kl. und Gr. Räthen und aus Bürgern beſtellt, welche eine Art Nebenregierung bildete*). Denn ſie nahm das Wichtigſte dieſer Zeit, die Tagesereigniſſe, der Bürger Beſchwerden und Wünſche, vorab in Empfang. Dieſe unbedeutende Veränderung deckte auf, was ſie verbergen ſollte. Sie machte klar, daß auch zu Winterthur Rath und Bürgerſchaft aufgehört, eine Gemeinheit zu bilden, und daß man in dieſer ſonſt ſo friedlichen Haushaltung angefangen, gegenſeitig Despoten, Oligarchen und Democraten zu wittern.

In dieſer trüben Zeit, in welcher Alles aus den Fugen ſtrebte, erwachte die Sorge für Licht und Schnelligkeit. Der Nacht Licht zu geben, that beſonders Noth wegen der Clubmänner, welche die alte Sitte der zeitigen Heimkehr in der neuen Gährung bereits hatten aufgehen laſſen. Daher dachte man an eine Stadtbeleuchtung. Doch wurde erkannt: „Es ſolle zu Erſparung beträchtlicher Koſten auf den Mondſchein Rückſicht genommen werden.“ — In Hinſicht der Schnel-

*) Sie beſtand aus: Herr Amtſchultheiß Ziegler; Altſchultheiß Hegner; Bauherr Ziegler; Spitalmeiſter Kaufmann; Rechenherr Bidermann; Rechenherr Geilinger; Schulinſpector Bidermann; Rieter in der Mühle; Spitalſchreiber Steiner; Jacob Bidermann z. Falken; Sulzberger z. Kirſchgarten; Stadtrichter Anton Goldſchmid; Bernhard Rieter z. rothen Haus; Gerichtſchreiber Rieter; Heinrich Sulzer z. Tiger u. Jac. Pfau, Bäcker.

ligkeit waltete ein doppeltes Bedürfniß. Es betraf die Vermehrung der körperlichen und geiſtigen Beweglichkeit. Bei dem damals noch ſo ſeltenen und langſamen Poſtenlauf mußte man durch Menſchennerven die Zeit zu überholen trachten. Darum ward ein Schnellläufer beſtellt, der täglich in Zürich die offiziellen Berichte über die Verhandlungen der Landescommiſſion und den ſchwankenden Zuſtand der Eidgenoſſenſchaft einnehmen ſollte. Allein je reicher die Ausbeute, deſto ſchwieriger der Weg, ſie unter die Leute zu vertheilen. Denn noch hatte das Jahr 1798 ſeinen ereignißvollen Lauf begonnen, ohne daß ein publiciſtiſcher Preßbengel ſich innert unſern Mauern in Bewegung ſetzen durfte. So blieb man einzig auf die erprobte Dienſtfertigkeit des Gänſekiels verwieſen. Damit alſo die Berichte vom Landescongreß zur Beruhigung der Bürgerſchaft möglichſt ſchnell bekannt gemacht werden könnten, ward beſchloſſen: „Täglich 8 Copien davon zu verfertigen, welche den 8 bürgerlichen Mitgliedern der regierenden Nebencommiſſion zugeſtellt werden ſollen, bei welchen jeder Bürger das Einberichtete leſen könne.“ Und dieſe patriarchaliſche Verkündungsmethode der Schwergeburten einer kreißenden Zeit ward in der Kirche ausgerufen. — Um aber die proviſoriſche Stimme des Großwaibels zu ſchonen in dieſer Zeit, da ſo viel Neues zu verkünden, bahnte der Magiſtrat den ſchmalen Holzweg der Publicität, auf welchem wir noch jetzt uns fortbewegen. Er ließ nämlich alle Publicationen an die beredteſten Mauern gewiſſer Häuſer heften, mit der Verpflichtung für die Bürger, die Augen aufzuſchlagen und die Sehkraft anzuſtrengen, um den Inhalt der politiſchen Warntafel zu entziffern. Das neue Inſtitut wurde mit folgenden Worten ins öffentliche Leben eingeführt: „Die hieſige Municipalität läßt andurch ihren l. Mitbürgern anzeigen, daß von nun an die obrigkeitlichen Mandate und Verordnungen an den öffentlichen Plätzen zu jedermanns Kenntniß werden angeſchlagen werden. Es wird deßnahen jeder Bürger aufgefordert, auf ſolche öffentlich bekanntgemachte Verordnungen aufmerkſam zu ſein, in der angenehmen Hoffnung, daß dieſelben von jedermann treu und gewiſſenhaft befolgt, und die hieſige Bürgerſchaft ſich ferner, wie bisher, in treuer Beobachtung der Geſetze und Ordnungen rühmlichſt auszeichnen werde. Gegeben den 28. April 1798. Das Secretariat.

Doch immer ernſter traten die Bewegungen in den mei-

ſten Gegenden des Cantons hervor Die Vereinigung zwiſchen Stadt und Land wurde von Tag zu Tag zweifelhafter. Alles ließ einen nahen Ausbruch fürchten. Die Landescommiſſion, in 176 Abgeordneten von Stadt und Land, war zwar in Zürich verſammelt. Daß es eine wirkliche Landescommiſſion geweſen, beweiſet ihre Zuſammenſetzung nach dieſem Verzeichniß:

| | | |
|---|---|---|
| 44 | Deputirte | gab die Stadt Zürich. |
| 38 | die | Grafſchaft Kyburg. Nämlich aus dem Obern Amt 12; aus dem Enneren 13; aus dem Untern 3; aus dem Außern 4; aus dem Illnauer Theil mit Inbegriff von Wangen 5; aus dem Embracher Theil 1. |
| 20 | „ | Herrſchaft Grüningen. |
| 3 | „ | „ Egliſau. |
| 4 | „ | „ Regenſperg. |
| 5 | „ | „ Andelfingen. |
| 4 | „ | „ Greifenſee. |
| 14 | „ | „ Knonau und Wädenſchwyl, jede 7. |
| 1 | „ | Freiherrſchaft Sax. |
| 9 | „ | Vogteien Altſtätten, Regenſtorf, Rümlang, Höngg, Wollishofen, Wiedikon, Ehrlibach, Birmenſtorf, Wettſchweil, jede 1. |
| 10 | „ | Vogteien Bülach, Neuamt, Schwauendingen ſammt Dübendorf, Männidorf, Meilen, jede 2. |
| 7 | „ | Vogtei Horgen. |
| 6 | „ | „ Stäfa und 4 Wachten, jede 3. |
| 5 | „ | „ Küsnacht. |
| 4 | „ | Municipalſtädte Winterthur und Stein, jede 2. |
| 2 | | Ebmatingen und Stammheim. |
| 176. | | |

Winterthur ſandte auf dieſen Landescongreß den Schultheiß Sal. Hegner und den Rathsherr Heinr. Steiner, mit der Vollmacht: „Daß ſie einerſeits zu Rettung der äußern Unabhängigkeit des eidgenöſſiſchen und unſers beſondern l. Vaterlandes Alles beitragen; anderſeits nach den Grundſätzen einer vollſtändigen Freiheit und Gleichheit den Plan zu einer neuen Staatsverfaſſung entwerfen helfen; endlich zu Beförderung brüderlicher Eintracht und gegenſeitigen Zutrauens zwiſchen Stadt und Land kräftig mitwirken.“ Sie thaten es beide mit voller Kraft und erwarben ſich durch ihren offenen, verſöhnlichen

Sinn, durch ihre reine Vaterlandsliebe und tiefe Kenntniß die allgemeinſte Achtung. Und ein der Landesverſammlung vorgelegter Conſtitutionsplan zu einer Ein und untheilbaren helvetiſchen Republik hatte den Schultheiß Sal. Hegner zum Verfaſſer, der in einer freiheits- und conſtitutionstrunkenen Zeit faſt das Unmögliche geleiſtet. Denn er verſtand, als kluger Kopf, dem politiſchen Heißhunger den Biſſen ſo zu ſchneiden, wie er für jedes Maul gerecht war. Doch alles Beifalls ungeachtet mußte dieſer Hegneriſche Conſtitutionsplan der von der Nationalverſammlung zu Baſel übermachten und durch 3 Abgeordnete empfohlenen neuen Conſtitution weichen. Aber auch dieſe wurde 14 Tage ſpäter auf Frankreichs Wunſch durch den in Paris verfertigten Ochſiſchen Conſtitutionsplan wieder verdrängt. — Durch die Schnelligkeit aber, womit Schultheiß Hegner ſeinen Conſtitutionsplan zu Tage gefördert, entwickelte ſich der Keim zu einer Revolution in der Fabrikation der ſchweizeriſchen Landesconſtitutionen. Verfaſſungen waren vor Zeiten das Werk ausgezeichneter Geiſter, Bäume, unter deren Schatten die Völker Jahrhunderte hindurch ruhig und friedlich lebten. Jetzt ſind ſie Kleider, die der Mode unterworfen, die man nach der Laune des Augenblicks abwirft oder umſchneidet, und welche jeder Unberufene nach Willkür verfertigt oder in den Handel bringt. Beweglichkeit und freie Concurrenz iſt das Loſungswort der Zeit auch in dieſem Artikel geworden. Unſre Zeit gilt für einen großen chemiſchen Künſtler, der ſeine Bindungs- und Scheidungsprozeſſe unausgeſetzt macht. Wie ſollten Menſchenwerke und Anſichten, ſelbſt die des Größten und Beßten, auf viele Jahre hinaus den lebendigen Weg der Völker in enge Kreiſe bannen können. Und da die Geſetze das Kleid ſind, in welchem ſich der Staat, das Volk bewegt, ſo hält man es für klüger, das Kleid zu rechter Zeit zu erweitern, als zu warten, bis es durch die Kraft der Natur zerſprengt wird. Namentlich wähnte man, das Volk habe ſeit 1831 an Neigung zur Wohlbeleibtheit ſo ſehr gewonnen, daß es ſein damals angefertigtes Kleid nur wenige Jahre unzerſprengt tragen könnte. Damit nun die Eidgenoſſenſchaft nicht der Unannehmlichkeit ausgeſetzt ſei, die Blößen eines Cantons durch den zerriſſenen Rock hindurch anſchauen zu müſſen, werden geſetzlich von Zeit zu Zeit politiſche Gewandſchneider einberufen. In dieſer Schneiderei liegt aber

eine der Urſachen, warum das Land ſeine Ruhe, die Bürger den Glauben und die Obrigkeit das Zutrauen verloren.

Aber was vermögen Einzelne gegen den Sturm entfeſſelter Elemente? Die Landescommiſſion, zum Theil ſelbſt ein entfeſſeltes Element und in ſich zerriſſen, war in ihrer Wirkſamkeit gehindert und in ihrem Beſtreben hoffnungslos. Daher entſandte ſie ſämmtliche Deputirte an ihre Committenten. Jeder ſollte, durch perſönliches Erſcheinen an ſeinem Wohnorte, zu Wiederherſtellung der Ruhe und des Zutrauens beitragen; zugleich das ganze Land von der Gefahr benachrichtigen, welche der Eidgenoſſenſchaft drohe, ohne vereinten Widerſtand unter das ſchmählichſte Joch zu ſinken. In Winterthur entledigte ſich Rathsherr Steiner dieſes Auftrags ſo gut, daß man nach Zürich berichten konnte: „In unſrer Stadt herrſcht nur Eine Stimme: Rettung des Vaterlands! Zu dieſem End hin wird noch heute (4. März) unſer Contingent abmarſchiren. Eben ſo werden auch dieſen Abend noch beide Stadtcompagnien viſitirt und in marſchfertigen Stand geſtellt werden, um auf jeden Wink dem Rufe des Vaterlandes zu folgen.“ — In Erwägung aber, daß in Zeiten der Gefahr augenblickliche Entſchlüſſe nöthig, welche durch die ceremonielle Einberufung des Rathes leicht verzögert werden könnten, ward eine Art Dictatur eingeführt. Man beſtellte eine Commiſſion, mit unbeſchränkter Vollmacht, Alles zu veranſtalten, was die Sicherheit der Stadt bei unvermutheten Vorfällen, namentlich bei zahlreichern Truppenmärſchen, denen man entgegen ſah, erfordern möchte. Schon am zweiten Tag bot ſich ihr Gelegenheit, Beweiſe von klugem Kaltſinn zu geben Es erſchienen Truppen, wie man zu Winterthur noch nie logirt, ganz von mittelalterlichem Ausſehen und in der Rüſtung des Fauſtrechts. Die Bewohner der öſtlichen Höhen und Tiefen des Cantons hatten ſich erhoben, um das ſchutzloſe Schloß Kyburg zu ſtürmen. Nach dieſer That wandte ſich eine Colonne von Männern und Weibern, mit Stöcken bewaffnet und mit Säcken verſehen, auch noch gegen die nahe Stadt. Durch die Thore eingedrungen, verbreiteten ſie ſich in den Gaſſen, Miene machend, als ob ſie die Leerheiten, womit ſie verſehen, mit den Habſeligkeiten der Bürger auszufüllen wünſchten. Doch ließen ſie ſich zuletzt nur den Magen mit Trocknem und Naſſem beſchweren und zogen wieder ab. Dadurch hat ſich der 6. März 1798 als „Tag der

Heimſuchung von den Kellenmannen und Prügelbuben“ in unſrer Stadtgeſchichte eingeſchrieben.

Unterdeſſen beſchäftigte und beluſtigte ſich alles Volk mit den lächerlichen Symbolen der Freiheit, mit den Freiheitsbäumen. Tannen, die höchſten und ſchlankſten, die man (nicht immer auf eigenem Boden) finden konnte, wurden mit Jubel herbeigeſchleppt. Auch in Winterthur prangten dieſe hölzernen Freiheitsbarometer. Der Rinde beraubt, ſtanden ſie da in fahler Farbe, mit welken Blumenkränzen behangen. Vom Wipfel flatterten 3farbige Bänder, nach dem Zug der Winde bald auf dieſe, bald auf jene Seite das bunte Glück verkündend, das man von der neuen Zeit verhoffte. Aber bald befanden ſich dieſe Freiheitsbäume, nicht durch den Zahn der Zeit, ſondern durch das geheime Werk der Mißvergnügten, und durch die Ergüſſe der vierfüßigen Unſchuld überall in einem ſolchen Zuſtand, daß ſie ein ſprechendes Bild darboten von der Herabwürdigung, welche Helvetien von den fremden Freiheitsbringern, wie von den eigenen Machthabern, erlitten. — In unſrer Stadtgeſchichte iſt der 13 März 1798 als der dumme Tag eingeſchrieben, an welchem die alte und junge Einwohnerſchaft mit unbeſchreiblicher Miene der komödialen Feier des Freiheitsbaumes beigewohnt. Die martialen Bürger, welche vor dem ſich erhebenden Baumſtamm das Gewehr präſentirt, wurden reich belohnt. Denn zu dem während der Parade genoſſenen Weine wurden jedem noch 10 Schilling und eine obrigkeitliche Wurſt ins Haus geſchickt. — Und in den Tagen, da Stadt und Land ſich immer mehr entfremdeten, ſah ſich Winterthur nur noch um dieſer kahlen Stämme willen freundlich angeſprochen. Die von Wülflingen ließen bei Errichtung des Freiheitsbaumes durch eine Großbotſchaft um einen Trunk bitten, weil ſie hieher zehntpflichtig. Nur um der Folgen willen erhielten ſie das Anerbieten, ihnen auf andere Weiſe gefällig zu ſein. Die von Pfungen dagegen wurden in der Ermüdung, die ſie ſich durch ihren Freiheitsbaum zugezogen, mit 2 Eimer Wein geſtärkt. Denn ſie waren uns nicht bloß zehntpflichtig, ſondern auch für die niedern Gerichte verfallen.

Doch höher als die Freiheitsbäume erhoben ſich in dieſen Tagen die enthuſiaſtiſchen Gefühle für das Vaterland. Man nannte das in überfließendem Maaß Empfundene — Patriotismus, und Patrioten diejenigen, welche ſich von einer geheimen Glut luftballoniſch gehoben erklärten. Als Patrioten

begrüßten und umarmten ſich die, welche durch eine neue Art von Wahlverwandtſchaft aufeinander ſtießen. Wer ſich kalt von ihnen abgeſtoßen fühlte, der wurde Ariſtokrat geſcholten. Die Zeichen herrſchender Leidenſchaftlichkeit, Parteinamen, fehlten nicht. Die Benennung Ariſtokrat ward ein Brandmal, und der Name Patriot eine Verwünſchung. Patriot und Ariſtokrat waren die Loſungsworte dieſer Zeit geworden. Doch nicht jeder Parteimann gehörte von Kopf und Herz zu ſeiner Fahne und Lärmſtange; mancher wollte nur rückenfrei auf die Gegenpartei feuern. Die vernachläßigte alte Sprache ſah ſich plötzlich mit 2 neuen politiſch-techniſchen Kraftausdrücken bereichert, welche den einen ſüßer als Honig, den andern ſchärfer als Eſſig von den Lippen floſſen. Aber was war dieſer Patriotismus? Muß er nicht für etwas Sonderbares, faſt Tragiſches gelten? Denn die Leute hatten zur einfachen Bezeichnung deſſen, was den Kern ihres Weſens, den Nerv ihres Ringens, das Herz ihres Werdens, die Seele ihres Daſeins andeuten ſollte, ein Fremdwort genommen. Und als inländiſches Erzeugniß vermochten ſie für ihr reines Gefühl bei aller Anſtrengung nur ein zuſammengeſetztes Wort zu bieten — Sind denn unſere Revolutionen nur Confuſionen? Sollen ſie namentlich zur Sprachverwirrung führen? Faſt ſollte man es glauben. Denn iſt es nicht höchſt befremdend, daß wir in dieſen Tagen der Geſittung und der geläuterten Begriffe, und nach ſo langer Schulzeit, die wir in der Lehre jeder Art von Patriotismus durchgemacht, für die Bezeichnung desſelben in der Fremde, ja in der dunkeln Barbarei zurückgeblieben, und nicht weiter gekommen, als unſre Väter waren? Unſere Radicalen, Liberalen, Conſervativen und Ultras ſind ſammt und ſonders barbariſchen Urſprunges, nicht aus der Sprache, und nicht aus dem Leben des Volkes. Wollen ſie ſchon durch den Wortlaut verrathen, daß ſie etwas Fremdartigem huldigen, das den Untiefen der Herzen, dem Dunkel der Leidenſchaften entſtiegen? — daß ſie etwas vorgeben, wofür ſie keine klaren Begriffe, kein warmes Gefühl, keinen reinen Willen in ſich tragen?

Während dieſer freiheitsbäumigen Freudenfeier, in dieſen Tagen des alles umarmenden Patriotismus, fühlten ſich unſre Deputirten auf dem Landescongreß in beklemmender Lage. Durch allerlei Beweiſe war ihnen klar geworden, daß ſie das Zutrauen geſammter Bürgerſchaft nicht mehr beſitzen. Mißtrauen aber iſt das ſtärkſte Reizmittel zur Unterhaltung moraliſchen und

politiſchen Fiebers. Daher verlangten ſie in dieſer Fieberzeit die Zurückberufung, mit dem Winke, daß zu Beruhigung der Bürger nicht undienlich ſein möchte, wenn der Rath ſeine Gewalt nochmals in ihre Hände niederlegte. Man folgte dieſem Rath und rief ſogleich die Gemeinde zuſammen, in der Hoffnung, daß dadurch die Bedenklichkeiten der Deputirten gehoben, dieſelben neu beſtätigt, beſonders aber durch die Reſignation der Behörden der unzufriedene Theil der Bürgerſchaft beruhigt werden könnte. Um jeden Ausbruch der Unzufriedenheit zu verhüten, kam der Rath der Gemeinde mit dem Antrag entgegen: „Bis zur Annahme einer neuen Conſtitution eine Interimsregierung von 25 Mitgliedern zu beſtellen und aus dieſen alle Dikaſterien zu organiſiren; die Verwaltung der Aemter und bürgerlichen Dienſte proviſoriſch denen zu laſſen, welche ſie bisher gehabt; die Prüfung der Rechnungen aber einem Ausſchuß der Interimsregierung zuzuweiſen. Und da unſere Deputirten auf dem Landescongreß auch die von Hettlingen vertreten, ſo ſeien dieſe aufzufordern, durch 2 — 3 Abgeordnete an der Beſtätigung oder neuen Wahl derſelben Theil zu nehmen.“ Für die Abhaltung der Gemeinde ſelbſt ward angeordnet: Die Anfrage ſolle vom Präſidenten an die ganze Bürgerſchaft geſchehen; keine Fahne, kein Schwert vorgetragen werden; die Kleidung der gewohnte bürgerliche Habit, die Stadtfarbe zum Entſcheid an die neue Regierung gewieſen ſein.

So trat am 21. März 1798 die Gemeinde in noch nie geſehener nackter Form zuſammen. Wer Gewalt beſeſſen, legte, wie auf Commando, ſeine Bürde ab. Mit Sehnſucht ſah der eine Theil der Bürger zu, mit berſtendem Unwillen der andere. Dennoch regte ſich keine Zunge. Schweigend ging man aus der alten Zeit in die neue über. So wurden Schultheiß, Kl. und Gr. Räthe und das Stadtgericht auf immer abgethan, in der Erwartung, daß eine goldene Zeit aus den Wahlurnen hervorgehen werde. An die Stelle der abgedankten trat eine

**Proviſoriſche Regierung,**

welche bis zum 11. November 1799 beſtand.

So wie die alte vornehme Machthaberei gefallen, erhob ſich in franzöſiſcher Nachäfferei das neue gemeine Bürgerthum. Schon am 25. April 1798, in der des Vaterlandes höchſtes Wohl beratheuden Verſammlung des helvetiſchen Di-

rectorium zu Arau, wurde das Decret erlaſſen, daß ſowohl in öffentlichen Acten, als Privatgeſchäften ſtatt „Herr“ das Wort „Bürger“ gebraucht werden müſſe. Nun gab es keine Hochgeachteten, keine Gnädigen, keine Weiſen und Fürſichtigen, gar keine Herren mehr. Freiheit und Gleichheit und der errungene Beſitz der unveräußerlichen Menſchenrechte entzückte Aller Herz und Ohr. Nur als Bürger erkannte, — nur als Bürger begrüßte man ſich. Als Bürger befahl, wer etwas zu befehlen hatte; als Bürger blieb ungehorſam, wer nicht gehorchen wollte. Jeder maßte ſich ein Stück der Volksſouveränität an. Man lebte in der Unſchuld der erſten politiſchen Weltverwirrung. Es war ein Rauſch, wie er die Menſchen zu ergreifen pflegt, wenn ſie wieder einmal von einem neuen Evangelium die plötzliche Heilung aller Leiden ihres Geſchlechtes erwarten.

Am 22. März rief Bürger Alt-Schultheiß Ziegler als Präſident eine Art von neuem Rath zuſammen. Neben ihn ſetzten ſich die proviſoriſchen Mitglieder in der Reihenfolge, wie man ſie Tags zuvor gewählt. Sie hießen: Bürger Jac. Ziegler, Alt-Bauher; Heinr. Ziegler, Alt-Seckelmeiſter, als Suppleant für Bürger Alt-Schultheiß Hegner, Deputirter bei dem Landescongreß; Jonas Huſer, Alt-Procureiverwalter; Ulr. Kaufmann, Alt-Spitalmeiſter; Heinr. Bidermann, Alt-Unterſpitalpfleger z. Pflanzſchul; Heinr. Rieter, in der Spitalmühle; Georg Steiner, Spitalſchreiber; Andreas Bidermann, Alt-Rechenherr, z. Liebe; Caſpar Geilinger, Alt-Rechenherr, im Grünenhof; Schulinſpektor Bidermann, z. Geduld; Ulr. Hegner, Landſchreiber; Jac. Sulzberger, z. Kirſchgarten; Jac. Bidermann, z. Falken; Anton Goldſchmid, Chirurg, Alt-Stadtrichter; Bernhart Rieter, z. rothen Haus; Jac. Rieter, z. Eisberg, Alt-Gerichtſchreiber; Heinr. Sulzer, Freilieutenant, zum Tiger; Jac. Pfau, Bäcker; Caſpar Sulzer, Alt-Spendmeiſter; Heinr. Sulzberger, z. Blume; Jonas Goldſchmid, z Goldberg; Conr. Steiner, z. Geiſt; Joh. Jäggli, Kupferſchmied; Chriſtoph Sulzer, Degenſchmied.

Wenige kommen in den Sonnenſchein der rechten Geltung; die Gunſt glücklicher Beleuchtung wird nur einigen Sonntagskindern zu Theil. Gewöhnlich treiben Revolutionen und die aus ihnen hervorgehenden neuen Verfaſſungen junge Talente auf, die dann im Aprilſonnenſchein der Volksgunſt einige Zeit Farben ſpielen, ſpäter aber verbleichen und im Nebel zerfließen.

Der ſchwachköpfigen Emporkömmlinge gibt es viele. Je leichter man iſt, je ſchneller man ſteigt. Unſere Bürgerſchaft ſah bei dieſer erſten Magiſtratserneuerung nur auf alte und neue Würdigkeiten. Sie handelte mit geſetztem Ernſt. Das Revolutiönchenſpielen war noch unbekannt. Man verſtand es nicht, die ſtrotzenden und trotzenden Kräfte für ſeinen Zweck zu ſammeln. Denn wer in einer Republik die Jugend für ſich hat, iſt Meiſter. Ueberall aber und immer iſt das Volk eine Null, die Führer ſind die Ziffern dazu. Mit dem Volke läßt ſich alles machen. Seitdem man dieſes weiß und glaubt, ſchieſſen die Volksſchmeichler wie Pilze auf. Aber Volksgunſt, zumal republikaniſche, iſt Sand; ſie gibt keiner Partei ſichern Boden und Beſtand So bald eine Partei herrſcht, iſt ſie auch die Zielſcheibe des Mißtrauens und wird über kurz oder lang ein Opfer des Oſtracismus.

Die erſte Verfügung der proviſoriſchen Regierung war allgemein erfreuend und ſtärkend zugleich. Sie betraf den verheißenen Bürgertrunk, welchen dießmal auch die von Hettlingen mitgenoſſen, weil ſie der Wahl von Deputirten nach Zürich beigewohnt, wofür ſie 1 Saum Wein und 120 Brode erquickten. Alle Aemter wurden den ehemaligen Verwaltern proviſoriſch übertragen; eben ſo beſchloſſen, bis zur Annahme der neuen Conſtitution, nach den alten Geſetzen und Uebungen zu handeln und zu richten. Bei der organiſchen Eintheilung der Regierung behielt man die alte Form. Ein Juſtizkollegium von 13 Mitgliedern entſchied über Civilprozeſſe und Polizeiſachen. Was früher in der Competenz von Kl. u. Gr. Rath gelegen, wurde von der geſammten proviſoriſchen Regierung entſchieden. Die Umgänge während der ſonntäglichen Morgen- und Abendpredigt wurden, unter allen Regierungsgliedern wechſelnd, beibehalten, doch nur von 1 Herrn in Begleit 1 Stadtdieners verſehen. Die Beamten, welche mit der Stadtfarbe decorirt geweſen, mußten dieſelbe von ſich legen. Die Stadtdiener durften als Abzeichen für einmal nur den Stab tragen. Die Wiederbeſetzung der Kirchenörter des ehemaligen Kl. Rathes wurde dem Juſtizcollegium freigeſtellt, doch mit dem frommen Wunſche, die fernere Benutzung den daraus Verſtoßenen anzubieten.

Mit dieſen wenigen Anordnungen glaubte die proviſoriſche Regierung die Stadt auf gut proviſoriſch regieren zu können.

So administrativ glücklich war noch jene Zeit. Da drängen plötzlich die Ereigniſſe. Unſere Repräſentanten in Zürich berichten, die Deputatſchaften ſeien von Bern zurück, mit der feierlichen Verſicherung von General Brune, daß es nun bei der Einheit und Untheilbarkeit der Schweiz ſein Verbleiben habe, und daß der in Baſel proviſoriſch angenommene Entwurf einer helvetiſchen Staatsverfaſſung dem Volke zur Sanction vorgelegt werden könne. Werde ſie ſchnell angenommen, und mache die Spaltung im Volke keinen Truppenmarſch nöthig, ſo könne man verſichert ſein, daß er ſeine Armee nicht weiter vorrücken laſſe. Nach dem Beſchluß der Cantonsverſammlung, den Conſtitutionsplan durch die Deputirten in den Gemeinden zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, kam Bürger Altſchultheiß Hegner hieher und wohnte der Urverſammlung bei, um die Bürger mit dem Inhalt der Conſtitution und den Gründen zu ihrer Annahme bekannt zu machen. Die neue helvetiſche Verfaſſung erhält ſtummen Beifall. Sogleich werden von den 750 ſtimmfähigen Bürgern 7 Wahlmänner gewählt, welche am 9. April 1798 in Zürich ein Cantonsgericht und eine Verwaltungskammer beſtellen helfen. So ſchien für die Adminiſtration des Landes ein zweiter Schritt gethan. Doch er führte rückwärts. Durch Parteigeiſt wurden die fähigſten Geſchäftsmänner, unter dem Vorwand der Ariſtokratie, ausgeſchloſſen. Die Cantonsgeſchäfte geriethen in die Hände einer Verwaltungskammer nicht von apokryphiſchem, ſondern von offenem, wohlgegründetem Nullitätstalent, ſo daß ſie für ein wahres Ohneſeinesgleichen von Unfähigkeit und Verkehrtheit gelten konnte. Gleichwol ließ man ſie gehen. Denn man kann Jedermann den Weg zeigen, nur nicht dem, der nicht weiß, wohin er will. Eine Demokratie aber iſt noch völlig in den Kinderjahren, wenn ſie für ihre ſtellvertretende Verſammlung die Kraft nur in der Zahl der Häupter ſucht, mögen ſie nun dieſer oder jener Farbe folgen. Im Alter ſtarker und wahrhaft freier Mannhaftigkeit iſt ſie erſt dann angelangt, wenn ſie auf die innere Macht erprobter Grundſätze und einer reinen Sache vertrauend, den Muth hat, von derſelben keinen auszuſchließen, der als charakterfeſter und überzeugungstreuer Sprecher bekannt, ſeine politiſchen Anſichten ſeien, welche ſie wollen, da an ſolchen Männern nie zu große Auswahl ſein kann.

Unſer proviſoriſche Magiſtrat hatte die ſchwierigſte Aufgabe zu löſen. Seit dem Urſprung der Stadt befanden ſich keine ihrer Regenten ſo lange in ſolcher Lage. Er wandelte auf einem ausgehöhlten vulkaniſchen Boden der Zeit. Ihm lag ob, in chaotiſcher Verwirrung Ordnung zu ſchaffen. Er ſollte die vom Freiheitsfieber und Gleichheitsſchwindel befallenen Bürger mit der Gewalt kraftlos gewordener Geſetze zügeln. Er hatte mit jener luſtigen Race der Parvenüs zu unterhandeln, mit denen an kein Ziel zu kommen, weil ſie immer weiter parveniren wollten. Nach Verſtopfung aller Hülfsquellen ſollte er 10 und 20fach geſteigerten Ausgaben begegnen. Von dem Unmaß der Laſten, die der Haß den Städten auferlegte, mußte man ſo viel als möglich abzuwenden ſuchen. Ein täglicher Kampf war zu beſtehn mit dem Uebermuth und der Begehrlichkeit hoher und niederer Franzoſen-Krieger, dieſer volksverzehrenden Vaterlandsbefreier, welche von ihrer Ankunft 1798 bis Ende 1799, in den 20 erſten Monaten, dem Canton Zürich einen Kriegsſchaden von 14,564,485 Franken brachten. Daß Winterthur dieſe Gäſte nicht bewirthen müſſe, war eine lügenhafte Zuſicherung, durch welche die Clubhelden und renomirenden Bürgertugend-Dragoner jener Zeit die Leichtgläubigen zu täuſchen wußten. Zwar hatte beim Vorrücken der Franzoſen, als der commandirende General Nouvion nach Arau gekommen, Bürger Andreas Bidermann demſelben am 25. April 1798 die Aufwart gemacht mit dem Geſuch: Unſre Stadt, wo möglich, mit Einquartierung zu verſchonen. Nachdem der General ihre Lage auf der Karte unterſucht, ſprach er: Gewiß wolle er uns nicht mehr Truppen geben, als die unumgängliche Nothwendigkeit des Dienſtes erfordere; doch könne er noch nichts verſprechen. Er ließ ſich den Namen der Stadt geben und ſchrieb daneben: Ville, qui s'est distinguée par son patriotisme, qui a une des premières accepté la constitution. Sauvegarde, en cas de trouppes! Bürger Bidermann erbat ſich von dem Bürger General die Sauvegarde, erhielt aber ſtatt derſelben die Antwort: Er werde uns berichten, bevor er Truppen ſende; dann könne man zu ihm kommen. Am 5. Mai 1798 (unvergeßlichen Andenkens) erſchienen ſie ungemeldet in dem patriotiſchen Winterthur; mit ihnen der ſyſtematiſchen Ausſaugung lange Tage. Daß aus dieſer Alles verſchlingenden Zeit noch Etwas auf uns hinübergerettet wor-

den, haben wir der Klugheit, der aufopfernden Hingebung, der Beharrlichkeit und einem gewissen edeln Trotz zu verdanken, wodurch einige Glieder der provisorischen Regierung sich um ihre Vaterstadt ein unvergeßliches Verdienst erworben. Darum bestand auch ihre Hauptthätigkeit nicht im Richten und Rechten, sondern im Suchen des Geldes. Freudig richtete sie ihren Blick auf die geheimen soliden Dinge, auf des Schatzes klingende Münze. Schon am 8. Mai traten aus dem Kirchengewölbe die fl. 18,208 wieder hervor, welche der alte Magistrat wenige Tage vor seinem Abtritt dort niedergelegt.

Mit der Ankunft der fränkischen Freiheitsbringer wurde ein Sklavensinn verbreitet, der sich auf die kleinsten Kleinigkeiten erstreckte. Der französische Commissair Rapinat (ominösen Namens) hätte auf seinen kostspieligen Reisen in den schweizerischen Städten noch überall die Insignien der ehemaligen Regierung mit republikanischem Aerger bemerkt und sich darüber beschwert. Schon am 10. Mai gelangte nach Winterthur der Befehl, die Zürichschilde und Löwen an den öffentlichen Gebäuden auszutilgen. Doch hier trieb die Furcht noch weiter. Man löschte sogar die an Privathäusern angeschriebenen gedankenreichen Namen, „zum Wilhelm Tell, zum Königshof, zum Goldberg“ aus, um den Verdacht der Anhänglichkeit an die alte Eidgenossenschaft zu vermeiden, um nicht als Königsfreund verschrieen zu werden, ja gar den Credit eines Crösusthums oder Potosischen Bergwerks auf sich zu laden.

In dieser gewaltthätigen Zeit sollte auch, auf Befehl der neuen Landesväter, frevle Hand an das alte Heiligthum der Stadt gelegt werden. Nicht nur war Befehl gekommen, das Canzleigebäude zu räumen, sondern es wurde sogar gefordert, daß die Geheimnisse der Canzlei, die Archive der Stadt, zu freier Disposition eines Fremden gestellt werden. Dumpf gährte der Bürger Unwille über diese Unbill und Schmach. Immer allgemeiner und lauter äußerte sich die Erbitterung. Da beschloß der Magistrat, um einen Ausbruch zu verhüten, das bessere Recht bei der höchsten Landesbehörde anzurufen. Er sandte nach der neuen helvetischen Residenz einen Fürbitter, der die gewünschte Beruhigung besiegelt mit sich nach Hause brachte:

Freiheit. Gleichheit.

„Das Vollziehungs-Directorium der helvetiſchen Einen und untheilbaren Republik.

Nach Anhörung einer Petition des Bürger Andreas Biedermann, im Namen der Municipalität von Winterthur, betreffend die zwei Archive, die ſich in dieſer Stadt befinden, und Beſtimmung der Aufſicht über dieſelben.

Auf Anhörung des Juſtizminiſters beſchließt:

1. Das zu Winterthur befindliche Archiv, das von der Canzlei zu Kyburg herrührt, ſoll dem Beſchluß vom 25 Juli zu Folge unter der Aufſicht der niedern Juſtiz des Diſtrictes ſein.

2. Ueber dasjenige Archiv hingegen, das die Documente, Titel und Protocolle des ehemaligen Municipalrathes enthält, wird, bis auf andere Verfügungen, noch ferner die Municipalität dieſer Stadt die Aufſicht halten.

3. Der Archivar ſoll gehalten ſein, auf Verlangen der Parteien, oder der niedern Juſtizpflege des Diſtricts, was ſie betreten mag, aus den Protocollen auszuziehn.

4. Der Juſtizminiſter iſt beauftragt, dieſen Beſchluß in Vollziehung zu ſetzen.

Alſo beſchloſſen in Aarau am 10. Aug. 1798.

Der Präſident des vollziehenden Directoriums
*Laharpe.*

Im Namen des Directoriums der General-Sekretair
*Mousson.*

Doch ſelbſt in dieſe dunkle Zeit ſollte ein Strahl des Lichtes fallen. Der 16. Aug. 1798 ſah die Sonne der Freude in außerordentlicher Klarheit ſich über unſre Stadt erheben. Ihr Glanz war ſo ſtark, daß er Vieler Augen blendete, und ſie, wie Blinde, herumtappen machte. Es galt die prunkende, aber innerer Wahrheit leere Feier des großen Nationalfeſtes, d. h die Beſchwörung der für die ein und untheilbare helvetiſche Republik neugeſchaffenen Conſtitution, welche der Form wegen vom geſammten Volk angenommen werden mußte, was freilich überall eine leere Form. Darum wurde auch von den hieſigen Bürgern alſo in die Luft gerufen: „Wir ſchwören dem Vaterland zu dienen, und der Sache der Freiheit und Gleichheit als gute und getreue Bürger mit aller Pünktlichkeit

und mit allem Eifer, so wir vermögen, und ihr mit einem gerechten Hasse gegen Anarchie oder Zügellosigkeit anzuhangen!" Dieser Ruf lohnte jeden Bürger, auch den heiserſten, mit Wein und Brod und sogar mit einem halben Thaler. Der ganze Schwöract empfing die volleſte Kraftverſchwendung. Und was geſchah, wurde ſogar der weiten Welt verkündigt. Zum erſten Mal ging ein politiſches Ereigniß aus unſrer Stadt in ein Tagblatt über. Die Poſt- und Ordinari-Schaffhauſer-Mittwochs-Zeitung vom 22. Aug. 1798 enthielt unter dem Artikel Winterthur folgende Feſtbeſchreibung: „Den 16. dieß wurde allhier das Nationalfeſt unter freiem Himmel und bei günſtiger Witterung gefeiert. Schon früh vor Tag hörte man den Donner der Canonen, um die Feierlichkeit des Feſtes anzukünden. Gegen neun Uhr begann der Zug vom Gemeindhaus auf den Freiheitsplatz (an der Hintergaß) in folgender Ordnung. Die erſte Stadtcompagnie eröffnete den Zug; dann folgte eine treffliche Muſik, welcher paarweis 70 junge Töchter folgten, in weißem Gewand, offnen Haaren mit Nationalbändern geſchmückt. Ein großer Theil dieſer Töchter trugen Guirlanden, andere Blumen. Denſelben folgten die conſtituirten Autoritäten, die proviſoriſche Municipalität, und die zweite Stadtcompagnie beſchloß den Zug. Der Bürger Unterſtatthalter Steiner hielt auf einer zu dieſem Zweck errichteten Bühne die kraftvolle Anrede an das Volk, recht herzlich und mit vieler Wätme; worauf der Eid geſchworen, und dann aus kleinem und großem Geſchütz Salve gegeben wurden. Die Töchter umkränzten und erſtiegen die Bühne, auf welcher der Altar der Freiheit ſtand, opferten auf demſelben Blumen und Lorbeerzweige, formirten einen Kreis um denſelben, ſangen ſchön die ausgeſuchteſten Freiheitslieder, tanzten um den Freiheitsbaum herum; dann folgten wieder Salve, und der Zug ginz in voriger Ordnung auf das Gemeindhaus zurück. Abends war Ball, wobei ſich über 500 Perſonen einfanden. Freude und Jubel war auf jeder Stirne zu ſehen. Die ganze Nacht ſchwand dahin unter Tanz und Freudenſpiel. So endigte dieſer ſchon lang erwünſchte und für ganz Helvetien ſo äußerſt wichtige Tag." In Winterthur gebar er einen ſchwachen Morgen. Denn die brauſende conſtitutionelle Gährung hatte in dieſer Nacht die Bürgerſubſtanzen wunderſam zerſetzt. Es wurde eine formidable Schaar von Neuhelvetiern mit ein- und untheilbaren

Capitalräuschen, totalen Besudelungen, Nebeln, Zöpfen und Stechern vom Rathhaus nach Hause getragen; die ungezählt, welche anderwärts sich bespült, begiegelt, bepumpelt, betudelt und besäbelt, wie die Schwaben es nennen, wenn sie vom Trinken katzendick geworden. — So ging das große Nationalfest, das erste, welches Winterthur mitgefeiert, zur Ruhe ein. Denn unglücklicher Weise muß man vom Vergnügen ausruhen, wie von der Arbeit, was sehr schade ist. Das Leben ist ja so kurz und die Ruhe verlorne Zeit.

Dieses politische Nationalfest der Helvetier war eine Nachäfferei jenes kirchlichen Nationalfestes, welches die Franzosen 4 Jahre vorher begangen, und wovon damals noch Zeichen durch ganz Frankreich in der Luft schwebten. Am 20. Nov. 1793 hatte der Nationalconvent unter Trompeten- und Paukenschall die christliche Religion abgeschafft. Gott im Himmel selber wurde feierlich durch ein Decret seines bisherigen Amtes als Schöpfer, Erhalter, Richter und Erlöser der Welt abgesetzt, mit unglaublicher Frechheit und in bodenloser moralischer Versunkenheit das Dasein Gottes öffentlich geleugnet. Unter Tanz zu dem Schalle des Ça ira und der Carmagnole erging der Schwur: Wir wollen keinen andern Gottesdienst haben, als den der Vernunft, der Freiheit, der Gleichheit, der Republik! Und damit ja Niemand mehr in Frankreich an die christlichen Verheißungen und an die Unsterblichkeit der Seele glaube, mußte der nachmals so berühmt gewordene *Fouché* im Namen der Nation über den Thüren aller Kirchhöfe die Ueberschrift anbringen: Der Tod ist ein ewiger Schlaf. An die Stelle der christlichen Religion trat ein neuer Kultus der Natur. Der christliche Kalender wurde abgethan und die Namen der Heiligen durch Naturproducte ersetzt. Man sagte nun nicht mehr: zu Georgi, Jacobi, Martini, sondern am Tage Kartoffeln, Petersilie, Sauerkraut. Doch bald zeigte sich das französische Volk müde der rasenden Vernunftreligion und der Selbstvergötterung als göttliches Volk (Peuple-Dieu). Da ließ der Nationalconvent auf eines fast satanischen Christen, auf Robespierre, Antrag decretiren, daß das Dasein eines höchsten Wesens und die Unsterblichkeit der Seele eine Wahrheit sei. Am 8. Juni 1794 wurde dem höchsten Wesen ein Nationalfest gefeiert, wie nur Franzosen oder etwa helvetische Franzosenaffen feiern konnten, an welchem Robespierre

als Oberprieſter mit dem Blumenſtrauß in der Hand die neue Religion verkündete. An allen Mauern von Paris ward das Decret angeheftet, wodurch der Convent das Daſein eines höchſten Weſens anerkannte, und am Gibel aller Kirchen in Frankreich war die Inſchrift zu leſen: Das höchſte Weſen und die Unſterblichkeit der Seele werden vom franzöſiſchen Volke anerkannt! Man hätte erwarten dürfen, daß bei der Feier des helvetiſchen Nationalfeſtes an den Gibel der politiſchen Kirchthürme der Schweiz, an den Wipfel der Freiheitsbäume, die Worte: Freiheit und Gleichheit! aufgenagelt würden. Aber es ſcheint, die zerreißende und entführende Gewalt der Stürme habe zu wenig Vertrauen genoſſen. — Zwei Gefühle liegen in der Bruſt der Menſchheit tief eingegraben wie mit Gottesgriffel: das Gefühl der Freiheit und das Gefühl der Religion. Ohne Religion und ohne Freiheit gibt es keine ächten Menſchen, gibt es nur Egoiſten. Ohne Freiheit keinen Aufſchwung, ohne Religion keinen Inhalt. Dieſe beiden Elemente hatten zu dieſer Zeit in Helvetien nur den Schein des Seyns. Deßhalb war das Vaterland ſo tief geſunken und ſo gähnend leer.

Die ruhigſte Periode in dieſer unruhvollen Zeit bildete ſich während der Anweſenheit des öſterreichiſchen Heeres, mit deſſen Erſcheinung (27. Mai 1799) unſre Stadt wieder ein ziemlich ariſtokratiſches Ausſehen bekam. Die bei Strafe auf den Hüten der Bürger aufgeſteckten helvetiſchen Cocarden (grün, roth und gelb) waren, wie durch einen Zauberſchlag, heruntergeflogen, die Freiheitsbäume gefallen, um nicht mehr aufzuſtehn. Unter öſterreichiſchem Schutz begrüßte und betitelte man ſich wieder als Herren. Das Herrenthum begann interimiſtiſch aus der Armuth zu erblühn. Es war eine wahrhaft vornehme Zeit. Magiſtrat und Bürgerſchaft durften ſich etwas fühlen und höhere Gedanken faſſen. Noch nie hatte ſich ſo viel Macht und Hoheit zumal in Winterthur eingefunden. Wer Anlagen zum Stolz hatte, der fand Gelegenheit genug um Wind zu machen. Alle möglichen Arten von Excellenzen waren in unſre Häuſer eingezogen. Die beiden Erzherzogen von Oeſterreich, Karl und Ferdinand, 5 Generale, welche Fürſten, 5 Generale, welche Grafen, 11 Generale, welche noch mehr oder minder waren, 3 engliſche Geſandte und ein ruſſiſcher General, welche die Armee begleiteten, der Feldſuperior, Stabs-

profos und Stabsfleiſchhacker, 60 Oberſte, Majore, Rittmeiſter, Stabshauptleute und Leibärzte, die Reichs- und Oberkriegskanzlei, die Oberpfleg- und Feldpoſtdirection mit 21 Secretairs und andere hohe und niedere Diener des Mars, die nach Hunderten zu zählen, bevölkerten die Stadt, ſo lange ſie K. K. Hauptquartier war.

Unſer proviſoriſche Magiſtrat aus der Franzoſenzeit kam in eine veränderte Stellung Er wurde doppelt proviſoriſch und trat in die ehemaligen Verhältniſſe zurück. Denn die helvetiſchen Autoritäten hatten, wie Shakespeares Geiſt im Hamlet, Morgenluft gewittert und, wegen böſer Träume von den öſterreichiſchen Corporalſtöcken, den Reißaus genommen, oder ſonſt ihre Functionen eingeſtellt. General von Hotze ließ ſich die Regeneration der Schweiz, d. h. die Wiederherſtellung der alten Regierungsform, beſonders angelegen ſein. Doch behandelte er die Sache zu ſehr mit der ſoldatiſchen Hitze eines Haudegens. Sein Grundſatz war: Ab mit dem helvetiſchen Franzoſenthum! Rein ab, bis auf den Boden! Daher ſeine Aufforderung zu der beſtimmten Erklärung: Wie weit Winterthur entſchloſſen, zu völliger Befreiung des Vaterlandes und zu Wiedererlangung der verjährten Rechte und Freiheiten ſich mit den Waffen in der Hand zu verwenden? Doch die in langen Phraſen gewundene Antwort machte es nicht bloß dem Feldmarſchall, ſondern jedem Soldaten klar, daß wohl Luſt vorhanden, die verlornen Freiheiten neu geſchenkt in Empfang zu nehmen, aber weder Kraft noch Muth, dafür auch ſelbſt etwas zu thun. So blieb nichts übrig, als eine öſterreichiſch-proviſoriſche Regierung zu beſtellen, zu welcher die Gemeinde am 1. Juli 1799 die noch anweſenden 18 Mitglieder der vorigen Interimsregierung*) berief. Die Berufenen ergriffen hocherfreut das Steuer. Wären keine Ereigniſſe eingetreten, die ihre Gedanken zernichtet, wir würden noch jetzt an einem jährlichen Dankfeſte uns ihrer Freude freuen. Denn

*) Es waren: Alt-Schultheiß Ziegler, Präſident; Alt-Schultheiß Sal. Hegner; Seckelmeiſter Ziegler; Procureiverwalter Huſer; Spitalmeiſter Kaufmann; Holzamtmann Bidermann; Pfleger Rieter; Spitalſchreiber Steiner; Jac. Bidermann, z. Falken; Rechenherr Bidermann; Spendmeiſter Sulzer; Anton Goldſchmid; Rechenherr Geilinger; Pfau, Bäcker; Goldſchmid zum Goldberg; Sulzer, Degenſchmied und Jäggli, Kupferſchmied.

ihre Gefühle und Gelübde finden ſich in dem Schreiben an Baron von Hotze alſo ausgedrückt:

„Excellenz!

„Hochdieſelben haben geruhet, uns durch unſere Abgeordnete eine Urkunde zuſtellen zu laſſen, durch die wir bevollmächtigt ſind zur Beſitznahme und Ausübung aller derjenigen Rechte und Befugniſſe, welche in der alten Ordnung der Dinge der Obrigkeit von Winterthur nicht bloß durch Uebungen, ſondern laut ertheilten Freiheiten und Gerechtſamen vom hohen Haus Oeſterreich und laut Verträgen mit der ehemaligen Landesregierung von Zürich urkundlich zugeſichert waren, und ungekränkt hätten bleiben ſollen.

„Unſre Ehrfurcht und unſern unauslöſchlichen Dank für das ausgezeichnete Wohlwollen von Dero Excellenz für unſre Vaterſtadt werden wir fortwährend dadurch an den Tag zu legen beeifert ſein, daß wir theils jene Urkunde als einen Rechtstitel in unſerm Archive aufbewahren, theils nach unſerm beſten Vermögen, nach natürlicher Gerechtigkeit und den alten Geſetzen beſorgt ſein wollen, Ruhe, Ordnung, Sittlichkeit und Religioſität zu befördern, theils endlich es ſtets als unſre erſte Pflicht anſehen werden, auch die Rechte der andern zu ehren, jeden Vertrag, der uns bindet, gewiſſenhaft zu erfüllen, und bei der allgemeinen Einrichtung der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft uns in Alles, was das Glück des gemeinen Vaterlands erheiſcht, mit froher Bereitwilligkeit zu fügen. Dieſe ehrerbietigen und dankbaren Zuſicherungen geruhen Ihro Excellenz aufzunehmen, als flöſſen ſie nicht nur aus unſern Herzen allein, ſondern zugleich aus dem Herzen unſrer geſammten Mitbürger, die wir beſammelt haben, und die einmüthig den Tag von geſtern, der Hochdero großmüthige Geſinnungen für uns Alle auch Allen kund machte, als den glücklichſten ihres Lebens anſehen, als ſolchen feierten, und jährlich feiern wollen, damit ja nie in Vergeſſenheit komme, wen wir für die Rettung aus einem unausſtehlichen Drucke verehren, und daß wir und unſere Nachkommenſchaft für unſer Glück einzig Sr. Kaiſ. Königl. Majeſtät, Sr. Königl. Hoheit den Herrn Erzherzog Karl und Ihro Excellenz verpflichtet ſeien; ſo wie der von unſern Vorfahren auf uns angeerbte Wohlſtand auch einzig aus unſern, vom hohen Hauſe Oeſterreich erhaltenen Vorrechten herquoll und abfloß.

„Verſchmähen Ihro Excellenz weder unſere aufrichtigen Wünſche für Dero volle Geneſung (von der bei Dübendorf empfangenen Wunde), noch unſre reine Theilnahme an dem ſiegreichen Glück der K. K. Armeen, noch die Betheurung, in unſerm und unſrer Mitbürger Namen, daß wir, in Abſicht unſrer Verwendung mit den Waffen in der Hand, nur die Verfügungen der Interimsregierung des Cantons abwarten, um an deren Vollziehung thätig mitzuwirken. Mit der zudringlichen, aber angelegentlichen Bitte, unſre Vaterſtadt der Huld Sr. Königl. Hoheit des Hrn. Erzherzogs Karl beſtens zu empfehlen, verbinden wir die eben ſo angelegene, uns und unſern Mitbürgern Dero Schutz und gnädiges Wohlwollen eben ſo lange angedeihen zu laſſen, als wir beide zu verdienen wiſſen oder wenigſtens eifrigſt trachten werden."

Ihro Excellenz unterthänigſt Dankbare, die Mitglieder der proviſoriſchen Obrigkeit;

in deren Namen:
Ziegler, Präſident.

Winterthur den 2. Juli 1799.

Unter Oeſterreichs und Baron von Hotzes Schutz theilten ſich 2 Tribunale in das Stadtregiment. Die erſte Inſtanz oder das Civil-Collegium für Rechtshändel, beſtand aus 5 Gliedern, die in der zweiten Inſtanz weder Sitz noch Stimme hatten, und bei Ausſtand oder Abgang aus dieſer letztern erſetzt werden mußten. Die zweite Inſtanz oder das Appellations-Collegium umfaßte die übrigen 13 Glieder, welche nur in Anweſenheit von 7 Stimmenden einen Spruch fällen durften, und welche Zahl, bei Ausſtand, aus der Bürgerſchaft ergänzt werden mußte. Ueberdieß waltete noch ein kleines Tribunal von 2 Herren für den unter jeder Regierungsform ſo unentbehrlichen Rechtstrieb, mit der friedlichen Befugniß, ſtreitige Parteien auch gütlich aus einander zu ſetzen. Dieſer öſterreichiſch-proviſoriſche Magiſtrat genoß das alte Zutrauen — auch in Geldesnoth. Denn ſeine Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen an die Interims-Regierung des Cantons fand williges Gehör. Am 12. Juli 1799 wurden von 252 Bürgern fl. 3463. 37 ß. 6 hlr. auf das Rathhaus

getragen, als ein Opfer auf den erloschenen Altar des Vaterlandes.

Das Superprovisorium dauerte bis zur Schlacht bei Zürich den 25. und 26. September 1799. So bald die Russen und Oesterreicher über den Rhein zurückgeworfen, änderte sich der Regierung Personal und Form. Man kehrte in den Schooß der ein und untheilbaren helvetischen Republik zurück. Es war ein Gemisch von Deutsch und Französisch. Jetzt erhielt die Stadt, nach einer 5tägigen Wahlanstrengung vom 4.—8. Nov. eine

## Municipalität und Gemeindskammer.

Durch das Gesetz (13. Nov. 1798) hatte jede Gemeinde der helvetischen Republik eine Generalversammlung aller activen Bürger ohne Ausnahme, die je nach der Bevölkerung eine Municipalität von 3—11 Mitgliedern ernannte. Die Antheilhaber jedes Gemeindgutes durften zu dessen Besorgung eine Verwaltungskammer ernennen. Policei und Oekonomie waren getrennt und dadurch ein vermehrtes Bedürfniß von Beamten hervorgerufen, deren übergroße Zahl drückend für das arme Land. Zwischen zwei Administrationen, die auf Einen Zweck hinarbeiten sollten, war eine Scheidemauer aufgeführt. Die Municipalität, welche zunächst an das Volk gränzte, stand als machtlose Behörde ohne Ansehen da. Der Saame zu allerlei Reibungen war durch den Staatsorganismus ausgestreut und der Hebel angesetzt, um das ohnehin schwankende Staatsgebäude auch in seinen untersten Grundlagen zu erschüttern. Sobald Winterthur dieser beiden Institute theilhaftig geworden, bestimmte es den Geschäftskreis, den das Gesetz gehörig auszumitteln vergessen, durch gegenseitiges Verständniß. Die Municipalität behielt für sich das Civil- und Polizeigebiet und die Waisen; die Gemeindskammer übernahm die Verwaltung des Stadtgutes und besorgte die Einnahmen und Ausgaben. — Nicht um Lust nach diesen Stellen zu wecken, sondern um eine Art Gerechtigkeit zu üben, hatte die Bürgerschaft noch vor der Wahl den Sold bestimmt. Ein Municipalitätsglied erhielt fl. 100 nebst 2 Klftr. Holz, der Präsident eine Zulage von fl. 50. Dem Schreiber wurden, nebst der Wohnung in der Stadtkanzlei, fl. 300 und 4 Klftr. Holz zur Wärmung eines eigenen Zimmers zugesagt. Der vierfach potenzirte Waibel, die

4 Stadtknechte der Vorzeit repräsentirend, erhielt fl. 200 und 2 Klftr. Holz. — Ein Glied der Gemeindskammer bezog fl. 80 nebst 2 Klftr. Holz; der Präsident eine Zulage von fl. 40. Da vorauszusehen, daß bei der Geschäftsvertheilung einige Mitglieder besonders beschwert werden möchten, wurden diese mit der Verheißung einer billigen Zukunft getröstet.

Zu Municipalitätsgliedern wurden gewählt: Bürger Alt-Rathsherr Heinr. Steiner, als Präsident; Alt-Rathsherr und Seckelmeister Ziegler; Jac. Bidermann, z. Falken; Alt-Stadtschreiber Troll; Joh. Graf, zum obern Adler; Heinr. Rieter, zum Eisberg; Emanuel Steiner, M. D.; Jac. Haggenmacher, z. Einhorn; Mathäus Ziegler, z. Schellenberg; Salom. Sulzer, Zimmermann und Conr. Ernst, zum Grundstein.

In die Gemeindskammer ließen sich berufen: Bürger Alt-Spitalmeister Kaufmann, als Präsident; Alt-Spitalschreiber Steiner; Melchior Ziegler, z. Palme; Alt-Rathsherr Rieter, in der Mühle; Alt-Rathsherr Bidermann, z Pflanzschul; Heinr. de Jonas Rieter; Alt-Spendmeister Sulzer; Adjutant Joh. Sulzer; Abrah. Studer, z. Blume; Alt-Stadtrichter Ernst und Joh. Jäggli, Kupferschmied.

Der erste Beschluß der neumodischen Municipalität galt denkwürdiger Weise der Bewahrung altväterischer Sitte. Lag in dieser verwirrten Zeit Altes und Neues chaotisch durch einander, so huldigte die Municipalität dem Alten, aus dem der Geist der Liebe wehete. Darum eilte sie, den Bürgern für den Tag ihrer höchsten Lebensfreude den Thatbeweis der obrigkeitlichen Theilnahme zu erhalten, und beschloß, bei Hochzeitanläſſen mit dem Weinverehren durch den Stadtdiener wieder fortzufahren und diese Bürgerehre auf die Nachwelt zu retten. Solche Großmuth, in Tagen der Armuth geübt, hat hohen Werth. — Und da es ein Anderes ist, jemand Weihrauch zu streuen und ein Anderes, einem das Rauchfaß um den Kopf zu schmeißen, so gebührt den Mitgliedern dieser beiden Behörden in unsrer Stadtgeschichte dankbare Erwähnung. Denn sie thaten Vieles, dessen Früchte wir noch jetzt genießen. Sie waren die täglichen Kämpfer um der Stadt Eigenthum, die Retter der Trümmer aus dem großen Schiffbruch, die bald demüthigen bald trotzigen Wehrmänner gegen ein militärisch organisirtes Aussaugungssystem, die schlauen Unterhändler in mancherlei verwickelten und verzweifelten Fällen, die mitleidigen

und doch verhaßten Vertheiler der für Alle so drückenden Lasten, die erfinderischen Besorger der so vielfach gesteigerten Hülfsmittel und die unermüdlichen Zahlmeister der Stadt. Mancher Mensch wird dem Andern der bindende Reif; läßt jener ab, so klappert dieser aus einander, wie ein lose gewordenes Faß. Wie viele klappern durch das ganze Leben als lose Fässer mit ungebundenen Seelenbrettern. Um das hohe Verdienst dieser Magistraten zu würdigen, bedarf es nur eines Blickes auf die Lage der Stadt zu jener Zeit, und der Erinnerung an einzelne Begegnisse in derselben. Das Bild davon durch einige Züge zu erhalten, sind wir der Nachwelt schuldig. Winterthur litt unter vierfacher Last. Einquartierung, Casernen, Requisitionen und Gemeindunkosten sind die centnerschweren Worte, die sich Jahre lang, wie des Sisyphus Stein, über die Stadt und Bürgerschaft wälzten. Durch Einquartierungen der kostspieligsten Art wurde die Stadt hart gedrückt, um so unvermeidlicher, als sie von 7 Straßen her als Ablager diente, für eine Kriegsstation galt und nach dem gehässigen Geist jener Zeit namentlich als Stadt büßen sollte; welchen Strafort aber die hohen Offiziere und Commissairs mit ihrem weiblichen und männlichen Anhang sich gern anweisen ließen. Der Druck der Einquartierungslast läßt sich aus dem Schreiben der Municipalität vom 29. Nov. 1799 erkennen, in welchem sie klagend nach Zürich berichtet: „Gerade jetzt logiren wir 6 Generale mit Gemahlinnen und Kindern und zahlreichem Gefolg, etliche Büreaux von Kriegscommissairen, zwei Kriegsgerichte, viele Administrationen und Zubehörden, nebst 6 Grenadiercompagnien (bei täglicher Passage von 100 — 150 Mann), eine große Bäckerei, Fuhrwerk, Militärhospital, viele Fuhrleute, Wäscherinnen und andere Personen. Nur für Einquartirung und die davon abhängenden Artikel hat unsre Stadt täglich 1600 — 2000 Frk. Ausgaben." Dazu kamen noch die Einquartierungen, welche die Bürger zu tragen hatten, deren Vertheilung der Municipalität leidigstes Taggeschäft, wobei das ererbte Vermögen und der muthmaßliche Erwerb jedes männlichen und weiblichen Einwohners zur Grundlage diente, so daß fl. 10,000 Erbgut, oder dessen Aequivalent, täglich einen Infanteristen, als eine Art Nutznießer, zuschob. Jeder Familie wurde über ihr Mehr oder Weniger treue Rechnung geführt, Parteilichkeit streng vermie-

den, und somit Alle befriedigt, insofern man bei so drückender Last von wirklicher Zufriedenheit sprechen kann. Nach diesem System wurden vom 5. Mai 1798 bis Ende 1803 unter die Bürger 304,121 höflich begehrliche französische Soldaten nebst 42,988 niedern, hohen und höchsten Offizieren vertheilt. Nach diesem System wurden vom 27. Mai bis 25. Sept. 1799 auch 43,310 hand- und mageufeste Oesterreicher sammt 5116 Offizieren einlogirt. Nach diesem System bewirthete man auch 7864 Söhne des Vaterlandes, helvetische Truppen, welche der verachteten und gehaßten Regierung der Ein- und untheilbaren Republik theils freiwillig theils gezwungen dienten. Jene Krieger aber aus dem fernen Osten, die Groß- und Klein-Russen, Kosaken und Baskiren, marschirten im August 1799 so schnell durch die Stadt und flohen nach der Schlacht bei Zürich so eilig durch unsere Thore, daß sie den Bürgern wenig Beschwerde, aber desto mehr Schrecken und Mitleid verursachten. Diejenigen aber, welche als Müdlinge und Spätlinge, oder gefangen und verwundet, das Nachtquartier empfingen, wurden wie Wundermenschen aufgenommen und boten Jung und Alt die erwünschteste Augenweide. — Als eine Sonderbarkeit aus dieser gastlichen Zeit, in welcher unsre Bürger gegen Wildfremde so viel Gastfreundschaft geübt, verdient bemerkt zu werden, daß gerade gegen Blutsverwandte die Liebe am wenigsten verschlagen wollte. Denn durch jene helvetischen Truppen ist unsre Stadt in ungastlichen Ruf gekommen. Ja sie erwarb sich sogar ein höchstes Mißfallen; worüber sie sich allerdings hätte schämen müssen, wenn sie sich zum Nachdenken Zeit genommen. Die tadelnde Zuschrift lautet also:

Freiheit! Gleichheit!

Das Vollziehungs-Directorium der einen und untheilbaren Republik.

An die Municipalität Winterthur.

Bürger!

Das Vollziehungs-Directorium vernimmt so eben, mit wie wenig Theilnahme Ihr die Truppen, deren Aushebung die Regierung verordnet hat, aufnehmet und behandelt. Es bezeugt Euch hiemit sein gänzliches Mißfallen und hofft, Ihr werdet ungesäumt ein anderes Betragen beweisen, wenn Ihr

Euch nicht zum Gegenstand von Maßregeln, die der Regierung immer Mühe verursachen, machen wollt.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Directoriums
Bay.

Im Namen des Directoriums der General-Secretair
Mousson.

Als Ableitungskanal der Einquartierungslast galten die Casernen, welche man in drei Zunfthäusern für etwa 400 Mann eingerichtet. Doch die Erleichterung, welche sie dem einzelnen Bürger brachten, fiel nur als vermehrte Last auf das gemeine Wesen zurück. Denn das bequeme und wohllebige Franzosenvolk scheute diese Pensionsanstalten. Es zog vor, mit den Bürgern zu tafeln und in ihren hochgerüsteten Betten einzulullen. Daher erfolgte, bei der damals so schwachen Disciplin, der Bezug der Casernen nie ohne lautes Murren oder offne Widersetzlichkeit. Und wenn, wie Gaston sagte, unter dem Soldatenvolke eine Rebellion des Magens die schlimmste von allen, so gehört gewiß ein Aufruhr des Gaumens für den Quartiergeber unter die verdrießlichsten. Wollte man daher, daß den Franzosen unsre öffentlichen Speise- und Schlafsäle gefallen, so mußte zuvor die Ueberredungsgabe der Commandanten durch Geschenke verstärkt, oder den Soldaten eine tägliche Zulage an Speise oder Trank verheißen werden. Daher die Casernen sich zu einer wahren Doppellast der Stadt erhoben. — Eine besondere Art öffentlicher Verpflegungsanstalten bildeten die Lazarethe, diese provisorischen Schmerzenlager und wandernden Todtengärten. Zwar repräsentirten die 13,600 Verwundeten, welche kürzer oder länger hier verpflegt wurden, nur eine kleine Summe von dem großen Capital der Leiden, das der Krieg mit so schnellen und vollen Händen häuft. Dagegen regten sie die Gefühle des Mitleids mächtig auf und boten dem menschenfreundlichen Sinn der Einwohner einen willkommenen Uebungsplatz, besonders den Frauen. Das Mitleid und der Trost kennen keine süßern Töne, als die Rosenglocke eines weiblichen Mundes. Auch der Krieg, so schrecklich er ist, ist eine Amme — wiewohl eine eiserne — der Civilisation. Freilich erstickt sie manchmal, wie andere Ammen, das ihr anvertraute Kind. Oft aber verbreiteten die Lazarethe

auch Schrecken durch die Stadt, wenn in den überfüllten Krankenzimmern jene peſtartigen Seuchen ſich entwickelten, durch welche zwei zu Lazarethaufſehern beſtellte Magiſtraten (Heinr. Rieter z. Neuegg und Heinr. Sulzberger z. Blume) im Dienſte der leidenden Menſchheit als viel bedauerte Opfer hingerafft wurden. — Für die wohlfeilſte und nur tranſitoriſche Zugabe des Krieges galten die Kriegsgefangenen, deren 18,000 als erbeutetes Menſchenvieh, von Geſchöpfen gleicher Art getrieben, durchgeführt wurden. Erfolgte der Durchzug in gröſſern Maſſen, ſo wurden ſie entweder im Salzmagazin, wie Häringe in der Tonne, zuſammengepreßt, oder in der Kirche eingeſperrt, oder als Futter für Pulver (wie Napoleon ſich auszudrücken beliebte), gut genug Gräben damit zu füllen, in den Stadtgraben hinabgeſtoßen, in deſſen weiten Räumen ſich jeder den Platz wählen durfte, wo er unter Gottes freiem Himmel ſein Haupt niederlegen wollte. — Die Requiſitionen (1799 betrugen ſie für drei Monate fl. 3936. 12 ß.) jeder Art vom Größten bis zum Kleinſten, die Lieferungen von Fuhren, Pferden, Heu, Hafer u. ſ. w., ſelbſt bis auf Dinte, Federn und Oblaten hinab, die Tafelgelder (im Juni 1798 wurden dem Wirth zur Sonne für General Lauer fl. 590. 10 ß. bezahlt), Ehrengaben und Gunſtgeſchenke an Generale und Platzcommandanten, bildeten für die Municipalität eine förmliche Marterſchule, und für die Stadt einen Krater, in deſſen unverlöſchlicher Glut ſie ihr Gut verſchmelzen ſah. Manchmal nahmen dieſe Requiſitionen einen höhern Schwung, damit man ſie von allen Seiten und Sorten kennen lerne. Als Großforderer trat zuerſt General Le Courbe auf, der 10,500 Paar Schuhe requirirte. Dieſer lederne Schrecken wurde durch eine Laune des Zufalls gehoben. Die Municipalität entſandte Deputirte, um dieſe Forderung abzubitten. Sie wählte die drei beliebteſten, aber zufällig auch die drei beleibteſten ihrer Mitglieder, um dem General das Unvermögen der Stadt vorzuſtellen. Der gutgelaunete Franzoſe hörte den bittenden Vortrag der mit leiblichem Ueberfluß reichgeſegneten Repräſentanten der armen Stadt nicht bis zu Ende an, ſondern unterbrach denſelben durch ein mitleidiges Lachen, das ſich bald in ein herzliches verwandelte, als er aus der Zeichenſprache ſeines Secretairs erkannte, daß im Vorzimmer etwas in die Schuhe geſchoben worden. Es war ein Lederſack mit 400 Thalern,

der die Schuhlieferung so vollständig ersetzte, daß die französischen Soldaten weder barfuß noch in Holzschuhen auf die Parade ziehen mußten. Für alle Vögel gibt es Lockspeisen, und jeder Mensch wird auf seine eigene Art geleitet und verleitet. Der fränkische Obergeneral Massena, der Sieger bei Zürich, hatte 1799 so viel Nachsicht für unsre Stadt, daß er dieselbe mit jenen gezwungenen Geldanleihungen verschonte, deren Rückzahlung durch nichts zu erzwingen war. Dagegen zeigte er sich als Kenner und Liebhaber unsrer Schuhfabrikate, und forderte die Anschaffung von 12,000 Paar. Die Municipalität setzte Alles in Requisition, was sich Schuhkünstler nannte, vermochte aber dennoch in dieser schreckengelähmten Zeit nur einen ganz kleinen Theil in Natura zu liefern, und tilgte den Rest durch eine runde Summe, als Stiefelgeld für den Obergeneral und seine Adjutanten. Ein Hammer von Gold sprengt Thüren von Eisen. Man darf es für einen glücklichen Zufall halten, daß jene Großforderer ihre hohen Blicke nur auf die Schuhe gerichtet, und vor allem aus die französischen Tanzfüße gekleidet und gedeckt haben wollten. Hätten sie weiter geforscht, es hätten ihnen noch andere Blößen entgegentreten können. Denn mancher Hauptmann konnte mit Falstaff sprechen: „Es sind nicht mehr als anderthalb Hemden in meiner ganzen Compagnie.“ — Indessen ist der 30. Aug. 1800 wegen seiner vegetabilisch aufzehrenden Natur in treuem Andenken geblieben. Dieser einzige Tag verursachte wegen des Durchmarsches einer Reservecolonne die Ehrenausgabe von mehr als 100 Ctr. Heu und 50 Mütt Hafer, während schon täglich 99 Pferde Kost und Logis bezogen. Daher konnte die Municipalität am 8. Oct. 1800 nach Zürich berichten: „Die Totalsumme unsers Kriegsschadens — einige im Prozeß liegende wichtige Gegenstände unbegriffen — beträgt bereits Fkn. 440,496. 9 Bz. 8 Rpp; welche Summe von dem ganzen eingegebenen Kriegsschadens $^1/_{33}$ ausmacht, während die Zahl unsrer an- und abwesenden Activbürger nicht mehr als 600, die der gesammten Verbürgerten etwa 2200 beträgt, die der sämmtlichen Einwohner aber nicht 3000 erreicht; mithin unsre Volksmenge kaum $^1/_{56}$ vom Ganzen ausmacht.“ Hieraus ergibt sich, daß Winterthur als Stadt die proclamirte Freiheit und Gleichheit in vollem Maß empfunden. Die Freiheit des Forderns und Nehmens wurde an ihr frei geübt, die Gleichheit der Lasten-

vertheilung aber mit sehr ungleicher Elle ihr zugemessen. So dehnte sich denn auch am 9. April 1803 das Verzeichniß der von der Municipalität eingegebenen, durch Conti bescheinigten Militär-Lieferungen in folgende erschöpfende Länge:

| fl. | ß. | hlr. | |
|---|---|---|---|
| 40,979. | 32. | — | für Allerlei. |
| 7,159. | 27. | — | „ Fleisch. |
| 11,136. | 7. | — | „ Brod. |
| 22,789. | 5. | — | „ Wein. |
| 94. | — | — | „ Brantwein. |
| 19,407. | 29. | — | „ Heu. |
| 3,747. | 19. | — | „ Hafer. |
| 1,800. | 8. | — | „ Stroh. |
| 6,096. | 35. | — | für Raub und Beschädigungen. |
| 31,133. | 2. | 4 | „ Requisitionsfuhren. |
| 1,424. | 31. | — | „ Schanzarbeiten. |
| 18,951. | 30. | — | „ Casernen. |
| 401. | 31. | 6 | „ Lazareth. |
| 21,730. | 27. | 1 | „ Generalitäten. |
| 6,886. | 12. | — | „ Schuhlieferung. |
| 24,034. | 35. | — | „ Zeughausplünderung. |
| 217,774. | 10. | 11; | wobei für die Einquartierung der Truppen bei den Bürgern nichts berechnet, so wenig als für den Schaden, den Mehrere durch Plünderung und Raub, Viele durch Verheerung erlitten. |

Die Municipalitäts- und Gemeindauslagen wurden zuerst durch die Ersparnisse des abgetretenen Municipal-Magistrates gedeckt. Eine willkommene Entdeckung gewährten die im Kirchengewölbe niedergelegten Summen. Selbst die alten, außer Curs gerathenen Gold- und Silbermünzen traten neugeehrt ans Licht und wurden gangbar gemacht. Wegen ihres Verkaufes correspondirte man mit Freunden der alten und neuen Welt. Zuletzt überlieferte man sie dem läuternden Feuer. Fünf Sendungen gingen nach Augsburg und kamen in 14,656 blanken Gulden zurück. Auch die leichtsinnigsten Verschwender tadelten den thesaurirenden Unverstand nicht, der diese Nothpfennige zurückgelegt. Als die vorhandene Baarschaft aufgebraucht, gerieth die Municipalität manchmal in peinliche Verlegenheit. Denn sind die edeln Metalle schon an sich aus verschiedenen

Urſachen periodiſchen Schwankungen ausgeſetzt, ſo bedingt namentlich der Krieg einen bedeutenden Abfluß des Geldes aus dem Verkehr, mithin eine Theurung des Metalls. In dieſer Beziehung hat der Krieg zunächſt die gleiche Wirkung, welche eine Störung des Credites mit ſich bringt. Einestheils wächst die Nachfrage nach Geld als demjenigen Gute, womit man am leichteſten alle andern kaufen, und das man am leichteſten verbergen kann, und anderſeits nimmt das Ausgebot desſelben ab, da jeder Geldbeſitzer das gleiche Bedürfniß hat, dasſelbe zurückzuhalten, wie der Nachfragende, es zu bekommen. Dieß hat zur Folge, daß die Eigenſchaft, welche das Geld als allgemeines Tauſchmittel hat, mehr und mehr zurücktritt, und dagegen die andere Eigenſchaft, die es als Mittel der Werthaufbewahrung beſitzt, die vorwiegende wird. Jede Familie ſchränkt ihre Bedürfniſſe ein und ſucht eine größere Baarſchaft im Hauſe zu behalten. Der Kaufmann muß durch eine größere Kaſſe ſich vor den Wechſelfällen, welche der Krieg mit ſich bringt, zu ſichern ſuchen. Allerdings iſt es wahr, daß während des Krieges auch viele Summen in Umlauf kommen, welche früher als Schatz- und Caſſageld zurückgehalten wurden; aber ſchwerlich wiegt dieſe Wirkung die erſtere auf oder kommt ihr auch nur gleich. Ein Beiſpiel, woraus ſich erkennen läßt, wie ſtark jene Wirkung war, hat gerade zu jener Zeit das geldreiche England dargeboten. Dort wurden 1797 auf das bloße Gerücht hin, daß die Franzoſen landen würden, eine Menge Guineen zurückgelegt, welche erſt 1817, nach hergeſtelltem Frieden, wieder zum Vorſchein kamen. Man berechnete die Summe auf nicht weniger als 4 — 5 Millionen Pfund, oder ungefähr den 7ten Theil der ganzen Goldcirculation. — Bei ſolcher Flauheit des Geldhandels richtete der Magiſtrat den Blick zunächſt auf die Kaſſen der Bürger. Doch dieſe waren leer. Aber man ſchämte ſich der Armuth nicht, ſondern machte ſie bis nach Zürich kund. Denn als im April 1800 die Verwaltungskammer des Cantons mit einem gezwungenen Anleihen drohte, auf die Geldvorräthe der hieſigen Privaten deutend, lieferte unſre Gemeindskammer den Thatbeweis für die Falſchheit der Vorausſetzung mit folgenden Worten: „Auf eine neue im Wochenblatt gemachte Einladung an unſre Mitbürger, uns mit Geldvorſchüſſen an die Hand zu gehen, hat ſich niemand gezeigt, der es wolle oder könne.“ Der Baum des Pa-

triotismus prangt nicht immer mit grünen Blättern. — So blieb nichts übrig, als mit dem Credit der Stadt für Aufnahme fremder Gelder zu operiren, welche auf das Gemeindgut (im März 1800 allein fl. 33,350) verſichert wurden, in der Hoffnung, dieſe Schulden früher oder ſpäter tilgen zu können, ohne Bürger oder Einſaßen mit Vermögensſteuern zu belaſten; was denkwürdiger Weiſe auch in Erfüllung ging. So iſt Winterthur die einzige Gemeinde, welche während vier drangſalsvollen Jahren unter der Laſt ungeheurer Lieferungen nicht nur nicht erlag, ſondern ſogar noch Laſten, welche anderwärts den Bürger drückten, von ihm abwälzte, jede abgedrungene Lieferung auf ſich nahm, und mit den Erſparniſſen beſſerer Zeiten den Bürger erleichterte.

Mühevolle Unterhandlungen verurſachten die 1798, 1799 und 1800 unbezahlt gebliebenen Zehnten und Bodenzinſe. Mit jeder Gemeinde oder Corporation war beſonders einzutreten. Erſt nach langwierigen Verhandlungen, in Güte und Ernſt, ließ ſich die Summe des Nachlaſſes und des zu Liefernden ermitteln, und nicht ſelten lohnte getäuſchte Erwartung. Man darf es geradezu ausſprechen, daß die Mitglieder der Municipalität und Gemeindskammer keinen frohen Tag gehabt. Einzig den 9. März 1801 abgerechnet, an welchem, unter dem Druck der vielfachſten Noth und bei der größten Entzweiung der Gemüther, mit erzwungener Freude ein Friedensfeſt gefeiert werden mußte. Es ward, in der Täuſchung, als ſei der ewige Friede angebrochen, von höchſter Behörde alſo eingeleitet: „Der Friede des feſten Landes iſt unterzeichnet, die Grundlage der künftigen Ruhe und des politiſchen Syſtems von Europa iſt feſtgeſetzt, das große Intereſſe der mit Frankreich verbündeten Freiſtaaten iſt beſtimmt, ihre Unabhängigkeit iſt anerkannt und ihren Völkern die theuerſte Verſicherung gegeben, daß ſie jene Regierungsform erhalten, die ihnen zuträglich ſein mag. — Dieſe gemeinwichtige und höchſt erfreuliche Botſchaft, die Euch der Vollziehungsrath mittheilt, verkündet uns zugleich, daß wir dem Zeitpunkte nahe, wo unſer Vaterland den Lohn ſeiner Opfer, die Wohlthat der innern Ruhe und das Glück des äußern Friedens genießen ſoll. — Um aber dieſen Genuß dauerhaft zu machen, ihn nicht nur für die gegenwärtigen, ſondern auch für künftige Generationen zu ſichern, bedarf es wahrhaft der Anſtrengung derer, welchen die Beförderung des

öffentlichen Wohls übertragen iſt, und der Vereinigung all' ihrer Kräfte zu Einem Hauptzweck, zu Befeſtigung des Bundes, der die Schweizer zu Einem Volk vereint. — Ihr (der Unterſtatthalter) ſeid eingeladen, dieſe Friedensbotſchaft Euern Mitbürgern bekannt zu machen und dafür zu ſorgen, daß dieſe für Helvetien ſo höchſt wichtige Begebenheit künftigen Montag, den 9. März, in Euerm Bezirk mit Schüſſen aus den vorhandenen Kanonen oder Böllern, ſo wie mit andern anſtändigen Freudenbezeugungen, welche Vaterlandsliebe den Bürgern Euers Diſtricts eingeben können, gefeiert werde."

So deutete der politiſche Barometer des Landes auf „beſtändig ſchön". Aber man darf den Glückszuſtand der Länder, wie der Menſchen, nicht nach der Farbe oder nach dem Umfang beurtheilen. Auch der Waſſerſüchtige bläht ſich unmäßig vor ſeinem Verſcheiden. — In Winterthur begann das Friedensfeſt am frühen Morgen mit einer Predigt, welche ſehr paſſend das Thema der politiſchen Demuth behandelte. Zur Demuth — nicht bloß zur politiſchen, ſondern auch zur häuslichen und bürgerlichen — hätte man ſeit dieſem Friedensfeſt fort und fort ermahnen dürfen. Denn in einer Zeit, wo Knaben, die noch nicht hinter den Ohren trocken, an geiſtigem Hochmuth ſchon den Simon Magus übertreffen, iſt die Demuth beſonders ihrer außerordentlichen Seltenheit wegen beſtens zu empfehlen. Stolz iſt das Gemeinſte; folglich Demuth das Vornehmſte: alſo wird man wohl zuletzt aus Stolz gerne wieder demüthig werden, wie in der hohen Geſellſchaft die Vorliebe für den Frack abgenommen hat, ſeitdem ihn jeder Bauer trägt. — Auf dieſe Demuthspredigt folgte Muſik und das Einſammeln des Almoſens zum Beßten der hieſigen Armen. Denn damals genoſſen nicht weniger als *acht hundert ein und dreißig* Perſonen wöchentliche Unterſtützung, von denen jedoch nicht Aller Geſichter die Bleifarbe des Hungers trugen. Die innere Freude wurde der Außenwelt durch Freudenſchüſſe verkündet aus den vier kleinen Kanonen, die man, als unbrauchbar, nicht weggeführt. Die Fortſetzung bildete ein Mittageſſen der Municipalität und der Gemeindkammer, das ärmlichſte öffentliche Mahl, das je unſre Stadt gegeben. Denn jedes Mitglied mußte aus der Taſche zahlen, und Wein und Brod auf die Tafel liefern. Doch fehlte es nicht an Ehrengäſten. Eingeladen wurden der Bürger Pfarrer, der fränkiſche

Citoyen Platzcommandant, Bürger Unterſtatthalter, die Präſidenten des Bezirkgerichtes und der Muſikgeſellſchaft, nebſt dem Offizier der alterthümlichen Conſtabler. Wirkliche Freude gewährte erſt des Feſtes Schluß. Denn es wurde das Tanzen auf dem Gemeindhaus und in den Gaſthöfen bewilliget, und jedem Bürger Wein und Brod ins Haus geſchickt. Nur wer an dieſem Tag nicht amüſabel war, konnte nicht amüſirt werden. Aber die außerordentliche Nachtfreude wollte nicht proſperiren. Es ſollte freiwillig illuminirt werden. Allein der Bürger guter Wille ward ſtarr, das Oel ranzig und die Lichter dunkel in den peinlichen Tag- und Nachtgedanken: Durchmarſchiren, Einquartiren, Fouragiren, Veralimentiren, Requiriren, Verproviantiren, Alle Ruh verlieren, Weib und Kind verführen, Nicht raiſonniren, Sonſt arretiren, Oder gar füſtliren, Und doch illuminiren!

Schon vor dieſem erzwungenen Freudenfeſte hatte ſich in unſrer Stadt der allgemeine Kummer kund gegeben. Die unglückliche Lage des Vaterlandes, der geſunkene Zuſtand des Gemeinweſens verbreiteten allgemeine Trauer. Da vereinigten ſich Municipalität, Gemeindskammer und Bürgerſchaft, um gegen die Urheber ſo vielen Jammers die Stimme zu erheben. Es geſchah durch ein von 448 Bürgern unterzeichnetes Memorial, welches dem geſetzlichen Mittelsmann zwiſchen Volk und Regierung übergeben wurde, um die Stimmung der Herzen der helvetiſchen Tagſatzung kräftig und feſt alſo bekannt zu machen:

„Bürger Regierungsſtatthalter!

„Im Namen des Vaterlandes, das mit jeder Stunde ſeiner gänzlichen Zerrüttung entgegeneilt; — im Namen einer Gemeinde, welche, trotz aller Vorſtellungen, unter den Laſten, die ihr verhältnißwidrig aufgebürdet werden, unaufhaltſam zu Grunde geht; wenden wir uns an Sie, mit der dringenden Bitte, nachſtehende Bemerkungen an Behörde einzuſenden und kräftig zu unterſtützen.

„Sichtbar iſt es jedem Auge und fühlbar jedem Herzen, daß die Geſetze ihre Kraft, deren Vollzieher ihr Anſehen, die Tugend ihren Werth, die Religion ihren Einfluß beinahe verloren; — daß alle Bande der guten Ordnung locker geworden, die Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums gekränkt, dem wahren Verdienſt die Wege zu nützen verſperrt, Selbſtſucht und

Eigennutz da und dort zu Gewalt und Würden befördert, und dadurch die einzigen Stützen des so heilig versprochenen Volksglückes untergraben sind.

„Nicht minder liegt es jedem ächten Patrioten am Tage, daß unter dem Heere der mancherlei überflüssigen Beamten nicht bloß die öffentlichen Hülfsquellen erschöpft und die Staatsbürger mit übertriebenen Abgaben erdrückt, sondern auch die Aufsicht über Sitten, die Pflege der Gerechtigkeit, die gleichmäßige Vertheilung der Lasten erschwert, wo nicht völlig gehemmt werden; — daß die von unsern ersten Staatsbehörden theils angebahnten, theils genehmigten und sanctionirten Verbindungen nach Außen, so wie die Anordnungen im Innern, die Bewohner zu Stadt und Land rein aussaugen, ihren Erwerb täglich mehr hindern, den Kunstfleiß völlig vernichten und zahllose Schaaren von ihren zerstörten Herden vertreiben, oder dem Hungertode in die Arme liefern; — daß bei der schnell wachsenden Abnahme des Wohlstandes der begüterten Klasse; daß bei der steigenden Armuth so vieler Anderer keine einzige wirksame Anstalt getroffen wird, dem ungeheuern Staatsaufwande Schranken zu setzen, und wenigstens dadurch dem gänzlichen Verfall der Schweiz vorzubeugen.

„Die Ursachen dieses zweifachen Elends, dessen Folgen für uns und unsre Enkels-Enkel nicht zu berechnen, rühren von der einen Seite aus Umständen her, die man *vielleicht* vorsätzlich veranstaltet, denen man sich *gewiß* nicht mit dem möglichsten Nachdruck widersetzt, und die auf der Stelle zu heben *gegenwärtig* die gesammte Nation nicht Kräfte genug besitzt, die also besser mit dem Stillschweigen der tiefsten Wehmuth übergangen werden. Auf der andern Seite aber darf man als erwiesen voraussetzen, die Staatsverfassung vom Jahr 1798, noch mehr jedoch die Maßregeln, deren man sich bediente, um dieselbe trotz der unüberwindlichen Abneigung des Nationalgeistes in Gang zu bringen und zu behaupten, haben einerseits alle vorhandenen sittlichen und ökonomischen Gebrechen erzeugt, und anderseits einen Saamen ausgestreut, aus welchem, falls er nicht ausgerottet würde, beispiellose Verworfenheit aufreifen müßte, und den man nicht auszurotten vermag, wenn nicht die erwähnte Verfassung selbst vernichtet und zur Festsetzung einer neuen Mittel ergriffen werden, die den reinen Grundsätzen der ewigen Sittlichkeit durchaus entsprechen

und mit den Bedürfniſſen, ſo wie mit der unverkennbaren Denkensart der Schweizer, im Einklang ſtehn.

„Da nun die beiden geſetzgebenden Räthe ſelbſt, unter dem 20. Jänner, laut und feierlich bekennt haben: „Die Conſtitution von 1798 ſei uns aufgedrungen worden; die Nation ſei derſelben müde; ſie paſſe nicht für uns, und man müſſe auf eine beſſere bedacht ſein:"

„Da die Volksvertreter durch und mit jener Conſtitution ihr Daſein und ihre Vollmachten erhielten, folglich deßwegen ſchon als dem Volke aufgedrungen zu betrachten ſind:

„Da das Aufdringen weder eine rechtmäßige Oberherrſchaft begründen, noch die innere Verbindlichkeit zum Gehorſam erzeugen kann, und mithin die einzelnen Staatsbürger, wie die geſammte Nation, ſittlich und politiſch befugt bleiben, ein unbefugtes Joch bei der erſten Gelegenheit abzuwerfen:

„Da die beiden Räthe, dem Buchſtaben und dem Geiſte ihrer Vollmachten zufolge, einzig zur Abfaſſung derjenigen Geſetze berechtigt waren, die zur Vollziehung und Handhabung der aufgedrungenen, damals ſo hoch geprieſenen Verfaſſung nöthig zu ſein ſchienen; da ſie folglich als Nationalbehörde nicht eigenmächtig außer die geſetzlichen Schranken treten und ſich unberufen das Entwurfsrecht einer neuen Conſtitution anmaßen dürfen:

„Da ſeit dem 7. Jänner dieſes Jahrs, auf deſſen Beſchlüſſe und Verheißungen der ächte Patriot frohe Hoffnungen baute, die Mehrheit der Volksvertreter ihre Sitzungen durch ärgerliche Auftritte zum Gegenſtand gerechten Spottes erniedrigt, durch unwiederbringlichen Zeitverluſt dem Vaterland noch tiefere Wunden geſchlagen, deſſen Hülfsquellen vollends erſchöpft, von Allem, was ſie an jenem Tage verſprach, Nichts, und durch Lähmung der andern Gewalten das gerade Gegentheil geleiſtet, folglich ſich ſelbſt zu Allem, nur nicht zur Retterin des Volkes, geeignet hat: So halten wir, zu Ende Unterſchriebene, es für hohe Zeit, Ihnen, Bürger Regierungsſtatthalter! und durch Sie dem Vollziehungsrath, den Geſetzgebenden Räthen und allen unſern Mitbürgern mit Ruhe und Beſtimmtheit, wie es freien Männern ziemt, aber auch mit dem ernſten Bewußtſein unſers Wohlmeinens mit dem Vaterlande, unverholen und entſchloſſen zu erklären:

„Vorerſt, daß auch wir die Conſtitution von 1798,

viele aus ihr abgefloſſene Geſetze und einzelne Grundſätze derſelben, als Glück zerſtörend und Sittlichkeit untergrabend, ein für allemal nicht nur als untauglich anerkannt, ſondern wirklich abgeſchafft zu ſehen wünſchen."

„Demnächſt, daß wir, aus Gründen des Rechts und des Volksheils, ebenfalls und wie andere Gemeinden, darauf dringen müſſen, daß die beiden geſetzgebenden Räthe ſich auflöſen und in den Privatſtand mit der Abſicht zurücktreten, um, ein jeder in ſeinem Kreiſe, zur Wiederherſtellung der Eintracht mitzuwirken."

„Endlich, daß wir uns für verpflichtet halten, den beiden Räthen die Gewalt und die Vorrechte einer conſtituirenden Verſammlung zu verweigern, indem ihnen zu einer ſolchen durchaus Alles mangelt, der Ruf des Geſetzes, die erforderlichen Einſichten und die vielleicht noch unentbehrlichere Geiſtesruhe."

„Da inzwiſchen die einſt ſo geſegnete, beneidens- nun ſo beweinenswürdige Schweiz nach ihren äußern Verhältniſſen und in ihren innern Beziehungen einer milden und dennoch gerechten, einer klugen und dennoch feſten Regierung bedarf; der Vollziehungsrath aber während der kurzen Zeit, in der derſelbe das Ruder führt, und ungeachtet der Hinderniſſe, die ihm durch Parteigeiſt anderer Behörden vorgeſchoben wurden, den Adel ſeiner Geſinnungen, die Beharrlichkeit ſeiner Kraftanſtrengung und den Umfang ſeiner Staatskenntniſſe ſattſam bewieſen, und ſich dadurch das unbegrenzte Zutrauen der weit überwiegenden Volkszahl erworben; ſo ſind Sie, Bürger Regierungsſtatthalter! von uns inſtändig aufgefordert, demſelben folgende Wünſche wörtlich vorzulegen:

„Sie, Bürger Vollziehungsräthe! beſchwören wir alle insgeſammt und jeden ins beſondere, an Ihren Stellen zu bleiben, das gebeugte Volk, je nach Zeit, Umſtänden und Verhältniſſen, nach alten und neuen Formen, nach hergebrachten Uebungen und Geſetzen zu ſchützen, zu tröſten, zu leiten und dafür zu ſorgen, daß alle wirklich nöthigen angeſtellten Unterbeamten, vom nämlichen Geiſt beſeelt, zum nämlichen Zwecke mitwirken."

„Wir beſchwören Sie ferner, alle Ihre erprobten Einſichten und Ihren vollen moraliſchen und politiſchen Einfluß dahin zu verwenden, daß der Schweiz ihre Unabhängigkeit und

Neutralität, welche zu verlieren wir auf keine Weise verdient, wieder gegeben und für alle Zukunft zugesichert werde; in Erwartung aber, daß dieser Tag des Heils uns leuchte, aus den wägsten und besten Männern des Vaterlandes eine mäßige Anzahl nach Bern zu bescheiden und bei Eid und Pflicht aufzufordern, daß solche im Stillen und unter sich eine neue Verfassung entwerfen und deren Bestandtheile nicht gewagten Theorien, sondern dem Lande, dessen Klima, Erzeugnissen und äußern Verbindungen, so wie den Angewöhnungen, den Sitten, dem religiösen und politischen Sinne der Schweizer anzupassen suchen."

„Wir beschwören Sie endlich, den einmal vollendeten Entwurf einer so beschaffenen Verfassung in allen seinen Punkten genau zu erwägen, denselben nach den deutlichen Beispielen der belehrenden Geschichte und nach Ihrer eigenen nähern Kenntniß unsers Nationalcharakters umständlich zu prüfen, aber nicht eher bekannt zu machen, nicht eher zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, bis Sie vor Gott und dem Vaterland betheuern dürfen, derselbe sei so abgewogen und ausgeglichen, daß von dessen Ausführung die ganze Schweiz, nebst dem Wohlstand und der Sittlichkeit vor 1798, auch noch alle, mit solchem Glück vereinbaren Vortheile des neuen Systems sicher zu erwarten habe. Was der Gott unsrer Väter uns und unsrer Nachkommenschaft in Gnaden gewähren wolle!"

„In der festen Zuversicht, unsre hier geäußerten Wünsche, Bitten, Erklärungen seien ein schwacher Nachhall der Erklärungen, Wünsche und Bitten der großen Mehrzahl im Volke Helvetiens; überzeugt, die Verfügungen, womit Sie, Bürger Vollziehungsräthe! das Vaterland vom Rande des Abgrunds auf den Pfad des wahren Glücks zurückzuleiten trachten werden, müssen entweder in vorhandenen Gesetzen gegründet, oder auf Beifall verdienende Uebungen gestützt, oder durch natürliche Billigkeit geheiliget sein, geloben wir Ihnen für einstweilen und bis zur Annahme der bessern, erfleheten Staatsverfassung bereitwilligen und freudigen Gehorsam, für unser ganzes übriges Leben hingegen reinen Dank und warme Verehrung."

Winterthur den 22. Mai 1800.

Heinr. Steiner, Präsident der Municipalität.

Joh. Ulr. Kaufmann, Präsident der Gemeindkammer.

Steiner, Secretair der Municipalität und Gemeindkammer.

Im Dezember 1801 entſtand bei Winterthur ein revolutionärer Waldbrand, der aber wie ein Strohfeuer ſchnell endete. Die helvetiſchen Machthaber in Bern hatten einander aus dem Sattel gehoben. Die ſogenannten Patrioten oder Einheitsfreunde waren den Föderaliſten oder Altgeſinnten unterlegen. Darüber äußerte ſich glühender Parteizorn hie und da im Lande; auch im Canton Zürich, am ſtärkſten im Bezirk Winterthur. Hier verſagte der Diſtrictscommiſſair Sulzer dem neubeſtellten Diſtrictsſtatthalter, alt Rathsherr Steiner, die Anerkennung als eines öffentlichen Beamten. Das ſchwache Auftreten der Cantonsbehörde machte den Sulzer dreiſter. Eine Hochzeit zu Dachſen mit dem dabei waltenden Pulverlärm wurde zur Vorbereitung einer helvetiſchen Hochzeit, d. h. einer Gegenrevolution nicht ungeſchickt benutzt. Schon hatte er zum Sturz der helvetiſchen Regierung etwas Mannſchaft geſammelt. Ein Aufruf an die kriegeriſche Jugend und eine Proclamation an die Municipalitäten in den Bezirken Winterthur und Andelfingen vermehrte ihre Zahl. Die Bewaffneten traten zuſammen; glücklicherweiſe unter trefflicher Leitung des Unverſtands. Sulzer ließ ſich unter dem Thore der Stadt ergreifen und gebunden nach Zürich führen. Bei dieſem verſchwächten Anblick ſtoben die Voreiligſten zuerſt aus einander. Die nachhaltigen Bewegungen zu Winterthur wurden durch 3 Strafcompagnien geſtillt. Die Welt wird, nach des geiſtvollen Herzogs von Levis Ausdruck, immer beſtehen aus trompeurs, trompés und trompettes.

Abermal wurde eine politiſche Umgeſtaltung vorbereitet. Denn jede Revolution läßt die Verzahnungen zu einer neuen zurück. Auch Winterthur zeigte ſich geneigt Hand zu bieten. Im Februar 1802 geſchah der Antrag zu einer Veränderung der conſtitutionellen Stadtverfaſſung, in dem Sinne, die Verwaltung ſo einzurichten, daß die Geſchäfte von Municipalität und Gemeindkammer gemeinſchaftlich beſorgt werden möchten; zu welcher Berathung auch einige Bürger zuzuziehen. Da aber die Sache „unter Beobachtung des erforderlichen Stillſchweigens“ betrieben wurde, ſo blieben die Bürger ausgeſchloſſen.

Unterdeſſen war gleichwohl die neue helvetiſche Verfaſſung vom 25. Mai 1802, bei 651 hier ſeßhaften Aktivbürgern, von 230 durch Einſchreibung und von 418 ſtillſchweigend ange-

nommen, und nur von 3 verworfen worden. Im Canton Zürich hatten dieſelbe von 44,872 Aktivbürgern 10,996 durch Unterſchrift, 31,079 ſtillſchweigend angenommen und 2784 verworfen. Ganz anders ſtellte ſich das Verhältniß für ganz Helvetien. Denn von 332,048 ſtimmfähigen Bürgern hatten ſich 72,453 für, und 92,423 gegen die Verfaſſung eingeſchrieben, 167,172 hingegen der Abſtimmung enthalten. Dennoch konnte durch die Vorſicht des Geſetzes dieſe Verfaſſung als durch 239,625 gegen 92,423 Stimmen angenommen erklärt werden. Eine unerklärliche Selbſttäuſchung oder vielmehr ein jeſuitiſch-politiſcher Grundſatz, der nie in die Sitten und Handlungsweiſe eines freien Volkes hätte aufgenommen, noch weniger aber ſo lange befolgt werden ſollen, da er eine nur zu kräftige Waffe in die Hand der Gegner liefert. So ſchon damals.

Denn im Herbſt 1802 brach eine Reaction aus. Während des Bombardements von Zürich durch den helvetiſchen General Andermatt war Winterthur mit ſeiner Umgegend der Tummelplatz zügelloſer Leidenſchaft. Der helvetiſche Exrepräſentant Wuhrmann von Wieſendangen und ein unpoetiſcher Schiller von Töß preßten Leute für den Bürgerkrieg und brandſchatzten in den Dörfern, die es nicht mit ihnen hielten. Dennoch wurde die helvetiſche Regierung aus Bern verjagt, nicht ohne Beihülfe derer von Winterthur. Sie hatten 14 reitende Jäger geſtellt, welche der von Alois Reding ausgeſchriebenen Tagſatzung in Schwyz als Ordonnanzen dienten. Dieſe kriegsartige Anſtrengung blieb nicht unvergeſſen. Denn als am 5. Nov. 1802 eine Geſandtſchaft nach Zürich eilte, um durch Anpreiſung der ſtets ſo friedlichen Geſinnung der Bürgerſchaft den Schimpf der Entwaffnung abzuwenden, ſprach der franzöſiſche General Serras in ungläubigem Ton: Vous avez pourtant aussi livré votre contingent, et votre commune renferme beaucoup de têtes exaltées! Womit er ſowohl auf jene reitenden Jäger, als auf die fl. 3000 deutete, welche Winterthur der proviſoriſchen Regierung als freiwilligen Beitrag an die außerordentlichen Staatsausgaben, doch auf Abrechnung künftiger Steuern, geleiſtet hatte. Auch die exaltirten Köpfe bewegten ſich nicht bloß in General Serras Kopf. Denn bei dem ausgebrochenen Bürgerkriege drohete die Flamme beſonders um Winterthur aufzulodern, von einem Theil der Bürger eifrig

geschürt. In dem anarchischen Getriebe sieht sich die machtlose Municipalität wilden Angriffen blosgestellt. Der gute Wille, die Einsicht der edelsten und erfahrensten Magistrate werden verdächtigt, jedem ihrer Schritte Hindernisse in den Weg gelegt, sogar ihre Berathungen tumultuarisch gestört. Nun sinkt der Muth, sie verlieren den Glauben an sich selbst und legen allesammt ihre Stellen nieder. Sie erklären am 17. Sept., daß sie mit morgen Vormittag keine Geschäfte mehr besorgen. Da schaaren sich 237 Bürger zusammen und gießen durch kräftige Ansprache in die Entmuthigten des Vertrauens Kraft, der Liebe Wärme und der Hoffnung Licht. — Mit dem 1. Oct. 1802 kehrt der Herrentitel in die Magistratsversammlungen und Protocolle zurück, und ist seitdem als unverfänglich ohne Anfechtung oder Verfolgung geblieben.

Napoleon war vermittelnd aufgetreten und hatte durch 30,000 Friedensrichter zu Fuß und zu Pferd, welche er den Entzweiten über den Hals geschickt, im Lande Stille geschaffen. Sofort werden Abgeordnete beider Parteien nach Paris berufen. Die Mediationsacte entsteht; mit ihr der Dinge neue Ordnung. Die Helvetik ist abgethan, die schweizerische Eidgenossenschaft hergestellt, dieser kleine, aus dünnen Stäben zusammengeknüpfte Staatenbündel. Und doch war die Schweiz, dieses Conglomerat von Republiken, als helvetische Republik nur denkbar zu jener Zeit, wo die Einfachheit der Sitten, die Bescheidenheit der Ansprüche, die Gewohnheit zu gehorchen, die Kraft zu resigniren, der enge Gesichtskreis der Bewohner, die Beschränktheit ihrer Verbindungen und die geringe Höhe der Staatszwecke eine solche Verfassung gestatteten. Ist doch auch heute noch die Schweiz nur der Form nach eine Republik. Sie bietet nichts mehr dar, als eine Herrschaft von Parteien, von denen die eine in diesem, die andere in jenem Canton die Oberherrschaft hat; — eine Staatenverbindung, die durch bestimmtere Ausprägung der speciellen Zwecke, durch die natürliche Entstehung des Factionsgeistes unnatürlich und unpopulär geworden, und deßhalb ihrer Auflösung entgegen eilt. Denn bei der nächsten europäischen Erschütterung wird höchst wahrscheinlich die schweizerische Republik zusammenstürzen, die schon längst aufgehört hat, das gepriesene Land der Freiheit zu sein. Und wirklich weiset auch der Anhänger republikanischer Verfassungen jetzt nicht mehr dahin, um seine Behauptungen zu belegen; er

führt heutiges Tages Nord-Amerika an. — Es muß etwas Apokryphiſches in der ſtaatlichen Exiſtenz unſers Landes liegen. Denn Einige haben ſich endlich zu der Einſicht durchgearbeitet, die Schweiz ſei nicht ein Staat, ſondern ein vollkommen loſer Bund ſouverainer Staaten von ſo bunter Mannigfaltigkeit, wie ſie ſonſt kaum auf dem Raum des ganzen Erdtheils zuſammenzufinden. Das unaufhörliche Gewirre, welches beim erſten Anblick als die Folge dieſer Mannigfaltigkeit erſcheint, hat etwas Widriges; die Kleinheit der Verhältniſſe zieht manche Lächerlichkeit nach ſich. Wer ſich aber dadurch nicht abſchrecken läßt, findet doch in dieſem merkwürdigen Ueberbleibſel ganz verſchiedenartiger Staatsbildungen des alten Europa eine Schule für das Verſtändniß des Völker- und Staatenlebens, Aufſchluß namentlich über der Deutſchen Vorzeit, von welcher hier ein Bruchſtück fortlebt. Nicht uneben hat man die Schweiz wegen jener bunten Verhältniſſe mit dem alten Griechenland verglichen. Sie hat aber vor dieſem den großen Vorzug, daß ſie der friſch athmenden Gegenwart angehört. Sie gleicht einem Zauberſpiegel der Sage, worin kleine belebte Bilder die Ereigniſſe der Nähe und Ferne den Augen und dem Sinne klarer machen. Sie iſt ein kleiner Turnierplatz, auf welchem Kämpen von all den verſchiedenen Parteien in Europa von Zeit zu Zeit Lanzen brechen und ihre Kräfte meſſen. Jede aus ihrer Heimath verbannte extreme Meinung findet da freien Spielraum. Der fanatiſche Republikaner und jener gleich fanatiſche Kirchenmann, den die Franzoſen Jeſuit zu nennen beliebt haben, floriren in der Schweiz nur wenige Meilen von einander. Auf ſchmalem Raume kämpft ſich hier der große Kampf der europäiſchen Menſchheit. Hier ſtehen ſich Proteſtanten und Katholiken, Verſtandesmenſchen und Schwärmer, rohe Kraft und liſtiger Sinn, Politik und Hierarchie, Deſpotismus und Anarchie, Conſervative und Radicale, Vorrecht und unbeſchränkte Gleichheit, Föderative und Centralitätsmänner gegenüber. Dazu kommt noch, daß Alles, was ſich anderswo verbirgt, hier von feſſelloſen Menſchen im hellen Tageslicht verhandelt wird, und daß ſo kleine Räume beſſer zu überſehen ſind. Man kann mit Wahrheit ſagen: Die Schweiz iſt das Laboratorium, in welchem der zu neuer Thätigkeit erwachte Geiſt ſeine Experimente macht. Man darf noch beifügen: Durch die unſre Preſſe regierenden Eingewanderten iſt die Schweiz auch das Senſorium

geworden, an welchem alle Preſten und Beſchwerden, die den europäiſchen Körper durchſchleichen, als ſchwärende Wunde zur Erſcheinung kommen, — eine Art Ohr des Dionys, worin das, was anderwärts liſpelt und flüſtert, in 100ſachem Wiederhall an den Felſen aufrauſcht. — Ob wohl Napoleons Scharfblick aus der kosmopolitiſchen Vogelperſpective ſeines Cabinetes erkannt, daß ſeine neugeſchaffene Eidgenoſſenſchaft die Vogelſcheuche von Europa werden könnte?

Durch außerordentliche Ereigniſſe gedrängt danken die von den republikaniſchen Franzoſen aufgedrungene Municipalität und Gemeindskammer am 17. Juni 1803 bei vollem Bewußtſein in der Kirche ab. Nach Anleitung der mediationsmäßigen Cantonsverfaſſung wählt die Gemeinde den von einem Kaiſer der Franzoſen gebotenen

**Gemeindrath**

von 11 Mitgliedern, mit mehr Gewalt, als beide frühern Behörden zuſammen beſaßen. Denn es wurde ihm die Beſtrafung von Polizeivergehungen und Freveln innerhalb des Stadtbannes und der Waldungen zugetheilt. Für den Bezirk theilten ſich in die Ober- und Untervollziehungs- und Juſtizgeſchäfte ein Statthalter und ein Gericht von 7 Richtern und 3 Suppleanten; für die Stadt ein Ammann und ein Zunftgericht mit 5 Gliedern, alle vom Kl. Rath in Zürich, und zwar bis auf 3 aus hieſiger Bürgerſchaft gewählt. In den geſetzgebenden Rath hatte die politiſche Zunft Winterthur ein Mitglied zu geben. Sie ſandte Joh. Rud. Sulzer, Präſidenten der Liquidationscommiſſion für die helvetiſche Staatsſchuld, ſeine Mühe mit einem Taggeld von fl. 6 lohnend. Die Beſoldung dieſes Gemeindrathes beſtimmte die Bürgerſchaft vor der Wahl. Dem Präſidenten wurden fl. 200, jedem Mitglied fl. 100, nebſt 2 Klftr. Holz, ausgeworfen. Die Wahlpfenninge entſchieden für die Herren: Joh. Rud. Sulzer, nachher einſtimmig zum Präſident erkoren; Spitalſchreiber Steiner; Jac. Kuſter, Agent; Heinr. Forrer, z. obern Farb; Joh. Jäggli, Kupferſchmied; Heinr. Rieter, z. Neuegg; Heinr. Rieter, in der Mühle; Bauinſpector Sulzer; Jac. Steiner, z. weißen Taube; Conr. Ernſt, z. Grundſtein und Jac. Sulzer, z. Adler. Durch ein Abſchiedsmahl wurde die abgeſchaffte Municipalität und Gemeindskammer mit dem neugeſchaffenen Gemeindrath verſöhnt; wodurch der Spruch ſeine Wahrheit verlor: Man wird

eher einen Engländer ohne Spleen, einen Franzoſen ohne Nationalſtolz, einen Dichter mit einem Rittergut oder einen Muſikanten, der Courage hat, antreffen, als ein Paar Magiſtraten, die Freunde ſind, nachdem ſie einander vom Seſſel geſtoßen. Die Bürger erfreute eine nach alter nahrhafter Albanusſitte gemachte Vertheilung von Wein und Brod.

Der erſte Schritt, den der neue Gemeindrath auf ſeiner Ehrenbahn that, geſchah, um ſeine und der Stadt Ehre zu erhöhn. Nach Abſchaffung von Schultheiß, Kl. und Gr. Räthen hatte auch der letzte Stadtſchreiber des alten Regiments ſeine Stelle niedergelegt. Seitdem wurden alle Ausfertigungen der Stadtbehörden nur von einem Schreiber beſorgt. Dadurch war die Stadt Winterthur von ihrer diplomatiſchen Höhe zu einer Landgemeinde herabgeſunken und bis zum 29. Juli 1803 in ſolcher Tiefe geblieben. An dieſem Tage aber zeigte der Gemeindrath ſeinem Schreiber an, daß er von jetzt an wieder als Stadtſchreiber, und nicht mehr als Secretair, unterzeichnen ſolle.

Bald entdeckte man auch an dieſem Gemeindrath ein Gebrechen. Die Bürgerſchaft ſchien durch ihn nicht gehörig repräſentirt. Zudem war ſeine Competenz nur auf fl. 4000 beſchränkt. Daher mußte er häufig die Gemeinde einberufen, um Genehmigung zu koſtſpieligern Planen einzuholen. Dieſes Rufen und Gehen ermüdete beide Theile. Zur Heilung dieſer Gebrechen wurde beliebt, nach geſetzlicher Befugniß, 6 Ausſchüſſe oder

**Gemeinds-Commiſſarien**

zu wählen, welche bei Gegenſtänden, deren Werth nicht unter fl. 3000 und nicht über fl. 6000 gehe, vom Gemeindrath zum Entſcheid zugezogen werden, den Vorberathungen über Gemeindsanlagen, ſo wie der Abnahme der Rechnungen beiwohnen ſollten, und aus denen der Gemeindrath bei gewiſſen Wahlen ſich zu ergänzen hätte. Dieſe Commiſſarien wurden am 30. Sept. 1805 von der Bürgerſchaft gewählt. Die erſten waren: Herr Alt-Schultheiß Ziegler; Alt-Seckelmeiſter Ziegler; Alt-Stadtrichter Goldſchmid, z. Goldberg; Joh. Graf, z. obern Adler; Alt-Wagmeiſter Rieter und Joh. Ulr. Hegner, z. Steinhaus.

So gab es auf dem Rathhaus, nach Beſchaffenheit der Gemeindsangelegenheiten, Verſammlungen eines ſogenannten

ergänzten und unergänzten, eines gedoppelten und einfachen Gemeindraths. Am 2. Dec. 1805 hielt der gedoppelte Gemeindrath seine erste Sitzung. Sie wurde nach alter Weise eröffnet. Denn man fing wieder an zu beten. Dieser Rückschritt gefiel. Es wurde sogar zum Gesetz erhoben, jede Gemeindrathsitzung mit Gebet zu beginnen, und dasselbe auf der ersten Seite des Protokolles einzuschreiben. Und um einen Beweis von der Tauglichkeit des einfachen Stadtrathes zu geben, so wurde 1812 in dem Rathsreglement festgesetzt: Es sei wöchentlich nur Eine Rathsversammlung; wenn die Geschäfte sich häufen, zuweilen eine Extrasitzung. Und da der Montag zur Sitzung festgesetzt, so soll der Waibel nicht mehr in dieselbe einladen. Die tauglichsten Magistraten sind unbestritten die, welche das Regieren nicht bloß hoch oben im Kopf, sondern auch in den Füßen haben. Dennoch wurde dieses fromme und gangbare Regiment nach kaum verflossenem Decennium wieder abgethan. An seine Stelle trat

## ein Stadtrath und ein Wahlcollegium.

Groß waren die Folgen der Umgestaltung Europas nach dem Sturze der Napoleonischen Herrschaft. Wie auf die ganze Schweiz, so zeigte sich auch auf den Canton Zürich die Rückwirkung. Ein Streben, sich dem ehemaligen Zustand der Dinge wieder zu nähern, gab sich besonders in den Cantonen kund, die früher eine aristokratische Regierungsform beglückt. Diese setzten für die Unterstützung ihrer Bestrebungen öffentliche und geheime Hoffnung auf die alliirten Mächte, auf Rußland, Preußen und Oesterreich, und thaten auf dem europäischen Fürstencongreß zu Wien geeignete Schritte. Dennoch erklärte die Staatsverfassung unsers Cantons vom 11. Juni 1814 die Gleichheit der politischen und bürgerlichen Rechte, die Freizügigkeit, die fortdauernde Loskäuflichkeit der Zehnten und Grundzinse und die Gültigkeit der in Kraft bestehenden Gesetze. Sie theilte den Kanton in 65 Zünfte, welche zu einem Gr. Rath von 212 Mitgliedern 82 zu wählen hatten. Die Wahl der übrigen hing vom Gr. Rathe selbst ab, der auch die 25 Mitglieder des Kl. Rathes, und aus diesem einen Staatsrath von 7 Mitgliedern wählte. Daneben bestanden 11 Oberämter, ein Obergericht und Ehegericht. Die Landgemeinden hatten einen

Gemeindrath, deſſen Präſident der Ammann war, einen Friedensrichter und ein Unterwaiſenamt.

Dem großen Rachekrieg von 1814, der dem rieſenhafteſten Deſpotismus, welcher ſeit der Römerzeit über die Erde gewuchert, ein ſo zähes Ende gemacht, hatte auch Winterthur mit Staunen zugeſehen. Es faßte Hoffnung, aus den Trümmern des zuſammengeſtürzten Gebäudes etwas für ſich zu retten. Und da die Zeit erſchien, wo in der Schweiz jedes Recht und jedes Vorrecht des vergangenen Jahrhunderts ſich wieder geltend machen wollte; wo nahm, wer die Macht hatte und feſthielt, wer da konnte: ſo blieb auch unſer Magiſtrat nicht zurück. Ja er handelte ſogar mit einer Art von Ungeduld und ſtellte einer der erſten ſich in die Reihe; wofür er nicht allzu harten Tadel verdient. Winterthur war vor 1798 mit Freiheiten ausgeſtattet geweſen, wie keine andere Municipalſtadt der Schweiz. Durch die Revolution hatte es nicht nur ſeine Unabhängigkeit verloren, ſondern es waren ihm auch noch gegen fl. 4000 jährlicher Einkünfte, die es rechtmäßig beſeſſen, entriſſen, und dagegen Laſten auferlegt worden, die jährlich über fl. 4000 erforderten. Der Unterſchied zwiſchen Ehemals und Jetzt trat alſo handgreiflich hervor.

Bei der ſchwankenden Lage des Vaterlandes, bei der bevorſtehenden Abänderung der Cantonsverfaſſung und bei dem geheimnißvollen Thun, das höchſten Ortes beobachtet wurde, bemächtigte ſich unſers Magiſtrates ein peinliches Gefühl. Um Erkundigungen einzuziehn und den möglichſten Einfluß zu gewinnen, daß bei der neuen Verfaſſung auch Winterthur berückſichtigt werde, wurden die erfahrenſten Magiſtraten, Heinrich Steiner, Joh. Rud. Sulzer, Ulr. Hegner und Melch. Ziegler, zu einer Commiſſion beſtellt. Sie ſollten erwägen, was in dieſer kritiſchen Zeit zum Wohl der Stadt zu thun, und ihre Wünſche privatim an die Mitglieder der Standescommiſſion gelangen laſſen. Doch bei der Ungewißheit, wie weit die Cantonsconſtitution vorgerückt, wurden alle Vier ſogleich nach Zürich geſchickt, um noch zu rechter Zeit Vorſchläge machen zu können.

Später fand man es den Umſtänden angemeſſen, und bei der ungleichen Anſicht, die im Canton über die Stellung der beſtehenden Regierung herrſchte, für ſchicklich, an dieſelbe eine Adreſſe zu erlaſſen. In dieſer äußerte der Magiſtrat den

Wunſch, daß die Regierung, als die von den hohen Mächten anerkannte, ſich an ihrer Stelle behaupte, die Reorganiſationsarbeit der allgemeinen und beſondern Verfaſſung vollende, dabei die ehemaligen Verhältniſſe berückſichtige, auch, nach dem Beiſpiel anderer Cantone, den Städten diejenigen Vorzüge einräumen, welche mit dem Intereſſe des Cantons ſich vereinigen laſſen, hauptſächlich aber die Repräſentation für die Städte und das Land in ein billiges Verhältniß ſetze. Dieſe Adreſſe wurde von der Regierung geleſen, aber nicht beantwortet. Einen ohne Antwort laſſen, heißt ſich ganz lakoniſch faſſen. Daher ſah man ſich (27. Mai 1814) zu der Erklärung genöthigt, wenn Winterthur nicht noch vor der Sitzung des Gr. Rathes beruhigende Auskunft über die gemachten Petita erhalte, ſo werde es ſeine Zuflucht zu den Geſandten der fremden Mächte nehmen, und wie viele andre Orte der Schweiz, dieſelben um ihre Aſſiſtenz erſuchen. Es geſchah. Ein Schreiben an die Miniſter der hohen Alliirten ging ab. Sein Schickſal war ſchweigſam. In der Petitionenfluth ging es ſpurlos verloren. So mußte man mit Zürich ſelbſt unterhandeln. Am 14. Nov. 1814 traten unſre Deputirten in den conſtitutionellen Angelegenheiten der Stadt vor den Staatsrath und entleerten ihr Herz.

Wie viel Rückſicht ihre Begehren gefunden, offenbarte ſich bald. Es erſchien die Organiſation der Stadtbehörden in Zürich und Winterthur, verſchieden von derjenigen der Landgemeinden. Nach dem Geſetz vom 17. Juni 1816 war nun die Bürgerſchaft zu Winterthur befugt, aus ihrer Mitte 39 Ausſchüſſe zu wählen, welche nach 8 Jahren durch ſucceſſiven Austritt erneuert ſein mußten So war für unſre Stadt der ehemalige Gr. Rath bis auf Eine Perſon wieder gewonnen. Dieſes Wahlcollegium wählte und erneuerte aus ſeiner Mitte einen Stadtrath von 13 Mitgliedern ſammt deſſen Präſidenten, auch einen Friedensrichter; die Verwalter der Stadtämter, die Rechenſtube und die Aufſichtscommiſſion hingegen nach beſtehenden Reglements. Es entſchied über Gegenſtände, deren Werth oder Koſten fl. 4000 überſtieg, legte die Rechnungen über das Stadtgut der Bürgerſchaft zur Ratification vor und ertheilte das Bürgerrecht gegen Einkauf oder Schenkung. Alle übrige Adminiſtrations- und Polizeibefugniſſe blieben dem Stadtrath, welcher Wahlherr bei allen nicht vom Wahlcollegium zu vergebenden Stellen war. Für die untern

Vollziehungsgeſchäfte wurde vom Oberamtmann aus dem 39ger Collegium ein Stadtammann gewählt.

## Ein Wahlkollegium und ein Stadtrath.

Am 24. Juni 1816 ſchritt die Gemeinde zur Wahl des 39ger Collegiums. Die Geburt war hart und wurde durch allerlei geheime Mittel erſchwert. Die alterthümliche Haltung und würdigere Stellung, welche man dieſem Magiſtrate wünſchte und bereitete, entflammten hie und da beſondere Regierungsgelüſte. Auch ſchien es, als ob ſich Vieler der Glaube bemächtigt, die zu wählenden Wahlcollegianten werden ewig leben, und wer jetzt nicht in die Reihe trete, der könne nie mehr Aufnahme finden. Weßhalb einige ängſtliche Seelen hier zu erleben fürchteten, was Rouſſeau ſagt: Jede Obrigkeit, ſelbſt die beſte, auch die, welche wir ſelbſt gewählt, betrachtet ſich in einem privilegirten Zuſtande und ſtrebt nach Vorzug vor den andern Bürgern. — Aber die, welche Alles ins liebe Alte zurückdrängen wollen, täuſchen ſich, wie unerfahrene Kinder im Nachen, die mit dem Ruder das Ufer zurückzuſtoßen glauben, während ſie das Schifflein und ſich vorwärts treiben. — Die Gemeindsverſammlung hatte 7 volle Tage gedauert, während welchen die Bürgerſchaft auf der Hochſchule des Patriotismus einen Curs abſolvirt. Nach 29 aufregenden Wahlgängen herrſchte das Behagen der Ueberſättigung, welches den Bürgern durch 532 Thalerſtücke verſüßt wurde. Und um die politiſche Nachfreude allgemein zu machen, ſo wie zur Anbahnung der Emanzipation des ſchönern Geſchlechtes, wurden auch noch 168 halbe Thaler an die Wittwen und an die „eigenen Rauch führenden“ Jungfrauen ausgetheilt.

Am 8. Juli hielt das Wahlcollegium ſeine erſte Verſammlung und vollzog die ihm durch das Geſetz aufgetragenen Wahlgeſchäfte. Die 39, welche die Gunſt und Ungunſt der Bürger in dieſe Verſammlung berufen, waren: Alt-Präſident Heinr. Steiner; Alt-Stadtrath Jac. Kuſter; Oberamtmann Jac. Troll; Alt-Stadtrath Melch. Ziegler zur Palme; Alt-Stadtrath Jac. Rieter, z. Glocke; Alt-Stadtrath Caſp. Strauß; Alt-Gemeindcommiſſarius Joh. Steiner; Alt-Stadtrath Joh. Rud. Sulzer; Alt-Stadtrath Joh. Ulr. Hegner; Joh. Rieter, z. Tapferkeit; Alt-Stadtrath Rieter, z. Mühle; Joh. Ulr. Geilinger, z. Arch; Major Heinr. Lichtli; Cantonsfürſprech Sulzer; Spitalſchreiber Ziegler; Alt-Stadtrichter Blum; Caſpar Sulzer, Metzger, z.

Engel; Alt-Gemeindscommiſſarius Ziegler zur Sonne; Baron Heinr. v. Sulzer-Wart; J. Ulr. Hegner, M. D.; Alt-Stadtrath David Sulzer; Caſpar Sulzberger, zum Waldegg; Rittmeiſter Blum; Heinr. Furrer, Gerber; Heinr. Sulzer, zur goldenen Traube; Alt-Gemeindscommiſſarius Forrer, z. Felſenegg; Alt-Stadtrath Conrad Ernſt; Alt-Stadtrichter Sulzer; Caſp. Schultheß, Zimmermann; Jac. Ziegler, Chirurg; Hauptmann Sulzer, z. Steinegg; Joh. Ernſt, z. Zeit; Jac. Hegner, Buchbinder; Ulr. Forrer, Sattler; Hofrath und Dr. Sulzer; Alt-Gemeindscommiſſarius Ziegler; Jac. Forrer, z. Rebberg; Alt-Zunftpräſident Geilinger und Chriſtoph Furrer z. Glücksrad. Hierauf wurden auch die gefährlichen Schwingungen des Glücksrades der Popularität eingeſtellt.

Bald hatten dieſe Gemeindausſchüſſe den neuen engern Stadtrath beſtellt. Im Erneuerungseifer des Alten kamen auf die 13 Seſſel zehn von denen, welche bisher darauf geſeſſen. Raſch ward die neue Stadtverfaſſung ein- und ausgeführt. Zu Vermeidung von Colliſionen wurden allererſt die Competenzverhältniſſe des engern und vereinten Stadtrathes ausgeſchieden, Titulatur und Coſtüm, ſowie die Auszeichnung der Waibel beſtimmt; die Einrichtungen in der Verwaltung des Stadtgutes und die Beſoldungen revidirt. — Auch im Polizeifach wurde ſcharf nachgeſehen; dem Stadtrath ſeine Strafcompetenz vorgezeichnet; die Polizeivergehen von bloßen Polizeifehlern nach dem Buchſtaben der Geſetze geſöndert; Abänderungen in Annahme, Beaufſichtigung, Beſteurung und Controlirung der Anſäßen gemacht; die Feuerordnung und Löſchanſtalten verbeſſert; die Aufſicht über den Verkauf der Lebensmittel organiſirt und die Stellung des Stadtammanns, ſowie ſeine Wahl fixirt. — Der ökonomiſche Theil erhielt beſondere Aufmerkſamkeit. Den landwirthſchaftlich beworbenen Territorialbeſitzungen nah und fern wurde rechnend nachgegangen; Forſt-, Straßen-, Bau- und Eulachcommiſſionen aufgeſtellt und eine Wolke von Verbeſſerungsanträgen in Empfang genommen. Aber es ſtand der Petitionstiſch ſo ſchief, daß die Bürgerwünſche durch ihr eigenes Gewicht auf den Boden ſanken. Sind wir doch in dieſen induſtriellen Tagen, nach proclamirtem Petitionsrechte, in der politiſchen Tiſchlerzunft nicht viel weiter gekommen. Denn des Landes höchſter Canzleitiſch hat eine Neigung, daß ihm die aufgelegten Petitionen leicht

entfallen, wenn ſie nicht aus klebriger Vorſicht mit conſervativen Honigwaben oder mit radicalem Harz geſiegelt werden. Uebrigens iſt es ſehr löblich, wenn in einer Zeit des raſtloſen Vorwärtseilens und Verſchlingens zuweilen ſtille geſtanden und rückwärts geſchaut wird. Man erfährt dann oft nicht ohne Befremden, daß neben der vielbetretenen Landſtraße auch Fußpfade laufen, welche viel älter ſind als jene, und oft eine zweckmäßigere Richtung befolgen. Strebende Geiſter hatten ſie durch Steine und Geſtrüppe gefunden.

In dieſer neuen Geſtalt bewegte ſich die kleine Staatsmaſchine ſo leicht, daß ſie einem vieljährigen Lauf ohne Reparatur gewachſen ſchien. Es herrſchte ein ſtilles, vergnügliches Walten in den gezogenen Kreiſen. Von Neuerungsſucht war keine Spur. Einzig am 2. Juni 1830 geſchah etwas, woraus furchtſame und abergläubiſche Gemüther auf eine baldige Verſchwächung des magiſtratlichen Anſehens ſchließen wollten. Denn von dem Präſidenten geſchah die Einfrage: „Ob der Stadtrath das Decorum des Degens und dreieckigen Hutes ferner beibehalten, oder gleich dem Wahlcollegium nur die einfache ſchwarze Kleidung und den runden ſchwarzen Hut annehmen wolle?“ Die Mehrheit aber erkannte: „Es ſolle beim alten Degen und Hut ſein Verbleiben haben.“ Sie fühlte, daß Tracht und Kleidung in der Politik nichts Gleichgültiges ſind.

Die Menſchheit iſt wie eine große Schlange, die ſich häutet. Eine der Krümmungen dieſes Wurmes trat 1830 ein, durch welche er ſich bemühte, ſeine äußere Erſcheinung zu erneuern, während er im Kern der alte Menſch blieb. Es war die Demokratie, welche ſich zu conſtituiren ſtrebte. Doch ging die Häutung dießmal beſonders ſtark. Sie deckte das Innerſte auf und ließ deutlich erkennen, wo das Streben der Zeit hinaus wolle. Sie wollte vor Allem mündig, in ihren höchſten Intereſſen völlig und allſeitig mündig werden, Jeder ein Prieſter, Jeder ein König in ſeinem Kreiſe, und Jeder eben ſo, wie der Andere. Das war der Drang, der tiefſte Geiſt und Trieb der neuen Tage und der neuen Menſchen, der großen Köpfe, wie der warmen, weiten Herzen; es war die höchſte und ſeligſte Idee, welche je ſich in dem Menſchen und ihn durch ſich verherrlicht hat. Oder mit andern Worten: Es war die Lehre von der Selbſtvergötterung des Menſchen in ſocialiſtiſcher Anwendung. Die demokratiſche Täuſchung, welche Napoleon

in ſeiner großen Armee angewandt, indem er ſagte, jeder Soldat trage einen Marſchallſtab in ſeinem Torniſter, wiederholte ſich in dieſen Tagen. Denn Höhergebildete redeten den Volksmaſſen vor, jeder Tagelöhner ſei zu derſelben politiſchen Thätigkeit berufen, wie der größte Staatsmann. Viele aber, die Ordnung und Ruhe im Lande liebten, ſagten: Das Ei ſoll nicht klüger ſein wollen als die Henne, und wer zum Dreſchflegel, zum Hammer, zur Nadel und zur Ahle geboren iſt, ſoll ſich den Kopf damit nicht zerbrechen, was er thun wollte, wenn er Rathsherr oder Oberrichter wäre.

Doch hinterließ dieſes ideale Streben wirkliche Realitäten. Denn das bleibende Ergebniß der Revolution von 1830 iſt ein doppeltes. Erſtens die Aufhebung der Vorrechte der Stadtbürger vor den Landbürgern, die Zerſtörung des letzten Reſtes einer ſtadtbürgerlichen Beherrſchung der Landſchaft, und zweitens die Anerkennung der modernen Ideen der Politik. Eine neue Verfaſſung eröffnete dem Volke des Cantons Zürich auch ein neues politiſches Leben. Sie gewährte ihm: Glaubensfreiheit, Preßfreiheit (die ſchon am 19. März 1798 ausgerufen wurde), das Petitionsrecht, Gewerbsfreiheit, Trennung der Gewalten, Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen, Abſchaffung der Peinlichkeit und eine gleichmäßige Steuerpflicht der Bürger. Große Wohlthaten wurden gewonnen; aber die Art der Ein- und Durchführung dieſer Grundſätze ſchlug tiefe Wunden, und mußte ſie ſchlagen bei der ſchonungsloſen Zerſtörung, bei der ſchneidenden Einſeitigkeit, welche als Conſequenz geprieſen wurde.

Schon am 20. März 1831 konnte eine neue Staatsverfaſſung für den eidgenöſſiſchen Stand Zürich zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. Es war ein landläufiger Fragetag, wie deren unſre Generation ſchon ſo manchen erlebt. Für ein Ja oder Nein wurden zu Winterthur aufgefordert: 513 ſtimmfähige Stadtbürger, 209 Anſäßen und 104 in Koſt und Lohn ſtehende Cantonsbürger; zuſammen 826 viellautige Menſchen. Von dieſen erſchienen 593 in der Kirche, um die Verfaſſung anzunehmen; 9 wollten es beim Alten bleiben laſſen; 2 äußerten ſich ſo apokryphiſch, daß ihre Stimmzettel unenträthſelt blieben, und 222 Abweſende wurden unter die paſſiven Stummbürger eingeſchrieben. — Dieſe neue Verfaſſung war vor Allen der jungen Mannſchaft angenehm — durch das Herunterſetzen des zur activen Wahlfähigkeit erforderlichen Alters

von 20 Jahren. Dadurch aber hatte die Verfaſſung ſelbſt ein Mittel dargeboten, den Geiſt der Revolution, des ungeordneten, überſtürzenden Fortſchrittes im Volke für lange Zeit zu erhalten. Iſt doch nun einmal die Jugend ewig unruhevoll im Triebe ſich geltend zu machen, und haſtet fort in der Luft ſelbſt zu bauen. Wird ja bei jeder ſolchen Reduction die Zahl derjenigen politiſchen Factoren, welche nichts zu verlieren haben, beträchtlich vermehrt. Und kann doch das einmal Zugeſtandene nicht mehr zurückgenommen werden, die Erfahrungen über ſolche Experimente mögen ausfallen, wie ſie wollen. Denn eher dürften ſich Volksmehrheiten finden laſſen, um die ökonomiſch Ruinirten und die Ehrloſen wieder in das Wahlrecht einzuſetzen, als daß es gelänge, das zur Stimmberechtigung erforderliche Alter wieder zu erhöhen, wie nachtheilig ſich auch frühere Herabſetzung erwieſen haben möchte. Dieß hat ſich 1839 beſtätigt. Denn die Conſervativen in Zürich wagten, ſelbſt bei ihrem vollſtändigen Sieg, es nicht, die Verfaſſung dahin abändern zu laſſen, daß künftig unter 25 Jahren Keiner wählen dürfe, ob ſie gleich die Ueberzeugung hatten, daß dieſe Maßregel die ſicherſte geweſen, um endlich mehr Stetigkeit und Feſtigkeit in das Staatsleben zu bringen. — Bei dieſer politiſch aufgeregten Periode iſt einzig zu bedauern, daß ſie (was bis jetzt zu wenig beachtet geblieben) ſo fatal auf das menſchliche Nervenſyſtem eingewirkt und ſogar lebenverkürzend geworden. Denn unſre jüngere Generation, in den Zeiten der Reizungen und Aufregungen geboren, kann nicht die Anwartſchaft auf das hohe Alter haben, wie unſre in den paſſivſten Zeiten des politiſchen Denkens an das Licht der Welt getretenen Väter.

Von der neuen Zeit bezog auch die Stadt Winterthur ihr Erbe. In der ausgerufenen Gleichheitsperiode ward ihr, wie Zürich, das Vorrecht einer beſondern Gemeindsverfaſſung zu Theil. Nun erlebte man das noch nie Geſehene, daß die Bürger 2 Tage lang, den 25. und 26. Juli 1831, mit juriſtiſcher Miene zuſammenſaßen, um eine Stadtconſtitution zu berathen und mit eigener Hand ſich die politiſchen Feſſeln zu ſchmieden. Und damit dieſe nie zu locker werden, ward beſchloſſen, was jederzeit Haftenderes ſich biete, ſofort in Berathung zu ziehen, in jedem Falle aber, aus Mißtrauen gegen die neue politiſche Schöpfung, alle ſechs Jahre eine General-Unterſuchung zu halten.

Nach der neuen Verfassung erhielt nun die Stadt einen

**Stadtrath** und eine **Rechen-Commission,**

welche die Bürger sofort ins Leben riefen, und als Entschädigung für Mühe und Zeitverlust eine Kante Wein sammt Brod und 2 Thalern nach Hause trugen. Und damit von der aufgestellten Rechtsgleichheit sogleich etwas in Kraft erwachse, wurden die Falliten und Bevogteten zu Ehren angenommen und mit den Pfründern auf gleiche Linie gestellt. Daher sie alle in der erst halb erwachten Zeit als Halbbürger behandelt wurden und von der obrigkeitlichen Spende nur die Hälfte erhielten. Das verlassene Geschlecht der Wittwen und Abgeschiedenen, der Jungfrauen, die auf sich selbst saßen oder über dem 50sten Lebensjahre standen, empfingen aus Zartgefühl kein Geld, hingegen die alte animalische Albanuscompetenz, die schon so manches Herz erfreut. Man rafinirte damals noch in der Kunst, die Verfassungsänderungen jedem Alter und Geschlecht angenehm zu machen. Nach Beendigung der Gemeindsversammlung, die 8 Tage gedauert, wurden 1291 BBthlr. oder fl. 3162. 38 ß. ausgetheilt. Und der Lenker der ehernen Stimmen der Stadt, der Sigrist, wurde für 13maliges Extrageläut lt. Conto mit fl. 15. 25 ß. entschädigt.

An der Spitze des Gemeindwesens stand der Stadtrath aus 11 Mitgliedern, dem in 10 Aemtern die Verwaltung der Gemeindgüter überlassen war. Er hatte Gewalt, über Ankäufe, Verkäufe oder Vertauschung liegender Gründe und über Bauten und Prozesse zu entscheiden, deren Totalwerth und Gesammtkosten nicht fl. 2000 überstiegen. Für Rath und That wurde er nicht mehr nach alter nahrhafter Sitte theilweise mit Wein und Brod, sondern nur noch mit Gold und Silber belohnt. Er hatte sich in fl. 3095 zu theilen. Ihm zur Seite stand die Rechen-Commission aus 7 Gliedern, einzig zum Vor- und Nachrechnen der Möglichkeit der Einnahmen und der Wahrheit der Ausgaben bestimmt.

Ueber dem Stadtrath und der Rechencommission waltete die majorenn und souverain gewordene Bürgerschaft, die sich für die oberste Behörde in Bezug auf das Gemeindwesen innerhalb der Schranken der Verfassung und der Landesgesetze erklärt. Der Glanz des Bürgerthums war in den hellsten Farben durchgebrochen, das potentatische Bewußtseln bis zur

Handgreiflichkeit erwacht. Hatten früher unſre Magiſtraten ſich frei bewegen können, ſo wurden ſie jetzt in Gehmaſchinen geſtellt und mit politiſchen Strumpfbändern gefeſſelt, d. h. es wurde ihnen durch die ſinnige Erfindung der Reglements vorgezeichnet, was ſie thun, wann und wie ſie reden ſollen. War ehemals dem Bürger das von den Vorfahren geſammelte Stadtvermögen nach ſeinem Beſtand nur wie eine Sage und als ein Räthſel erſchienen, ſo deckte ſich jetzt das ganze Geheimniß vor ihm auf. Denn es wurde ihm alljährlich der ganze Schatz, in endloſen Rubriken gedruckt, in die Hand gegeben; wobei er als eine Schwäche der neuen Zeit erkennen mußte, daß das Gemeindgut für bleibendes Eigenthum der Bürgerſchaft erklärt worden, welches man nicht vertheilen dürfe, ſondern eher geäufnet als geſchmälert den Nachkommen aufbewahren ſolle. — Hatte der Bürger früher nur aus äußern Erſcheinungen abnehmen können, daß der Magiſtrat Ausgaben gemacht, ſo mußten ihm von jetzt an alle Rechnungen vor Augen gelegt, über den Voranſchlag der Einnahmen und Ausgaben ſeine Sanction eingeholt und ihm Gelegenheit gegeben werden, wie ein Fürſt, ohne in die Taſche zu langen, gefühlvoll über große Summen zu verfügen. — War der Bürger früher nur einmal des Jahrs auf den gnädigen Ruf ſeiner Obern in einer kurzen Wahlgemeinde erſchienen, ſo ward jetzt der Stadtrath verpflichtet, die Bürgerſchaft regelmäßig zweimal einzuberufen und ihren Willen oft Tage lang zu erforſchen. Die Gemeindsverſammlung hatte ſich in den ſtolzen Uebungsplatz der ſouverainen Rechte des Bürgers verwandelt. Und mangelte ihm die Geduld, für Eröffnung patriotiſcher Wünſche die nächſte ordentliche Verſammlung abzuwarten, ſo lag es in ſeiner Gewalt, ſchnell eine außerordentliche zu ſchaffen. Er durfte nur den Sechstheil der ins Bürgerbuch Eingeſchriebenen für ſich gewinnen, ſo war der Stadtrath gezwungen, die Gemeindglocke extra ertönen zu laſſen. Und die Anträge des Einzelnen mußten, auf deſſen Wunſch, auf gemeine Koſten in milchweißes Papier gehüllt, auf den Tiſchen und Herzen aller Bürger aufgelegt werden. — War das ehemalige Municipalregiment für die Ehrgeizigen eine Marterſchule geweſen, weil es ſie nicht ſchnell und hoch genug beförderte, ſo wurde die jetzige Demokratie den Beſcheidenen und Stillen im Land ein Schreckenhaus und eine Strafanſtalt. Denn jeder in der Stadt-

gemeinde anwesende Bürger, der nicht schon eine öffentliche Stelle bekleidete, wurde verpflichtet, ein übertragenes Gemeindamt wenigstens für eine Amtsdauer zu übernehmen, die Ablehnungsgründe vorbehalten, welche von den obern Behörden als gültig anzuerkennen. Der Verstand hatte durchgeschlagen. Alle waren zu Allem fähig.

Durch das Steigen der Bürgerschaft war der Magistrat gesunken. Er selbst fühlte sich beengt. Denn um sich in Respect zu erhalten, muß man (nach Göthes probater Regel) recht borstig sein oder sein können. Man muß der jungen Welt von Zeit zu Zeit den Leviten lesen, wenn man nicht alt und abgestanden erscheinen will. — Es schwand sichtbar des Herrschens Lust und Glanz. Daher kam 1833 zur Entscheidung: „Ob der Stadtrath, welcher keine Gerichtsbarkeit mehr besitze, nicht vorziehe, in seinen gewöhnlichen Sitzungen in einfacher Civilkleidung zu erscheinen, und einzig an Sonntagen und besondern Anlässen in schwarzer Kleidung die geordneten Plätze einzunehmen?“ Einstimmig ward die einfache Kleidung für die gewöhnlichen Sitzungen angenommen, und nur mit Mehrheit beschlossen, daß die Stadtrathsglieder bei besondern Anlässen, z. B. in Gemeindsversammlungen, in schwarzem Habit die angewiesenen Plätze einzunehmen haben. Bald machte die Freude die Farbe der Trauer vergessen.

Hatte man bei Aufstellung der Stadtverfassung 1831 die doppelte Aufgabe der politischen und ökonomischen Einrichtung zu lösen gesucht, so beschränkte sich bei veränderten Verhältnissen 1837 die dreitägige Revision derselben größtentheils nur auf den ökonomischen Theil. Vereinfachung der Gemeindsverwaltung war der Grundgedanke. Dieser wurde sogar auf die geistigen Substanzen übergetragen. Eine Reduction der Verwaltungsbehörde war davon die Folge. Daher wurde am 1. Juni 1840 neben die bisherige Rechencommission ein auf 9 Mitglieder reducirter Stadtrath hingestellt, als zahlreich genug, um ein Stück von der niedern Polizei auszuüben und den Bezug von 440 Mai- und 5280 Martinizinsen zu besorgen. Weil aber die Bestallung dieser neuen Stadtbehörde nach ökonomischen Grundsätzen geschah, so wurde auch an den Wahlmännern ökonomisirt. Man wich also von der frühern freigebigen Sitte ab, brachte Mühewalt und Zeitverlust, bewiesenen Eifer und Gleichgültigkeit nicht mehr in

Rechnung, ſondern ſchickte die Bürger ohne Ehrenſold nach Hauſe. Nach ſolcher Anſtrengung ſolcher Lohn! Man hatte vergeſſen, daß in dieſer ſchlechten Zeitlichkeit das Geld doch eine gute Sache.

So iſt der ehemalige Municipalrath der Stadt Winterthur nach vielfachen Verwandlungen in äußerer Geſtalt und innerer Macht in eine Communalbehörde übergegangen. Das iſt die Welt, ſie ſteigt und fällt und rollt beſtändig.

---

## Von den Einkünften der Stadt.

Die Stadt Winterthur wußte die Koſten ihres Haushalts zur einen Zeit nur mit Mühe, zu anderer mit Leichtigkeit zu beſtreiten. Denn Bedürfniſſe und Hülfsmittel hielten ſich nicht immer das Gleichgewicht. Daher fand ſie ſich bald im Vorſchuß, bald im Rückſchlag. Doch brachte die Klugheit der Menſchen und die ſie unterſtützende Zeit allmälig eine ſolche Entwicklung der ökonomiſchen Kräfte, daß das Finanzgebäude der Stadt zuletzt auf feſten und glänzenden Säulen ruhete, und dieſer Theil der innern Verwaltung die Regelmäßigkeit einer mathematiſchen Conſtruction gewann. Wie ein Ehepaar, das ohne Mitgift ſeinen Haushalt begonnen, und gleich in den erſten Jahren durch Krankheit und allerlei Mißgeſchick zu Verluſt gekommen, durch verſtändigen Sinn, Anſtrengung und Sparſamkeit mit der Zeit das Verlorne nicht nur zu erſetzen weiß, ſondern ſich auch noch eine behagliche Gegenwart und ſorgenfreie Zukunft zu ſchaffen vermag; ſo war auch der ökonomiſche Lebensgang der Stadt Winterthur.

In den früheſten, wie in den ſpätern Zeiten, in guten wie in böſen Tagen, öffnete der Magiſtrat die erſte Hülfsquelle für die Bedürfniſſe der Stadt in der nächſten Nähe, bei denen, die er bei und unter ſich hatte, bei den — Bürgern. Dieſe beſchwerte er mit einer Abgabe auf Kopf und Gut, und nannte dieſelbe — Bürgerſteuer. Eine vortreffliche Erfindung, welche ſich in ihrer ſtillen Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit Jahrhunderte lang bewährt. Daher behielt auch die höhere Weisheit der ſpätern Staatsklugen dieſelbe bei und ließ ſie nur

eingehen, um durch ihren Abgang den neugeschaffenen Druck erträglicher zu machen.

Neben der Bürgersteuer war noch Anderes, was dazu dienen mußte, die Kräfte der Stadtkasse zu unterhalten und zu stärken. Dieses fiel aber nicht bloß den Bürgern zur Last, sondern auch denen, welche sich freundlich an dieselben anzuschmiegen suchten, den Eingesessenen, ja selbst dem wildfremden Weltbürger, wenn er auf gewisse Art mit der Stadt in Berührung kam. Hieher gehören der Bürgereinkauf, die Zölle, das Ohmgeld, der Abzug, die Bußen und das Schirmgeld. Sie bildeten zwar nur zufällige Rubriken in dem goldenen Verzeichniß der Stadteinkünfte; dennoch sind einige im Laufe der Zeit so sicher und ergiebig geworden, daß sie zur Bereicherung des Aerars das Meiste beigetragen. Denn außer dem, was der Stadt durch Vergabungen zugeflossen, hat das Gemeinwesen sein Vermögen obigen Hülfsquellen zu danken. Alle Aemter, die nicht aus Legaten fundirt worden, besonders aus jenem Reformationserbe, das einen Theil des Kirchengutes in Stadtgut verwandelte, sind aus dem Vorschuß entstanden, der von jenen Einkünften geblieben.

## Die Bürgersteuer

hat ihre besondere Geschichte, welche über die fortschreitende Entwicklung unsrer socialen Zustände wichtige Aufschlüsse gibt. Diese Steuer ist eine Erfindung des Hauses Oesterreich, und hat Beifall und Nachahmung selbst bei denen gefunden, welche weder österreichisch thun noch heißen wollten. Unsere Altvordern mußten ihren hohen Herren oft und viel bezahlen, und thaten es ohne Murren, was mit Ruhm zu melden. Ihr Glaubensbekenntniß über das Steuern hatten sie in folgende Verse niedergelegt:

„Kein Regent in keinem Land
Ohn Steur, Zoll, Zins kann haben Stand.
Leg oft ein wenig hinter dich,
Obschon nicht viel, darnach nicht sich.
Es wird ein großer Hauf fürwahr,
Wenn du es sammelst immerdar.
Jedoch verschwend nicht s'gmeine Gut
Unnützlich nnd mit frechem Muth.
Gib aus vom gmeinen Gut so viel,
Daß nicht tretest vom rechten Ziel.

Haſt du Einkommen auch für Zehn,
So muſt du doch auszukommen verſtehn."

Winterthur wurde zuerſt von dem Hauſe Oeſterreich in die Steuerſchule geführt. Wir wiſſen nicht, in welchem Jahr der Lehrcurs eröffnet worden, wohl aber, daß er bis 1467 gedauert. Die Bürgerſchaft hatte in dieſem Unterrichtsfach meiſt thätige und geduldige Lehrer. Die Aufgaben, die man ihr nach Hauſe gab, waren, wenn auch etwa verwickelt, doch bei einiger Anſtrengung zu löſen. Graf Rudolph von Habsburg gab in jenem herrlichen Freiheitsbrief 1262 der Stadt die Erlaubniß, ferner auf Martinstag dem Hauſe Oeſterreich fl. 100 zu zahlen. Dieſe bildeten einen Haupttheil von dem, was die Bürger jährlich zu ſteuern hatten. Er vergrößerte ſich durch ſogenannte Kleinigkeiten. Der Häuſerzins und das Marchrecht auf Weingärten und Aeckern betrug 10 ℔ 5 ß. 6 hlr., der Kornmarkt 15 ℔. Von jedem Saum Wein, zum Zapfen geſchenkt, war 6 hlr. Abgabe. Jeder Bäcker, der feil Brod backte und „am rechten Markt ſaß, den Bach zu Winterthur auf und ab," zahlte 20 ß.; jeder, der in den Gaſſen oder Vorſtädten ſaß, 12 ß., welche Abgabe die Pfiſterei hieß. Jeder Fleiſchhacker zahlte jährlich 4 ß. Von jedem verkauften Haus bezog der Schultheiß 2 Maß Wein und die Bürger 6 Maß. Die Handänderung war damals noch eine Bürgerfreude. Der Zoller zahlte als Pacht für alle Zölle und einige Gefälle in der Stadt 26 ℔. Dieſes Alles ſammelte der Schultheiß und entrichtete dem Haus Oeſterreich dafür die runde Summe von 72 ℔. An dieſes Kleine ſchloß ſich noch etwas Großartiges. Denn die Bürger hatten den fünfzehnten und zwanzigſten Theil ihres fahrenden und liegenden Gutes zu verſteuern. Dennoch haben die Herzoge von Oeſterreich den Ruhm geſchickter Finanzleute um uns nicht verdient. Denn ſie betrieben die Sache mit zu wenig Bildung und viel zu laut. Die Finanzwiſſenſchaft iſt das traurige Product des 18ten Jahrhunderts, und durch das 19te zur höchſten Vervollkommnung gekommen. Sie beſteht in der Kunſt, ohne Geſchrei zu erregen und ohne offenbare Gewalt zu üben, das Geld der Unterthanen ganz in der Stille in die Kaſſe der Regierung zu ziehen.

Die Verſendung des Steuergeldes nach Oeſterreich machte Schultheiß und Rath wenig Kummer, obgleich die Straßen

damals so unsicher waren. Die Herzoge hatten Schulden nah und fern, und befanden sich, wie große Herren pflegen, in beständiger Geldverlegenheit. Daher war über die Steuer der Stadt meist schon verfügt, ehe die Bürger sie zusammengelegt. So bezeugt Herzog Leopold 1315, daß die 30 Mark Silber, welche die von Winterthur dem Heinrich von Müllheim zu Straßburg jährlich auf St. Martinstag geben, an der Steuer, welche die Stadt jährlich dem Herzog gibt, abgehen sollen. Und im nämlichen Jahr verheißt er denen von Winterthur, sie mit keiner Steuer zu beschweren, da sie jährlich auf der Steuer für ihn zu bezahlen übernommen, 11 Mark der Stadt Schaffhausen, 30 Mark dem von Müllheim zu Straßburg und 35 Mark dem von Klingenberg. — Zwang die Noth, die kein Gesetz kennt, der Bürgerschaft größere Lasten aufzulegen, so wurden dieselben durch Bezeugung hohen Mitleidens versüßt, oder auf andere Weise erleichtert. So schreibt Herzog Otto: „Wir verjähen mit diesem Brief öffentlich: Da unsern Getreuen, dem Rath und den Bürgern zu Winterthur, die Steuer, die Wir nun zumal auf sie gelegt, etlichen Mannen zu schwer ist; haben Wir ihnen die Gnad gethan und thun sie auch mit diesem Brief, daß alle die, welche bei ihnen wohnhaft sind, und ihr Eigen bei ihnen in der Stadt haben, diese Steuer mit ihnen tragen sollen. Mit Urkund dieses Briefs, der gegeben ist zu Brugg an aller Seelen Tag 1330."

Die erste bestimmtere Nachricht über die Bürgersteuer ist vom Jahr 1352. In dem Richtungsbrief des Herzog Albrecht wegen einiger Mißhelligkeiten zwischen Schultheiß und Rath und der Bürgerschaft heißt es: „Wir wollen und heißen auch, wer zu unserer Stadt 10 Mark Werth hat und darob, daß der bei der Mark steuren soll; wer aber unter 10 Mark hat, den soll der Rath steuern nach dem Dunke, als sie sich erkennen, bei ihren Eiden." Und aus der Stadtrechnung, welche 1353 der Alte Rath dem Neuen, im Beisein von Abgeordneten aus der Bürgerschaft, abgelegt, ist zu ersehen, daß die Bürger die Freude des Steuerns jährlich zweimal genossen. Denn es wurden zwei Bürgersteuern, die eine im Mai, die andere im Herbst bezogen. Die Herbststeuer vom Jahr 1352 findet sich mit 1241 ℔ 3 ß. aufgeführt.

Bei der Bestimmung der Vermögenssteuer ließ sich der

Rath ganz von dem Bedürfniß leiten. Die Steuerzahlen waren noch nicht so stereotyp, wie jetzt. Er legte im Jahr eine oder zwei ganze Steuern auf, oder begnügte sich auch mit einer halben, Drittels- oder Viertels-Steuer, wie es in der Neuzeit noch in solchen Gemeinden üblich, deren Gemeingut in den Taschen der Bürger liegt. So war Hermann von Adlikon 1405 mit Schultheiß und Rath übereingekommen, „daß die Räthe von ihm begnügen wollen, wenn und wie dick sie eine ganze Steuer auflegen, daß er dann 12 ß zu Steuer geben soll. Und wenn sie eine halbe Steuer auflegen, daß er dann 6 ß geben soll. Und deßgleichen, ob man einen dritten oder einen vierten Theil einer Steuer aufleiti, so soll er allweg geben, was sich dann nach der Anzahl an 12 ß gebührt."

Die älteste uns bekannte „Satzung und Ordnung zur Steuer" ist vom Jahr 1401. Sie athmet in Anordnung und Ausführung, so wie in Strenge der Grundsätze einen mittelalterlichen und altreichsstädtischen Geist und verdient als historisches Denkmal aufbewahrt zu werden. Sie lautet:

„Beed Klein und Groß Räthe haben angesehen, daß alle Bürger zu Winterthur ihr Gut, ligenz und fahrenz, sollen versteuern nach der Mark, und allweg von fl. 100 einen halben Gulden zu Steuer geben. — Des Leibdings halb ist beschlossen, daß das Leibding nach dem Hauptgut, und nicht nach den Stücken, also allweg von fl. 100 ein halber Gulden gesteuert werde. — Es mag auch ein jeder Bürger, so nicht unter elf Schilling zu Steuer gibt, selber steuern, oder sich tunken lassen. Was aber unter 11 ß. steuert, mag sich selber nicht steuern, sondern derselbe wird getunket. —

„Die Ordnung des Steuerns ist also: Auf den nächsten Sonntag nach St. Catharinentag soll die Steuer bezahlt werden. Deßwegen verkündet man 14 Tage vorher durch den Stadtknecht an der Kanzel also: Alle die, so bei der Mark steuern wollen, die mögen vor MGNHerren kommen, da wollen MGHerren warten. Am andern Sonntag verkündet man abermal durch den Stadtknecht: Alle die, so bei der Mark steuern wollen, sollen sich dieses Tages herzumachen, denn MGNHerren wollen am Samstag tunken und Niemand mehr hören. Nun die 14 Tage mögen die Bürger, wann es ihnen gelegen, zu steuern kommen. Die ersten 8 Tage fragt man alle Rathstag

hinaus auf die Laube, ob öthwer (jemand) da sey, der steuern wolle. Deßgleichen thut man die letzte Woche, in der man dem Steuern zu lieb alle Tage Rath hält. Und wenn Bürger zu steuern kommen, nimmt man ihrer 20 oder 30 hinein vor den Kl. Rath, der allein zu steuern sitzt, und fragt der Stadtschreiber einen nach dem andern, was er zu Steuer geben wolle, und schreibt also eines jeden Steuer auf. Und so sie alle, die dannzumal in der Stube sind, aufgeschrieben worden, gibt ihnen der Schultheiß den Eid also: Ihr werdet schwören, daß ihr all euer Geld, deßgleichen euere Weibergüter, Ligenz und Fahrenz, nichts ausgenommen, versteuert habet, als lieb es euch sei! So thut man für und für, bis alle die, so selber steuern wollen, gesteuert haben. Am nächsten Freitag vor der Steuer geht der Stadtschreiber, mit den 3 Stadtknechten, um, suchen alle Hausleute und Einsäßen, so vormals nicht im Steuerbuch begriffen, schreiben dieselben auf, und bringen es morndeß, am Tunktag, vor. Welche dann Bürger sind, die tunkt man; den andern, so nicht Bürger sind, beut man aus der Stadt oder an einen offenen Wirt zu zehren (auf ihre Kosten, bis sie bezahlt haben). Morndeß setzen sich MHerren die Kl. Räthe, nehmen die drei Stadtknechte zu ihnen, und fängt man vorn im Steuerbuch an. Und wer nicht gesteuert hat, oder sich nicht steuern mag, den tunket man. Nach seinem Hab oder Gut legt man ihm auf oder nimmt ihm ab. Dann bevor man zu tunken anfängt, verschafft der Schultheiß mit den Räthen und Knechten beim Eid, einen jeden zu tunken, ihm auf- oder abzulegen, darnach eines jeden Vermögen sei. Und so nun alle Bürger laut des Steuerbuchs aus und aus gesteuert worden, überliest man das Steuerbuch, ob jemand wäre, der minder gesteuert, als sein Gut wäre. Und so einer vorhanden, schickt der Rath zu demselben, nimmt ihm den Schlüssel ab, beschließt ihm das Haus, nimmt das Gut zu gemeiner Stadt Handen, und bezahlt der Rath dem so viel, als er versteuert hat. Morndeß Sonntag, als auf den Steuertag, thut man durch den Stadtknecht den dritten Ruf in der Kirche, also daß alle Bürger und Einsäßen ihre Steuern sollen bei der Tagzeit dem Seckelmeister geben, oder außer der Stadt und Friedkreis gehen und nicht mehr darein kommen, sie haben denn zuvor ihre Steuern

bezahlt. Es soll auch allweg bei dem Seckelmeister an der Steuer sitzen beide Schultheißen und der Stadtschreiber; auch wen der Seckelmeister sonst für sich selbst haben will, das Geld zu zählen, und die Steuer nach Laut des Steuerbuches einnehmen und niemand nichts nachlassen."

Diese zürnend strenge Steuerordnung scheint nicht alle Bürger für den Zahlungseifer erwärmt zu haben. Denn um die Saumseligen zu drängen, wurden 1412 beide Räthe Eins: „Daß man hinfür alle Jahr die Steuer anlegen solle zwischen St. Verena- und St Michelstag, und soll dann jedermann seine Steuer gewährt haben auf St. Catharinentag, Pfennig an Pfand. Wer aber das nicht thäte, der müßte noch einist so viel geben; und als mengen Tag er übersessen, als mennig Mal müßte er noch einist so viel geben." — Und um den allzu Bescheidenen und Verschwiegenen die Zunge zu lösen, wurde 1428 erkannt: „Daß alle, die bei der Mark steuern, ihr Gut öffentlich vor dem Rath erscheinen, es sei liegend oder fahrend, an Eigen, Pfand, Lehen, vogtbar Gut oder Leibding, oder was Namen es haben möchte, und jeder bei seinem Eid nichts verschweigen." — Auch der Hausrath fand 1457 noch Aufnahme in das Steuervermögen. — Und von 1469 an ward eine besondere Steuercommission niedergesetzt, mit dem Auftrag, „wo es etwas Irriges gäbe, solches dem Kl. Rath zuzuweisen." Diese Steuer-Inquisitionsbehörde pflanzte wenig Liebe, dagegen viel Verdächterei und Verfolgungssucht. Als Felix Egli 1641 sich beklagt, daß er zu viel steuern müsse, ward ihm auferlegt, wenn er an geschwornen Eides Statt geloben könne, daß er nicht mehr als fl. 17,000 besitze, worunter fl. 1000 fahrende Habe; so soll ihm an der Steuer nachgelassen werden; widrigen Falls nach seinem Ableben mehrer Gut vorhanden, solches zu gemeiner Stadt Handen verfallen sein solle. Worauf Egli im versammelten Rathe am Steuertag eidlich gelobte, „daß dem also geschehen solle." Man übte schon damals den jetzt so beliebten Grundsatz, die Leute im Leben gewähren zu lassen, und erst nach dem Tode mit ihnen zu reden und abzurechnen.

Neben dieser Vermögenssteuer ruhete auch noch ein Kopfgeld auf der Einwohnerschaft. So dringend waren die Bedürfnisse, so gedrückt die Lage der Stadt, daß der Magistrat

zu diesem harten Mittel seine Zuflucht nehmen mußte. Dieß zeigt die Rathserkanntniß vom Jahr 1448, „daß, um der Stadt anliegender Nothdurft willen, jegliche Person, sie sey geistlich oder weltlich, Frau oder Mann, so über 12 Jahre alt, von ihren Angehörigen, sie seyen hier oder anderwärts wohnhaft, wöchentlich einen Pfennig geben soll. Und soll auch also bestahn, bis auf der Räthe Widerrufen.“ Als daher 1448 Frau Nes von Landenberg zu Hintersitz angenommen wurde, geschah es nicht bloß unter der Bedingung, daß sie jährlich fl. 4 steure, sondern auch „wöchentlich den Pfennig gebe, sie und ihr Gesind.“ Dieser Wochenpfennig verwandelte sich später in einen Fronfastenschilling. So viel hatte sich die Zeit gebessert. Im Jahr 1475 mußte, „was ob 14 Jahren, alle Fronfasten von 100 ℔ 1 ß. geben,“ und ward ein Einnehmer dazu gesetzt. Dieß war der gierige Fronfastenherr.

Diese hohe Vermögens- und Kopfsteuer war nicht Folge despotischer Grundsätze, sondern Gebot der Noth. Mit den veränderten Verhältnissen wurde auch der Magistrat in seinen Forderungen milder. Doch erst im Jahr 1491 konnte die Bürgersteuer auf ein jährliches bestimmtes Quantum gesetzt werden. Damals erging der Beschluß: „Daß fürohin jeder Bürger und Einwohner sein liegendes und fahrendes Gut, als lieb ihm das sei, bei seinem Eid gleich versteuern und von 100 ℔ 1 ℔ zu Steuer geben soll. Doch auf dieß Jahr soll es bei halber Steuer bleiben.“ Bald nachher sank sie um die Hälfte und bis zum Jahr 1537 mußte man von 100 Gulden nur 20 Schilling versteuern. Dann sank die Steuer noch zweimal um die Hälfte und kam so 1554 auf 5 ß. herunter „mit einhälligem Mehr beider Räthe. Was aber Ausbürger und Hintersäß oder Pfründer sind, die sollen ganze Steuer geben, wie sie sich dem verdingt, und ihnen nichts abgehen; wie von Altem her gehalten worden.“ Mit 1602 wurde nur noch ein Batzen gefordert. Mit 1647 aber stellte sich die Steuer auf einen Schilling. Dadurch war ein Problem gelöst, woran sich die Finanzmänner unsrer Zeit vergebens die Köpfe zerbrechen. Es war nämlich eine Abgabe entdeckt, welche viel eintrug, und die jedermann gerne zahlte. Die Freude der Geber ging auch auf die Empfänger über. Der Steuertag der Bürger verwandelte sich in einen Schlemmertag des Magi-

ſtrates. Dieſe freudige Unart dauerte nur bis 1669. Da erging der Spruch: Der Seckelmeiſter ſolle künftig jedem Herren des Kl. Rathes 6 Batzen geben für das Nachtmahl und den Schlaftrunk, ſo man an den Steuermahlen habe nehmen dürfen; „darum daß es ein ganz unnöthiger Koſten g'ſin, weil man ſonſt den ganzen Tag gnug gegeſſen und getrunken."

Die Bürgerſteuer nach dem verjüngten Maßſtab blieb unverändert bis 1797. Da ward das alte Winterthur neu oder zu Nichts. Damit es aber doch noch Etwas ſcheine, ward ihm erlaubt, ſtatt ſich ſelbſt 1 ß. von 100 fl. zu ſteuern, ſofort von jedem Tauſend fl. 2 Andern zu zahlen.

Das älteſte Steuerregiſter, das noch vorhanden, iſt vom Jahr 1468. Mit demſelben können wir die damalige Bürgerſchaft durch alle Gaſſen von Haus zu Haus, von Stube zu Stube, aber auch von Armuth zu Armuth begleiten. Nach dieſem Regiſter ertrug die Bürgerſteuer fl. 541; eine im Verhältniß zu dem damaligen geringen Geldvorrath beträchtliche und für den Stadtſeckel wichtige Summe. Denn nach den Mittelpreiſen jener Zeit koſtete der Mütt Korn nicht mehr als 35 ß.; Taglöhne und andere Bedürfniſſe ſtanden in gleichem Verhältniß, ſo daß mit fl. 541 im Jahr 1468 eben ſo viel auszurichten war, als jetzt mit fl. 4000. Das Vermögen der ganzen Bürgerſchaft belief ſich auf fl. 108,200. Die höchſte Steuer bezahlte Haus Meyer mit fl. 14. 5 ß. Er beſaß alſo ein Vermögen von fl. 2800 und war der reichſte Bürger der Stadt, ihr leibhafter Rothſchild, der Geldmann ſeiner Zeit, unter deſſen Midashand ſich Alles von ihr Berührte in Heller und Pfennige verwandelte. Er hatte Anlagen, Stammvater zu werden unſrer jetzigen Börſenſpeculanten und Bankiere, dieſer wahren Haiſiſche, welche Alles verſchlingen, was über Bord fällt, — Menſch und Gewand, Metallknöpfe und Kleidungsſtücke. Ihm ſtand am nächſten mit einer Steuer von fl. 13. 20 ß. der regierende Schultheiß, Rud. Brnchli. — Aus der Zahl der Steuernden ergibt ſich auch der Beſtand der Bürgerſchaft. Auf dem Steuerrodel von 1468 ſtehen nämlich 450 Perſonen, unter welchen viele Frauen. Rechnet man ſtatt dieſer noch einmal ſo viel unverheirathete, noch nicht ſelbſtſtändige Söhne, ſo erhebt ſich die Zahl der Bürger wohl über 500 Mann.

Im Jahr 1531 wurde die Steuer auf 10 ß. herabgeſetzt;

unläugbare Folge der Erſparniſſe während der verfloſſenen Jahre, beſonders des durch die Reformation bezogenen Erbes. Dieſer Herabſetzung ungeachtet ertrug die Bürgerſteuer fl. 457, oder eine Summe, die nach dem damaligen Kernenſchlag von 3 ß eben ſo viel erſetzte, als zu unſrer Zeit mit fl. 3000 bewirkt werden könnte. Das Aerarium wurde freilich in ſeiner Einnahme geſchwächt, aber der Bürger erleichtert, welcher anfing die Früchte der öffentlichen Erſparniſſe zu genießen. Es ſcheint auch, die Bürgerſchaft habe in Sparſamkeit dem Magiſtrate nachgeahmt, weil ihr Vermögen jetzt fl. 182,800 betrug und in 63 Jahren ſich faſt um die Hälfte vermehrt. Die höchſte Steuer betrug fl. 7; was das Vermögen des reichſten Bürgers abermal auf fl. 2800 erhebt. Die Zahl der Steuernden betrug 500 und war alſo um 50 gewachſen.

Durch kluge Verwaltung hatte das Stadtvermögen bereits einen ſolchen Zuwachs erhalten, daß im Jahr 1583 das Hinweiler Gut gekauft und mit fl. 17,200 baar bezahlt werden konnte. Und doch war die Steuer auf 5 ß. herabgeſetzt. Gleichwol ertrug ſie 1588 die Summe von fl. 714. Das Geſammtvermögen der Bürgerſchaft ſtieg alſo auf fl. 569,700, und hatte ſich in 57 Jahren um fl. 386,900 vermehrt. Da der Kernenſchlag nur fl. 2. 10 ß. war, ſo hatte ſich die öffentliche Einnahme wieder gehoben. Die Zahl der Steuernden belief ſich auf 640 Perſonen, unter welchen Abraham Küenzli zur Fortuna (omen et nomen!) die ſtärkſte Steuer mit fl. 25 zahlte, mithin fl. 20,000 Vermögen beſaß. Neben ihm finden ſich noch 2 Bürger, die fl. 20 ſteuerten. Es wäre intereſſant, urkundlich nachzuweiſen (aber die Steuerbücher ſind verloren), wie und durch wen das ſämmtliche Bürgervermögen von 1531 bis 1588 beinahe verdreifachet worden. Zufällige Urſachen mögen dazu mitgewirkt haben. Doch iſt anzunehmen, daß der Geiſt weiſer Sparſamkeit, welcher in der Stadtverwaltung herrſchte, einen wohlthätigen Einfluß auf das Seyn und Thun der ganzen Bürgerſchaft übte.

Im Jahr 1618 zeigt ſich eine große Veränderung. Die Entdeckung von Amerika hatte den entſchiedenſten Einfluß, wie auf Kenntniſſe und Sitten, ſo vorzüglich auch auf den Handel, den Werth des Silbers und Goldes und den Preis der Waaren gehabt. Die Rückwirkung davon wurde bereits bis in die Thäler und Berge der Eidgenoſſenſchaft verſpürt. Auch in

Winterthur ließ ſich dieß an verſchiedenen Erſcheinungen erkennen. Namentlich hatte ſich das Verhältniß zwiſchen Geld und Victualien auffallend verändert. Denn der Kernenſchlag ſtand auf fl. 4. 20 ß. Die Bürgerſteuer war abermal um die Hälfte herabgeſetzt und auf 1 Batzen vermindert. Dennoch ertrug ſie fl. 665 und repräſentirte ein Vermögen von 1 Million 63,560 Gulden; war alſo in 30 Jahren um fl. 493,860 oder faſt um die Hälfte gewachſen. Die Zahl der Steuernden betrug 556 Perſonen; hatte ſich alſo um 84 vermindert, eine Folge des 1611 durch die Peſt erlittenen ſchrecklichen Menſchenverluſtes, welcher noch nicht erſetzt ſein konnte. Die größte Steuer zahlte Hans Steiner mit fl. 49. 20 ß. von fl. 79,200 Vermögen. Neben ihm fanden ſich noch 4 Bürger, die über fl. 15 ſteuerten.

Erfreulich iſt der Blick auf das Jahr 1650. Die immer mehr ſich entwickelnde Blüthe des gemeinen Weſens erhellt deutlich aus der 1647 gemachten Erkanntniß, nach welcher „MGNHerren Schultheiß, Kl. und Gr. Räthe ihren Bürgern der Steuer halb die Aenderung gethan, daß fürohin von jedem hundert Gulden allein ein Schilling und für die Mannsſteuer ein Batzen auf den gewöhnlichen Steuertag entrichtet werden ſoll: jedoch haben MHHerren ihnen vorbehalten, künftig ſolche Steuer völlig aufzuheben, zu mindern oder zu mehren, allweg nach deren Belieben und Wohlgefallen.“ Und 1653, bei erfolgter Anregung zu Wiedererhöhung der Steuer, haben ſie „einhellig (außer 5 Perſonen) von bedenklichen und hochbeweglichen Gründen wegen, bei obgemelter Erkanntniß zu verbleiben und davon keineswegs zu weichen ſich entſchloſſen,“ und (was noch rühmlicher) auch Wort gehalten. Die ſo herabgeſetzte Steuer ertrug dennoch fl. 465, was ein Capital von fl. 1,860,000 vorausſetzt und in 32 Jahren eine Vermehrung von mehr als $^2/_3$ zeigt. Der Steuernden waren nur 544; ſie hatten ſich alſo um 12 vermindert. Das größte Vermögen beſaßen Hans Steiner und Jakob Bidermann, welche beide mit fl. 16 Steuer ſich im Beſitz von fl 64,000 erklärten. Neben ihnen verſteuerten noch drei über fl. 40,000.

Auf dem nämlichen Fuß betrug 1680 die Steuer fl. 495. Allein der Preis der Lebensmittel ſchien ſich mit der vermehrten Geldmaſſe ebenfalls zu heben. Der Kernenſchlag ſtand auf fl. 5. Indeſſen hatte ſich doch das Bürgervermögen in 30

Jahren wieder um fl. 130,000 vermehrt. Die Zahl der Steuernden betrug 800 und war alſo um 256 Perſonen gewachſen. Die ſtärkſte Steuer war fl. 12 von fl. 48,000 Vermögen.

Nun folgen immer glücklichere Zeiten. Im Jahr 1710 ertrug die Bürgerſteuer fl. 645. Die Lebensmittel waren wohlfeiler als 1680; denn der Kernenſchlag ſtand auf fl. 4. Das Vermögen der Bürgerſchaft hatte ſich abermal um fl. 600,000 vermehrt und betrug fl. 2,580,000. Geſteuert hatten 960 Perſonen; alſo 160 mehr, als vor 30 Jahren. Als den Reichſten der Stadt hatte Stadtrichter Melchior Steiner ſich erklärt durch 18 Steuergulden von fl. 72,000 Vermögen. Den zweiten Rang behauptete Schultheiß Steiner mit fl. 68,000.

Im Jahr 1740 betrug die Bürgerſteuer fl. 1645, welche ein Capital von fl. 4,180,000 repräſentiren. Alſo in 30 Jahren eine Vermehrung von fl. 1,600,000, oder faſt der Hälfte. Dieß war Folge der zu dieſer Zeit ſtark betriebenen Wollen- und Goldfabrikation, welche den Wohlſtand des Städtchens ſichtbar, doch von außen her nicht unbeneidet, beförderte. Es ſteuerten 990 Perſonen. Die reichſte aller Reichen war Schultheiß Steiners ſel. Wittwe zum Geiſt. Sie verſteuerte mit fl. 41 ein Vermögen von fl. 164,000. Ihr näherte ſich, als halber Cröſus, ein Wittwer mit fl. 76,000.

Je näher unſrer Zeit, deſto größer der Wohlſtand. Im Jahr 1765 betrug die Bürgerſteuer fl. 1340, ſo daß das Geſammtvermögen der Bürgerſchaft auf fl. 5,360,000 angewachſen. Doch ſtiegen auch die Lebensmittel. Denn das Korn galt fl. 5. 20 ß.

Die Steuer vom Jahr 1789 lieferte fl 1630; was ein Capital von fl. 6,520,000 bedingt. Das Vermögen der Bürgerſchaft war alſo in den letzten 25 Jahren um fl. 1,160,000 gewachſen. So ſehr durchdrang der immer mehr aufblühende Handel jede Ader des kleinen Staatskörpers. Inſofern aber der Werth des Geldes ſich nach dem beſtimmt, was mit demſelben bewirkt werden kann, zieht ſich ein Beträchtliches von dieſem Vorſchlag ab. Denn 1789 war der Kernenſchlag fl. 8. Nach dieſem Preiſe berechnet, könnte mit dem Vermögen dieſes Jahrs nicht mehr ausgerichtet werden, als mit dem des Jahres 1765. So richtet ſich das Maß des Reichthums bei dem einzelnen Bürger, wie bei den Staaten, nach der Größe und dem Werthe der Bedürfniſſe.

Diese bürgerliche Ehrensteuer erhielt plötzlich einen Unterbruch, und zwar durch die ehrloseste Zeit, die je über unserm Vaterland aufgegangen. Sie ging unter in der französisch-helvetischen Revolution, in der schmächlichen Auflösung der alten Eidgenossenschaft. Doch fiel deßhalb unsrer Bürgerschaft das Steuern nicht aus dem Gedächtniß. Denn in der allgemeinen Zerrissenheit und Entzweiung des Volkes und des Landes hatte sich, als politische Satyre, die Ein und untheilbare helvetische Republik gestaltet. An ihrer Spitze stand eine Centralregierung, welche vom ersten Tage an im Centrum der staatlichen Armuth, in peinlicher Finanznoth lag Daher suchte sie sich auf allen Wegen, nicht in die Herzen, sondern in die Taschen der freigewordenen Unterthanen einzuschleichen, und überhäufte schmeichlerisch ganz Helvetien mit allerlei Gaben, namentlich mit den köstlichsten aller, mit **Ab**gaben. In dieser armen Zeit wurde die Sprache an neuen inhaltschweren Wörtern, und das Land an neuen drückenden Steuern überreich. Damals wurden auch unsere Bürger in das Bezahlen einer jährlichen Vermögenssteuer in höherm Styl (sie betrug Fk. 16,022. 4 Rpp.) eingeübt; damals lernten sie, was eine Cantonal-Requisitions-Steuer vom reinen Ertrag alles und jedes Vermögens (Fk. 8011. 2 Rpp.) sei; damals wurde ihnen in Erinnerung gebracht, was Kriegssteuer heiße; damals fühlten und begriffen sie, was Gewerbspatentsteuer (Fk. 4105), was Handelsabgabe (Fk. 9873), was Handänderungsgebühr (Fk. 1880) sei, und was die deutschbarbarische Einregistrirung (Fk. 3571) sagen wolle; damals kam die Getränkesteuer von Wein, Bier, Most, Branntwein, Burgunder und Liqueur in Fluß. Und als Schwelgerei auf dem Gebiet der Steuern wurde auch noch eine Luxusabgabe eingeführt. Die Nachwelt darf es wissen, daß die Stadt Winterthur, von der alten Sitteneinfalt abgewichen, den Jahresgenuß von 52 entdeckten goldenen Sackuhren, 7 lebendigen Luxuspferden und 8 verzärtelten Schooßhunden mit dem luxuriosen Strafgeld von 112 Franken der Ein und untheilbaren helvetischen Republik abgebüßt. Die Sache wird mit kanzleilischer Wahrhaftigkeit also bestätigt: „Daß vorstehende Rechnung richtig befunden, und Bürger Agent Kuster beim Bezug der Luxusabgaben sein Möglichstes gethan, bescheint im Namen der Municipalität Joh. Georg Steiner, Secretair.

Winterthur den 13. Mai 1801.“ Nur wer vom Laſter des Kleiderluxus inficirt, blieb ungeſtraft in dieſer hoffärtigen Zeit, in welcher mit den Franzoſen auch die franzöſiſche Mode plötzlich ins Land eingedrungen. Doch ſelbſt von den geheiligten Gütern der Menſchheit hielten die regierenden Abgabenvirtuoſen der helvetiſchen Republik die Gedanken nicht fern. Darüber drückte ſich unſre Gemeindskammer am 16. Juni 1801 gegen die höchſte Behörde alſo aus: „Mit nicht geringer Beſtürzung und großem Bedauern haben wir bei Durchgehung des neuen Auflagenſyſtems wahrnehmen müſſen, daß neben den vielen hart drückenden Abgaben beſonders auch darin verflochten und begriffen Spitäler, Schulen und andere Armenanſtalten, die nach dem aufgeſtellten, für einmal angenommenen Grundſatz, in Betreff der Verfertigung des Cadaſters den vorgeſchriebenen Verfügungen und Formalitäten wie alle andern Liegenſchaften unterworfen ſein ſollen u. ſ. w.“ — Wie anſteckend böſe Beiſpiele ſeien, kann man auch aus dieſer Steuergeſchichte lernen. Denn die Steuern alle, welche die ſchlechte helvetiſche Regierung eingeführt, wurden von den Regenten allen, die jene abgelöst, ſelbſt von den volksthümlichſten, entweder beibehalten, oder unter verändertem Namen erneuert, oder erfinderiſch durch andere vermehrt. Das wohlfeile Regieren iſt eine ſo einfache Kunſt, daß es unſrer hochgebildeten und überſtudirten Zeit unmöglich geworden, dieſelbe zu erfaſſen und zu üben.

Das 19te Jahrhundert öffnet den Blick in das Bürgervermögen auf ungewohnte Weiſe. Es zeigt, daß dasſelbe das Wachſen vergeſſen und zum erſten Mal ſich in krebsartige Bewegung geſetzt. Die Verminderung des Steuerkapitals iſt aber ſo beträchtlich, daß ſie unmöglich für eine reine Folge der 4 durchlebten Kriegs- und Revolutionsjahre gelten kann. In dieſer Periode erwachter feinerer Staatsbegriffe müſſen Liſt und Betrug ſich an der rohen Materie geübet haben. Auch Steuerüberdruß und Haß gegen Verfaſſung und Regierung mögen zum Verſchweigen und Verhehlen behülflich geweſen ſein. Am 8. Dec 1802 zeigte Präſident Ziegler an, daß Agent Kuſter ihm die Tabellen von der Vermögensangabe der hieſigen Einwohner zugeſandt, welche ſich auf fl 5,358,512. 20 ß. belaufe. Damit verband er die Einfrage, wie dieſelben auf die von der Stadt geforderte Kriegsſteuer von 8500 Frk. vertheilt werden

ſollen? Es ward erkannt, $^9/_{10}$ auf die Steuerbaren zu legen, $^1/_{10}$ aber aus dem gemeinen Weſen zu bezahlen. Wer hätte in dieſer harten Zeit ein magiſtratliches Zehntel-Mitleid erwarten dürfen!

Sobald das Helvetierthum ein wenig vergeſſen, und man ſich in die rückgekehrte beſſere Ordnung der Dinge eingelebt, erwachte bei dem Magiſtrate die Sehnſucht nach der uralten Bürgerſteuer. Und in einem denkwürdigen Aufſchwung des Patriotismus legte 1808 die Bürgerſchaft ſelbſt ſich dieſe Ehrenſteuer wieder auf, „10 ß. von fl. 1000 ererbtem oder erheirathetem Vermögen.“ Sie blieb, bis die Julirevolution 1830 auch über dieſe Sklaverei ein Helldunkel verbreitete.

Die 1829 bezogene letzte Bürgerſteuer hatte fl. 1943. 20 ß. ertragen. Sie repräſentirte alſo ein Capital von fl. 7,774,000, welches auf 686 Perſonen von 74 Geſchlechtern beruhte. Auch die 6 Zunftgeſellſchaften, jede mit dem kleinen Reſt ihres ehemaligen großen Vermögens, waren aufgenommen. Auffallender Weiſe gähnt uns in dieſem goldenen Zeitalter auf unſerm reichen Boden der Pauperismus entgegen, dieſe große und verwickelte Räthſelfrage der Staatsökonomen. Denn es finden ſich ſechs und fünfzig Bürger, ſogenannte Proletarier, die gar kein Vermögen beſaßen, und nur das Kopfgeld bezahlten, welches, als das liebenswürdigſte Servitut, bis ſo tief in das 19te Jahrhundert hinein, den Mann mit 2 ß. und die Frau mit 1 ß. beſchweren durfte. Und 94 Perſonen waren, deren Vermögen unter fl. 1000 ſtand. Die höchſte Steuer wurde von fl. 250,000 durch die Wittwe Sulzer zum Schöneuberg bezahlt, nicht weil ſie die reichſte, ſondern weil es denen, die eben ſo viel und ſelbſt das Doppelte beſaßen, vergönnt war, es weder zu glauben noch zu ſagen.

Beim Nachrechnen findet ſich, daß das Capitalvermögen der Bürgerſchaft in den letzten 40 Jahren nicht in dem Verhältniß gewachſen, wie zu erwarten ſtand, nach dem guten Zug, den die Sache ſeit langem genommen. Der Grund dieſer abnormen Erſcheinung iſt nicht im Unglück, ſondern im Glück zu ſuchen und zu finden. Der Verluſt, welchen die Kriegsjahre der franzöſiſch-helvetiſchen Revolution über die Stadt gebracht, war wieder ausgeglichen. Der Handel ſtand in noch

nie gesehener Blüthe. Industrie und jede Art von Gewerbsthätigkeit hatten einen außerordentlichen Aufschwung genommen. In jeder Hand lag Verdienst und Gewinn. Gleichwol wies das Stammvermögen der Bürgerschaft davon nur wenig vor. Denn mit dem reichern Erwerb hatte auch der Luxus in allen Ständen auf eine früher nie gekannte Stufe sich erhoben, und unsre Zeit vorbereitet, welche im Allgemeinen an dem übertünchten Elend, an der goldbebrämten Armuth leidet. Die großen Einnahmen bei eben so großen Ausgaben ließen bei Manchen keinen Wachsthum des Vermögens zu. Und bei der allgemeinen Beweglichkeit, welche unter die Leute gekommen, hatten Viele, sammt ihrem Vermögen, sich aus der Stadt entfernt und an fremden Orten niedergelassen. Denen aber, die zurückgeblieben, erlaubten die bisher beim Bezug der Bürgersteuer aufgestellten Grundsätze, ihr durch Glück und Zeit zwei- und dreifach vermehrtes Vermögen ohne Erröthen zu verschweigen. Fast Niemand versteuerte richtig und wahr, als die Unglücklichen, die Wittwen und Waisen, deren Gut in die genau nachzählenden Hände der väterlich sorgenden Obrigkeit gefallen.

Solchen Uebelständen suchte man allmälig zu begegnen. Zuerst ging man jenen Bürgern nach, welche mit Hab und Gut aus der Stadt gezogen, und suchte, weil sie ja noch Bürger, auch von ihnen Etwas zu gewinnen. Es wurde als ein Widerspruch erkannt, daß sie gar nichts zu den Anstrengungen der zu Hause Gebliebenen beitragen und dennoch immer Theilhaber an dem Gemeindgut bleiben sollten. Dieses Gefühl verstärkte sich noch durch die patriotische Erscheinung, daß einige, durch das Billigkeitsgefühl getrieben, von selbst jährlich einen mäßigen Beitrag an die Bürgersteuer einsandten. Daher wurde um die hochobrigkeitliche Erlaubniß nachgesucht: „Bei Strafe des Bürgerrechtsverlustes von auswärtigen Bürgern nicht bloß authentische Anzeige der Veränderungen in ihren Familien, sondern wirkliche Beiträge zu fordern, wäre es auch nur eine den Vermögensumständen angemessene Taxe für die periodische Erneuerung des Bürgerrechtes, wenigstens alle 6 Jahre.“ So erhielt der Stadtrath 1813 das Recht, von jedem außer dem Canton sitzenden Bürger alle 6 Jahre fl. 10 zu Unterhaltung seines Bürgerrechtes zu beziehen, insofern er nicht jährlich seine Bürgersteuer, als lebte er hier, entrichte. Wer diesen Beitrag zur

Zeit zu entrichten unterließ, ging im Uebermaß der Humanität des Bürgerrechts zwar nicht verluſtig, aber er wurde in demſelben ſo lange ſuſpendirt, bis er das Verſäumte nachbezahlt. Dieſe geſetzliche Beſtimmung wurde in gedruckten Circularen den Verwandten mitgetheilt und unſern auswärts wohnenden Mitbürgern über Land und Meer zugeſandt.

Eben ſo wurden diejenigen Bürger in Mitleidenſchaft gezogen, welche anderswo im Canton ſich niedergelaſſen, oder in demſelben ein zweites Bürgerrecht beſaßen. Von dem auswärts nicht verſteuerbaren Vermögen dieſer durfte jährlich diejenige Steuer bezogen werden, welche die hier wohnenden zu entrichten hatten.

Eine Reform in dem Steuerbezug von den anweſenden Bürgern ließ lange auf ſich warten. Einige von denen, die ſie vornehmen ſollten, ſahen ſich dabei gerade am meiſten betheiligt und ſuchten deßhalb die Sache ſo lang als möglich zu verzögern. Endlich kam ſie zu einer Zeit, wo man über unſre Stadtangelegenheiten freier und lauter zu reden und zu ſchreiben begann, doch noch zur Sprache. Aber zu ſpät. Im Juni 1830 wurde näher erwogen: Ob in dem bisherigen Steuerfuß und in der Bezugsart der Bürger- und Cantonalſteuern eine Aenderung zu treffen? Da erfolgte der Beſchluß, daß in Betreff der Bürgerſteuer der Steuerfuß von 1 ß. auf fl. 100 anererbten und erheiratheten Gutes beizubehalten, und die Steuer auf bisherige Weiſe zu beziehen ſei. Dagegen ſolle die jährliche Angabe der Vermögensveränderungen mit größerer Pünktlichkeit abgefordert werden. Der Bürger müſſe perſönlich ſeine Angabe vor der Steuercommiſſion machen, und dürfen keine Angaben mehr durch Vermittlung eines Mitgliedes des Stadtrathes oder der Steuercommiſſion angenommen werden. Da bei jedem Sterbefall eine Inventur der Verlaſſenſchaft gezogen werde, ſo ſolle man von nun an ſich nicht mehr mit der leichten Erklärung: Es bleibe beim Alten! begnügen, ſondern die Wittwen oder Erben haben den eigentlichen Vermögensbeſtand bei ihren bürgerlichen Pflichten anzugeben. Und die auswärts, aber im Canton, domicilirenden hieſigen Bürger haben die Bürgerſteuer nach obigem Fuß als ſchuldigen Unterhalt ihres Bürgerrechts zu entrichten. — In Betreff der Verlegung der Cantonalſteuern wurde eine Abänderung des bisherigen Verfahrens für angemeſſen erkannt. Weil aber eine

Cantonalsteuer damals noch für ein allgemeines — doch wie ein Hagelschlag glücklicher Weise nur seltenes — Uebel galt; so scheuete man sich, vor der Zeit davon zu reden. Daher wurde beschlossen, erst dann darüber einzutreten, wenn wiederum einst eine solche Cantonalsteuer ausgeschrieben werde. Diese Zeit war nur zu bald erlebt. Das Jahr selbst führte die Großsteuer herbei, in welchem eine Reform der Kleinsteuer betrieben wurde. Mit Ende 1830 hatte der Magistrat schon so viel Macht und Zutrauen verloren, daß er es nicht mehr wagte, von den Bürgern etwas einzufordern. So ging die alte Ehrensteuer stillschweigend ein. An ihre Stelle trat sogleich eine alljährliche Pflichtsteuer zum Trost des Landes.

## Der Bürgereinkauf

bildete auch eine der Quellen, woraus der Stadt ein Theil ihrer Einkünfte floß. Diese Quelle gehörte zwar nicht zu den sicher und ergiebig fließenden. Doch so oft sie sich öffnete, verbreitete sie, wie eine Heilquelle, Kraft und Geist.

Der Bürgerrechtskauf beruhte ehemals auf 2 Haupterfordernissen, — auf der Lust des Käufers und auf der willigen Zusage des Rathes, der neue Bürger annahm. Daß das Letztere nicht mehr nöthig, und dabei doch die vollkommenste bürgerliche Freiheit bestehen könne, — dieß zu beweisen und gesetzlich zu bestimmen, war unsrer Zeit vorbehalten. Man kann hier mit Hamlet sagen: „Wenn das Unsinn ist, so steckt wenigstens Methode darin!“

In den frühesten Zeiten war es leicht, überall Bürger zu werden. Diese Leichtigkeit floß von Seiten der Städte wesentlich aus dem Bedürfniß, unnöthigen Kriegen Volk (Kanonenfutter, wie es Napoleon nannte) zu schaffen und erlittenen Bürgerverlust zu ersetzen. In der ruhmgekrönten Zeit der Eidgenossenschaft waren die Bürgerrechte des Landes vorzüglich deßhalb gesucht und beliebt, weil sie einen reichlichen Erwerb durch fremde Kriegsdienste öffneten. Viele ließen sich nur für ihre Personen aufnehmen; andere verloren sich sonst wieder, wenn sie ihren Zweck erreicht. Wer mit der Stadt Panner ins Feld zog, wurde an vielen Orten schon dadurch Bürger; überhaupt aber ein jeder, der keinen Leibherrn oder sein Mannsrecht hatte und eine jährliche Abgabe zahlte.

Noch als Winterthur in tiefer Armuth lag, fehlte es nicht an Luſt, ſich um ſein Bürgerrecht zu bewerben. Von 1405 bis 1460 wurden 181 Bürger angenommen. Alle ſchwuren, „der Herrſchaft (Oeſterreich) und der Stadt Treu und Wahrheit, ihren Nutz zu fördern, den Schaden zu wenden und einem Schultheiß und Rath gehorſam zu ſein, das geſchworen Bürgerrecht zu halten mit allen Steuern und Dienſten und mit allen Dingen, nichts ausgenommen. Und dieweil ſie in Einer Koſt ſeien, alle Jahr 1 Gulden, wenn ſie aber von einander getheilt und nicht mehr gemeinweiſe bei einander ſeyen, ſoll jeder 1 Gulden beſonder geben.“ Woraus ſich ergibt, daß der Magiſtrat mehr die Ehre, als das Geld, im Auge hatte. Beſonders aber ſuchte die Stadt ſich dadurch zu verſtärken, daß ſie den benachbarten Adel und die Klöſter in ihr Burgrecht aufnahm. So ſchwuren 1407 folgende, das Bürgerrecht zu Zürich ihre Jahre aus, und hernach bis an eines Schultheiß und Raths Abſagen mit uns zu halten: Egli von Goldenberg, Heinrich von Hettligen, Hartmann von Seheimb (Seen), Frau Clara von Landenberg, deſſen Schweſter; Frau Margaretha von Boßwilen, Wetzel von Griesheim, Claus von Sturzenegg, der Probſt von Ittingen, der Probſt von Embrach, Uli von Landenberg auf Regensberg, nebſt 42 andern, meiſt von benachbarten Dörfern. Und 1419 wurden die von Heimenſtein zu Bürgern angenommen. Sie hatten alle drei zuſammen jährlich 2 ℔ zu zahlen.

Welche Vortheile die Stadt von ſolchen Ausbürgern gezogen, zeigt das Verzeichniß von 1495. Die Kloſterherren im Beerenberg ſteuerten 1 ℔, die Frauen von Dänikon 1 ℔, die Müller von Hettlingen 35 ß., Studer von Oberwinterthur, Hans Kaufmann von da 1 ℔, Heinrich Ruckſtul von da 10 ß., die Wipfen von Seuzach 2 ℔, Uli Ackerer von da 1 ℔, Gisler von Flach 1 ℔, Hofmann von Seen 1 ℔, die Ohringer 1 ℔. Auch mit Kyburg unterhielt die Stadt, der alten Verbindung wegen, ein Bürgerrecht. Im Jahr 1448 kommen 16 Ausbürger von Kyburg vor, die aber nicht dort, ſondern in den Dörfern zerſtreut wohnten und von der Stadt mehr bezogen, als ihr zahlten.

Manchmal wurde das Bürgerrecht nur für eine beſtimmte Zahl von Jahren angenommen; oft unter ſonderbaren Bedingungen ertheilt. Denn unſre Alten hatten auch ihre Launen.

So schwur obiger Uli von Landenberg, „einem Schultheiß und Rath gehorsam zu sein und ihnen mit der Veste Wülflingen für ihr offen Haus zu warten. Doch so haben sie ihm die Gnad gethan, daß er niemand soll gebunden sein, Recht zu halten an der Stange; denn wer ihn ansprechen will, der soll das thun vor Rath.“ Und 1492 wurde dem Junker Lanz von Liebenfels als Vergünstigung in seinen Bürgerbrief geschrieben: „Zum Dritten sollen wir auch den Junker in unsern Rath und Gericht zu gehen, noch unsere Stadtämter anzunehmen, wider seinen Willen nicht zu nöthen haben, sondern deren gänzlich quitt und ledig sein und bleiben lassen.“ Dieser Junker war nicht ämtlisüchtig. — Jacob von Goldenberg und seine Geschwister wurden 1428 auf 10 Jahre zu Bürgern angenommen und dabei bedungen, „daß das Haus und die Veste Mörsburg unser offen Haus sein solle zu allen Zeiten.“

Ueber die auferlegten Verpflichtungen und ertheilten Freiheiten geben die Bürgerbriefe selbst die beßte Auskunft. Junker Joachim Mötteli erhielt folgenden:

„Wir Schultheiß und Rath der Stadt Winterthur bekennen öffentlich mit diesem Brief, daß Wir den edlen, vesten Junker Joachim Rappenstein, genannt Mötteli, und die edle Frau Petronella, geborne von Ulm, sein Ehgemahel, sammt ihren ehlichen Kindern in unser Burgrecht empfangen mit dem Beding: Nämlich daß sie uns jährlich auf unsern gewöhnlichen Steuertag drei Gulden guter Züricher Währung richten; und sollen damit ihrer beider und ihrer Erben Güter, Ligenz und Fahrenz, so sie jetzt haben, fürohin bekommen und nach Tod verlassen, wann sie das aus unser Stadt und Friedkreis ziehen wollen, versteuert und verabzuget haben, und Uns darum zu thun nichts mehr schuldig sein. Es wäre denn Sache, daß sie in Zeit ihres Burgrechtes einigerlei liegender Güter, deren sie lützel oder viel erkauften, oder jetzt mehr liegende Güter, als ihr Haus und Hof, so sie besitzen, hätten, und die Güter in unserm Friedkreis und Steuer lägen, daß sie die alle uns insonder versteuern sollen, wie andere Bürger, und diese Güter nicht aus unsrer Stadt Steuer ziehen, sondern darin bleiben lassen. Es wäre denn Sache, daß sie Güter erkauften, die in unsrer Steuer wären, aber nicht in unserm Friedkreis lägen, daß dann sie diese wohl mit ihnen

aus unſrer Steuer ziehen; doch daß ſie Uns zuvor den Abzug davon zu geben ſchuldig ſein ſollen. — Die obgemelten Ehegemächti und ihre ehlichen Kinder ſollen auch weder zu tagwen noch zu wachen ſchuldig ſein. Es wäre denn Sache, daß es ſich fügte, daß die Kleinen Räthe bei uns ſelbſt tagwen, wachen oder die Thore hüten müßten; ſo ſollen ſie dann ſolche Dienſtbarkeit auch zu thun ſchuldig ſein. — Sie ſollen auch, ob es Sach wäre, daß Unſre Herren von Zürich mit andern Eidgenoſſen oder für ſich ſelbſt ins Feld zögen, einen tapfern, redlichen Mann zu ſtellen ſchuldig ſein, der an ihrer Statt ziehe; ſie wollen denn ſelbſt ziehen, das mögen ſie thun. Doch wie dannzumal die Unſern mit Zahlung des Solds gehalten werden, ſollen ſie von Uns auch gehalten werden. — Zum Andern, ob Sach wäre, daß unſre Bürger von Haus zu Haus reiſen (Kriegsdienſte thun) müßten, alsdann ſollen ſie auch, ſo dick es, gewöhnlicher Ordnung nach, an ſie kommt, einen tapfern Mann für ihre Pflichtung zu ſtellen ſchuldig ſein; ſie wollen denn ſelber ziehen. — Wäre auch, daß unſre Bürger einigerlei Spruch oder Verordnung zu ihnen überkämen, um was das wäre, darum ſollen unſre Bürger ſie vor unſerm Rath mit Recht vornehmen und ſie ihnen vor Uns gewärtig ſeyn. Deßgleichen ſollen ſie unſere Bürger, ob ſie Sprüche und Forderung zu ihnen bekämen, vor unſerm Stab, ohne fernere Erſuchung, bei Recht bleiben laſſen. Wäre aber Sach, daß ein Gaſt (Fremder) Spruch und Forderung zu ihnen bekäme und Recht darum gegen ſie begehrte, ſo ſollen ſie ſolchen Gäſten gehorſam ſeyn vor unſerm Stab, nach unſrer Stadt Recht und Gewohnheit. — Sie ſollen Uns auch Mühle- und Wein-Umgeld, ob ſie vom Zapfen ſchenkten, wie andere Bürger, zu geben ſchuldig ſeyn. — Und mögen alſo die dickgemeldten Ehegemächti und ihre ehlichen Kinder Brüggen, Brunnen, Weg, Steg, Holz, Wald, Wunn, Weid, Trib, Tratt, wie andere Bürger, zu ihrer Nothdurft brauchen und genießen; und Wir ſollen auch ſie zu dem und Anderm halten, wie unſre Bürger, vorbehalten die obberührten Stücke. — Und wenn ſie wollen, mögen ſie Uns, deßgleichen Wir ihnen, ſolch Burgrecht zu Mund oder durch Boten abkünden. Und wenn ſolch Abkünden geſchieht, ſollen ſie und ihre Erben aller Gelübde und Verpflichtung des Burgrechts halb ledig ſeyn, und von

Uns, mit dem Unterschied, wie obstat, ohne Abzug, doch den Schuldnern ohne Entgeltniß, frei ledig ziehen. Und welches Theil dem andern solch Abkünden thun wollte, soll das drei ganze Monate zuvor thun. Und so das Abkünden geschieht, sollen Wir ihnen, was und wie viel Gut sie hinter Uns hätten, in unser Stadt und Friedkreis, helfen schirmen und behüten nach unserm Vermögen, bis daß sie es bringen an ihren Gehorsam. Auf dieß hat auch Junker Joachim von Rappenstein gelobt, unsern Geboten und Verboten gehorsam zu seyn, gemeiner Stadt Nutz zu fördern und Schaden zu wenden nach seinem besten Vermögen, getreu und ohne Gefährde. Deß zu offnem Urkund haben Wir unser Stadt Secret Insigel henken lassen ꝛc."

Nicht jeder Bürgerbrief war von dieser Länge. Es scheinen bei Ertheilung des Bürgerrechts etwa Willkürlichkeiten unterlossen zu sein, die man sich in aller Stille erlaubte, und dafür weder Brief noch Siegel gab. Schultheiß und Rath handelten manchmal ganz menschlich und ließen sich von Gunst und Ungunst leiten. So hatten sie 1348 dem Bischof Ulrich zu Constanz brieflich zugesichert, daß weder er noch seine Nachfolger vor hiesiges Gericht citirt werden sollen, „obgleich sie hier verburgerrechtet seien." Ueberhaupt scheint der constanzische Bischofsstab eine einschläfernde Gewalt auf unsere Gewalthaber geübt zu haben. Denn 1496 wurden des Heinrich von Tetickofen, Domherrn zu Constanz, 5 natürliche Kinder zu Bürgern angenommen, ohne Ausfertigung eines Bürgerbriefs und ohne Bekanntmachung ihrer Verdienste. Daher es ein Gewinn, daß diese natürlichen Tetickofer ausgestorben, die auf so schiefem Weg den Eintritt in die Welt und in unsre Bürgerschaft gefunden.

Eine festere Ordnung für die Bürgerannahme wurde erst 1497 gemacht durch den Beschluß: „Welches Bürgerskind, es seien Knaben oder Töchter, fürohin außer unsre Stadt käme, in Willen, sich an andern Enden mit Diensten oder sonst zu ernähren, oder seinen Wandel außerhalb zu haben; dieselben sollen nichts desto minder, sie seien kurz oder lang außer unsrer Stadt, wann sie sich wieder hieher schicken, das Bürgerrecht von ihrem Vater und Mutter erblich haben, und von neuem zu kaufen nicht schuldig sein, es wäre denn Sach, daß sie sich mit offenem Leumden unehrlich gehalten. Oder ob die-

fremden Frauen nach alter Sitte behandeln wollte, bekam von höchster Behörde die Weisung: „Wegen des Gesetzes vom 20. September 1833 solle man bei Einheirathung fremder Weibspersonen von denselben keine Vermögensausweise mehr fordern, da dieß, wenn nicht ausdrücklich, doch stillschweigend, aufgehoben worden, und eine erhöhte Einzugsgebühr an die Stelle jenes Vermögensausweises getreten.“ So bleibt dem freien Bürger bei der Verbindung mit einer wildfremden Frau nur noch ein einziges Hinderniß zu beseitigen.

Wegen Kauf des Bürgerrechtes, wie auch wegen Schenkung und Rückgabe desselben, zeigt sich eine große Veränderung durch Uebung und Gesetze. Bald bildete der Bürgereinkauf einen stehenden Artikel in unserm Stadthaushalt, bald war weder Lust, das Bürgerrecht zu erlangen, noch Bereitwilligkeit es zu gestatten. So kommt in der Seckelamtsrechnung 1543 unter den Ausgaben vor: „6 ß für das neugemachte Buch, darin man einen, so er zum Bürger angenommen wird oder hinwegzieht, einschreibt, damit man, was sich zutrüge, nachher desto baß wüßte.“ Und seit 1831 setzte die Stadt eine Zeitlang in den Voranschlag ihrer jährlichen Einnahmen eine imaginaire Summe, auf deren Ausfüllung durch Bürgereinkäufe sie zuversichtlich rechnete und rechnen mußte. Zwischen inne liegen Zeiträume von 80 Jahren, da von keinem Einkauf die Rede. Wie denn überhaupt Schultheiß und Rath sich das Bürgerrecht lieber bezahlen ließen, als daß sie es verschenkten. Von dieser Freigebigkeit und Großmuth sprechen nur wenige Beispiele. Aus Dankbarkeit ward 1587 den drei Brüdern Sebastian, Jacob und Hans Steiner, Andreas Steiners sel. Söhnen auf Wülflingen, das Bürgerrecht geschenkt. Denn ihr Großvater und Vater hatten sich gegen Winterthur als treue Nachbarn erzeigt. Besonders aber wurde es dem Vater hoch angerechnet, „daß er den Zug und Wiederkauf des Zehnten zu Wülflingen aus gutem Herzen und Gemüth der Stadt überantwortet hatte.“ — Das 17te Jahrhundert bietet nur zwei Beispiele. Aus Mangel an Aerzten wurde 1658 Ulr. Hanhart von Steckborn zum Bürger angenommen, und ihm noch ein jährliches Wartgeld von fl. 200 versprochen. Und um das den 1. Jan. 1657 erloschene Geschlecht der Schneider wieder in die Stadt zu pflanzen, ward 1690 Diethelm Schneider, der Zimmermann, sammt seinen Söhnen, „ohne alle

Die Frauen scheinen besondre Lust für das hiesige Bürgerrecht empfunden und die Stadt als eine gute Versorgungsanstalt für Wittwen betrachtet zu haben. Wegen ihres Zudranges war man schon 1525 genöthigt zu verordnen: „Die Wittwen, wie denn deren bisher viel angenommen sind, sollen fürohin nicht so mannigfaltig mehr angenommen werden. So man aber räthig wird, Frauenbilder anzunehmen, soll doch eine gleich baar geben 10 ℔. Und ob die, so zu einer Bürgerin angenommen wird, nachher sich mit einem Mann, der nicht Bürger ist, verheirathen würde, so soll derselbe, ob er hier Bürger sein wollte, und MGNHerrn den zum Bürger anzunehmen räthig werden, auch gleich baar geben 10 ℔.“ — Früher war der Rath mit Einforderung des Bürgerrechtsgeldes nicht so eilig gewesen, ja er hatte gegen zarte Frauen Nachsicht und Höflichkeit bewiesen. Denn 1493 wurde Jacob Stößels Tochter von Veltheim zur Bürgerin angenommen und mußte um ihr Bürgerrecht fl. 5 geben, „nämlich fl. 1 baar und fl. 2 auf den nächsten Herbst und die übrigen fl. 2 vom Herbst über ein Jahr.“ Ein auffallendes Beispiel von Zartgefühl in jener rohen Zeit.

Bis zu dieser Zeit sehen wir den Kauf des Bürgerrechts für Mann und Frau gleich gestellt. Welches Gefühl, welche Ueberlegung mag unsre Alten auf diesen Grundsatz geleitet haben? Sie müssen die Sache rein menschlich betrachtet und in der herrlichen Menschenschöpfung zwischen männlich und weiblich keinen Unterschied in Würde und Werth erkannt haben. Wie tief sind wir seitdem durch unsere politische Aufklärung gesunken! Wir betrachten und schätzen die Frauen nur noch als halbe Menschen; was ein ganzer Frevel. Wir sind zwar gedankenlos genug, von einem dummen und schlechten Menschenmann die nämliche Einkaufsumme, wie von einem gescheidten und guten zu fordern; aber dabei auch stumpfsinnig genug, eine Frau, mit der ganzen Fülle ihres Gemüthes, mit dem Uebergewicht ihrer menschenbildenden Kraft, nur der Hälfte werth zu achten. Daher hat in der Periode der höchsten Cultur, die je über unserm Lande aufgegangen, im Jahr 1844, die Bürgerschaft, gleichsam alles edlern Gefühles baar und los, eine vom Heimweh gequälte Wittwe um die halbe Einkaufsumme, um fl. 500, in das durch Heirath verscherzte Bürgerrecht wieder aufgenommen.

Im Jahr 1525 wurde die Einkaufssumme für den Mann auf 20 ℔ erhöht, wenn er Brief und Siegel zeige, daß er ehrlich geboren und sich fromm gehalten; doch dabei der reizende Zusatz gemacht, daß ein Fremder, der eine Bürgerstochter nehme, nur 10 ℔ geben müsse. — Im Jahr 1536 aber wurde den Fremden die Bürgerthüre eine Zeit lang ganz verschlossen durch die Erkanntniß: „Daß in 6 Jahren kein Bürger mehr soll angenommen werden. Es wäre denn Sache, daß man des Handwerks oder anderer Dinge halb eines bedürfen würde; daß dann die Kl. Räthe darüber sitzen, und ob ihnen der Handel zu schwer, sie das vor beide Räthe weisen mögen." — Bald traten offnere Gedanken ans Licht. Der Rath fing an, die Aufnahme neuer Bürger als eine Finanzspekulation zu betrachten, und steigerte immer mehr die Einkaufssumme. — Am 21. März 1550 traf den ersten dieß harte Loos. „Es wurde Martin Wipfen Tochtermann, der die Mühle beim Steigthor gekauft, zum Bürger angenommen. Er mußte um das Burgrecht fl. 15 geben und gut Gewehr und Harnisch, wie ein anderer Bürger. Hat sein Mannrechtgut mit ihm gebracht, deßgleichen gut Brief und Siegel, daß er sich abgekauft vom Herrn zu St. Gallen, dessen Eigen er gewesen, und hiemit angezeigt, daß er aller Leibeigenschaft ledig." Im nämlichen Jahr wurde die Steigerung des Einkaufs von neuem überlegt und ein Gesetz gemacht. „Den 19. Mai 1550 hat man beed Räth gehalten wegen dem Burgrecht, wie man sich damit halten wolle; ob man es beim Alten bleiben lassen, oder steigern wolle? Und ist man Eins worden, dasselbe zu steigern, nämlich also: Wenn einer aus Unser Herren und Obern Stadt wäre, soll er fl. 20 geben; und so einer aus der Eidgenossenschaft, fl. 25. Und die andern, so über Rhein her oder anderswo, es seien Wallonen oder Niederländer, sollen fl. 30 bezahlen und dazu Gewehr und Harnisch, wie ander Bürger." Und 1614 ward Heinr. Hofmann von Grüningen um fl. 50 angenommen und zwar aus Gnaden von vielerlei Verdiensten und seines Wohlverhaltens wegen; doch zugleich erkannt, daß innerhalb der nächsten 5 Jahre niemand mehr zu Bürger angenommen werden soll, doch mit Vorbehalt: „Ob andere Zyt, dann ander Mehr!"

Dieser erhöheten Einkaufssumme ungeachtet bewarb man sich mit Vorliebe um das Bürgerrecht. Es geschah manchmal

wie in hellen Haufen; worüber ſich um ſo mehr zu verwundern, als das Bürgerrecht damals noch keine materiellen Vortheile gewährte, ſondern durch allerlei Frondienſte und Laſten wirklichen Verluſt brachte. Die Stadt muß alſo damals in hohen Ehren geſtanden haben, oder, was eben ſo wahrſcheinlich, die Laſten müſſen anderwärts noch drückender geweſen ſein. So wurden am 6. Nov. 1554 ſechs zumal angenommen. „Und iſt unter den ſechſen einer gſin, Jacob Schärrers Tochtermann, Peter Mantel, der iſt der erſte geweſen, der das Bürgerrecht um fl. 30 gekauft. Die andern, die aus der Grafſchaft gſin oder aus Meiner Herren Gebiet, haben es um fl. 20 gekauft. Und die andern, ſo aus der Eidgenoſſenſchaft ſind gſin, um fl. 25. Und ſind das die erſten, ausgenommen der Thumißen, der Kupferſchmied von Zürich, der hat es auch um fl. 20 gekauft. Die ſechs, ſo man angenommen, ſind: Jacob Schärrers Tochtermann, Alban Rüttlingers Tochtermann, Wolf Werkmeiſters Tochtermann, Marx Kuſters Tochtermann, Hans Schulmeiſters Tochtermann und Hans Studer von Mulchlingen, der des Studers Tochter ghept.“ Unſre Bürgerstöchter zogen wie Magnete die fremden Knaben an ſich und ins Bürgerrecht. Auch jetzt noch, bei ganz verändertem Anzug, iſt ihnen etwas von der alten Anzüglichkeit geblieben.

Gleichwohl nahm der Rath nicht jeden an. Denn er hatte freie Hand und war noch durch kein Geſetz gefeſſelt. Daher ließ er bei der Zu- oder Abſage ſich von den jedesmaligen Intereſſen der Stadt und Bürgerſchaft leiten. So bat 1550 Hans Rapolt um das Bürgerrecht für ſeinen Tochtermann, der ein Weber war; erhielt aber eben darum den Abſchlag. „Man hat nicht wollen mehr Weberen in die Stadt nehmen, dieweil ſonſt ihren viel ſind, und hiemit abgeſchlagen.“ Auch ſcheint eine allzu große Bürgerzahl und ein allzu ſchneller Anwuchs derſelben nicht in den ſtatiſtiſchen Anſichten und politiſchen Wünſchen des Magiſtrates gelegen zu haben. Und da die Bürger, nach einer beſondern Freiheit, dem Staatsgrundſatz ohne Vorwiſſen der Obrigkeit entgegenhandeln konnten, ſo war eine Beſchränkung nöthig. Sie erhielt 1550 folgende moraliſche Einleitung: „Dieweil man aus heiliger bibliſcher Schrift und göttlicher Lehr ſo viel Bericht findet, daß die Ehe von Gott dem Allmächtigen unſerm Heiland ſelbſt geordnet und aufgeſetzt iſt, auch ſich vielmal zugetragen, wie es dann noch

ferner, dieweil die Ehe niemand verboten, geſchehen kann, daß ein fremder Geſell eines Bürgers Tochter ehlich überkommen mag; darnach dieſer Bürger oder Schwäher ihnen das Hochzeit in ſeinem Haus hält: ſolle darauf, ſobald das Hochzeit verſchienen, den zwei jungen Ehemenſchen, auch den Eltern ſelbſt, geſagt werden, daß ſie ſich beide mit einander an andern Orten und Enden, wo der Bräutigam erzogen und erboren, umſehen, und alſo mit dem Beſcheid von dem Amtſchultheiß von der Stadt gewieſen werden ſollen, daß MHerren, weil ſie ſonſt überſetzt, der Meinung ſeien, jetzt keinen Bürger anzunehmen; auch daß ſie in nächſt kommenden zwei Monaten ſolches erſtatten, denn ihnen darüber kein weiterer noch fernerer Platz in der Stadt ſoll geſtattet werden." Und 1559 am St. Albanustag „wurden MHerren Eins und haben ſich mit allen Bürgern entſchloſſen, daß keiner ſolle einen oder mehr ſeiner Tochtermänner, ſo fremd und Nichtbürger ſind, an eines Kindes Statt annehmen hinterrucks und ohne Wiſſen MHerren, damit die Bürger nicht überſetzt werden."

Auch die fremden Weibsperſonen, die ſich durch die Bande der Ehe mit hieſigen Bürgern verbinden wollten oder ſchon verbunden, mußten das Bürgerrecht löſen, d. h. in den Spital eine beſtimmte Summe in den ſogenannten Mushafen zahlen. Ohne das konnten ſie keinen Wohnſitz finden oder, wie man es nannte, hier den Rauch haben. Es geſchah nur, um auch das weibliche Geſchlecht auf materiellem Wege zur Erkenntniß der Ehre und Würde des hieſigen Bürgerrechtes zu bringen und dadurch einen gewiſſen Bürgerſtolz, der nicht ganz verwerflich, auf die Nachwelt fortzupflanzen. Daher der alte Brauch. Seine Erneuerung finden wir 1560 in der Erkanntniß, „daß nun hinfür jeder Bürger oder Bürgersſohn, der da wandelte, und ſich draußen verheirathete mit einer Tochter oder Wittfrau, und ſie mit ihm gen Winterthur brächte, Willens mit ihr hier Haus zu halten, wenn er ſchon Bürger iſt, dennoch ſeiner Frau, ſo er mit ſich heimbringt, das Bürgerrecht kaufen ſoll um 10 ℔, wie es von Alters her gſin." Dieſe Verordnung floß aus patriotiſchem Sinn. Schultheiß und Rath wünſchten die Töchter der Stadt, ſo viel möglich, bei Bürgern an den Mann zu bringen. Doch ſie griffen in dem Mittel fehl. Denn die Liebe läßt ſich nicht mit wenig Gulden bannen. Vielmehr wird ſie durch Hinderniſſe aufge-

reizt, den Damm zu durchbrechen. Dieß ging auch hier in Erfüllung. Denn wenige Tage nach Erneuerung dieses Gesetzes erscheint auf dem Strafrodel mit 10 ß zu Buß „Marti Magen Sohn, der Schlosser, so wider MHerren Ordnung außerhalb der Stadt gewybet.“ Ihm folgte ein ganzes Heer von Bürgern, die sich von innen aus in der und in die Aussenwelt verliebt. Denn vom Jahr 1560 — 1600 haben 222, von 1601 — 1700 wieder 616, von 1701 — 1800 abermal 689, und von 1801 — 1846 noch gar 504 Wittwer und Junggesellen, theils wider MHerren Ordnung, theils mit derselben Erlaubniß, theils auf eigne Faust, außerhalb der Stadt „gewybet“, und sich kühn hinaus gewagt auf jenes hohe Meer, für welches noch kein Compaß erfunden. Zwar hat Mancher, wie Theseus, zur Leiterin durch das Labyrinth dieses Lebens eine schöne Ariadne mit sich nach Haus gebracht, der es an einem Garnknäul nicht gebrach, weil sie eine — Nähterin war. Es zeugt allerdings von einer Masse hoher und tiefer Gefühle, daß während 285 Jahren 2031 Bürger, mit Hintansetzung alles Guten und Schönen in der Nähe, fernen Schätzen nachgezogen und fremde Schönheiten aufgesucht. Und die vielen Tausend Gulden, womit sie den Flattersinn ihrer Herzen abgebüßt, bilden unbestritten die edelste, reizvollste und heißblütigste Summe, welche in die Schatzkammer der Stadt geflossen.

Zwei Hebel, das Wiedergeltungsrecht und die Arithmetik, hoben im Laufe der Jahre die Einkaufssumme für fremde Frauen immer höher. Mußten unsre Töchter und Wittwen in andern Städten und Städtchen mit weit höhern Summen sich einkaufen, so fand man es billig, auch bei uns den nämlichen Maßstab anzulegen. Fand man beim Nachrechnen, daß der ideale Werth des hiesigen Bürgerrechtes sich für die Männer durch die Verhältnisse der Zeit sechzigfach erhöht, so ließ man auch die fremden Frauen etwas davon fühlen. So kam es, daß 1813 das Braut- und Bechergeld einer aus der Fremde geholten Frau, welches seit 1739 dreißig Gulden betragen, auf fünfzig gesteigert wurde. Auf dieser Höhe stand es bis 1834. Da wurde dem Magistrat das Recht genommen, eine fremde Frau zu schätzen. Und durch einen sonderbaren Widerspruch vermählte sich in diesem Punkt die neue Zeit mit der alten. Unser weibliches Bürgerrecht und der Frauen Werth sank plötzlich zurück in die Einfalt der frühern Jahrhunderte.

Seit 1839 wird der Einkauf für eine Cantons- und Schweizerfrau wieder mit 10 % gelöset; eine Landesfremde hingegen muß den ihr anhangenden Zweifel mit fl. 50 verbürgen. Die, welche dieses Gesetz gemacht, haben den Vorwurf auf sich geladen, daß sie das Schönste unsers schönen Landes nicht zu schätzen gewußt.

Schultheiß und Rath wollten sich mit dem Braut- und Bechergeld der Neubürgerinnen nicht begnügen, sondern forderten von denselben auch noch metallene Eigenschaften. Sie sollten baares Vermögen besitzen, oder, wie die verliebten Franzosen sagen, belles au coffre sein. Schon 1640 hatten „MGHerren beobachtet, wie der gemeine Nutz und das Almosen durch Verehelichung etlicher Mägde und anderer, die nicht Bürger, und kein Hab und Gut haben, übel beschwert werde, und beschlossen: Welcher Bürger sich mit einer Ausbürgerin verehlichen wollte, daß die ihm weniger nicht als fl. 200 zubringen soll, sonst man ihn und seine Ehefrau wieder fortweisen, und nicht in der Stadt lassen werde. Deßwegen sollen die Eltern ihre Söhne, wenn sie solche in die Wanderschaft schicken, dieses Punktes mit Ernst erinnern, weil man gesinnet, ob diesem Artikel jeder Zeit zu halten." Und wirklich dachte man 1678 noch daran. Denn Othmar Pfau ward vor Rath gestellt, weil er „wider unser Stadtrecht ein fremd Mensch zur Ehe genommen, welches die fl. 200 nicht hat." Es ward erkannt: „MGHerrn wollen die Ehe nicht trennen. Wenn er aber Hochzeit gehalten, könne er sehen, wo er sich mit ihr hinbegeben wolle; denn sie hier in der Stadt keinen Platz haben werden." Diese Verordnung wurde 1720 allen Bürgern am Albanustag von neuem ins Gedächtniß gerufen. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, wurden Abschriften auf alle Zunftgesellschaften gelegt; auch den Bürgern zum Verhalt gegen ihre Kinder, und den Meistern für ihre Lehrknaben mitgetheilt. Als daher 1729 Hans Meyer gegen Warnung eine Frau ohne fl. 200 genommen, ward er nicht in der Stadt geduldet. — So wie Winterthur wohlhabender wurde, mußte eine Frau vermöglicher sein, wenn sie Schultheiß und Rath gefallen wollte. Deßhalb wurde 1773 das Einzugsvermögen auf fl. 300 erhöht. Wie aber die solideste Uebung zur Unsitte werden kann, so ging es auch hier. Denn der Magistrat, welcher 1833 die

ſelben von Vater oder Mutter ihr Erbtheil ausgeſteuert und ſolch Erbgut oder ſonſt ander Gut, das zuvor in unſrer Steuer gelegen, mit ihnen aus unſrer Steuer genommen, und das nach unſrer Stadt Recht nicht verdient hätten; ſo ſollen ſie, ob ſie wieder in unſre Stadt ziehen wollen, das Bürgerrecht kaufen, wie ander Leut. Wäre auch, daß ſolche Knaben und Töchter außerhalb unſrer Stadt an andern Enden eigen Weſen mit haushablicher Wohnung gehabt, und ſich dieſe Zeit mit ihren Steuern hier nicht verdient hätten, wie andere Bürger; die ſollen auch, wenn ſie wieder in unſre Stadt ziehen wollten, das Bürgerrecht kaufen. — Ob ſich auch fügte, daß eine Tochter oder Wittwe in unſrer Stadt oder außerhalb einen ehrlichen Mann nähme, der vorher in unſer Bürgerrecht nicht verfaſſet wäre, der ſoll ſein Bürgerrecht von ſeiner Frau auch unerkauft von Uns haben. Doch wenn das geſchehe, ſo ſoll dieſer Tochter oder Wittwe ehrlicher Mann unſers Bürgerrechtes nicht fähig ſeyn, er zeige ſich denn zuvor vor unſerm Kl. Rath und bitte um das Bürgerrecht. Doch ob je Schultheiß und Rath bedünken wollte, daß der Mann in unſerm Bürgerrecht nichts nutz oder ehrlich oder ſonſt für gemeine Stadt füglich ſei, ſo mögen ſie ihm das Bürgerrecht abſchlagen. Und wenn das geſchiebt, ſofern derſelbe von ſeiner Frau oder ſonſt etwas Guts in unſrer Steuer liegen hätte; darum ſoll er mit Schultheiß und Rath des Abzugs halb überkommen und denſelben bezahlen, und demnach mit Weſen in unſrer Stadt ſich nicht mehr enthalten. — Was auch fürohin von fremden Perſonen, es ſeien Frauen oder Mannsperſonen, deren Weſen und Herkommen Schultheiß und Räthen unbekannt, durch ehelichen Stand in unſre Stadt oder Bürgerrecht ſich mit Weſen ſchicken wollten, die ſollen allweg, ehe ſie unſers Bürgerrechtes fähig ſein mögen, glaubliche Urkundbriefe bringen, von welchen Enden ſie geboren; auch wie ihr Weſen und Herkommen, ehrlich oder unehrlich, in ihren Abſcheid geſtellt ſei. Und wer das nicht thäte, der ſoll in unſer Burgrecht nicht aufgenommen werden. Es ſoll auch ein jeder, der ſo von neuem zum Bürger empfangen wird, um ſolch Bürgerrecht 10 Pfund baar geben, — und ſollen Schultheiß und Kl. Rath in dieſen Dingen allen ohne einen Großen Rath keine Aenderung noch Nachlaß thun."

man ſein Bürgerrecht hin. Bis 1550 durften Geſchwiſterkinder einander heirathen. Später ward es verboten, theils um die Katholiken nicht zu ärgern, theils weil genug Leute in der Welt, um ſich jemand zur Ehe herauszufinden. — Auch Religionsänderung brachte Bürgerrechtsverluſt. Es hieß ſeit 1550: „Wer ſich von der Kirche ſondert, ſoll auch von den Freiheiten eines Bürgers geſondert werden.“ — Zeigte ein Bürger an, daß er Willens wegzuziehen, ſo verſprach der Rath, wenn er eben gut gelaunt, ihm das Bürgerrecht für gewiſſe Jahre offen zu behalten, in der Hoffnung, daß die liebenswürdigſte aller ſchweizeriſchen Krankheiten, das Heimweh, ihn bald nach Hauſe zurücktreiben werde. Seis, daß getäuſchte Erwartung den Rath ärgerte, oder das läſtige Nachrechnen ihn unwillig machte; — er ließ 1530 dieſe Gnadenfriſt erlöſchen und beſchloß: „Es ſoll hinfür keinem Bürger mehr, der hinwegziehen will, eine Zeit zur Wiederkunft vergönnt werden, ſondern ſo einer wegzieht, ſoll er zuvor den Abzug von ſeinem Gut baar bezahlen; auch den Abſchiedseid zu thun ſchuldig ſein.“ — Zog einer ohne Bewilligung weg, ſo hörte er auf Bürger zu ſein, wenn er ſein Bürgerrecht nicht alle 6 Jahre erneuerte; welcher Grundſatz ſogar in der politiſchen Garküche des Jahres 1813 wieder aufgewärmt wurde.

Unſre Vorfahren hatten über die Ausübung des Bürgerrechtes beſchränkte und ängſtliche Begriffe. So zog 1657 Marti Bochi, der Trompeter, ohne obrigkeitliche Bewilligung nach St. Gallen und verlor dadurch ſein Bürgerrecht. Und 1675 mußte Kammmacher Burri, der in Roſtock ſich ſetzen wollte, vor der Abreiſe das Bürgerrecht unter obrigkeitlichem Sigel reſigniren, und dabei die Eidesformel nachſprechen: „Ihr ſollet ſchwören, daß ihr euer Bürgerrecht auf keine Gefahr und Untreue dieſer Stadt, ſondern allein um euerer beſſern Gelegenheit und Nutzes willen aufgeben, auch alle die Sachen, ſo ſich während der Zeit vergangen, als ihr Bürger allhie geweſen, vor keinen fremden Richter ziehen, ſondern vor Uns erörtern laſſen wollet, als wenn ihr noch Bürger wäret. Deßgleichen gemeiner Stadt Heimlichkeiten, die euch bewußt ſein möchten, niemand zu offenbaren, ſondern getreu zu verſchweigen; wie auch eine Beſchreibung euers Habs und Guts ungefährlich zu übergeben, und hiefür den gebührenden Abzug zu geben. Alles getreulich und ohn alle Gefahr.“ Wie viel

beſſer ſind wir jetzt daran, daß wir, das Gewiſſen mit keinem Eid beſchwert, ohne Verabzugung des ſonſt ſchon kleinen Vermögens, die Heimath verlaſſen und mit der rennenden Poſt oder gar auf dem fliegenden Dampfwagen uns dem im Ausland überall entgegenlachenden Glück in die Arme ſtürzen können.

Früher war das Bürgerrecht nicht ſo enge mit dem Bürger verwachſen, wie jetzt. Es bildete gleichſam nur ein weites Kleid, deſſen er ſich in Einem Zuge entledigte, welches aber auch die Obrigkeit ihm eben ſo raſch entzog, und zwar ohne Furcht, ihn dadurch entblößt in die Welt hinauszuſtellen. Die politiſchen Thiermenſchen, Heimathloſe genannt, waren noch nicht geſchaffen. Die Entziehung des Bürgerrechts galt daher für das einfachſte Mittel, unangenehme Bürger ſammt ihrem beſchwerlichen Anhang aus der Stadt zu entfernen oder von ihr abzuhalten. Joh. Maag, welcher nach 24jähriger Abweſenheit mit Frau und 5 Kindern zurückgekommen, ward 1686 mit ſeinem Geſuch um Erneuerung des Bürgerrechts abgewieſen; doch ihm ein Zehrpfennig von 3 Thalern auf den Weg gegeben. Caſpar Knuß ſtellte 1689 von Baſel aus das nämliche Geſuch. Allein es ward erkannt: „Weil er 9 Jahre in der Ehe, und das Bürgerrecht nie erneuert, ſei er abgewieſen.“ — Sogar der böſen Frauen wußte der Rath auf dieſe Weiſe ſich zu entledigen. Als 1690 Bürgermeiſter Kunkler in St. Gallen ſeine Tochter, des Säckler Sulzers Frau, mit dem Begehren hieher geſchickt, daß entweder die Verwandtſchaft oder das Almoſenamt ihr Unterhalt verſchaffe, erhielt er zur Antwort: „Der Zuſtand ſeiner Tochter thue MGNHerren leid; aber weil ſie zweimal von hier weggeloffen, ſo könne man ſie nicht mehr als Bürgerin erkennen.“ Eben ſo erhielt 1706 Jac. Sulzberger, dem wegen ſchlechten Verhaltens das Bürgerrecht aufgekündet worden, als er nach ſeiner Verheirathung um Wiederaufnahme bat, den kurzen Beſcheid: „Daß man ihm gar nicht willfahren könne.“ Auch nachläßigen Vätern entzog man das Bürgerrecht. 1701 erkannte der Rath: „Wenn Maler Forrer innert Monatsfriſt nicht trachte, daß ſein mit Anna Goldſchmid erzeugter Sohn zu einem Handwerk gethan werde, ſoll er für kein Bürger mehr gelten.“ — Ohne Vermögen aber hatte der Bürger gar keinen Werth. Und wer ſein Geld wegzog, der hatte ſich auch den Bürgerangel aus dem Leibe gezogen. Als 1717 Philipp Steiner, der ſich in Zürich der

Theologie befliß, begehrte, daß man ihm, zu Bezahlung des Tiſchgeldes und anderer Nothwendigkeiten, ſeine Mittel verabfolgen laſſe; bewilligte es der Rath, doch in der Meinung, „daß ihm das Bürgerrecht auch ſoll mitgegeben werden; was ſein Vogt ihm zu melden habe.“ Und 1721 warf Joh. Widmer dadurch, daß er ein Erbgut von fl. 50 mit ſich nahm, auch das Bürgerrecht auf die Gaſſe. Noch im Jahr 1753 mußte Melchior Goldſchmid, Sergent-Major in franzöſiſchen Dienſten, wegen Auslieferung ſeines Vermögens von fl. 200 dem Bürgerrecht für ſich, Frau und Kinder auf ewig abſagen.

Als eine Sonderbarkeit verdient Erwähnung, daß Unzufriedenheit mit Schultheiß und Rath die Bürger, wenn ſie ſich nur ein wenig ſelbſtſtändig fühlten, ſofort zur Aufgabe des Bürgerrechtes führte. Entweder hatte dasſelbe wirklich keinen Werth, oder die Alten waren choleriſcherer Natur als ihre Nachkommen, und verſtanden es nicht, mit ſo viel Anſtand und Geduld, wie wir, der Obrigkeit zu zürnen. Ohne das hätte man jetzt Hügel und Berge von Bürgerrechtsaufkündigungen zu überſteigen. Heinrich Brauchli gab 1453 ſein Bürgerrecht auf, und zwar in höflicher Zuſchrift an Schultheiß und Rath. Dieß ward ihm als Unhöflichkeit angerechnet. Denn die Antwort ſagt: „Es ſei unſrer Stadt Herkommen und Gewohnheit bisher nicht geweſen, daß ein angeſehener Bürger ſein Bürgerrecht mit Geſchrift aufgeben möge, anders dann von Mund.“ Melchior Steiner, der Stifter unſers Handels, legte 1666 ſein Bürgerrecht im Zorn dem Rath mündlich zu Füßen, nahm ſeine 10 Kinder an den Arm und ſuchte einen Ort, wo mehr Schutz für den Handel zu finden

Wie aber die Bürger mit dem Bürgerrecht geringſchätzig verfuhren, ſo Schultheiß und Rath nicht minder. Sie benutzten ſogar die Launen, um eine neue Art von Bequemlichkeitsmenſchen, Halbbürger, politiſche Drohnen, in die Stadt zu pflanzen. Sie erlaubten um ſchnödes Geld, ſich von der erſten Pflicht und höchſten Ehre des Bürgers loszumachen, nämlich der Stadt mit Rath und That zu dienen. Das Verkommniß mit Schultheiß Ehrhart von Hunzikon iſt noch vorhanden, wodurch ſich derſelbe von der Uebernahme jedes Ehrenamtes losgekauft. Das träge Actenſtück, wohl das einzige in ſeiner Art, lautet: „Wir Schultheiß, Kl. und Gr. Räthe bekennen öffentlich mit dieſem Brief, daß wir dem frommen und veſten

Erhart von Hunzikon, unserm getreuen l. Mitbürger und Alten Schultheiß, und er mit uns durch die würdigen, edlen und vesten Herren Joh. Niesli, unsern Kirchherrn, Hugo von Hegi und Heinrich von Rümlang, unsre l. Mitbürger, freundlich und gütlich übereingekommen sind: Also daß wir den gemelten Erhart von Hunzikon auf sein ernstlich Bitt unsers Raths und Gerichts, auch unsers Schultheißenamts, dazu aller andern unsrer Stadt Aemter frei und ledig erlassen, und also gefreiet haben, daß er fürohin in unsre Räthe und Gerichte zu gehen, deßgleichen unser Schultheißenamt, noch ein ander Amt in unsrer Stadt, anzunehmen in keinem Weg schuldig, sondern deren allen gänzlich sein Leben lang ledig und unbekümmert sein soll. Und darum hat er Uns und gemeiner Stadt hundert Gulden baar bezahlt, das Uns von ihm wohl begnügt u. s. w. Datum Montag vor Jacobi 1492."

Bereitete die Bewachung des Stadtbürgerrechtes dem Magistrate schon so viele Sorgen, so versetzten ihn die, welche noch ein zweites erworben, vollends in Kummer. Die Doppelbürger waren für Schultheiß und Rath ein politischer Schrecken. Wenn nicht Verrath und Abfall, so fürchtete er von ihnen wenigstens Entzug oder Schwächung der juridischen Gewalt. Daher suchte man solche schwanke Bürger durch die Bande des Gewissens und der Gesetze zu fesseln. Dieß geschah in den spätern Zeiten fast mit größerer Aengstlichkeit als in den frühern. Jac. Ziegler hatte 1773 die Reismühle zu Oberwinterthur gekauft und das dortige Bürgerrecht angenommen. Sofort wird er vor Rath beschieden um zu vernehmen, daß er, im Besitz eines fremden Bürgerrechts, eine förmliche Erklärung abzugeben habe, in Streitigkeiten mit hiesigen Bürgern vor hiesigem Forum Bescheid am Recht zu geben, und keinen fremden Richter anzurufen; was er an den Stab gelobte. Eine größere Doppelbürgerrechtsbestürzung schuf das Jahr 1797. Es hatten die Herren in Zürich, noch kurz bevor sie das Recht über ihre Unterthanen verlieren sollten, eine besonders feierliche Bürgerrechts-Eröffnung auf Ostern beschlossen, wozu aus allen Aeußern und Innern Vogteien ihres Immediatgebietes der Zutritt, unter Erlegung von 1200 ℔ Einkauf und Erfüllung gewisser Bedingungen, zehn Angehörigen offen stehen sollte, „welche durch besondere Verdienste um das Vaterland, durch

gemeinnützige Talente, durch Kunst und Berufsfleiß, wie auch durch anerkannte moralische Vorzüge sich auszeichnen und fähig erweisen, der Stadt und des Landes Nutzen und Ehre zu befördern.“ Um weder Aerger noch Eifersucht zu wecken, wurden auch die Bürger der beiden Municipalstädte Winterthur und Stein in den Gnadenkreis eingerahmt. Dieses unerwartete Anerbieten machte Schultheiß und Rath vor Freude stutzig. In mehreren Sitzungen wurden die Collisionen abstrahirt und die möglichen schlimmen Folgen berechnet, welche die Beibehaltung beider Bürgerrechte für Stadt und Bürgerschaft haben könnte, und darum beschlossen: „Jeder hiesige Bürger, der um ein zweites oder fremdes Bürgerrecht sich bewirbt und ein solches wirklich erhält, soll schuldig sein, von diesem neuerlangten Bürgerrecht keinen, hiesiger Stadt und Bürgerschaft besitzenden Rechten und Freiheiten nachtheiligen Gebrauch zu machen; vorzüglich aber in den mit hiesigen Bürgern am Rechte vorkommenden Streitigkeiten sich des Rechtes allhier zu begnügen, keine Appellation zu fordern, oder seinen Streit vor einen fremden Richter zu ziehen, bei Verlust seines hiesigen Bürgerrechtes.“ Wobei noch der besondere Vorbehalt gemacht wurde: „Im Fall die Annahme fremder Bürgerrechte unvorhergesehene und nachtheilige Folgen für Stadt und Bürgerschaft haben möchte, die gemachte gesetzliche Verordnung, je nach Beschaffenheit der Umstände, abzuändern oder ganz aufzuheben.“ Hierdurch war die Bewerbung um das Zürcherische Bürgerrecht immediat aus dem Gedankenkreise jedes patriotischen Bürgers zu Winterthur verdrängt.

Vor der Reformation und einige Zeit nach derselben kostete es wenig Mühe und Geld, zu Winterthur, wo jeder Arbeitende Gewinn war, das Bürgerrecht zu erlangen. Nach der Kirchenverbesserung bildete sich allmälig unsre politische Selbstständigkeit aus. Das Vermögen wuchs; mit ihm auch die kleinliche Selbstsucht, die Quelle unsers Mißgeschicks. Nur fromme Anhänglichkeit an die ergriffene Kirchenpartei vermochte einigen Geschlechtern das Bürgerrecht zu öffnen. Aber der Trennungsgeist hinderte jede besonnene, wahren Gewinn bezweckende Wahl. Während Zürich, eben so fromm, ennetbürgige Familien aufnahm, welche das vervollkommnete Seidengewebe dahin brachten, versäumte Winterthur die Gelegenheit, durch Aufnahme höchst thätiger und nüchterner Bürger einen

frischen Lebenskeim, einen kräftigen Nerv, sich einzusetzen. Und was nach diesem Zeitraum Rühmliches geschah, ist nicht hoch anzuschlagen. Denn Doctor Hanhart erhielt bloß aus Todesfurcht das Bürgerrecht geschenkt, und Zimmermeister Schneider ward durch den Wind der Aristokratengunst unentgeltlich in unsre Bürgerschaft hineingetragen. Ja selbst zu jener Zeit, da Ludwig XIV. in menschengläubigem Wahnsinn Gott gefallen wollte, und seines Reiches thätigste Bürger den Nachbarstaaten mit Peitschen zujagte, erkannte Winterthur, auf sein Interesse sonst so wach, den Nutzen nicht, dessen es sicher gewesen, wenn es nur Einige dieser Fremdlinge in sein Bürgerrecht aufgenommen. Wohl hatten Magistrat und Bürgerschaft den hohen Muth, die um ihres Glaubens willen Vertriebenen während 24 Jahren aufzunehmen und außerordentliche Summen auf ihren Unterhalt zu verwenden, nur damit sie sich jeder Art von industrieller Thätigkeit enthalten. Ja sie steuerten freudig an das Reisegeld derer, welche nach Deutschland, besonders nach dem von der Natur so karg ausgestatteten Brandenburg, gewiesen wurden, wo sie den Wohlstand so mancher Stadt begründeten. Hingegen auch nur Einen dieser kunstfleißigen, bienenartigen Fremdlinge in den Bürgerverband aufzunehmen, dazu konnten sie mit ihren Gedanken sich nicht erheben.

Während des 17. Jahrhunderts wurden nur fünf Bürgerrechtsbewilligungen ausgesprochen. Drei derselben fielen theils Religionsbedrängten, theils Proselyten zu. Die Reihe eröffnete 1681 Joh. Brüning, Bürger und Kaufmann in Lyon. Da dieser an Schultheiß Hegner und Rector Meyer hohe Patronen gefunden, so nahm ihn der Rath einhellig an, weil „ihm der Zustand der l. bedrängten Glaubensgenossen in Frankreich billig zu Herzen gegangen, und er auch auf Nachfrag von Herr Brünings bis dahin geführtem frommem, ehrlichem Handel und Wandel genugsamen Bericht vernommen.“ Ja man ging in der Höflichkeit so weit, es ihm selbst zu überlassen, was er für das Bürgerrecht bezahlen wolle. Und da zu dieser Zeit niemand wußte, wie viel man fordern dürfe, so befriedigte die freiwillige Summe von fl. 600 Aller Wünsche.

Von Raab in Ungarn war Frau Elsbetha Wernichin auf unsichern Wegen bis nach Winterthur gekommen. Zwei Söhne, Sebastian und Franz Luckner, begleiteten die Mutter. Im Gefolge der edeln Frau befand sich als Aufsehen erregender

Diener ein wildfremder Mensch, ein Tartar, Ismael genannt, welcher bei der Eroberung von Ofen ihr zugefallen. Diesen kaufte Pfarrer Meyer, um sich an demselben im Bekehrungswerk zu üben. Allein er lief ungetauft davon, noch ehe er ein dankbarer Christ geworden. Mehr Anhänglichkeit an Winterthur zeigte Frau Wernichin. Dafür erhielt sie Vergeltung. Chirurgus Hegner bot ihr Hand und Herz und führte eine vollendete Gebieterin in sein Haus. Nach des Chirurgus Tod schloß die Wittwe mit Rathsherr Hegner zur Harfe die letzte Herzensverbindung. Er war der Stiefsöhne treubesorgter Vater. Das Beßte der Stadt sollte ihnen werden. Darum begehrte er 1696 für sie das Bürgerrecht, „mit Bitte, sie in Gnaden anzusehen, da sie vor 8 Jahren aus dem finstern Papstthum getreten, sich zu unsrer wahren, seligmachenden Religion bekehrt, von den Ihrigen ziemlichen Auffatz haben, auch nicht mehr in ihr Vaterland zurückkehren dürfen." Sie wurden durch das Stimmenmehr mit dem Bürgerrecht beschenkt. Gerührt durch diese Gnade, schenkte der Stiefvater den Bürgern an ihrem jährlichen Militairumzug eine goldene Schaale mit einem Dukaten gefüllt, und trug durch einen Glücksschuß das goldene Geschenk als zweifache Ehrengabe wieder nach Haus.

Hatten Schultheiß und Rath diesen zwei Proselyten das Bürgerrecht geöffnet, so durften sie es drei andern nicht länger versagen. Alexander Anna, einer von den aus Arth im Canton Schwyz Vertriebenen, um derentwillen der Rapperschwyler Krieg entbrannte, hatte 1655 das finstere Papstthum verlassen, und sich seitdem mit 3 Söhnen, vielfach unterstützt, „Hintersitzes Weise" in hier aufgehalten. Schon 1666 und wieder 1671 hatte er eine hörbare „Anmuthung" nach dem hiesigen Bürgerrecht empfunden. Zweimal abgewiesen, ward ihm die Gnade, daß seine Söhne, die auf Kosten der Stadt das Weberhandwerk erlernt, dasselbe, wie andere Meister und Bürger, betreiben durften. Der Wunsch, den der Vater mit sich ins Grab genommen, ward den Söhnen 1696 zum vollen Lebensgenuß. Sie wurden mit dem Bürgerrecht begnadet und gaben ihre dankbare Freude auf dem Schützenhaus durch 5 ℔ 8 ß. zu verschießen.

Mit dem Anfang des 18. Jahrhunderts sollten die Bürgerrechtsertheilungen eine das Land beschattende und befruchtende Richtung erhalten. Man wünschte sie zur Beförderung

der Baumzucht zu benutzen. Von Zürich kam dieser Fruchtgedanke. Im April 1702 wurde auch Schultheiß und Rath „intimirt, jedem annehmenden neuen Bürger aufzulegen, daß, ehe er für solchen anzuerkennen, er zuvor eine gewisse Zahl fruchtbarer Bäume zu setzen schuldig, und hernach, als Bürger, solche zu conserviren ihm obgelegen sein lassen soll.“ Doch es war zu spät, der Pomologie in unserm Weichbild durch Neubürger aufzuhelfen. Die Bürgerrechtsertheilungen hatten aufgehört. Während des ganzen 18. Jahrhunderts saßen Schultheiß, Kl. und Gr. Räthe nur zweimal zusammen, um über solche Gesuche zu entscheiden. Das eine war ganz gefehlt, das andere höchst gelungen.

Im Jahr 1711 solicitirte Sebald Ringmacher, Kaufmann in Lyon, für sich und drei Söhne um das Bürgerrecht. Doch nicht weil er zu weit entfernt, um die Bäume zu pflanzen, sondern weil er aus besondern Gründen das sonderbare Begehren gestellt, daß ihm der Bürgerbrief um 2 Jahre antidatirt werden möchte, ward er, als verdächtig, ab- und zur Ruhe gewiesen; in welcher er auch verharrte, weil damals keine Macht der Erde diesen Spruch des souverainen Rathes für ungültig zu erklären vermochte.

Es verflossen 83 Jahre bis sich ein Bürgergesuch erneuerte. Endlich geschah es durch einen Mann, der, ohne eidliche Verpflichtung, während 17 Jahren als Angesessener mannigfach den Nutzen der Stadt gefördert, — der lange vor der Aufnahme in den Bürgerverband sich als edler Bürger erzeigt, — der wegen seiner Verdienste von den hohen Ständen Zürich und Bern mit den schmeichelhaftesten Gunstbezeigungen, sogar mit einer goldenen Verdienstmedaille, die man damals noch nicht an ABC-Männer verschenkte, beehrt worden, — der bereits das uneingeschränkte Landrecht in den Immediat-Landen der zwei größten Cantone erhalten und zum freien Schweizerbürger erhoben und erklärt worden. Es war der Bayerische Hofrath Sebastian von Clais. Aus Schüchternheit erschien er nicht, nach alter Uebung, persönlich vor Rath, sondern eröffnete den 13. Dec. 1793 sein Gesuch in einem Memorial, das also schloß: „Entsprechen Sie meiner Bitte! Dadurch beglücken Sie einen Mann, der für die Seinigen einen sichern, ruhigen, freudigen Wohnort, ein gesegnetes, freies Vaterland sucht und mit allen seinen Gesinnungen für Winterthur lebt; —

dadurch gönnen Sie einer hiesigen geschätzten Familie den größten Beweis Ihres väterlichen Wohlwollens und weisen Milde; — dadurch (ich getraue, es zu behaupten) erweisen Sie manchem von Ihren Mitbürgern einen Gefallen, den Alle die, welche ich unter meine eigentlichen Freunde zählen darf, Ihnen mit Dank und Liebe lohnen würden; — dadurch legen Sie mir die süße Pflicht auf, meine Einsichten, Kräfte, kurz Alles, was ich vermag, dahin zu verwenden, daß auch durch mich das gemeine Beßte, oder die Wohlfahrt einzelner Bürger, vermehrt werde."

Obgleich der würdige Mann von zahlreichen Verwandten, von den einflußreichsten Freunden und von den Wünschen der Bürger in seinem Gesuch unterstützt wurde, so veranlaßte diese Bürgeraunahme dennoch wiederholte Berathungen. Namentlich wurde die Frage laut: Ob die ganze Gemeinde, oder nur die ganze Aristokratie das Bürgerrecht ertheilen könne? Unter den Lebenden war keiner zu finden, der aus eigner Erfahrung Zeugniß geben konnte. Da wurden die stummen Protokolle zu Zeugen aufgerufen, welche zu Gunsten des Kl. und Gr. Rathes entschieden. Nun aber plagte den Rath die Unwissenheit, wie hoch eigentlich der Werth des Bürgerrechtes anzusetzen. Ueber Alles verbreitete endlich der 10. März 1794 sein Licht. Denn es wurden für diese Bürgerannahme folgende Bedingungen gestellt:

„1. Sei Herr Clais verpflichtet, von allen seinen schon besitzenden und genießenden Bürger- und Landrechten in keinem Fall irgend einen Gebrauch zu Präjudiz der Rechtsamen unsrer Stadt und Bürgerschaft zu machen; mithin keinen unsrer Bürger vor ein fremdes Recht, sondern allein vor das unsrige zu fordern; noch soll er selbst an keinen andern, als an hiesigen Rechten Bescheid geben, und in keinem Appellationsfall, wo es Bürger betrifft, weiter als an MGHerren Kl. und Gr. Räthe appelliren dürfen, und übrigens sich allen unsern Gesetzen und Ordnungen unterziehn. Welche Verbindlichkeit auch seine Nachkommen angeht, wenn sie neben hiesigem Bürgerrecht noch anderer Bürger- oder Landrechte genössig wären.

„2. Da Herr Clais in der lutherischen Religion erzogen, aber während seines hiesigen Aufenthalts unserm Gottesdienst und festlichen Uebungen beigewohnt, so sei ihm für seine Person freigestellt, dieser Confession treu und zugethan zu blei-

ben, wie in Zürich auch gestattet worden; hingegen soll er sich feierlich verpflichten, sowohl seine jetzt lebenden, als auch seine durch Gottes Segen ferner erhaltenden Kinder beiderlei Geschlechts in dem protestantisch-reformirten Glaubensbekenntniß unsers Landes auferziehen, unterrichten und demselben einverleiben zu lassen. Er aber soll in Ansehung obigen Grundes, als auch weil er einem fremden Herren (dem Churfürst von Bayern) in Pflichten stehe, und zu einem neuen Bürger angenommen worden, an allhiesiger Regierung Ehrenstellen oder bürgerlichen Bedienungen weder Antheil haben noch zu denselben sich melden dürfen.

„3. Da nicht ganz bekannt, ob an seinem Geburtsort die Leibeigenschaft aufgehoben, so soll er, zum Beweis, daß er derselben entlassen, von seinem ehemaligen Landesherrn die Attestate vorweisen, auch seinen Taufschein vorlegen.

„4. Soll er als Bürgerrechtsgeld drei Tausend Gulden und jährlich, oder zu den gewohnten Zeiten, Steuer und Bräuche erlegen, wie andere Bürger, und eben so auch zu den gleichen Pflichten und Diensten, ohne einige Ausnahme, verbunden sein; dagegen aber sich aller, außer vorbemelten Vortheilen, die hiesiges Bürgerrecht gewährt, gleich andern Bürgern zu erfreuen haben."

Dieß war die letzte Bürgerrechtsertheilung unsers ehemaligen souverainen Municipalrathes.

Unter den Veränderungen, welche das 19. Jahrhundert von seinem Vorgänger theils vollendet empfangen, theils zu weiterer Entwicklung übernommen, waren diejenigen, welche die Bürgerrechtsertheilung betrafen, für Winterthur von wichtigem und nachhaltigem Einfluß. Durch die französisch-helvetische Revolution war Besitz und Genuß bisheriger Rechte und Vorrechte Manchem entweder sehr beschränkt oder ganz entzogen worden. Besonders waren die Städte zu Verlust gekommen. Es galt der Gleichheit der Rechte, der Freiheit im Handel und Wandel. Darum sollte namentlich das Uebersiedeln von einem Ort an den andern erleichtert, auch die Möglichkeit sich in einer Gemeinde einbürgern zu lassen, durch gesetzliche Bestimmungen gegeben werden. Doch waltete dabei Anfangs noch der Geist der Billigkeit. Die Regierung mußte über eine so wichtige Angelegenheit mit den Bürgern reden; sie mußte mit den Gemeindsbehörden über die Bedingungen

eintreten, welche aufzuſtellen ihnen billig ſcheinen möchte. Solch freundlichen Sinn hatte der ſtarreſte Machthaber dieſer Zeit, Napoleon Bonaparte, unſern neuen Herrſchern eingeflößt oder vielmehr vordictirt.

Die Beweisführung, wodurch der Gemeindrath zu Winterthur bei der Landesregierung eine angemeſſene Einkaufsſumme zu ermitteln ſuchte, lautete alſo: „Da die jetzt beſtehenden Geſetze die Vorſteher jeder Gemeinde auffordern, die Bedingungen zu entwerfen, unter denen das Bürgerrecht in denſelben erhalten werden könne, ſo glaubt der hieſige Gemeindrath am ſicherſten zu gehn, wenn er die Grundſätze annimmt, welche die Mediationsacte ſelbſt aufſtellt und die auch von der Liquidations-Commiſſion bei Ausſteurung der ehemals herrſchenden Städte für ihre Municipal-Ausgaben befolgt wurden.

„Jene beſtimmt ausdrücklich, daß alle örtlichen oder Municipalausgaben zu Laſten der Gemeinden ſein, und da, wo kein Gemeindgut, von jedem Bürger gleich getragen werden ſollen. Sie rechnet darunter a) die Adminiſtration, b) die Polizei und c) die Armenpflege. Wir glauben, in Winterthur nach den Grundſätzen des Rechts und der Billigkeit noch d) die Kirche und Schule beifügen zu dürfen, weil die Auslagen ganz aus unſern eigenen Kräften beſtritten werden, und die Schulen für jeden hieſigen Einwohner völlig unentgeldlich ſind.

„Nach genauen Berechnungen beſtreitet unſer Gemeinweſen jährlich eine Auslage von etwa fl. 27,000 für folgende Gegenſtände:

| | | |
|---|---|---|
| 1. Adminiſtration | fl. 4,168. | 30 ß. |
| 2. Polizei | 3,312. | 23 |
| 3. Bauweſen | 9,643. | 3 |
| 4. Armenpflege | 3,319. | 30 |
| 5. Kirchen | 1,840. | 36 |
| 6. Schulen | 4,964. | 10 |
| | fl. 27,249. | 12 ß. |

Zu Deckung dieſer Summe, die oft viel größer, müßte jeder Bürger jährlich einen Beitrag von fl. 45 entweder an baar, oder durch perſönliche Arbeiten entrichten; es erforderte für jeden ein Capital von fl. 1100. Bisher aber wurden dieſe Auslagen nicht nur ganz allein aus unſerm Gemeinweſen, ohne

die geringste Beläſtigung des Bürgers, beſtritten, ſondern jeder war ſicher, bei beſondern Unglücksfällen oder im Alter nicht nur für ſich, ſondern auch für ſeine Kinder beſorgt zu werden. Neben dem hat jeder Bürger viele und große poſitive Vortheile.

„Unſre Stadt war von jeher im Stande, jedem Bürger kräftig unter die Arme zu greifen. Vor der Revolution erhielt in theuern Zeiten jeder hinlänglich Brod, wenigſtens um ein Drittheil wohlfeiler; was große Summen erforderte. Während der Revolution wurden die Requiſitionslaſten, zum Theil auch die Einquartirung, ohne Beſchwerde des Bürgers getragen. Dieß ſchwächte freilich unſer Gemeinweſen. Aber es iſt Hoffnung, daß bei kluger Verwaltung wieder ein ſolcher Stand erhältlich, daß jeder wieder eben ſo unterſtützt werden könne.

„Dann ſind noch unſre Waldungen. Jeder Bürger erhält alle Jahre 2 oft 3 Klafter, und wenn er bauen muß, ein Drittheil von allem benöthigten Bauholz unentgeldlich. Welche Vortheile bei außerordentlichen Unglücksfällen durch Feuer!

„Der Gemeindrath glaubt nicht unbillig zu ſein, wenn er alle dieſe Vortheile noch höher anſchlägt, als den Betrag der gewöhnlichen jährlichen Ausgaben, und abermals der Mediationsacte gemäß zu handeln (welche z. B. für den Canton Aargau beſtimmt, daß jeder Anſäß jährlich eine Abgabe von nicht unter 6 und nicht über 180 Frkn, nach Verhältniß des Gemeindvermögens zahlen ſoll), wenn er von jedem Schweizerbürger für das Bürgerrecht ein Capital von fl. 2500 verlangt; um ſo mehr, da der letzte hier angenommene Bürger v. Clais fl. 3000 bezahlen und ſich noch einige läſtige Bedingungen gefallen laſſen mußte.“

Winterthur den 18. Febr. 1804.

J. G. Steiner, Vice-Präſident.
Joh. Ziegler, Secretair.

Auf dieſe Forderung erfolgte die hochobrigkeitliche Beſtimmung der Entſchädigungsſumme. Sie ſchien ſo ziemlich nach dem Maßſtabe der Gerechtigkeit zugemeſſen. Dadurch bekam Winterthur zum erſten Mal von außen her die Anweiſung, um welche Summe es jeden Fremden, der dem Landesgeſetz ein Genüge zu leiſten vermöge, unter die Bürger einzuſchreiben habe. Der 1805 zugeſtellte, zwei Ellen lange Einzugsbrief

ist, aller seiner Begünstigungen ungeachtet, ein historisches Zeugniß und eine urkundliche Offenbarung, wie des milden Geistes der Regierung, so auch des gesunkenen Ansehens unsrer Stadt. Er lautet:

„Wir Bürgermeister und der Kl. Rath des eidgenössischen Standes Zürich urkunden hiemit: Nachdem der Große Rath am 28. Mai 1803 den Grundsatz als Gesetz angenommen, „daß die Gemeindräthe im ganzen Canton, innert Jahresfrist nach ihrer Erwählung, auf Genehmigung des Kl. Rathes, die Bedingungen entwerfen sollen, unter denen das Bürgerrecht in ihrer Gemeinde erhalten werden kann, und daß diese Bedingungen mit den dadurch zu gewinnenden Vortheilen in möglichst billigen Verhältnissen stehen müssen," — und Wir diesem zu Folge am 14. Dec. 1803 die sämmtlichen Gemeindräthe aufgefordert haben, unsrer Commission des Innern die dießfälligen Vorschläge und Wünsche einzugeben, welcher Einladung auch der Stadtrath von Winterthur ein Genüge geleistet; — so haben Wir, nach Anleitung des Uns hierüber hinterbrachten umständlichen Berichts und Gutachtens der Commission des Innern, rücksichtlich der hinkünftigen Formen und Bedingnisse der Annahme von Bürgern für die Stadtgemeinde Winterthur den hienach stehenden Punkten und Bestimmungen Unsre Genehmigung und Ratifikation ertheilt:

„1. Jeder neu anzunehmende Bürger soll bei dem Stadtrath von Winterthur zuverläßige Attestate vorweisen, daß er ehrlicher Herkunft, guten Leumdens und keiner Leibeigenschaft unterworfen, auch einen untadelhaften Wandel an seinem bisherigen Wohnort geführt habe.

„2. Daß er das 20te Jahr seines Alters zurückgelegt habe.

„3. Daß er für sich und die Seinigen ein hinlängliches Vermögen oder Erwerb habe und die Prästanda aus eigenen Mitteln leisten könne.

„4. Der neu anzunehmende Bürger soll sich verpflichten, wenigstens 3 Jahre lang haushäblich in der Stadt Winterthur zu wohnen und daselbst alle bürgerlichen Verpflichtungen zu erfüllen und die Beschwerden mitzutragen; es wäre denn, daß er von dem Stadtrath aus dringlichen Gründen des wirklich haushäblichen Aufenthalts dispensirt würde.

„5. Die Einkaufssumme ist für einen Cantonsbürger auf fl. 1800 für sich und seine minorennen Söhne unter 20 Jahren; — und für einen Bürger aus einem andern Canton, oder einen französischen Bürger auf fl. 2200; — und für einen Landesfremden auf fl. 2600 gesetzt.

„6. Für unverheirathete Söhne über 20 Jahre wird die Hälfte bezahlt, wenn der Vater sich um das Bürgerrecht für sie zu gleicher Zeit bewirbt.

„7. Verheirathete Söhne von jedem Alter müssen sich besonders melden und alle Bedingnisse erfüllen, wie der Vater.

„8. Die Hälfte des Einkaufs solle in das Gemeindgut, die andere Hälfte in die beiden Schul- und Armen-Aemter, Procureiamt und Unter-Spitalamt, bezahlt werden.

„9. Den angenommenen neuen Bürgern wird ein Bürgerbrief unter dem Stadtsigel und den Unterschriften des Präsidenten und Stadtschreibers gegen eine Schreibtaxe von Fr. 12, und Fr. 4 dem Waibel, zugestellt.

„10. Jeder neu angenommene Bürger ist schuldig, sich durch ein Gelübde vor dem versammelten Gemeindrath in die Hand des Präsidenten zu Erfüllung aller mit dem Bürgerrecht verbundenen Obliegenheiten zu verpflichten und bei dieser Gelegenheit die Einkaufssumme zu entrichten.

„11. Der neue Bürger tritt darauf sogleich in den vollen und uneingeschränkten Genuß aller Nutzungen, Rechte und Vortheile der alten Bürger.

„12. Dem Gemeindrath bleibt das Recht vorbehalten, der ganzen Gemeinde vorzuschlagen, sowohl Fremden als Einheimischen das Bürgerrecht gratis zu ertheilen, sei es um schon geleisteter oder zu erwartender guter Dienste willen, oder wegen ausgezeichneten Talenten, gemeinnützigen Künsten und Gewerben, die zum Flor der Stadt beitragen können. Die Majorität der Gemeindsversammlung entscheidet. Jeder Landesfremde soll sich aber vor Erlangung des Bürgerrechtes zu Winterthur bei der Landesregierung um das Landrecht bewerben.

„13. Ist der Entscheid für die Annahme, so ist in diesem Fall zwar kein Einkauf zu bezahlen, aber alle übrigen Bestimmungen zu erfüllen.

„Diese sämmtlichen Bestimmungen haben Wir hinkünftigen, durch allfällig veränderte Umstände des Stadtwesens von Winterthur erforderlich werdenden Modificationen ohne Abbruch,

in gegenwärtigen Einzugsbrief zusammenfassen lassen; welcher zu mehrerer Bekräftigung mit dem gewohnten Standes-Sigill und mit der eigenhändigen Unterschrift des HHerrn Amtsbürgermeisters und des dritten Staatsschreibers versehen und nunmehr dem Stadtrath von Winterthur zur sorgfältigen Handhabung und Beobachtung zu Handen gestellt wird. So geschehen den 28. Mai 1805."

Der Amtsbürgermeister
Hans Reinhart.

Der dritte Staatsschreiber,
Landolt.

Für diesen Einzugsbrief, durch welchen man noch nicht wie durch ein Taschenspielerkunststück statt einer goldenen Uhr eine hölzerne zurück erhalten, wurde aus und zur Herzensfreude die Canzlei in Zürich mit 5 Louisd'or belohnt. Jetzt war neu in Erinnerung gebracht, was fast in Vergessenheit gerathen, daß es möglich und erlaubt, um eine bestimmte Summe das Bürgerrecht der Stadt an sich zu bringen. Doch blieb in den ersten 8 Jahren die dargebotene Gelegenheit unbenutzt. Erst 1813 regte sich die erste Lust, die sich so verstärkte, daß in 21 Jahren bis 1834 das Bürgerregister um 21 Familien bereichert und veredelt wurde. Der Magistrat suchte auch selbst den Bürgereinkauf zu befördern. Denn 1823 erfolgte die Erkanntniß: „Wenn ein Bürger aus einem andern Canton, der in gutem Ruf, sich durch ein unklagbares Betragen Achtung erworben und eine Bürgerstochter geheirathet, sich um das hiesige Bürgerrecht bewerbe; so soll die Einkaufsumme auf fl. 2000 herabgesetzt, und folglich fl. 200 daran geschenkt werden." Das weibliche Geschlecht, das, wie die Gottseligkeit, zu allen Dingen nützlich, mußte auch hier mithelfen, Männer für die Stadt zu gewinnen.

Bald sollte sich die Sache ändern. Es erschien für den Bürgereinkauf die Zeit einer abwärts strebenden höhern Vervollkommnung. Sie wurde angebahnt in einer Aufklärungsperiode, welche das Phantastische, Extravagante und Negative mehr liebte als das Positive, — angebahnt durch Leute, welche keine philosophische Einsicht hatten als die des Rationalismus, der als Ueberbleibsel der nämlichen Zopfzeit verlacht ist, gegen welche sie in Anderem so heftig kämpften, — durch Leute,

welche kein politiſches Wiſſen, keine Staatstheorie beſaßen, als die Weisheit einer Revolution, in welcher (nach Danton's Grundſatz: Osez! c'est tout.) nur Kühnheit zum Ziele führt. Es erforderte politiſche Schwärmerei, um mit einer gewiſſen Anglo- und Amerikanomonie fremde und zum Theil unverdaute Analogien aufzuſtöbern, womit man im Grunde zu erkennen gab, daß man von einem Bewußtſein heimathlicher Bedürfniſſe wenig erfüllt und getrieben ſei, und wodurch den Beſtrebungen im Allgemeinen das Gepräg von etwas Geſuchtem und Gemachtem aufgedrückt wird. Es erforderte aber noch etwas mehr als politiſche Schwärmerei, um, mißleitet durch fremoländiſche, ſogar negerartige Ideen mechaniſcher Centraliſation, es wagen zu dürfen, im Widerſpruch mit dem innerſten Weſen der Schweiz, die Gemeindefreiheit anzutaſten, in welcher der tiefſte Sinn des Lebens ruht, und dadurch ſich eines ungeheuern Frevels ſchuldig zu machen. Früher hatte man des Glaubens gelebt, daß unſer Volk Einen Leib, Eine große Familie bilde, die ihr eigenes Weſen, ihre angeborne Anlagen, ihre Erinnerungen und Ueberlieferungen hat, wie jede einzelne Perſon; daß daher nur allmälig neue Beſtandtheile in dieſelbe eingeführt werden dürfen, nur ſolche, die ſich bereits mit dem Lande und ſeinen Bewohnern vertraut gemacht. Jetzt aber wurden Grundſätze aufgeſtellt, welche die Einbürgerung von untauglichen, oder gar liederlichen Subjecten wenig hinderten; es wurden Anſichten geltend gemacht, nach denen unſer Volk ein bloßer Haufen von Mitmenſchen wäre, zufällig zuſammengekommen, nach Belieben aus einander gehend; unſer Land eine Stätte für jeden, der keine beſſere zu finden weiß. Iſt es ſich zu verwundern, daß man unter dem Schirm der Freiheit ſich die Freiheit nahm, in die Freiheiten und Rechte der Gemeinden Eingriffe zu machen und ohne Weiteres jeder die Beſtimmungen vorzuſchreiben, unter welchen ſie neue Bürger bei ſich aufzunehmen habe? — Daher blieben auch die Klagen über ſolche Beeinträchtigung unberückſichtigt. Höchſtens wurde zum Troſt an Mirabeau's Wort erinnert: Revolutionen macht man nicht mit Lavendelwaſſer! oder an den politiſchen Schuſterſpruch: Wenn ein altes Staatsgebäude einſtürzt, müſſen nothwendig Viele beſchädigt und getödtet werden. Dieſes Princip aufzuſtellen war nicht ſchwer. Denn ſo wie es Meiſter und Herren der Meinung gibt, ſo gibt es auch Mei-

nungsgesellen, Meinungsjungen, Meinungshandlanger und Meinungsknechte, welche den Meinungsmeistern ihre Meinung durchführen helfen, — eine natürliche Folge der Politik. Denn die Politik ist wie eine Flinte. Wenn man sie abschießt, wirft sie nur aus, was sie in sich aufgenommen hat. Seit so vielen Jahren ladet man sie mit hohlen Redensarten und schiefen Grundsätzen, und hohle Redensarten und schiefe Grundsätze gibt sie zurück. Ladet sie mit wohlbeobachteten Thatsachen und redlichen Principien; sie wird euch dafür Institutionen geben, die dauerhaft sind, weil die Zufriedenheit des Volkes sie schützt. — Auch der Stadt Winterthur wurde 1834 ein neuer allumfassender Einzugsbrief durch die Post zugeschickt. Er ist nicht mehr mit Kunst und Fleiß auf Pergament geschrieben, sondern nur durch den Preßbengel milchtrübem Papier aufgedrückt, auf welchem also zu lesen:

Wir Bürgermeister und Regierungsräthe des Eidgenössischen Standes Zürich

urkunden hiemit:

„Daß wir in Folge Art. 12. 13. 14. 22. 39. 40. 41 und 42 des Gesetzes vom 20. September 1833 über die Bürgerrechte und die Revision der Einzugsbriefe, so wie in Folge Art. 23 des Gesetzes von gleichem Datum über den Aufenthalt von Personen in einer Gemeinde, wo sie nicht Bürger sind, nach Prüfung einer durch Sachkundige aufgenommenen Gutswerthung, des von dem Gemeindrathe gestellten Begehrens, so wie des bezirksräthlichen Gutachtens, die Einzugs- und Niederlassungsgebühren der politischen Gemeinde Winterthur der Revision unterworfen, und erstere nach Maßgabe des nutzbaren Bestandes der öffentlichen Güter und der Vortheile, die dem Einkäufer aus demselben zufließen, letztere nach Maßgabe der Erleichterung, welche den Niedergelassenen aus jenen Gütern in Hinsicht derjenigen Lasten zu Theil wird, die sie nach Art. 18 — 21 des Gesetzes mitzutragen pflichtig sind, neuerdings folgender Maßen bestimmt haben.

A. Der Einzug, welchen ein Einkäufer zu entrichten hat, beträgt: 1 in das Armengut 320 Fk.; 2. in das Schulgut 160 Fk.; 3. in das Kirchengut 32 Fk.; 4. in das Gemeindgut 1200 Fk. Zusammen 1712 Fkn.

„Die minderjährigen Kinder, so wie die unverheiratheten, in der väterlichen Haushaltung lebenden volljährigen Töchter, erwerben das Bürgerrecht durch die Aufnahme des Vaters; für jeden unverheiratheten volljährigen Sohn ist die Hälfte des Einzuges zu bezahlen, wenn er sich gleichzeitig mit dem Vater für die Erwerbung des Bürgerrechtes erklärt, und übrigens die vom Gesetze geforderten personellen Requisite nachweist. Ein verheiratheter oder unverheiratheter Sohn, der einen eigenen Rauch führt, hat hingegen den vollen Einzug zu entrichten, und sich über die in §. 6 bezeichneten Aufnahmsbedingungen auszuweisen. Die Bezahlung sämmtlicher Einzugsgebühren geschieht an den Gemeindrath, welcher die erforderliche Vertheilung des Betrags besorgt.

„Außer den hievor bezeichneten Einzugsgebühren dürfen von der Gemeinde keine andern Gebühren von den Einkäufern bezogen werden. Die Bestimmung mehrerer Gemeinden, daß ein Einkäufer einen Gerechtigkeitstheil an sich bringen müsse, ehe er zum Bürger angenommen werden könne, ist aufgehoben.

„Die Landrechtsgebühr ist für die Schweizerbürger und solche Ausländer, welche laut Staatsverträgen mit denselben in gleichen Rechten stehen, 160 Fkn. Andere Ausländer entrichten 400 Fkn. Landrechtsgebühr.

„Wer sich um eine Gemeinde oder um den Canton Verdienste erworben, dem kann sowohl die betreffende Gemeinde die Einzugsgebühr, als der Regierungsrath die Landrechtsgebühr ganz oder theilweise erlassen.

„Das Recht zu Ertheilung des Landrechtes steht dem Regierungsrathe zu; das Recht zu Ertheilung des Gemeindbürgerrechtes steht der Bürgerversammlung der politischen Gemeinde zu, wenn der Bewerber ein Cantonsfremder ist. Ist der Bewerber ein Cantonsbürger, so steht dieses Recht dem Gemeindrathe zu, mit Vorbehalt der Ratification der politischen Gemeindsversammlung.

„Die Bedingungen für die Erwerbung des Bürgerrechtes bestimmt das Gesetz Art. 5 — 12.

„B. Eine Cantonsbürgerin, die sich mit einem Cantonsbürger aus einer andern Gemeinde verheirathet, hat in das Kirchen-, Armen- und Schulgut zusammen derselben eine Einzugsgebühr, Braut- und Bechergeld von 8 Fkn. zu bezahlen. Für eine Schweizerbürgerin beträgt das Bechergeld 40 Fkn.,

für eine Landesfremde 80 Fkn. Die Bezahlung geschieht an den Gemeindrath, welcher die Vertheilung des Betrages an die genannten Güter besorgt.

„C. In Rücksicht, daß die Gemeindslasten, zu deren Mittragung die Niedergelassenen lt. Art. 18—21 verpflichtet sind, in der politischen Gemeinde Winterthur gänzlich aus den Gütern der dortigen Bürgerschaft getragen werden, ist derselben das Maximum der Niederlassungsgebühren, im Betrag von 16 Fkn., bewilligt, in der Meinung, daß die Classifikation sowohl, als die Ausscheidung der Raten an das Kirchen- und Schulgut, durch den Stadtrath vorgenommen werde, welche der Seckelmeister des Wohnortes zu Anfang des Jahres bezieht und deren Vertheilung besorgt.

2) von Niedergelassenen, die keinen eigenen Rauch führen, die Hälfte obigen Betrages.

„Von Fremden, die nur mit einer Aufenthaltsbewilligung sich in der Gemeinde befinden, fällt diese Entschädigung weg.

„Welche Personen einer Niederlassungsbewilligung, und welche dagegen nur einer Aufenthaltsbewilligung oder auch dieser nicht bedürfen, so wie die Bedingungen für Erwerbung derselben und die Gründe der Zurückziehung bestimmt das Gesetz Art. 1—17.

„Eben so bestimmt das Gesetz die den Niedergelassenen obliegenden Leistungen Art. 18—24, und ihre Rechte und Befugnisse Art. 19—25.

„Durch gegenwärtigen neuen Einzugsbrief, welcher der politischen Gemeinde Winterthur unter nachgesetztem Datum ertheilt wird, verlieren lt. Art. 44 des Gesetzes die ältern Einzugsbriefe, welche dieselbe erhalten hatte, ihre Gültigkeit. Der Regierungsrath ist durch Art. 43 des Gesetzes ermächtigt, auch später Abänderungen in dem neuen Einzugsbriefe nach den durch dasselbe aufgestellten Grundsätzen vorzunehmen, wo fern solches, wegen eingetretener Veränderung oder in Folge genauer Ausmittlung der jetzt bestehenden Verhältnisse, zu Erreichung der Absicht des Gesetzgebers und eines richtigen Verhältnisses unter den sämmtlichen Gemeinden des Cantons, nothwendig sein sollte. So geschehen den 26. August 1834."

Der Amtsbürgermeister.
In Abwesenheit desselben der zweite Bürgermeister
Joh. Jacob Heß.

Durch dieſe Beſtimmungen war das Bürgerrecht der Stadt weit unter ſeinen wahren Werth herabgedrückt. Dieß erkannten und bekannten alle, die rechnen konnten. Daher empfingen dieſen liberalen Einzugsbrief die Einen mit ſichtbarer Freude, die Andern mit hörbarem Unwillen. Sogleich gab ſich eine ungewöhnliche Zuneigung für das hieſige Bürgerrecht kund. Selbſt ſorgloſe Hausväter fanden, ſie können für ſich und die Ihrigen nicht treuer ſorgen, als wenn ſie den Eintritt in dieſen Bürgerverband beſorgen. Daher rechneten ſie ihr Gut, liegendes und fahrendes, an- und abweſendes, materielles und ideales ſo lange zuſammen, bis ſie den geſetzlichen Vermögensſtock zu Haufen gebracht. Von 1834—1846 haben ſich bereits 69 Familien nach der neuen Ordnung aufnehmen laſſen. Das Mittel gegen das Ausſterben der Bürgerſchaft iſt entdeckt. Schreitet auf der Bahn der Vervollkommnung auch die Luſt nach unſerm Bürgerrecht fort, ſo wird die Stadt am Schluſſe dieſes Jahrhunderts (einen Beſuch der Cholera abgebeten) tauſend Bürger mehr zählen. Die Entartung aber wird ſich ſelbſt heilen. Denn durch die ſo nöthige Vermiſchung verſchiedener Geſchlechtszweige, Völkerſtämme und Menſchenraçen wird die Maſſe von Jahr zu Jahr ſich auffriſchen, ſtärken und veredeln.

## Die Zölle.

Die Zölle ſind eine boshafte Erfindung uralter Zeit. Gleichwol werden ſie noch jetzt in hohen Ehren gehalten. Ueberall und immer finden wir ſolche, die ſich das Recht herausgenommen, Fremde und Einheimiſche dafür um Geld zu ſtrafen, daß ſie auf rauhen Wegen oder über ſchwanke Brücken zu ihnen gekommen, oder das Unentbehrlichſte zu- und durchgeführt. Hierdurch erklärt ſich, warum auch zu Winterthur ſchon ſo frühe Zölle beſtanden. Zwar liegt der Anfang unſrer Zollgeſchichte in dichte Nebel eingehüllt. Wir haben über die Beſchaffenheit unſrer älteſten Zölle wenig Licht. Was wir aber hell und heiter ſehen, iſt, daß die Stadt Zölle gehabt, lange benutzt und derſelben um gutes Geld wieder losgeworden.

Die erſte Nachricht über unſre Zölle erregt einen fatalen hiſtoriſchen Mißton, oder vielmehr einen Schrei des Entſetzens. Und der, welcher dieſen Zollſchrei ausgeſtoßen, war ein Mann von europäiſchem Ruf. Daher iſt zu beſorgen, daß unſre

Stadt um der Zölle willen weit umher in üblen Leumden gekommen. Unſer älteſte Geſchichtſchreiber, Johann von Winterthur, erwähnt in ſeiner lateiniſch geſchriebenen Chronik beim Jahr 1265 eines hier bezogenen Zolles, und nennt ihn eine arge Gelderpreſſung (exactionem). Ja er fügt die Nachricht bei, der damals ſo großes Aufſehen erregende Bußprediger Berchtold, welcher predigend die deutſchen Länder durchzog und Bekehrungswunder verrichtete, habe, ſogar auf die dringende Bitte der Bürger (burgenses), ſich geweigert, nach Winterthur zu kommen. Dieſer Abſchlag ſei nur darum erfolgt, weil ſie ſeinen Vorſtellungen kein Gehör gegeben und dieſen Zoll nicht haben abſchaffen wollen (deserere noluerunt). Es muß alſo in Berchtolds Augen ein ungerechter, übermäßiger, für die armen Landleute und Andere höchſt drückender Zoll geweſen ſein. Denn ſonſt würde der ſo eifrige Sittenprediger nicht aus Entrüſtung unſern Bürgern den Segen ſeiner Lehre entzogen haben Worin dieſer Zoll (theloneum) eigentlich beſtanden, bleibt ein Räthſel, durch deſſen Nichtlöſung indeſſen die feſte Ordnung der jetzigen Zollwelt nicht geſtört wird. Es kann aber weder ein Aus- noch ein Eingangszoll geweſen ſein, weil dieſer überall für gerecht galt; auch kein Zoll von der Zürichſtraße, weil dieſe damals noch nicht durch Winterthur ging. Eben ſo ſchwer iſt zu ermitteln, wie die Stadt zu dieſem Zoll gekommen. Man muß entweder annehmen, daß die öſterreichiſche Herrſchaft den Zoll an die Stadt verpachtet, und dieſe denſelben in ſehr drückender Weiſe bezogen, oder daß die Stadt damals ſchon durch ein beſonderes Vorrecht einen eigenen Zoll (vielleicht den Marktzoll) beſeſſen. Aus Allem ergibt ſich nur ſo viel als gewiß, daß ſchon damals zu Winterthur Zölle bezogen worden; wie denn auch in einer Urkunde von 1258 bereits von einem Zolleinnehmer die Rede. — Daß die Zollgerechtigkeit dem Hauſe Oeſterreich zugehört, ergibt ſich aus einer Original-Urkunde vom Jahr 1309. Denn dieſe berichtet, daß Herzog Leopold den Zoll einem hieſigen Bürger verpachtet habe.

Im Jahr 1424 ſind die Zölle durch Verkauf als rechtmäßiges Eigenthum an die Stadt abgetreten worden. Wie aber der Ertrag damals noch unbedeutend, ſo war es auch die Kaufſumme. Mit ſiebenzig Gulden wurde Alles ausgeglichen. Gleichwol hat ſich im Laufe der Zeit und durch die

Gunst veränderter Verhältnisse auf unserm magern Zollgebiete aus einem kleinen Zweig ein fruchtbarer Baum erhoben. Daher lag es im Rechte, daß die, welche ihn gefällt wissen wollten, für Holz und Frucht entschädigen sollten. Der für unsre Stadt so wichtig gewordene Kaufbrief lautet: „Wir nachgenannten, Heinrich von Rosenegg, Freier und Ritter und Hans von Rosenegg, Freier, Vettern, thun kund mit diesem Brief, daß Wir wissentlich und wohlbedacht, Ich Heinrich für mich und alle meine Erben, und Ich Hans für mich und alle meine Geschwister und alle unsre Erben, überkommen sind mit den Frommen, Weisen, dem Schultheiß und Rath zu Winterthur, also daß Wir denselben und gemeinen Bürgern, allen ihren Erben und Nachkommen, eines redlichen Kaufes zu kaufen gegeben haben unsern Ehrschatz und Leihung aller unsrer Herrlichkeit, Herkommen und Rechte des Zolles zu Winterthur, der Uns gewöhnlich alle Jahr gegolten hat bei sechs Pfund Haller, er sei von Ehrschatz oder Lehen wegen; und ist der Kauf geschehen um 70 rheinische Gulden, die sie Uns also baar gegeben und gewährt haben. Hierum haben Wir ihnen denselben Zoll, Ehrschatz und das Leihen und alle unsre Rechte lediglich aufgegeben, und sie dessen in nützliche Gewalt gesetzt, also daß die von Winterthur diesen Zoll und Ehrschatz nun hinfür friedlich und ruhig inne haben, nutzen, nießen, verleihen, besetzen und entsetzen und damit thun und lassen mögen, was und wie sie wollen. Deß Alles zu wahrem Urkund so habe ich Heinrich von Rosenegg u. s. w. mein Insigel für mich und alle meine Erben öffentlich gehenkt an diesen Brief, der gegeben ist auf St. Mathias Abend 1424."

Dieser kleine Brief bildete unsern Zöllen ein Felsenfundament und eine eiserne Verwahrung, welche keine Gewalt zu durchbrechen vermochte. Daher blieb ihr Besitz und Genuß 374 Jahre unangefochten. Es erforderte jene freche Zeit, welche so viel altes gutes Recht für Unrecht erklärte, um auch den rechtlichen Besitz der Zölle zu Winterthur in Zweifel zu ziehn. Auf verdächtige Weise zog über dieselben jene helvetische Directorialregierung (unseligen Andenkens) im Jahr 1798 und abermal 1801 Erkundigungen ein; doch hielt sie, durch die Gewalt der Beweise gelähmt, die Hand zurück. Auch die Cantonalbehörde verlangte 1807 bestimmte Auskunft über Ursprung

und Beſtand der hieſigen Zölle. Auf die gegebene Erläuterung blieben ſie, wenn auch nicht ausdrücklich, doch factiſch anerkannt.

Die Zölle der Stadt waren mancherlei, ungleichen Ertrages und wurden an verſchiedenen Orten bezogen. Schon 1180 hatte Graf Hartmann von Kyburg Winterthur mit Mauern umgeben und den zu einer Stadt erhobenen Ort mit Thoren beſchenkt. Seitdem ſaßen unter jedem der 4 Hauptthore Zoller, ehemals Umgelter genannt, nicht bloß gemeine Bürger, ſondern auch Herren des Raths. Der Zöllnerberuf hatte ſich bereits des auf ihm haftenden ſündlichen Verdachtes entledigt und war zu Ehren gekommen. Das Jahr 1409 nennt vier ſolcher Umgelter unter dem Nieder-, Ober-, Schmied- und Steigthor. Dann folgt noch ein Umgelter über das Tuch; einer über das Kramhaus; einer am Rindermarkt; einer über Zwilchen und Emlichen-Tuch und einer über Salz und Eiſen. Im Jahr 1416 hingegen kommen nur drei Umgelter vor. Unſere Alten kannten nichts von Lebenslänglichkeit. Sie ſchafften die Stellen ab, wann und wie es ihnen beliebte. Auch brauchten ſie ihre Beamten, wozu ſie wollten, und legten ihnen in zöllneriſcher Kargheit allerlei Nebengeſchäfte auf. So ward 1423 erkannt: „daß die Zoller hinfür alle Jahr einest einnehmen ſollen die Münz, nämlich 2 Haller von allen denen, ſo in unſrer Stadt ſitzen und haushalten, ſie haben eigene Häuſer oder ſeien um Zins zu Haus oder Dienſte, niemand ausgenommen, als die Räthe. Den Bankſchilling ſoll jeder Bürger oder Gaſt jährlich mit 1 ß. abſtatten von dem Bank, ſo außerhalb dem Gaden ſteht, und außerhalb dem Gaden, wie nach er auch dem Haus und Gaden ſteht, feil hat.“

Der älteſte Zolltarif, den wir kennen, iſt vom Jahr 1459. Er war nicht an den Thoren angeſchlagen, wegen Unleſefähigkeit der Durchpaſſirenden. Zudem waren die Leute noch gewöhnt, dem Zoller auf das Wort zu glauben. Dieſer Zolltarif war einfach. Denn es gab noch wenig Handel. Das Land war ſchlecht cultivirt, die Leute meiſtens arm, auch die Reichen faſt ohne Bedürfniſſe. Noch wurden die Straßen nicht gedrückt, die Gaſſen nicht verſperrt durch Wagen, mit Baumwolle, Zucker und Kaffe hoch und breit beladen. In dieſer armen Zeit kannte man erſt folgende Artikel, von welchen „Zoll oder Umgelt zu den Thoren aus“ alſo bezahlt werden mußte:

Von 1 Mütt Linſen, Erbſen, Bohnen, Hirſe, Gerſten und Kernen 4 hlr.
„ „ Saum Wein 1 ß. Von 1 Mltr. Fäſen od. Haber 8 hlr.
„ jedem Stück rohe Zwilchen 2 hlr.
„ „ weißen Stück à 60 Ellen 4 hlr.; à 70 Ell. 6 hlr. deßgleichen von leinen Tuch.
„ 1 ℔ Garn 4 hlr. — 1 Ctr. Hanf 3 ß. und von jedem Loth (Stück) 2 hlr.
„ 1 Ctr. Seilerhanf 1 ß. und von 1 Loth 1 hlr.
„ einem Gewäg Wolle 2 hlr.
„ 1 Saum Honig 3 ß. — Von 1 Haut 2 hlr.
„ 1 Scheibe Salz 1 ß.; von 1 Röhrlein 2 ß; von 1 Stück 3 ß. — Von 1 Schillig Eiſen 4 hlr.
„ 1 Kuh oder Schwein 2 hlr. Von 1 Geiß od. Schaf 1 hlr.

Alle Reviſionen dieſes Tarifs während 150 Jahren wurden nicht um der neuen Producte, ſondern um der Zollerhöhung willen vorgenommen. Doch wurden frühe in die Zolllinie der Stadt die hineingezogen, welche nicht ſo dumm ſind, als ſie ausſehen und Andere meinen, die — Schwaben. Der Schwabenzoll entſtand 1478 durch die Worte: „Dem Schwaben iſt auf jeden Wagen Korn 1 Guldi geſetzt, daß er komme nienen herfür, er gebe denn dieſen Zoll.“ — Die Stille des Tranſits, der Schlummer des Handels und die faſt unmerkliche Vermehrung der Bedürfniſſe zeigt „die Ordnung den Zoll einzuziehen, wie die 1608 von Schultheiß und Räthen zu halten angeſehen iſt: Hanfſaamen, Linſen, Erbſen, Bohnen, Hirſe, Gerſte und Kernen von jedem Mütt 8 hlr. — Von 1 Mltr. Hafer oder Fäſen 1 ß. 4 hlr. — Von jedem Stück Zwilchen durchweg, roh oder weiß, 8 hlr. — Wer Garn kauft, der gibt den Pfundzoll, nämlich von 1 Gulden 1 ₰; von 20 ß. 4 hlr; von 10 ß. 2 hlr.; von 5 ß. 1 hlr. — Von 1 Ctr. Hanf 3 ß. und von einem Stück 2 hlr. — Von 1 Ctr. Seilerhanf 1 ß.; von einem Stück 2 hlr. — Von 1 Cr. Wolle 4 ß. — Vom Saum Honig 3 ß., von der Tonne 2 ß., von der Legel 1 ß. — Von 1 Haut 2 hlr. durchweg. So aber die Häute hier gekauft von jeder 4 hlr.; von 100 Schaf- und Kalbfellen 3 ß. — Von einem Körli oder Faß Salz 4 ß.; von einer Scheibe 4 hlr.; — Von einem Schillig Eiſen 8 hlr. — Von einem rindhaftigen Vieh 2 Pfennig; von einem Schwein 2 hlr.; einer Geiß und Schaf 2 hlr. — Von einem Zieger 4 hlr.; einem Käs

.2 hlr.; einem Saumroß mit Schmalz 8 hlr.; einem Roß 4 hlr.; einem Mütt Salz 4 Pfennig."

„Von einem Wagen 3 ß., so er hier geladen; was aber nicht hier geladen 5 ß., und von einem Wagen, so Kaufmannsgut trägt, 10 ß. — Von einem Wagen mit Eisen 5 ß.; von einem Karren Eisen 1 Batzen; sonst ein Karren 8 Pfennig.

„Von 1 Ctr. Wachs 5 ß.; 1 Ctr. Schmalz 1 ß.; — Von 1 Mütt Schmalsaat 4 hlr. — Von einem ganzen Loden 4 Pfennig. — Von 1 Tonne Häring 3 ß.; einem Faß Nüsse 1 ß.; von 1 Ctr. Unschlitt 2 ß.

„Was Centner Gut hie geladen wird, auf Wagen oder Karren, das soll von Stück zu Stück (wie obsteht) besonders verzollet werden. Deßgleichen was von Häring oder Loden hier geladen wird, soll auch von Stück zu Stück verzollet werden.

„Von jedem Faß dürre Kirschen oder Obst 2 ß.; von einem Mütt 4 hlr."

Je geringer der Zollertrag, desto größer war die Wachsamkeit auf ungeschmälerten Bezug der Gebühren. Daher die strenge Bestrafung derer, die eines Zollvergehens schuldig. So wurden 1480 drei von Waldkirch, wegen Zollabfahrens mit Vieh, mit Gefangenschaft gebüßt und 2 Rindern, die sie der Stadt geben mußten. Dieß war Justiz im Naturzustande. Womit einer gesündigt, damit wurde er gestraft. Aus dem nämlichen Grunde wurde 1504 Hans Küenzli von Kyburg ins Gefängniß gesetzt und um fl. 15 gestraft, obgleich der Landvogt demüthige Fürbitte für ihn eingelegt. Und weil damals die Obrigkeiten gefallene Unterthanen nicht gleichgültig ihrem Schicksal überließen, so veranlaßte die Zollstrenge unsers Magistrates häufig diplomatische Schritte. So intercedirten Landvogt und Rath der Grafschaft Toggenburg 1529 für Heinr. Loser, der den Zoll, neben der Stadt hinauf, abgefahren, und um fl. 20 gebüßt worden, daß ihm die Buße nachgelassen und sein Versehen dem Unverstand zugeschrieben werde. Eben so wieder 1537 für Hans Wagner, mit der Bitte, ihn der Buße von fl. 20 zu entlassen: „Er sei betrunken gewesen; sonst ein ehrlicher Mann; sie haben ihn wegen dieses Fehlers auch in Strafe genommen." Diese Strenge dauerte bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts selbst gegen Bürger. Kleidermacher J. Zinninger ward 1746 vor Rath gestellt, weil er in vier Jahren

nur 17 ß. Tuchzoll geliefert. Seine Entschuldigung: Er sei wenig im Laden, und die Sache ein Versehen der Seinen; milderte die Strafe bis auf die hohe Buße. Erst später erfolgte der Durchbruch eines milderen Geistes, der diejenigen weniger hart hielt, welche die rothe Linie des Gesetzes mit oder ohne Vorsatz überschritten.

So streng aber der Magistrat gegen die einen war, so nachgiebig bezeigte er sich gegen andere. Er schloß sogar mit Einzelnen besondere Zollverträge. Mit Junker Fridrich von Hinwyl ward 1495 das Verkommniß gemacht, „daß er von Korn, Haber und Wein, so er hier in sein Haus legt und in sein Schloß zu seinem Hausgeber führen wollte, keinen Zoll geben soll. Was er aber von Wein, Stahel, Eisen, Salz oder anderm hier kaufte und hinausführte, davon soll er Zoll geben, wie ein anderer Gast (Fremder). Was er in seinem Haus allhier von Früchten verkaufte, oder sonst hinausführen ließe, soll auch verzollt werden. Von dem Wein, so er in der Stadt verschenkt, soll er das Umgelt, wie andere Gäste, von zweien Böden geben. Er soll auch, so lang er nicht Bürger ist, keinen eigenen Rauch führen, sondern in dem Wirthshaus zehren.“ — Auch die frommen Conventfrauen zu Töß hatten sich 1478 einer besondern Zollgnade zu erfreuen. Denn als sie der Sirnacherin Haus an der Kirchgaß erkauft, wurde ihnen für das angenommene Burgrecht und die Steuer nicht mehr als 6 ßl auferlegt, womit sie zugleich „all ihr Gut, es sei Korn, Haber, Wein und anderes, so sie in und außer die Stadt führen, verzollet haben sollen.“ Doch Herrengunst ist Wind. Dieß erfuhren auch die Frauen in Töß. Die kurze Zolliebe verwandelte sich bald in einen langen Zollstreit. Folgender Brief von Bürgermeister Röst an Schultheiß und Rath gibt davon Kenntniß: „Mein freundlich willig Dienst und alles Guts zuvor. Fürsichtige, weise, liebe und gute Freund. Ich wird berichtet, daß Ihr für und für von des Gotteshaus Tois Wagen und Karrenfährten, so doch sie anders nichts, als aus ihren Gütern Heu oder dergleichen führen, Zoll haben wollet, und also spännige Händel gegen einander habet, die mir fürwahr leid sind. Und als ich nicht Spän zwischen Euch und dem Gotteshaus Tois wissen mag, und die Sach zu meinen Handen nehmen will, euch gütlich mit einander zu vereinen, als mir auch die Frauen das gewilliget haben; ist meine gar

freundlich ernſtliche Bitte, Ihr wollet mir der Gütlichkeit auch alſo verfolgen, und die Sach innert Fürnehmens alſo in Ruhe anſtellen. Will ich mich förderlich hinüber verfügen und euch, ob Gott will, der Sach freundlich entſcheiden, als mich auch dazu Müh und Arbeit nicht bedauern ſoll. Und wo ich das verdienen möcht, wollt ich willig ſein. Und obgleich ich mich deß unabgeſchlagen halte, dennoch begehr ich verſchriebene Antwort. Datum Mittwoch nach St. Ulrichs Tag 1501. Heinrich Roiſt, Alt-Bürgermeiſter in Zürich."

Zwiſchen Schultheiß und Gericht des Fleckens Kyburg und der Stadt Winterthur wurden „allerlei Spän und Mißverſtänd", die ſich des Zolles wegen erhoben, 1634 in Minne beigelegt. Seit ungezählten Jahren erfreute ſich Kyburg in hier der Zollfreiheit, und eben ſo ſeine 16 Ausbürger, eine Art Vorrechtsmänner, welche in den nächſten Dörfern wohnten. Die Kyburgiſche Offnung gibt über dieſe Staatsbürger folgenden Aufſchluß: „Nach unſers Fleckens Offnung hand wir die Freiheit gegen der Stadt Winterthur Gewalt 16 Ußbürger, die auch zollfrei ſind, wie wir im Flecken." Es ſind: Hans Jagli Egg von Oberſeen, Hans Lautenſchlager und Jörg Heß von Ettenhauſen, Heinrich Stiefel und Jörg Würgler von Firſt, Thoma Wylenmann von Töß, Hans Winkler von Kemleten, Jagli Morof von Billikon, Peter Winkler von Theilingen, Jacob Frei von Weißlingen, Jacob und Peter Isler von Ricken, Jacob Meili von Mulchlingen, Jacob Wylenmann von Stadel, Conrad Schickli ab dem Eſchenberg und Mathis Briners ſel. Wittfrau von Brüngen.

Gerne hätte Winterthur dieſe Geſellſchaft ausgeſtorben geſehen. Aber ſie kam durch das Abſterben nur zu neuem Leben. Denn groß war die Luſt, die Zahl zu ergänzen. Kyburg übte das Wahlrecht und dadurch einigen Einfluß auf die Umgegend. So blieb nur von einer Erneuerung des Verkommniſſes etwas Beſſeres zu hoffen. Nach dieſer behielt Kyburg die alten Zollfreiheiten. Es durfte ferner 16 Ausbürger wählen, doch mußte es dieſelben jährlich dem Schultheiß zu Winterthur „zur Nachrichtung ſchriftlich namhaft machen." Wenn in einer Haushaltung der Ausbürger Brüder oder Schwäger, nach der Eltern Tod, oder ſonſt, „von Uneinigkeit und Geſpänen wegen", nicht mehr unvertheilt hauſen wollten, fiel die Zollbefreiung auf den, der unter die Ausbürger aufgenommen

wurde. Dieſe durften die ſelbſt gewachſenen Früchte in hier verkaufen und durchführen, für ihre Haushaltung Einkäufe machen ohne Zoll; nur das Mäß- und Waaggeld waren ſie ſchuldig, doch vom Mütt Korn nur 8 Haller. Wer hingegen Früchte auf Gewinn kaufte, zahlte den Zoll. Den Webern war nicht mehr Garn zu kaufen geſtattet, als 2 Stühle zu fergen vermochten. Wenn der Wirth zu Kyburg mit Weinverkauf auch Grempel brauchte und zu ganzen und halben Fudern vertrieb, ſo war er den Zoll ſchuldig. — Dieſes Verkommniß befriedigte nicht lange. Die Ausbürger übten allerlei Liſt. Dieß brachte Schultheiß und Rath auf ernſtere Gedanken und 1655 zu dem Entſchluß, die Laſt der 16 Ausbürger mit fl. 900 von Kyburg loszukaufen.

Eine Vermehrung der Einkünfte brachte der Immizoll, der frömmſte aller unſerer Zölle. Denn der Ertrag wurde für den Unterhalt der Waiſen beſtimmt. Sein Bezug wurde von Zürich den 11. Mai 1636 gnädig erlaubt. Die „lang gewährten Kriegsläufe und theuern Zeiten und deßnahen, ſonderlich der Armen halb und in ander viel Weg, täglich zuwachſenden Ausgaben“ hatten die Gedanken des Rathes auf Vermehrung der Einnahmen geleitet. Man mußte ſie ſuchen, wo ſie zu finden. Das Rathhaus ſelbſt ſchaffte Rath. Bisher hatte jeder Mütt Korn und anderes Getreide auf den Wochenmarkt geführt und verkauft, 2 ßr. Meſſerlohn bezahlt. Nun wünſchte der Magiſtrat das gewöhnliche Immi „nicht weniger, als in Zürich und übrigen Orten gebräuchig“, fordern zu dürfen. Die Unterhandlung geſchah durch Rathsgeſandte. Sie kehrten mit dem Erlaubnißbrief zurück, nachdem ſie die Zuſicherung hinterlaſſen, daß „gleichwie nun ihnen eine ſonderbare Gnade widerfahren, ſie es gegen die von Zürich in aller Unterthänigkeit zu beſchulden und in kein Vergeß zu ſtellen, ſich befleißen wollen.“ Durch Beſcheidenheit machte ſich der Magiſtrat des neuen Rechtes würdig. Denn er verordnete, „damit der Anfang nicht zu ſchwer, kein ganzes Immi von 1 Mütt zu nehmen, ſondern nur 3 Theile eines Immi; und ſo einer einen ganzen Laſt oder Wagen hätte, ſolle mit ganzen Vierteln Maß und Beſcheidenheit gebraucht, den Bürgern und Ausbürgern aber nach altem Brauch der halbe Zoll genommen werden.“ Dieſem Zoll zu Lieb und Ehre wurde ein neuer Bürgerdienſt geſchaffen, den eines Immeners Treue verſah, bis 1840 Immidienſt und

Immitreue überflüssig wurden. — Die Einführung des Immizolls wurde (wie denn die Ansichten der Menschen jeder Zeit antipolarisch sind) von einigen „für ein nützliches, von andern für ein der Stadt nachtheiliges Werk gehalten, weil das Mäß dadurch geschwächt, und eben zuvor der neue Markt zu Elg auch aufgerichtet worden.“ Doch bannte die Zeit diese Furcht. Denn der Nutzen ward triefend. In den 25 Jahren von 1763 bis 1787 hatte der Immizoll 23,569 ℔, also im Durchschnitt jährlich 943 ℔ ertragen. In diesem Zeitraum erscheint das Hungerjahr 1771 nur mit 424 ℔, während das Jahr 1767 mit 2253 ℔ prangt. — Später erhielt diese Abgabe noch höhere Bedeutung. Ja Einzelne vermochten durch dieselbe die Stadt zu bereichern. Durch eine Art Gedächtnißfehler gebar das Jahr 1833 den fettesten Immizoll, der je zumal bezogen worden. Denn vom Obergericht des Cantons kam der Spruch: Heinrich Rieter in der Vögelimühle sei schuldig, von den seit 10 Jahren auf auswärtigen Märkten gekauften 4640 Mütt Früchten den Zoll nachzuzahlen.

Ein altes Recht war auch der Mehlzoll, den der Bürger bis 1531 von jedem Viertel, das er mahlen ließ, mit 1 Haller zu entrichten hatte. Diesem Zoll waren auch Fremde verfallen; selbst die hohe Landesobrigkeit entging ihm nicht in der außerordentlichsten Zeit. Daher mußte nach Beendigung des Zwölferkrieges mit unsern Müllern, welche für das Zürcherische Amthaus Korn gemahlen, abgerechnet werden. Der 13. Juni 1713 brachte an den Tag, daß nur in hier 2732 Mütt für diesen dummen Krieg durch die dienstfertige Eulach verarbeitet worden, wovon der Mehlzoll nachzuzahlen. — Später dehnte sich dieser Zoll noch mehr aus. Denn von jedem Mütt Mehl, aus Mühlen außerhalb des Stadtbanns eingeführt, bezog der Magistrat 1 ß. Pflastergeld. Ebenso ließ er seit 1803 von jedem Mütt eingeführten Semmelmehls 4 ß. Waaggeld fordern. Diesen Batzendruck der Municipalität ließ man sich nur darum ohne Murren gefallen, weil man eben der helvetischen Frankendespotie entronnen. Dieser Mehlzoll kam so ins Steigen, daß er 1809 auf 2000 Mütt jährlicher Einfuhr berechnet wurde. Als daher Müller und Bäcker aus Neuerungstrieb sich dieser Abgabe eigenmächtig entziehen wollten, nahm der Magistrat seine Zuflucht zu der Landesregierung und ließ sich das alte Recht neu bestätigen. — Auch von der

Würze des Mehls, — vom Salze, floß einiger Gewinn. Sobald der Salzhandel Staatsregale geworden, bot der souveraine Rath, nach Weise aller finanziell polizierten, christlichen Souveraine, willig die Hand, das Salz ein wenig zu versalzen, und bezog von der zürcherischen Faktorei einen Salzzoll, der jedes Faß mit 5 Rappen beschwerte. Eben so wenig vergaß er den Wein, und creirte den Abläßerzoll, der jeden zum Verkauf geladenen Saum um 1 Rappen vertheuerte.

Der angenehme Ertrag der Zölle leitete von selbst auf den Gedanken an ihre Vermehrung. Daher bezolleten Schultheiß und Rath jedes neue Product, das ihnen vor Augen oder nur zu Ohren kam. Durch diese Industrie erwarben sie sich 1560 von Bürgermeister und Rath in Zürich folgende Mißbilligung: „Unser Münzmeister Hans Gutensohn hat uns bericht, wie daß ihm die Euern von Silber und Geld, so er durch euere Stadt fertigte, den Zoll gefordert, mit Ersuchen unserer Fürschrift an Euch. Dieweil aber weder bei Uns noch anderswo im Brauch, von Silber oder Geld Zoll abzunehmen, sondern männiglich dieser ungewöhnlichen Beschwerde frei und ledig; so ist unser Begehren an Euch, ihr wollet, in Bedenkung dessen, denselben damit frei gutwillig von Unsertwegen fahren lassen.“ Ging so der Silberzoll verloren, so mußte ihn der vom saftigsten Holz ersetzen. Es entstand der Rebsteckenzoll, womit man die Bürger für ihr dringendstes Bedürfniß beschwerte. Im Jahr 1642 wurden die Zoller vor Rath beschieden und ihnen alles Ernstes vorgestellt, daß weder Rebstecken noch Anderes zollfrei sei, was von den Bürgern in ihre Güter, Höfe und Reben geführt werde, sondern daß sie, wie Andere, den Zoll zu entrichten schuldig. Diese Schuld hatten sie bis 1687 unter den Thoren zu entrichten. Von da an drückte dieser Zoll nur noch solche Bürger, welche den Rebsteckenhandel im Großen trieben; wobei sie manche Härte obrigkeitlicher Ungeduld erfuhren. Noch 1713 ward dem Büchsenmacher Heller angezeigt, „er solle noch heute bei 25 ℔ Buß Anstalt machen, daß man seine Rebstecken zählen könne; widrigen Falls man solches morgen durch die Stadtwerkleute auf seine Kosten thun lasse, und der Buß halben kein Nachlaß erfolge.“ — Zuletzt wurde die Entrichtung eines Zolles auch noch auf die ausgedehnt, welche in der phantasiereichsten Periode des Lebens nicht bloß durch das Empfangen, sondern auch durch das Geben so

glücklich ſind, auf die — freudetrunknen und hoffnungsvollen Bräute. Denn 1786 wurde erkannt: Daß von einer Brautfahrt mit einem Bett 20 ß., von einer ohne Bett 10 ß. und von einem Wagen mit Hausrath 24 ß. Zoll zu bezahlen ſei. — Doch es ſollten die Zölle auch dazu dienen, einen Thatbeweis der Nächſtenliebe zu leiſten. Daher 1819 der Beſchluß: Wenn Brandverunglückte mit Baumaterialien durch die Stadt fahren und ſich als ſolche durch geſiegelten Schein legitimiren können; ſo ſei ihnen der Zoll nachzulaſſen. Hierüber wurde allen Zollern zu mitleidigem Verhalt ein Protocollauszug zugeſtellt.

Die Thorzölle verdienen beſondere Erwähnung. Sie waren das Ergebniß der Beweglichkeit, welche ſich im Innern der Stadt und in der Außenwelt bei Tag und Nacht offenbahrte. Die Abgabe drückte den rührigern Theil der Bürgerſchaft noch mehr als die Fremden. Doch war dieſe Laſt, welche Schultheiß und Rath der Geſammtwelt auferlegt, bei vereinten Kräften nicht unerträglich. Unſre verrätheriſchen Archive geben darüber tröſtliche Belehrung. Im Jahr 1541 findet ſich der Zollertrag von den 5 Stadtthoren alſo eingeſchrieben:

| Oberthor | Schmiedthor | Unterthor |
|---|---|---|
| 104 ℔ — ß. 7 hlr. | 22 ℔ 1 ß. 1 hlr. | 57 ℔ 14 ß. 11 hlr. |
| Steigthor | Holderthor | |
| 15 ß. | 3 ß. 6 hlr. | zuſammen 184 ℔ 15 ß. 1 hlr. |

Das Jahr 1543 ſteigerte die Summe auf 196 ℔ 19 ß. 4 hlr. Im Jahr 1804 hingegen betrug die Einnahme von Thorzöllen 1328 ℔ 13 ß. 9 hlr.; 1805 nur 1285 ℔ 18 ß 3 hlr. und 1806 wieder 1443 ℔ 17 ß. Bei ihrem Loskauf 1835 konnte man den jährlichen Ertrag, laut 24jähriger Durchſchnittsrechnung, auf 2457 ℔ 11 ß. ſetzen.

Der geſteigerte Ertrag war nicht bloß Folge des mächtigen Aufſchwunges, welchen der Handel und jede Art des Verkehrs ſeit dem letzten Viertheil des 18ten Jahrhunderts genommen. Er wurde beſonders auch durch die Wachſamkeit derer bewirkt, welche berufen waren, den Thortribut bei Tag und Nacht in Empfang zu nehmen. Daher ſpielen die Zoller in der Finanzgeſchichte der Stadt eine öffnende und verſchließende Rolle. Jeder kluge Schritt und jede That treuer Hingebung von ihrer Seite verdient Anerkennung. Einem Zoller verdankt es die Stadt, daß die Steiner- und Conſtanzer Landkutſchen

für jede Fahrt ſich mit 4 ß. Zoll abonnirt. Durch den nämlichen ließ ſich 1790 auch die Züricher Landkutſche, die Kaufmannsgüter führte, zu einem beſtimmten Zoll bewegen. Denn wenn ſchon damals die Eilwagenſchnelligkeit noch unbekannt, ſo wußte man doch die Bequemlichkeit zu ſchätzen. Daher brachte man ſolche Opfer, um ſich langſam durch das Thor bewegen zu dürfen, ohne ſich jedesmal durchſucht und neu taxirt zu ſehen.

Auch die höchſten Lebensfreuden, die Freuden der Ueberraſchung, blüheten auf unſerm Zollgebiet. So zeigte ſich 1794 am Unterthor ein beſonders reicher Zollfall, der den beträchtlichen des vorigen Jahrs noch um 1100 Pfund überſtieg. Dieß konnte von der vergleichenden Stadtverwaltung nicht unbeachtet, und nach dem freundlichen Geiſt jener Zeit nicht unbelohnt bleiben. Daher die Rathserkanntniß: „Es ſolle dem Zoller Liechti für ſeine beſonders beſcheinte Treue und Sorgfalt in Einziehung und Ablieferung des Zolles vom letzten und heurigen Jahr die beßte und wohlverdiente Zufriedenheit bezeugt, ihm auch, der gewöhnlichen jährlichen Honoranz unbeſchadet, ein Gratiale von 6 ℔ bezahlt, und in Zukunft von jedem Pfund, ſo er über 1000 ℔ jährlich liefere, 1 ß. zurückgegeben werden.“ Auch ſpäter noch bediente ſich der Magiſtrat dieſes milchunſchuldigen Mittels, um reichen und treuen Zoll zu pflanzen. Daher wurde 1810 für die Beſoldung eines Zollers am Unterthor die Beſtimmung gemacht: „Er ſolle, wie der am Oberthor, von dem, was er monatlich über 40 Pfund abliefere, 2 ß. von jedem Pfund als Zulage und Aufmunterung zu treuer Pflichterfüllung beziehn.“ Und 1811 trug der Stadtrath ſelbſt das Seine zu Vermehrung der Zolleinnahmen bei. Denn bei der Zollreviſion wurde erkannt: Bei kleinen Zollforderungen ſtatt der Pfennige, die nicht mehr exiſtiren (und jetzt nur noch in Münzkabinetten zu finden), Rappen zu fordern, und ſo ſtatt 2 Haller 3 und ſtatt 4 Haller 6 im Zolltarif anzuſetzen; wenn aber mehrere und wichtigere Artikel zu verzollen, es bei der alten Forderung zu belaſſen, und den Zoll, wie ehemals, nach Pfennigen zu berechnen. Die letzte Zollüberraſchung war dem Jahr 1830 vorbehalten. Man hatte dem Zoller am Oberthor eine Art moraliſcher Preſſe angelegt. Sie arbeitete mit hohem Druck. Schon die erſte Controllen-

tabelle wies, in Vergleich mit dem frühern Zollfall, auf das Jahr einen Vorschuß von 4—500 Pfund.

Wenn schon die Thorzölle nur in kleinen Parzellen und fast atomisch flossen, so reichten sie doch der Stadtkasse stärkende Nahrung. Wie auf einem Kornfeld die einzelne Aehre nur wenige Körner liefert, alle zusammen aber doch eine ganze Haushaltung zu nähren im Stande; so verhält es sich (wenn Großes mit Kleinem zu vergleichen) mit unsern kleinen Zöllen. Den Beweis dafür liefert das Jahr 1835, als die Landesregierung die Zölle zu centralisiren und ein Cantonal-Zollsystem durchzuführen beschlossen. Zu diesem Zweck wurden auch die Thorzölle der Stadt Winterthur losgekauft. Vorher aber mußten sie berechnet und capitalisirt werden. Da ergab sich nach Grundsätzen milder Gerechtigkeit und strenger Billigkeit die Summe von fl. 32,619. 38 ß. 9 hlr., welche als Entschädigung für den Besitz der kleinen Zölle ausbezahlt wurden. Die im August 1836 ausgestellte Entsagungs-Urkunde lautet: „Wir Präsident und Mitglieder des Stadtrathes von Winterthur bezeugen mit Gegenwärtigem: Daß, nachdem der Regierungsrath durch Beschluß vom Juli a. c. die der Stadtgemeinde Winterthur, gemäß §. 4 des Gesetzes vom 17. December 1835 zu leistenden Entschädigungen für die ihr zugestandenen und durch dieses Gesetz aufgehobenen Zollberechtigungen nach einer zehnjährigen Durchschnittsberechnung

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| für den Thorzoll | auf fl. | 30,071. | 10 ß. | — hlr. |
| „ Salzzoll | = | 1,381. | 22. | 6. |
| „ Mehlzoll | = | 294. | 28. | 9. |
| „ Mühlenzoll | = | 872. | 17. | 6. |
| im Ganzen also auf | — fl. | 32,619. | 38. | 9 hlr. |

festgesetzt hat, nebst fl. 1304. 32 ß. als einen mit 1. August 1836 verfallenen Jahrzins, ausbezahlt worden ist, — Wir, Namens der Stadtgemeinde Winterthur, auf die oben angeführten, nunmehr ausgekauften Zollberechtigungen gänzlich und auf immer verzichten und demnach zu keinen Zeiten irgend eine weitere dießfallsige Ansprache machen werden."

Bei diesem Handel waren einzig der Bleicher- und Abläßerzoll, wofür die Summe von fl. 451. 13 ß. 9 hlr. angesetzt worden, hohen Ortes unberücksichtiget geblieben. Dagegen folgten noch andere Entschädigungen für aufgehobene kleine Zölle. Denn im Dezember 1837 wurden

| | fl. | ß. | hlr. |
|---|---|---|---|
| für Schmalz- und Fettwaagzoll . | 1598. | 12. | 6 |
| „ Kuder-, Reiſten- u. Leinwandzoll | 811. | 8. | 9 |
| nebſt Zins v. 1Apr. 1836 — 1Jan. 1838 | 168. | 27. | - |
| zuſammen | 2578. | 8. | 3 |

ausbezahlt. Dadurch war die Machtvollkommenheit, welche Winterthur auf dem Gebiete der kleinen Zölle beſeſſen, abgethan. Mit dem 1. Jan. 1838 traten die 4 Marktordnungen nach dem neuen Zollſyſtem für Korn-, Vieh-, Reiſten- und Garnmarkt, ſo wie für die Fettwaage, in dieß wechſelvolle Leben.

Spätern Urſprungs, aber reichern Ertrages, waren die Waaghauszölle, wie man ſie früher genannt. Dieſe alte Benennung wurde durch den Beſchluß einer neumodiſchen Municipalität im October 1800 den Waagmeiſtern in allen Büchern und Zetteln wegzulaſſen, und dafür den Ausdruck Waaghausgebühr zu gebrauchen befohlen. Nach der Entdeckung von Amerika war auch bei uns eine größere Beweglichkeit im Verkehr ſichtbar geworden. In- und ausländiſche Producte wurden häufiger und in größerer Menge ein- und durchgeführt, bald noch durch überſeeiſche vermehrt. Es entſtand ein wirklicher Handel. Der Magiſtrat erkennt darin den Vortheil für ſich und die Stadt. Die alte Brodlaube wird zu einem Kaufhaus eingerichtet, aus dem Kramhaus ein Waaghaus gemacht und dieſes bald nachher durch das ehemalige Spitalgebäude vergrößert. Alles Gut, hier geladen und weggeführt, muß von Stück zu Stück verzollet werden. Jede Art von Waare, von Bürgern oder Fremden zur Fabrikation oder zum Verkauf in die Stadt gebracht, muß im Waaghaus abgewogen werden, und vom Centner 4 ß. Zoll bezahlen. Dazu bedurfte es eines Waagmeiſters mit obrigkeitlichen Knechten. Der erſte war Jacob Boßhart, 1521 gewählt. Anfangs dauerte dieſer Dienſt lebenslang; ſeit 1666 nur noch 6 Jahre. Denn er war zu lucrativ geworden, weil Schultheiß und Rath dem Waagmeiſter mehr überließen, als für ſich behielten. Deßhalb forderten Mißgunſt und Billigkeit, daß der fette Dienſt zeitweiſe unter den Bürgern wechsle. Später fing die Stadt an, mehr an ſich ſelbſt zu denken. Jetzt wurde ihr das Waaghaus zu einer Quelle, aus welcher von Jahr zu Jahr die Einkünfte reicher floſſen. Wie groß ihr Betrag, war nur Wenigen bekannt.

Der Magiſtrat hatte die Befugniß, Vieles geheim zu halten, und der Bürger noch keinen Trieb, Alles wiſſen zu wollen. Endlich wurde vernommen, daß die Stadt 1804 an Waaghausgebühren 2994 ℔ 11 ß 4 hlr., im Jahr 1805 gar 3390 ℔ 3 ß. 6 hlr. und 1806 nur 2869 ℔ 1 ß. 2 hlr. bezogen habe. Bis 1811 blieb das Waaghaus die privateſte Privatanſtalt. Da erhielt die Stadt die offizielle Anzeige, „daß das hieſige Kaufhaus von der hohen Regierung als ein wirkliches Kaufhaus anerkannt werde, daß es aber deßhalb durchaus erforderlich, dahin zu trachten, daß einerſeits die Kaufhausbücher vollſtändig eingerichtet und in Uebereinſtimmung mit denen in Zürich geführt, anderſeits bei Beſetzung der Waaghausſtellen auf Perſonen Rückſicht genommen werde, welche gänzliches Zutrauen verdienen und es unnöthig machen, beſondere Regierungsbeamtete darüber aufzuſtellen.“

Zur Abrundung des Cantonal-Central-Zollſyſtems gehörte auch der Loskauf der hieſigen Waaghauszölle. Er ließ lange auf ſich warten. Endlich wurden am 1. Jan. 1839 der Stadt Winterthur als Entſchädigung für aufgehobene Zölle und ermäßigte Gebühren ihres Waaghauſes 55000 Franken ausbezahlt, und das Waaghaus für die Zukunft nur als eine zu freiwilliger Benutzung offen ſtehende Anſtalt erklärt. Dadurch iſt in Ausſicht geſtellt, daß das dem freien Willen anheim gefallene Kaufhaus durch die Gunſt der Zeit ſich allmählig den Händen des Magiſtrates entziehen werde; was einige hochragende privat Vorrichtungen bereits laut verkünden. Daher wurde 1842 bei Erklärung der Aemterrechnungen der Bürgerverſammlung mit Betrübniß eröffnet, die Waaghausgebühren haben nur eine Nettoeinnahme von fl. 187. 29 ß ertragen, was mit Rückſicht auf die dem Aerar obliegenden Laſten und in Vergleich mit frühern Jahren ein ungemein ſchwaches Ergebniß und eine luftige Finanzerſcheinung.

Dieß iſt unſere Zollgeſchichte. Sie ſchafft öconomiſche Beruhigung und weckt merkantiliſches Intereſſe. Denn was unſre Altvordern um 70 leichte Gulden von den Freiherren von Roſenegg gekauft, das haben wir in politiſcher Roſenzeit um fl 87,400 ſchweres Geld an unſre gütigen Obern hingegeben. So iſt uns von den alten Zöllen nur noch einer geblieben, der älteſte und unablösliche, jener Lebenszoll, den wir gern oder ungern der Natur bezahlen müſſen.

## Das Umgeld.

Die Alten waren mit dem Vinismus bekannt, in der Luinguiſtik und Numismatik unbewandert. Daher nannten ſie den Weinzoll Umgeld und leiteten in ihrem etymologiſchen Scharfſinn den Begriff des Wortes ab von ummengeben, d. h. ſo und ſo viel Geld von jeder Maß ausgeſchenkten Weines zurückgeben. Sie wußten nicht, daß der Unmuth des großen Haufens über den Mißbrauch der Beſteurung der Getränke ſich Luft gemacht durch die Benennung Unrecht, Ungeld, worin der nämliche Begriff zum Grunde ligt, wie in den Wörtern: Unpflicht, Unlaß u. ſ. w. Doch älter als der Begriff des Wortes iſt die Abgabe ſelbſt. Sie beruht auf der angeſtammten Vorliebe unſerer Vorfahren für den Wein, welche dem Magiſtrate geſtattete, dieſes ſtärkende Naturproduct durch eine Auflage zu verſchwächen, die dem 10ten Theil des Werthes gleichkam. Dieß machte das Umgeld für die Stadt ſehr erträglich. Doch ließ ſich die Summe nie mit arithmetiſcher Gewißheit vorherbeſtimmen; denn ſie hieng von Menge und Werth des eingelegten Weines ab. Indeſſen war auch in der ſchlechteſten Zeit auf ſo viel zu rechnen, als die Selbſtbeherrſchung ſich nicht zu verſagen weiß; was bei Gebildeten und Ungebildeten jährlich eine ſchöne Summe macht

Schon frühe kommen unter den bürgerlichen Dienſten die Weinumgelter vor. Es waren ihrer zwey, bald aus dem Kleinen, bald aus dem Großen Rath. Ihr Name und ihre Stelle veredelte ſich 1613. Denn ſie wurden Umgeltein-zähler genannt und mußten Herren des Kl. Raths ſein. Dieß geſchah zu Verhütung ihrer Entartung, die nur zu früh eingetreten. Denn ſchon 1415 wurde Hans Zehnder, der Schneider, der am Umgelteramt untreu geweſen, nur auf Fürbitte Herzog Friedrichs von Oeſterreich mit der Todesſtrafe verſchont, dagegen auf 3 Meilen Wegs „zirkelweis“ von der Stadt auf ewig verbannt.

Der Bezug des Umgeldes mußte mehrere Stufen durchlaufen, bis er zur Vollkommenheit gelangte. Zuerſt unterhandelte man mit jedem einzelnen für eine runde Summe. So heißt es 1405: „Hans Korbas iſt mit Schultheiß und Rath von ſeines Umgelts wegen überkommen, daß er von dem Wein, den er in dem Haus mit ſeinen Gäſten verbraucht, 4 Pfd.

Haller zu Ungeld geben ſoll. Was er aber Weins aus dem Haus gibt, den ſoll er verungelten nach der Stadt Geſetz.“ — Nachher huldigte man dem Duodecimalſyſtem. Dieß zeigt die Verordnung: „Jeder Bürger ſoll den Wein, ſo er vom Zapfen ſchenkt, zu verungelten und von jedem Saum, als mengen Haller er die Maß gibt, als mengen Schilling; alſo wenn er eine Maß um 10 Haller gäbe, 10 Schilling davon zu geben ſchuldig ſeyn. So aber ein Fremder, der nicht Bürger wäre (als vor alten Zeiten etwa geſchehen) Wein vom Zapfen ſchenken wollte, daß der von beeden Böden, d. h. zweifach Umgeld geben ſolle.“ — Endlich gewann das runde Decimalſyſtem die Oberhand. Nach dieſem bezog die Stadt von den Gaſtwirthen und Weinſchenken die 10te Maß zu Umgeld. Dieſes wurde nach den Preiſen der zu verwirthenden Weine angeſchlagen, und dann 10 vom hundert für die Mühe des Verwirthens der 10ten Maß davon abgezogen. Den Wirthen fiel die Abgabe nicht zur Laſt, weil ihre Maß gerade um den 10ten Theil kleiner war, als die, nach welcher ſie den Wein gekauft. Aber auch für die Trinker ſelbſt wurde dieſe Abgabe, ſei es aus optiſchem Betrug oder aus phyſiologiſcher Unkenntniß, für ganz unbedeutend gehalten. Und doch öffnete ſie eine bedeutende Einnahme. Ihre Bedeutung iſt am deutlichſten aus der Höhe zu erkennen, welche ſie in den letzten Jahren vor ihrem gewaltſamen Unterbruch erreicht. Denn von 1789 — 1798 ertrug das Umgeld 62,314 Pfd., was auf das Jahr 6231 Pfd., bei 320 Pfd. Perceptionskoſten, bringt. Und um das gewinnvolle Schwanken dieſer Einnahmen zu beweiſen, ſo ſtand das Jahr 1789 mit 4608 Pfd. eingeſchrieben, während das Jahr 1796 mit 8273 Pfd. erſcheint. Nicht ohne Grund hat Winterthur ſchon um des verlorenen Umgeldes willen die franzöſiſch-helvetiſche Revolution in die ſalzige Tiefe des Meeres verwünſcht.

Für den Bezug des Umgeldes war die Befolgung eines kalten Syſtems erforderlich. Und wirklich, ſo ſtöhrend für den Wirth und ſo läſtig für den Gaſt dieſe Abgabe auch war, ſo waren doch die Vorſichtsmaßregeln des Magiſtrats für den ſichern Bezug; — ſo waren die Eingriffe, die er ſich dabei erlaubte; — ſo waren die Hemmniſſe alle, womit er den redlichen und unredlichen Bürger gleich belegte, noch weit drückender. Es bedurfte des ſtillen Gehorſams, der völligen Un-

terwürfigkeit, welche man ehemals kannte und gegen ſeine Obern zeigte, um dieß Alles ſo viele Jahrhunderte zu ertragen. — Die Plackereyen wurden durch die Satzung angebahnt, welche ſagt: „Des Umgelteinſchenkens halb haben Unſre Herren alſo zu handeln geſetzt: So ein Bürger einen Wein zu ſchenken aufgethan und er denſelben, darum daß er brocher oder ſeiger worden, nicht verſchenken kann, ſondern wieder verſchlagen muß, daß er ſolches wohl thun darf, alſo daß er nach dem Schätzer ſchicken, dieſer ihm den Wein abbeilen und den, ſo der Schätzer verſchenkt findet, verumgelten, und den, ſo unverſchenkt bleibt, nicht zu verumgelten ſchuldig ſeyn ſoll; und die Beſiglung der Fäſſer, Untreu zu verhüten, wieder an die Hand genommen werden ſoll. Nämlich alſo: Wenn einer einen Wein zu ſchenken aufthun will, daß derſelbe, bevor er den Wein aufthut, den Schätzer beſchicken, dieſer ihm den Wein ſchätzen und das Faß beſigeln ſoll; derſelbe auch, wenn der Wein ſchon aus und verſchenkt iſt, das Sigel nicht wieder ab dem Faß thun, ſondern den Schätzer beſchicken ſoll, daß der die Beſtglung ab dem Faß thue.“ Dieſem wurde 1477 mildernd beigefügt: „Wirthe und Weinſchenken ſollen kein Faß anſtechen, der Weinſchätzer habe es denn geſchätzt. Wäre er nicht daheim, ſollen ſie den Wein von einem Herren des Raths ſchätzen laſſen.“ — Nur zu bald brach auch der Zorn gegen die ſäumigen Umgeltzahler aus. Die Verordnung von 1412 ſagt: „Beide Räthe haben ſich vereint, daß jeder, der Wein ſchenkt, ſein Umgelt richten ſoll auf den Tag, als mans kündt und die Umgelter ſitzen, Pfennig an Pfand. Wo er aber das nicht thäte, ſo iſt er zu Buß noch einiſt ſo viel zu geben verfallen. Wäre aber der Wein nicht aus, ſo ſoll er ſich dennoch den Umgeltern zeigen und mit Wahrheit vorbringen, daß der Wein nicht aus. Und wenn er das vorbringt, ſoll er dann das Umgelt geben auf das nächſte Umgelt, wenn man es dann kündet, der Wein ſei aus oder nicht.“ Und 1486 wurde die Anweiſung ertheilt: „Wegen gemeiner Stadt Nutz und Nothdurft iſt von Bezahlung des Umgelts angeſehen, daß fürohin jeder auf den Tag, ſo das Umgelt zu geben gerufen wird, ſich vor den Umgeltern zeige, und ob der Wein ausgeſchenkt wäre, denſelben Tag ſein Umgelt zahle. Wo das nicht geſchehe, ſollen die Umgelter bei ihren Eiden ſchuldig ſeyn, die Ungehorſamen an einem Zeddel dem Schultheiß

anzugeben. Dieſer ſoll dann auch ſchuldig ſeyn, ſie derſelben Tagszeit außer der Stadt und Zwing und Bänn verſchaffen zu gehn, und darein nie mehr zu kommen; ſie haben denn zuvor ihr Umgelt gegeben. Und wo ſie darüber in der Stadt und Friedkreis ergriffen werden, ſollen ſie in den Thurm gelegt werden."

Auch von fremden Weinen war das Umgelt zu zahlen; doch zur Beförderung des Handels nur ein mäßiges. Es iſt ein alter Widerſpruch in unſerm Staatsleben, daß die Fremden ſich ſtets einer mildern Behandlung zu erfreuen hatten, als die Landeskinder. Dieß zeigte ſich auch an den fremden Weinen. Die Verordnung von 1478 ſagt: „Von den welſchen Weinen, ſo die Wirthe kommen laſſen, ſollen ſie halbes Umgelt geben." Dieſe fremden Weine, ſo ſüß ſie waren, erzeugten 1522 viel Säure und Bitterkeit. Einige Bürger trieben damit ſtarken Handel und verkauften viel auf das Land, wo die Bauern bereits etwas lecker waren. Der Umgelter der Stadt und Landſchaft Zürich beklagte ſich darüber, im Glauben, die von Winterthur ſeyen das Umgeld von den elſaßer, welſchen und andern fremden Weinen ſchuldig. Schultheiß und Rath ließen durch eine Botſchaft erklären, „daß bisher nie der Brauch geweſen, bei ihnen von den Bürgern einiges Umgeld einzuziehen, als das ſie nach alter Satzung eingezogen, und vermeinen alſo, daß die auf dem Land, ſo den Wein kaufen, das Umgeld davon geben ſollen." Doch um Liebe für Recht zu ſchenken, und damit denen von Zürich kein Umgeld veruntreuet werde, ſagten ſie zu: „Ihre Bürger in Eidespflicht zu nehmen, wenn ſie hinfür fremde Weine zu kaufen geben, dem zu ſagen, in welchen Orten oder Gerichten dieſelben gewachſen, und die unverzüglich ihrem Stadtſchreiber anzugeben und dem Umgelter in Zürich zu überantworten, damit er berichtet ſey. Und wo ihre Bürger ſolches verhielten, wollten ſie die dermaßen ſtrafen, daß es nicht mehr geſchehen ſolle. Dabei ſey ihre Meinung, daß ihre Bürger, ſo jetzt Wein verkauft, und wenn man ſie gefragt, wo der gewachſen? geantwortet haben: Er ſey an den Reben gewachſen; bei dieſer Mißantwort geſtraft ſeyen." Auf ſo freundliches Erbieten blieben die von Winterthur in ihrem Umgeltsrecht ungekränkt, und ihre Anwälde brachten dafür Brief und Siegel nach Hauſe. — Indeſſen handelte der Magiſtrat wegen der Einfuhr fremder Weine

nach den Umſtänden; aber als kluger Regent ſo, daß, wenn er mit der einen Hand etwas ſchenkte, er mit der andern den Verluſt wieder erſetzte. So ward 1763 die Einfuhr des alten Weines erlaubt, weil der neue gar ſauer geworden. Jeder Hausvater durfte für den Hausgebrauch 6 — 7 Saum ohne Entgelt einlegen. Dagegen mußten Gaſtwirthe und Weinſchenken das doppelte Umgeld zahlen, eines vom Werthe des Weins, wie ſie ihn gekauft, das andere von dem Preis, wie ſie ihn verkauften.

In frühern Zeiten ſchuf der Bezug des Umgeldes dem ganzen Magiſtrat ein Freudenfeſt. Die Freude gab ſich auf eidgenöſſiſche Weiſe durch Eſſen und Trinken kund. Da kam ein geizendes Jahr, und alle höhern Umgeldsfreuden fielen. „Den 27. September 1557 iſt das Umgelt in das Rathhaus gelegt worden von beiden Räthen. Damals wurde Umgelter Jac. Schellenberg, Beiſitzer Jörg Forrer, beide vom Kl. Rath, und Vollei Graf Umgeltſchreiber vom Gr. Rath; iſt ihnen noch zugegeben der Schultheiß Gisler, und abgeſtrickt der Koſten, ſo vordem darauf gegangen. Und ſoll man keine Zeche noch Koſten mehr mit dem Umgelt haben, ſondern allein die dazu geordnet ſind, mögen mit einander zu Abend trinken, und ſonſt niemand, damit fürohin kein Koſten auf das Umgeld gehe, auch der Umgelter keinen Koſten noch Schaden haben müſſe.“ Durch dieſen Entzug des früher mit dem Umgeldbezug verbundenen Vergnügens wurde der Magiſtrat nicht ſtrenger, ſondern milder; wie denn Vieles im Leben der Menſchen und Staaten die Erwartung täuſcht. Die Güte ſteigerte ſich bis ins Fehlerhafte. Daher mußte 1714 vor Rath „eigens verhandelt werden wegen großer Ausſtände des Umgelts auf den Bürgern, wie ſolches einzubringen; worüber aber ſchon vielfältige Erkanntniſſe ergangen, daß ſelbige mit allem Ernſt, bei Abthuung der Taffären, dazu anzuhalten, allein nie keine Execution erfolgt, ſondern vielmehr die Obrigkeit ihre Gütigkeit ſehen laſſen. Darum nun dießmal eine einhällige Erkanntniß ergangen, daß alles alte Umgelt in einer halben Jahrzeit zu 2 malen bezahlt ſeyn, oder man ihnen Pfand aus den Häuſern tragen ſoll.“ Gleichwohl zeigten ſich noch ſpäter Spuren von obrigkeitlicher Langmuth. Denn 1740 ſtanden Pfd. 3695 an Umgeldreſtan-

zen aus und 1767 wurde Baltasar Koller vor Rath gestellt, weil er seit 1740 an dem Umgeld 6 Pfd. Restanz schuldig.

Die Satzungen für den Umgeldsbezug wurden immer strenger, so daß der gewissenhafte Beamte sie zuletzt nicht mehr erfüllen konnte. Daher erklärte 1796 Umgelteinzieher Kaufmann vor Rath, es sey ihm so wenig, als dem Weinschätzer möglich, den elften Artikel der Umgeltsordnung zu erfüllen, obgleich derselbe sie eidlich verbinde. Denn nach diesem Artikel müßten sie, um Weinverfälschung oder andern Betrug zu entdecken, alle Weine gustiren, wozu sie sich mit Zunge, Kopf und Magen zu schwach fühlen. Auf diese Erklärung erfolgte eine Revision der Umgeldsordnung. Sie erschien am 12. September 1797, wenige Monate bevor Schultheiß und Rath die Gewalt sogar über das Wasser verlor. Sie gibt peinlichen Aufschluß über das Geschlepp von magistratlichen Hindernissen, die sich selbst noch in milderer Zeit, über und durch unsre Weinkeller verbreiteten. Ist auch diese Bürgerschraube abgethan, so müssen wir doch ihr Bild aufbewahren. Sie ging in 17 langen Gewinden also:

1. „Wenn jemand zu wirthen verlangt, und deßwegen den Weinschätzer begehrt, soll dieser das Faß, so man ausschenken will, bei seinem Eid, nach der ihm zugestellten obrigkeitlichen Sinn sinnen und schätzen, und so viel das Faß hält, davon das Umgeld anlegen und niemand weder wenig noch viel nachlassen; dann, wie bisher, den 10ten Pfennig, oder aber von dem Betrag des Umgelds 10 % für das Verwirthen der 10ten, zu Umgeld schuldigen, Maß abziehen; hernach, was er also gefunden, dem Umgeldschreiber, in das Umgeld zu schreiben, angeben.

2. „Soll der Weinschätzer keinem Bürger, der nicht beständiger Wirth ist, Wein schätzen, wenn er altes Umgeld schuldig; auch den beständigen Wirthen nicht, wenn sie mehr als ein Umgeld schuldig sind, bis sie von dem Umgelder einen Schein bringen, daß das alte Umgeld bezahlt.

3. „Wird jemand ein Wein geschätzt, so soll derselbe vor 2 Monaten nicht wieder abgeschätzt werden; und so er abgeschätzt worden, soll derselbe vor Verfluß von 3 Monaten in vorigem Preis nicht wieder geschätzt werden. Was aber der Weinschätzer nach der Sinn findet, daß aus dem Faß

gekommen, der Wein ſei ausgewirthet oder ſammethaft verkauft, davon ſoll er das Umgeld anlegen und ohne Verzug dem Umgeldſchreiber anzeigen.

4. „Weil vordem kleine Fäßchen, die ſchon geſchätzt, zum andern und mehrmal zu ſchätzen begehrt und dadurch allerlei Geſuch und Gefahr gebraucht worden, ſoll das fürohin nicht mehr geſchehen, ſondern jedem, der das beghert, angezeigt werden, es ſey verboten und der obrigkeitliche Befehl, daß, wer ein Faß auswirthen wolle, ſelbiges mit einander ſinnen und ſchätzen laſſe; wo nicht, ſolle ſowohl das große als kleine Faß nach der Sinn geſchätzt und verpetſchirt werden.

5. „Wenn ein Taffären- oder beſtändiger Zapfenwirth entweder Wein aus der Fremde herführen ließe oder hier kaufte, ſo ſoll derſelbe nicht in den Keller gethan werden, der geſchworne Abläſſer ſey denn dabei, welcher ſchuldig, bei ſeinem Eid den Umgeldstag oder an jedem erſten Dienstag eines Monats darauf, wenn der Wein zuvor in den Keller gekommen, denſelben ohne einigen Nachlaß, und ſo viel er im Mäß gefunden, dem Umgeldeinzähler anzugeben; desgleichen von dem, ſo den Wein verkauft, einen Zeddel zu nehmen, wie viel Wein und in was für Preis er ihn verkauft. Den Zeddel ſoll er dem Umgeldeinzähler zuſtellen; dieſer aber dem Abläſſer ohne ſolchen Schein nichts abnehmen. So aber ein Taffären- oder beſtändiger Zapfenwirth, dieſem Artikel zuwider, in Abweſenheit des Abläſſers, oder aber, wann es ſolchem ſelbſt nicht möglich, einer der geſchwornen Weinzieher, Wein heim thäte, der ſoll gelaidet und dafür ernſtlich abgeſtraft werden.

6. „Die Schilt- und Zapfenwirthe, ſo das vorjährige oder alte Umgeld noch nicht bezahlt, ſollen es im Laufe des neuen Jahrs, und zwar längſtens bis Bartholomäustag, dem Umgelder entrichten, damit nicht zwei Umgeld zuſammenkommen; da dann die Saumſeligen zur Verantwortung und Strafe gelaidet werden ſollen.

7. „Sollen der Umgeldſchreiber, Weinſchätzer und Abläſſer jährlich 2 Mal, nämlich gleich vor und gleich nach dem Herbſt, mit einander zu allen Taffären- und beſtändigen Zapfenwirthen umhingehen, allem Wein fleißig nachfragen, beide Weinbücher, des Umgeldeinzählers und des Abläſſers, gegen einander halten, hernach alle Fäſſer, es mag

darin alter oder neuer Wein seyn, sinnen und schätzen, und so viel sie finden, in beide Bücher einschreiben, auch was davon verwirthet, an das Umgeld schreiben, in dem Preis, wie er verwirthet worden; welchen Preis die Wirthe bei ihren Pflichten genau anzeigen sollen. Die Verordneten zum Umgang sollen auch davon weder wenig noch viel nachzulassen befugt seyn, mehr als bei §. 1 gedacht worden.

8. „Wenn ein beständiger Wirth Wein anderswo oder außert seinem Haus liegen hätte, soll auch solches abgemessen, und sowohl der Ort, wo er ligt, als wie viel es sey, von den Verordneten zum Umgang verzeichnet, und davon nichts in das Haus dessen, dem solcher zuständig, gethan werden, der geschworne Abläſſer sey denn dabei, welcher dem Umgeldeinzähler genau zu hinterbringen hat, wie viel es gewesen.

9. „Welcher Wirth nach dem letzten Umgang nach dem Herbst bis auf die Zeit, da solches verboten, Wein aus der Fremde kommen läßt, der soll gehalten seyn, den Abläßer bei dem Ablassen zu haben und ihm einen Zeddel zuzustellen, wie viel es gewesen, wie theuer und woher er denselben habe. Auch soll den Zollern unter den Thoren beim letzten Umgang nach dem Herbst durch den Großwaibel angezeigt werden, fürohin, bis die bestimmte Zeit verflossen, aufzuzeichnen, was für Wein in die Stadt komme, woher und wem er gebracht worden.

10. „Wenn ein Bürger 1 Jahr und 6 Monate gewirthet, und solches weiter thun wollte, so soll er schuldig seyn, allen seinen Wein abmessen und einschreiben zu lassen. Wenn ihm aber ein Faß, oder der Wein darin, schadhaft würde, soll er dieß dem Weinschätzer anzeigen, und so dieser das Vorgeben wahrhaft fände, soll er den Verlauf dem Schultheiß berichten, der Gewalt haben soll zu erlauben, daß das schadhafte Faß oder Wein geschätzt werde.

11. „Den Verordneten soll zur Zeit des Umgangs für ihre Personen ein bescheidener Trunk zugelassen sein; es soll aber solches nicht am Umgeld abgeschrieben, sondern dem Seckelmeister ein Zeddel gemacht und von ihm bezahlt werden. Auch sollen sie weder Wein heim beschicken oder jemand gestatten, unter was Vorwand und Namen es immer zugienge, daß auf das Umgeld hin ein einziger Haller weiter vertrunken

werde; und ſo es gleichwohl geſchähe, ſie doch dem Wirth dafür gar nichts abgehen laſſen bei hoher Buß.

12. „Damit allen Unordnungen zum Nachtheil des Aerars oder auch der Wirthe beſt möglich vorgebogen werde, ſollen alle kleine und große Wirthsfäſſer von dem Weinſchätzer und Abläßer genau viſitirt und nach der obrigkeitlichen Sinn, — diejenigen aber, bei denen die Sinn nach ihrer Form und Geſtalt nicht gebraucht werden kann, ſonſt ordentlich gemeſſen, die Größe oder Inhalt ſogleich auf jedes aufgebrannt oder eingeſtämmt und dieſelbe vor und nach der Zahl mit einem obrigkeitlichen Zeichen verſehen werden.

13. „Wenn etwa durch Zufälle der Wein um ein Namhaftes im Preis ſteigen oder fallen würde, ſollen die Verordneten zum Umgang vor Rath fragen, ob ſie einen Umgang zwiſchen der Zeit halten ſollen oder nicht.

14. „Da eines Weinſchätzers Belohnung und Wartgeld bis dahin nur 30 Pfd. 14 ß. geweſen, ſo ſoll nun fürohin das jährliche Wartgeld 50 Pfd. ſeyn.

15. „Wenn der Abläſſer nach dem letzten Kellerumgang dabei ſeyn muß, ſo den beſtändigen Wirthen neuer Wein heim gethan wird, ſoll ihm bis zu der Zeit, da ſolches aufhört; Item wenn ein beſtändiger Wirth außer dem Haus Wein liegen hätte, und denſelben im Beiſeyn des Abläßers heim thun ließe; ſoll ihm von jedem Saum 4 ß. von Obrigkeits wegen bezahlt werden.

16. „Dem Umgeldeinzähler und Weinſchätzer, wenn ſie in den Kellern umhingehen, ſoll täglich, für ihre Belohnung und das Eſſen, gegeben werden 3 Pfd. 12 ß.; dem Großwaibel und Abläſſer täglich 2 Pfd. jedem; dem Stadtſchreiber und Umgelter jedem für das Nachteſſen täglich 1 Pfd. 12 ß.; den andern Dienern jedem 1 Pfd. Und ſoll hiemit alles Eſſen in den Wirthshäuſern gänzlich abgekennt ſeyn.

17. „In Anſehung deſſen, was einem beſtändigen Taffären- oder Zapfenwirth für den Hausgebrauch an dem zu verumgeltenden Wein abzuſchreiben iſt, ſoll die ehevorige Beſtimmung dahin theils beſtätigt theils erläutert und erhöhet ſeyn, daß für den Hausvater 3 — für die Hausmutter 2 — und für 1 Magd 1 Saum gerechnet wird,

und auf jede Person, so noch weiter in der Haushaltung, mit Ausnahm der Kinder unter 14 Jahre 1 Saum.

Für 1 Mannsmad Wiesen, wenn man sie selbst bewirkt 1 Eimer.
" 1 Juchart Ackerfeld, " " " " 2 "
" 1 " Reben, wenn sie im Verding gearbeitet wird 1½ "
" 1 " " im Taglohn 3 "

Wobei jedoch die Verordneten zum Umgang autorisirt sein sollen, nicht nur außerordentliche Ausgaben an Wein für Bauen oder Repariren der Gebäude, wenn die Kosten gehörig vorgewiesen werden, sondern auch das, was über Obbestimmtes in die Haushaltung für sich selbst oder die Seinigen, es sey für erwachsene Söhne oder sonst Mehreres gebraucht werden mag, wenn darüber gegründete Vorstellungen gemacht werden, an dem Umgeld abzuschreiben. Wofern aber Ungebür oder Unbescheidenheit verspürt würde, soll ihnen obliegen, an Behörde Anzeige zu machen. Bei dieser Limitation waltet aber das obrigkeitliche Versehen, daß jeder Wirth sich dadurch desto mehr bewogen finden werde, nicht nur allen Wein in und außer seinem Haus gehörig anzugeben, sondern auch die Preise, in denen die Weine verwirthet worden, und die verschiedenen Quanta derselben, getreu anzuzeigen; widrigenfalls jeder, der sich übersehen würde, zu ernstlicher Straf gezogen werden soll. Actum den 12. September 1797. Coram utroque Senatu.

Kanzlei der Stadt Winterthur."

Durch den Ausbruch der französisch-helvetischen Revolution ging die Stadt auch des Bezuges des Umgeldes verlustig. Denn durch Beschluß des helvetischen Vollziehungsdirectoriums im December 1798 war das Ohmgeld völlig abgeschafft worden. Dieser Verlust war unerträglich. Daher wandte sich schon im April 1799 die Municipalität an die Häupter der neuen Republik, um entweder Entschädigung für das Ohmgeldsrecht, oder dessen Beibehaltung zu erzielen, und rieth sogar der hohen Landesregierung, dieser Abgabewirtuosin, es in ganz Helvetien wieder einzuführen. Denn wer die Annehmlichkeit dieser Abgabe aus Erfahrung kannte, der mußte Zeitlebens eine Sehnsucht darnach empfinden. Und doch war die Summe groß, welche durch die Milde des Gesetzes vorab entzogen

wurde. Im Jahr 1753 hantirten zu Winterthur 68 Schilt- und Zapfenwirthe, deren Haushaltungen aus 216 erwachsenen und über 14 Jahr alten Personen bestanden. Für diese, so wie für die 89 Mannwerk Wiesen, 120 Juchart Acker und 30 Juchart Reben, welche sie bearbeiteten, mußten gesetzlich 492 Saum vom Umgeld abgeschrieben werden. Im Jahr 1781 wurden von 1150 Saum ausgeschenkten Weines 3669 Pfd. Umgeld bezogen. Das Jahr 1782 schenkte von 1298 Saum 30½ Maaß nur 3100 Pfd. 9 ß., welche Umgeldsverringerung, bei heftigerem Durst der Leute, der geringere Preis des Weines verschuldet. Der Kellerumgang 1794 offenbarte, daß 3079 Saum neuer Wein, à fl. 10 im Durchschnitt, eingelegt worden. Es war ein finanziell-hoffnungsreicher Anblick. Daher sich nicht zu verwundern, daß unsre Magistraten so beharrlich auf den Wiederbezug des verlornen Umgeldes dachten. Der günstigste Zeitpunkt erschien, als die Oesterreichischen Heere die Stadt besetzt hielten, und hinter den verscheuchten Franzosen die alte Ordnung der Dinge wieder aufblühete. Deßhalb fand der provisorische Magistrat am 2. Juli 1799 für gut, „des Umgelds halben die Verordneten zu beauftragen, ohne Anstand den Kellerumgang zu halten, die Wirthe und Weinschenken pflichtmäßig zu der Anzeige aufzufordern, von dem, was sie seit dem letzten Kellerumgang bis zum 1. December 1798 verwirthet, ihnen 10 % für die 2 Monate Mai und Juni, da der helvetische Agent nichts mehr für die Nation bezogen, nach dem Gesetz zu verrechnen, und für die Zukunft bei der alten Ordnung zu bleiben.“ Doch diese alte Ordnung war mit der kurzen Elle zugemessen. Die Franzosen kamen wieder, und mit ihnen die neue helvetische Uebermacht. Diese vermochte aber die Sehnsucht nach dem Umgeld nicht zu erkälten. Vielmehr wagte die Municipalität, den Wiederbezug des Umgeldes durch die Bürgerschaft selbst beschliessen zu lassen. Sie machte eine Einleitung, von welcher die Bürger sich warm angesprochen fühlen mußten. Denn am 27. August 1800 ward die Gemeinde einberufen, um wieder einmal die Verlesung der Feuerordnung anzuhören, und damit die Anzeige verbunden, „nach dem Beispiel anderer Gemeinden, und mit Bewilligung des helvetischen Ministers der Innern Angelegenheiten, das Stimmenmehr aufzunehmen: Ob es mit Genehmigung der Bürgerschaft geschehen könne, das Wein-

umgeld wieder auf den ehemaligen Fuß zu ſetzen, damit nicht nur die Regierung die geſetzlichen 4 % beziehe, ſondern auch die übrigen 6 % zu den großen Bedürfniſſen der Stadt verwendet werden können, als die gewohnte und leichteſte Abgabe, die man ausfündig zu machen im Stande ſeyn dürfte.“ — Zu Vertheidigung der indirecten Beſteuerung iſt wirklich die Leichtigkeit ihrer Erhebung beſonders hervorzuheben. Die Menſchen ſind von Natur äußerſt abgeneigt, einen Theil ihres Eigenthums wegzugeben, wenn ſie nicht dafür ein ihnen mehr zuſagendes Aequivalent zurück erhalten. Die Vortheile, welche die Unterhaltung der Regierung und der öffentlichen Anſtalten gewährt, wie wichtig ſie auch ſind, werden von der Mehrzahl des Volkes faſt gar nicht anerkannt und richtig gewürdigt, weil ſie dieſen Zuſtand des Staates als etwas vorausſetzen, das ſich von ſelbſt verſteht; daher die große Abneigung Steuern zu bezahlen. Die indirecten Abgaben, namentlich ſolche, die bereits in dem Preiſe der Waaren enthalten, werden weniger bemerkt und empfunden und gewiſſermaßen freiwillig getragen. Außerdem enthalten die indirecten Steuern, wenn ſie nicht zu hoch, in ſehr vielen Fällen einen ſtarken Antrieb für die Fortſchritte der Induſtrie, wogegen hohe directe Abgaben mit Veranlaſſung geben können, daß Capitalien aus dem Land gezogen und im Ausland angelegt werden.

Der Umgelds-Patriotismus half nicht für lange. Schon 1802 machten einige, welche die Annehmlichkeiten einer entſiegelten Zeit erlebt, Schwierigkeiten wegen des Siegels, womit man ihre Fäſſer beläſtigte. Im Jahr 1804 mußte der letzte Kellerumgang gefeiert werden. Bei 61 Gaſtwirthen und Weinſchenken ward er vollzogen. Die Rechnung zeigt, daß damals von einem Faß 2 Batzen Siegelgeld und von 100 Maaß Wein, im Großen verkauft, wieder 2 Batzen bezogen wurden. Die Zahl der im Laufe des Jahrs verſiegelten Fäſſer betrug 278, und der im Großen verkaufte Wein wurde auf 28,136 Maaß angegeben. Dieß brachte, nach Abzug von 33 Frkn. 6 Bzn. Perceptionskoſten, der Stadt 79 Frkn. 2 Bzn. als letzten Umgeldsgewinn. Von jetzt an machten Höhere Anſpruch auf denſelben und bemächtigten ſich ſeiner auf anderm Weg. Denn es trat ans Licht die neue Erfindung der Wirthspatente, denen bis zur Stunde weder Wirthe noch

Gäſte guten Geſchmack abgewonnen. Sie werden erſt zu Ehren kommen, wenn die Nüchternheit der Regenten auch noch das Waſſer beſteuert.

## Der Abzug.

Anzug und Abzug bilden zwei wichtige Momente in unſerer Stadtgeſchichte, der eine in ſittlicher, der andere in öconomiſcher Beziehung. Gegen den neuen Anzug kämpften Schultheiß und Rath unabläßig, um die Mode mit ihren ſchlimmen Folgen aus der Stadt zu verbannen; den alten Abzug ſchützten ſie mit aller Kraft, um ihn in der Mode zu erhalten. Daher gehört das Anlegen des Abzuges unter die älteſten magiſtratlichen Erfindungen. „Es iſt, ſo berichten unſre älteſten Chronikſchreiber, von Altem her und je der Stadt Winterthur Recht und Brauch geweſen, daß von jedem Gut, ſo man aus der Stadt und Steuer hinwegziehen will, zuvor der fünfte Pfennig bezahlt werden ſolle.“

Wirklich war dieß nicht bloß ein alter Gebrauch, ſondern auch ein ſelbſtgeſchaffenes Recht und eine vielfach neu beſtätigte Satzung. Denn es heißt in den Rathsprotokollen: „Schultheiß, Kl. und Gr. Räthe haben des Abzugs halben ſich fürohin alſo zu halten entſchloſſen, daß von jedem Gut, ſo das hinweggezogen werden will, zuvor der fünfte Pfennig zu Abzug gegeben werden ſoll. Ausgenommen das Gut, ſo in die Stadt erweibet, es ſey einer Frauen Heimſteuer, oder ſo einem Gut in ander Weg anfiele, als nämlich das Gut, ſo eine Frau in die Stadt gebracht, und nicht das Gut, ſo eine von ihrem Hauswirth ererbet hätte, oder ihr in ander Weis angefallen wäre. So einer, deßgleichen ihre Erben, wann keine Leibeserben, aus ihr geboren, da ſind, das hinwegziehen wollten, daß dann ſolches Gut, gleicher Geſtalt, wie an dem Ort, da ſie es hinziehen wollen, wenn es da gefallen wäre, verabzugen müßten, alſo auch hier ſolle verabzuget werden. Doch wenn ſolch erweibet Gut mehr dann Einmal in einer Frauen Erben Hand zu Fall gekommen wäre, ſoll es des Abzugs halb, ob man es hinweg ziehen wollte, gehalten werden, wie von Altem her, nämlich den 5ten Pfennig davon gemeiner Stadt bezahlen.“

Den fünften Theil von jeder Summe als geſetzlichen

Abzug zurückbehalten, ſcheint, was es iſt, eine harte Satzung. Allein ſie ſtammt aus jener Zeit, da die Obrigkeit über das, was ſie für gut fand, nicht die Wünſche der Untergebenen einzuholen oder mit ihnen zu capituliren pflegte. Zudem leitete der Grundſatz, von dem Wenigen viel zu nehmen, um bald einen Schatz zu haben. Endlich gab die Verwendung des Geldes ſelbſt der drückenden Auflage die beßte Entſchuldigung. Denn „der Rath und die Vierzig der Stadt haben geſetzt, daß hinfür alle Abzüge gleich baar bezahlt und keine mehr geborget werden; auch zu gut angeſehen, daß das Gelt, ſo von dem Abzüger eingezogen wird, fürohin zuſammen behalten, und, ſo man immer mag, damit abgelöſet werde, damit gemeiner Stadt die großen Zinſen abkommen. Dazu iſt geordnet Schultheiß Huſer, der ſolches Gelt einnehmen, in das Gewölb behalten und das ohne MHHerren Wiſſen nicht verändern, ſondern aus gemeiner Stadt warten laſſen ſoll.“

Die Beſchwerde dieſes Abzuges war ſo drückend, daß ſogar erlauchte Häupter als Bittſteller um Milderung desſelben auftraten. Für einen unſrer Mitbürger ließ ſich Herzog Sigmund gegen Schultheiß und Rath alſo vernehmen: „Ehrbare, weiſe, getreue, liebe! Wir begehren an Euch mit Fleiß ernſtlich, ihr wollet Euch Erhart Hunzikon, unſern Diener, in ſeinem Abzug um Unſert willen befohlen haben, und ſo halten und gegen ihm erzeigen, damit er Unſrer Bitte bey Euch empfinde fruchtbarlich genoſſen zu haben. Das kommt Uns von Euch zu ſonderem Gefallen, wo das gebühren wird, mit Gnaden zu erkennen. Gegeben zu Insbrug am Sonntag nach St. Veitstag 1476.“

Die Fehler der Großen vererben ſich ſchnell durch alle Länder. Auch der Druck des Abzuges wurde nicht bloß zu Winterthur verſpürt. Er war an andern Orten ſogar noch härter. Dadurch kamen unſre Bürger, wenn ſie etwa mit dem Unglück eines auswärtigen Erbes heimgeſucht wurden, in peinliches Gedränge. Unſer berühmte Schultheiß Brauchli verfiel 1473 ſogar auf den verzweifelten Gedanken, ſein Bürgerrecht aufzugeben, wenn ihm hier ein milder Abzug geſtattet werde, und einem reichen Erbe nachzuziehen. Sein geizender Plan wurde auch von Bürgermeiſter und Rath in Conſtanz

mit seltener Uneigennützigkeit beßtens empfohlen, doch ohne Erfolg.

Es war nicht unnöthig, wegen des Abzuges die Fürsprache auswärtiger Gönner anzurufen. Denn Schultheiß und Rath benutzten den Schrecken vor dieser Abgabe, um die Bürger sammt ihrem Patriotismus an die Stadt zu fesseln. Dieß lehrt die Verordnung von 1491: „Welcher sich von dieser Stadt auf dem Burgrecht ändern will über kurz oder lang, der soll allweg von 100 Pfund zu Abzug geben 20 Pfund ohn Abgang."

Wie die europäischen Groß- und Kleinmächte jetzt über Kleines und Großes diplomatisch verhandeln, so geschah es ehemals zu Winterthur des kleinen und großen Abzugs wegen. Mit Städten, Orten und Ländern wurden Unterhandlungen gepflogen. Die einen hatten günstigen Erfolg, die andern scheiterten an dem gegenseitigen Starrsinn, und riefen das strenge Vergeltungsrecht hervor. Durch dieses öftere Verhandeln, und durch den Geist der Zeit, gewann die Sache allmählig eine mildere Seite. Statt des fünften Pfennigs begnügte sich die Stadt mit dem zehnten von Verfangenem sowohl, als von Erbgut, diejenigen Orte ausgenommen, mit welchen besondere Verträge bestanden. Dabei kommen viele Sonderbarkeiten vor, deren Erklärung in den damaligen Verhältnissen zu suchen. Denn viele Städte, welche man in der ersten Linie erwartet, stehen in der letzten, und die, welche die freundlichste Nachsicht zu verdienen scheinen, erhalten keine. So ward die Grafschaft Kyburg 1554 Abzug frei, hingegen von den Bewohnern der Stadt Zürich, ihrer Vogteien und Herrschaften mußte der 10te Pfennig genommen werden. Das Heurathsgut blieb erst seit 1606 des Abzugs erlassen. Früher wurde auch von der Fahrniß der Abzug genommen, bei deren Aufzeichnung der Schreiber vom Gulden 3 Haller bezog. Später zeigte man immer mehr Schonung. Von den nach Zürich fallenden Mitteln wurden nur noch 7 °/₀ genommen, und diese Milde 1771 mündlich neu bestätigt, aber so treu gehalten, als ob Brief und Sigel gegeben worden. Die Unterthanenländer Zürichs waren zu 8 °/₀ angelegt, welche durch Convention 1786 auf 7 °/₀ herabsanken. — Eben so wurde von hiesigen Bürgern, die sich in der Grafschaft Kyburg angesiedelt, auf Fürbitte etwa weniger als 10 °/₀ genommen.

So zahlten zwei Zieglerinen, die nach Dübendorf geheurathet, und nach Winterthur und Kyburg abzügig waren, von fl. 1300 nur fl. 75. Und eine Hegnerin von Kloten, die 1710 ihr Herz nach Zollikon verſchenkt, mußte von fl. 8000 nur fl. 550 zahlen; was man als ein Wunder obrigkeitlicher Schonung pries. Dieſe Lobpreiſung hatte ſchon 1631 Landvogt Rahn auf Kyburg angeſtimmt. Denn der Abzug von ſeiner Frauen Gut war auf fl. 700 angelegt. Doch Schultheiß und Rath verſchwächten ihn „aus ſondern Gunſten und tragender Affection“ um fl. 300.

Die Stadt Bern, doch mit Ausſchluß ihrer Angehörigen, zahlte 5 %, wofür gewichtige Belege aufzuweiſen. Schultheiß Steiner ſel. Wittwe wollte 1746 ihrem Tochtermann, Hauptmann Stettler von Bern, unter dem Namen Heurathsgut fl. 13000 ſchenken. Da aber bekannt, daß ſie ihrem erſten Tochtermann, Sulzer zum grünen Berg, nur fl. 3000 Heurathsgut, ſpäter aber noch fl. 10000 als Erbgut gegeben, ſo mußte der Stettler fl. 500 ſträubigen Abzug zahlen. Ein anderes Beiſpiel des Gegenſatzes von Zürich und Bern, ſo wie des zeitweiſe ergiebigen Abzugertrages liefert die nämliche Familie. Gerichtsherr Eſcher von Berg ward 1756 wegen ſeiner Eheliebſten, Schultheiß Steiner ſel. Tochter, für fl. 40800 Erbgut zu fl. 3400 Abzug angelegt, und er ſelbſt von fl. 10000 bezogenen Heurathsgut um fl. 1000; deßgleichen Herrn Stettlers Wittwe von Bern für gleichbezogene Summe um fl. 2000. Alſo fl. 6400 auf Einen Schlag! Und 1772 wurde Suſanna Ziegler, Hauptmann Lochers von Zürich Eheliebſte, von fl. 89000 Mitteln aus Gnaden um fl. 6000 zu Abzug angelegt. Schultheiß und Rath ſahen durch den Abzug glückliche Stunden und fette Tage.

Baſel war abzugfrei; weil es das Läſtige dieſer Forderung eingeſehen, ſeit der Verkehr mit Menſchen zugenommen, und durch einen Vertrag entgegengekommen.

Schaffhauſen zahlte 6 %, auch von der Fahrniß und zwar ſehr willfährig. Denn ſchon 1417 verſprach Heini Pfiſter, wenn ihn ein Rath ermahne, ſo wolle er herüberkommen und genug thun, um den Abzug von ſeiner Tochter wegen. Als 1581 von dem Legat einer hieſigen Bürgerin an das dortige Seelhaus, Spital und Sonderſiechen auf Bitte der Abzug freiwillig nachgelaſſen wurde, ging ein Dankſchreiben

ab, so warm und freundlich, daß wir jetzt schwerlich die Worte dazu finden würden. Auf Begehren des hohen Standes Schaffhausen, des Abzuges halben sich etwas leidentlicher gegen einander zu halten, ward 1642 erkannt, daß man fürohin von Ererbtem und Verfangenem den 10ten Pfennig nehmen wolle, da man vorher den 6ten genommen, und daß über diesen Abzug niemand mit fernern Kosten beschwert, sondern die Anlegung in obrigkeitlichen Kosten geschehen soll. Dieser letztere Punkt, von Schaffhausen 1758 gebrochen, erregte den Zorn des Gegenrechtes.

Die Landschaft Thurgau war abzugfrei und hielt das Gegenrecht, doch nur gegen die Stadt und nicht gegen das Unterthanendorf Hettlingen, das sonst überall gleich gehalten wurde. Diese ungleiche Behandlung erzeugte und unterhielt eine Spannung, welche durch 4 Abzugsbriefe und Vergleiche nicht gehoben werden konnte. Der Streit wurde endlich vor die Tagsatzung geschleppt und (was merkwürdig) in 7 Tagen geschlichtet. „Auf Johannitag bei gehaltener Tagleistung zu Baden erschienen als Deputirte von Winterthur Landschreiber Hegner und Heinrich Küenzli, einen Vergleich mit der Landschaft Thurgau des Abzugs halb zu treffen. Da dann die altgeübten Gebräuche und Gewohnheiten bestättet worden. Und sind darüber Kosten ergangen, jedem Herrn Ehrengesandten von Zürich, Herr Bürgermeister Holz ½ und Statthalter Hirzel 10 spanische Dupplonen; einem Ehrengesandten von Glarus 5 Ducaten; beiden Herren Hegner und Küenzli 5 Ducaten an ihren Mühwalt sammt Zehrung und Roßlohn für 7 Tag. Das Urkund dieses Abzugs ward gefertigt den 1. September 1627, und ist auf diese Sache fl. 800 an allerlei Kosten aufgegangen.“ Dennoch half es nicht für lange. Nach verschiedenen Anfechtungen sah sich Winterthur 1713 wegen des Abzugs mit Thurgau zu einem Memorial an die hohen Orte genöthigt, das also schloß: „Deßwegen die Stadt Winterthur, so ihrerseits gegen die Landschaft Thurgau das Reciprocum getreu und ununterbrochen ausgeübt, der zuversichtlichen Hoffnung gelebt, daß die hochlöbl. Orte sie mit keiner Neuerung beschweren, sondern bei uraltem, je und je gehabtem Possess und immerhin, bis in letzt abgewichenem Jahr, für unverwerflich und gültig angesehenen autentischen Briefen und Siegeln fernerhin ungekränkt und ruhig bleiben lassen; wo-

für ſie in Unterthänigkeit und Demuth angelegentlichſt bittet, gnädigſt geruhen wollen;" und auch geruhet haben, bis alles Geruhen für die hohen Orte aufhörte. Doch nachdem dieſe den Scepter über das Thurgau verloren, blieb der Abzug mit der Verfaſſung der jungen Republik vereinbar. Denn noch am 19. April 1800 nahm Winterthur von Bürger Tobler von fl. 810 den Abzug á 7 %.

Die Stadt Wyl wurde abzugfrei, weil ſie 1543 die verſöhnliche Erklärung gegeben, daß ſie die von Winterthur des Abzugs halben ſo halten wolle, wie die Ihrigen bei ihnen gehalten werden.

St. Gallen zahlte ſeit 1597 den 10ten Pfennig. Dabei befanden ſich beide Theile beſſer, als 1824. Denn da die Regierung des hohen Standes St. Gallen darauf beharrte, daß keine dortige Erbſchaften an hießige Kantonsangehörige verabfolgt werden dürfen, als gegen Zuſicherung der Reprocität in dem Sinne, daß die St. Galler bei hierſeitigen Erbfällen nach St. Galliſchen Erbgeſetzen behandelt werden ſollen; dieſe Erklärung aber nicht gegeben werden konnte, und alſo ein factiſcher Ausſchluß der hießigen Anſprecher auf jenſeitige Erbſchaften entſtand; ſo befahl Zürich, keine Erbſchaften mehr verabfolgen zu laſſen, ſondern ſolche zu ſequeſtriren.

Die Grafſchaft Toggenburg zahlte 10 %; nicht minder Stein am Rhein ſeit dem 1555 gemachten Vergleich, daß, wenn ein Theil nur den 10ten Pfennig nehmen wolle, der andere auch nicht mehr begehre. Für eine ſpäter bezeigte Härte erfuhr es ungewohnte Großmuth. Denn 1766 ward vor Rath geklagt, „wie jüngſt in Stein dem Procurator Steiner wegen Inventur und Theilung der Verlaſſenſchaft ſeines Schwähers exorbitante Unkoſten über den Abzug hinaus gemacht worden; auch von den verordneten Abzügern gefragt, wie dießfalls Herr Schultheiß Büel von Stein, der eine Erbportion von Herr Rector Küenzli ſel. bezogen, anzuſehen ſey? Und befunden, daß nach aller Billigkeit das jus talionis (Vergeltungsrecht) geübt werden könne. Weil aber das Procedere in Stein ſo ſehr verabſcheuet werde, ſo ſey beſſer, dieſem Exempel nicht zu folgen, über den gewohnten Abzug keine weitern Unkoſten anzuſetzen; aber denſelben ohne einigen Nachlaß anzulegen."

Mit der Grafſchaft Baden beſtand früher Freizügigkeit. Durch eigene Schuld verſcherzte ſie dieſe Gunſt. Denn bei ei-

nem fetten Erbfall in Zurzach wurden die regierenden Orte neidisch und nahmen von dem Theil, der nach Winterthur gefallen, den 20ten Pfennig, von welcher Zeit an man das Gegenrecht übte. — Eben so ging es mit Bischoffzell, welches 1691 gegen den Vertrag von etlichen, nach Winterthur gefallenen Mitteln den 10ten Pfennig zu Abzug genommen.

Sogar die an unsre Marken stoßende Herrschaft Wülflingen mußte den 10. Pfennig bezahlen. Als daher 1739 Salomon Bodmer die Tochter des Vogt Schwarz zu Hettlingen geheürathet und um dem Abzug zu entgehen, noch bei Lebzeiten seines Schwähers das Wartgut, in der Grafschaft Kyburg gelegen, gekauft, dennoch aber das Bürgerrecht in Wülflingen beibehalten; so half ihm nach des Schwähers Tod die Weigerung, den Abzug zu bezahlen, wenig. Die Sache kam vor ein Schiedsgericht. Von einer Ehrenkommission in Zürich wurden dem Bodmer fl. 1500 als Abzug auferlegt.

Zuletzt erhielt das hiesige Abzugsgebieth eine Ausdehnung bis an den atlantischen Ocean. Die einzelnen völkerrechtlichen Verträge, durch welche das Fremdlingsrecht zwischen bestimmten Staaten aufgehoben wurde, hatten schon im Anfang des 16ten Jahrhunderts begonnen. Besonders häufig waren diese Verträge im 18ten Jahrhundert, namentlich mit Frankreich, wo sich in voller Uebung erhalten hatte das Fremdlings-Heimfallsrecht (droit d'aubaine) d. h. das Recht des Königs, die Verlassenschaft eines in seinem Gebiete verstorbenen Fremdlings, unter Ausschluß der Erben, einzuziehen. Als daher 1773 zwischen der Krone Frankreich und den evangelischen Ständen der Schweiz die Abzugsbefreiung und Aufhebung des droit d'aubaine et foraine errichtet wurde, ward dieselbe auch von der Municipalstadt Winterthur feierlich und öffentlich angenommen, und dadurch unsern auswanderungslustigen Bürgern die Niederlassung in dem Lande der Mode bedeutend erleichtert.

Auch die Schicksalslaunen wurden benutzt, um durch den Abzug die Stadt zu bereichern. Einen seltenen Fall zeigt das Jahr 1763. Rathsherr Sulzers Tochter, die sich mit einem Wägeli verbunden, zog sich durch Umstürzen des Ehewagens eine Herzverengerung zu und kehrte geschieden in des Vaters Haus zurück. Dieser begehrte von dem Magistrat in Diessenhofen die Bescheinigung, daß die Tochter des Abzuges und

des Bürgerrechtes entlaſſen. Er erhielt ſie auch des Abzugs halb leicht, da Dieſſenhofen nur 11 dicke Pfennig (etwa 4½ %) zu fordern pflegte. So aber war die Tochter hier und dort ohne Bürgerrecht. Es ſtarb der begüterte Vater. Die Tochter wähnte ſich abzugfrei, weil ſie hier wohne, auch ihre Mittel hier bleiben und nicht weggezogen werden, da die Brüder die nächſten Erben. Dieſer Fall ſetzte die Gedanken und Zungen unſrer Juriſten und Politiker in vielfache Bewegung. Doch keiner vermochte den Spruch des Rechtes zu beſtimmen. Da flüchteten ſich Schultheiß und Rath auf das Gebiet der Billigkeit und überließen den geſchwornen Abzügern, mit der apokryphiſchen Tochter zu tractiren. Durch den Zauber der herzgewinnenden Perſönlichkeit löſeten ſie ſchnell das Räthſel mit fl. 250 Abzug von fl. 7000.

Nicht bloß die Bürger, welche beim Wegzug das Bürgerrecht mitgenommen, zahlten den Abzug. Aus einem Beiſpiel vom Jahr 1437 erhellet, daß, wenn ein Bürger wegzog, er den Abzug bezahlte, obgleich er Ausbürger blieb, der Stadt mit Ehre und Eid verbunden war und jährlich die Steuer entrichtete. Und 1449 ward der Abzug von eines Bürgers Erbgut gefordert, das an einem fremden Orte lag. Ja ſelbſt die, welche mit Zurücklaſſung ihres Gutes weggezogen, wurden hart gehalten, wenn ſie auch bloß das Nothdürftigſte verlangten. So heißt es 1457: Schultheiß und Rath haben dem jungen Eſchlikon und ſeiner Schweſter, ſo zu Baſel ſind, vergönnt, 12 Pfd. Werth Hausplunder hinwegzuführen. Die 12 Pfd. ſollen mit anderm Gut, ſo ſie haben, in der Steuer ſeyn und verſteuert werden. Und wenn ſie ihr Gut von hinnen ziehen wollen, ſollen ſie die 12 Pfd. mit dem andern Gut verabzugen. Und 1532 wurde wegen der Bethwatt (fahrenden Habe) das Geſetz gemacht, „daß jeder, ſo Bettwand aus der Stadt führt, Gott geb, er habe das gekauft oder mit der Gant gezogen, den Abzug geben ſoll, nämlich den 5ten Pfennig“

Im Allgemeinen hatte die Stadt ſich mit dem Abzug wegziehender Bürger weniger zu befaſſen. Die Auswanderungsſucht hatte die Leute noch nicht, weder als Fieber noch als Abzehrung, befallen. Die Vermöglichen hielten gern an der Stadt, die Armen ließen beim Abzug wenig zurück. Das Jahr 1797 liefert kurz vor dem Einzug der Franzoſen, mit

deren Ankunft der Abzug ſtockte, noch zwei Beiſpiele ungleicher Art. Ein Schreiben mit der Bürgerrechts-Renuntiationsacte des Herrn Liechti von Zürich ward dem Rathe mitgetheilt, mit Bitte, den Hartmann Liechti, Obervogt in Laufen, der ſeine Renuntiationsacte ſchon 1795 eingeſchickt, des Abzugs halben moderat zu halten. Da ward erkannt: Beide Renuntiationen anzunehmen und dem Obervogt zu melden, daß man eigentlich befugt, den Abzug von ſeinem ganzen Vermögen à 10 % zu nehmen; man wolle ihn aber nach dem, was er verſteuert, und zwar à 7 % berechnen. Und die von Heinr. Schellenberg, Invalide in Straßburg, eingeſandte Bürgerrechtsreſignation ward angenommen mit der Erkanntniß: Daß ihm wegen der Geringfügigkeit der Mittel, die noch in fl. 48 beſtehen, der Abzug geſchenkt ſein ſolle, doch ohne Conſequenz für künftige Fälle. Das Jahr 1798, das Urbild des ſelbſt eigenen politiſchen Abzugs unſrer Stadt, ſchenkte dem damaligen proviſoriſchen Magiſtrate winzige 28 Pfd., welche er einer nach Außen verheuratheten Bürgerin zurückzubehalten ſich erlaubte. Dagegen wurde er durch die von Bürger Pfarrer Eſcher in Elſau eingegebene Theilblanque vom 6. Juli 1798 wegen eines von Bürger Hanhart zum Grundſtein bezogenen Erbes wieder an die alte gute Zeit erinnert. Denn nach Abzug des davon ſchon früher mit Abzug belegten Theils wurden von noch fl. 41300 à 7 % 5782 Pfd. genommen, und dabei der Natur köſtlichſte Gaben, Gold, Silber und Wein, aus Gnaden zu ſchätzen vergeſſen. — Zum letzten Mal wurde den 21. Mai 1800 ein Abzug von 100 Pfd. angelegt. Es durfte ohne Strafe geſchehen, weil es ein Erbe betraf, das ſchon am 2. März 1798, am Tage, da die alte Eidgenoſſenſchaft in die Gewalt der Neufranken gefallen, einer ehemals Verbürgerten zugefallen. Seitdem iſt ſelbſt der Name des erinnerungsreichen Abzugs aus dem Regiſter unſerer ſtädtiſchen Einnahmen verſchwunden.

Nicht ohne Grund redete der alte Magiſtrat dem Abzug das Wort und ſuchte ſich dieſe Quelle rein und fließend zu erhalten. Denn ſie war ergiebig. Bei'm Nachzählen zeigt ſich, daß

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| vom Jahr | 1600 | — 1650 | Pfd. | 49,620 |
| „ „ | 1651 | — 1700 | „ | 53,103 |
| „ „ | 1701 | — 1750 | „ | 56,550 |
| „ „ | 1751 | — 1800 | „ | 98,279 |

durch Abzug in das Säckelamt gefallen. Daher unterließen Schultheiß und Rath nicht, ausgezeichneten Dank denen zu beweisen, von welchen ſie im Bezug des Abzuges beſonders unterſtützt worden. So hatte Zunftmeiſter Füßli in Zürich 1739 ſich einer korpulenten Erkenntlichkeit zu erfreuen. Denn als ihm gelungen, einen veraccordirten Abzug von fl. 200 endlich einzuſenden, ward erkannt: „Es ſoll ihm ein Lid Fleiſch und ſechs digne Zungen, Herrn Schultheiß Biedermann aber ein Ducaten zu einer Discretion gegeben und ihnen für ihre Bemühungen obrigkeitlich gedankt werden.“ Unſre jetzigen Regenten ſind zu ſpröde, als daß ſie einer ſo gediegenen Dankbezeugung fähig. Es iſt Schade, daß dieß wahr, und wahr, daß es Schade.

## Die Bußen.

Auch Sünden und Laſter, Verbrechen und Frevel, Thorheiten und Uebereilungen der Bürger und Fremden wurden benutzt, die Einkünfte der Stadt durch Ungehorſamsgulden zu vermehren Einen ſtehenden Artikel in den Einnahmen bildeten jeder Zeit die — Bußen. Und nach den rieſenhaften Fortſchritten, welche wir in jeder Art von Cultur gemacht, hat es die ſublimirte Staatskunſt unſrer Tage noch nicht weiter gebracht, als daß ſie genöthigt iſt, um die Staatsmaſchine in Bewegung zu erhalten, auf den jährlichen Zufluß ſolcher Strafgelder feſt zu rechnen. So ſehr würde die plötzlich eintretende Moralität der Bürger die Exiſtenz der Staaten gefährden. Hierin liegt wohl der deutlichſte Beweis, daß wir erſt bis zu den Thoren der beßten Welt gekommen. Oder vielleicht nicht einmal ſo weit. Denn der Ertrag der Spielbanken, dieſes Sündengeld, das mit der Steuer des eckelhafteſten Erwerbes auf einer ſittlichen Stufe ſteht und doch immer noch zur Hebung der Finanzen verwendet wird, was iſt es anders, als ein Peſtdunſt der Unterwelt, der von ſo genannten chriſtlichen Regenten herbeigeleitet wird, um das bürgerliche Leben in ſeinen zarteſten und heiligſten Keimen gefliſſentlich zu vergiften? — Da Bußengelder unſern Regenten ſo unentbehrlich und ſie längſt alle Laſter beſteuert, ſo übrigt nichts mehr, als auch noch die Tugenden zu beſteuern. Eine ſolche Steuer würden die tugendreichen Bürger, eben weil ſie

tugendſam, ohne Murren bezahlen. Der Staat aber gewänne, durch Amalgamirung der Bußengelder von Guten und Schlechten, ein neues Metall, das auch ohne Gepräge Curs hätte in dieſer verarmten Welt.

Sobald Winterthur ſich zu einem geregelten Gemeinweſen erhoben, wurden ihm eigene Richter erlaubt. Dieſe übten, ſo unwiſſend ſie waren, ihr Amt mit Kunſt. Denn ſie ſtraften ſchnell und hart. Auch behielten ſie das Geld nicht für ſich, ſondern übergaben es in allen Treuen den Herzogen von Oeſterreich, in deren Namen ſie das Strafrecht geübt. Von dieſen iſt durch einen Gnadenact das Strafrecht ſammt Ertrag an unſre Stadt gekommen. Im Jahr 1406 ſchrieb Herzog Leopold an Schultheiß Götz, daß er der Bürgerſchaft alle kleinen und großen Bußen überlaſſe, und ſich nur die von ſolchen vorbehalte, die mit Leib und Gut verfallen. Dieſe befiehlt er ihm in ſeinem Namen einzuziehen und darüber Rechnung zu halten. Der Gnadenbrief lautet: „Wir Leupold, von Gottes Gnaden Herzog zu Oeſterreich u. ſ. w., entbieten unſerm lieben getreuen Götz Schultheiß unter dem Schopf, unſerm Schultheiß zu Winterthur, unſre Gnad und alles Gutes. Als Wir unſern lieben getreuen Bürgern zu Winterthur, dieſe Gnade gethan, daß ſie etliche Jahre unſre Bußen und Fälle, klein und groß, ſo in der Stadt gefallen, einnehmen und an unſrer Stadt verbauen, darin Wir uns aber ſolche Fälle und Bußen, die Uns von Leib und Gut verfallen, vorbehalten haben, wie das der Brief inne hat, den ſie von Uns darum haben: Alſo empfehlen Wir dir ernſtlich, daß du dieſe Fälle und Bußen, ſo Wir uns vorbehalten haben, alle zu unſern Handen einnehmeſt und Uns die verwahreſt, und das nicht laſſeſt. Das iſt gänzlich unſre Meynung. Geben zu Schafhauſen an Zinſtag nach St. Jörgentag 1406.“

Durch dieſe Herzogliche Schenkung war der Stadt eine neue Quelle des Einkommens geöffnet. Um aber die Ergiebigkeit derſelben beurtheilen zu können, muß man die verſchiedenen Straffälle kennen, welche in die Competenz des damaligen Magiſtrates fielen, ſowie auch die Taxe der Bußen. Daraus bildet ſich zugleich ein Sittengemälde jener Zeit und ein merkwürdiger Gegenſatz mit der unſrigen.

Eine der älteſten Satzungen, wie Frevel gebüßt werden

ſollen, benennt folgende Fälle und Bußen: „Erſtlich: Baar gegen Baar. — Item ein Friedbruch um 18 ß. — Ein Herdfall (Niederwerfen des Gegners) um 15 ß. — Item welcher gegen den andern einen Stein zuckte und nicht würfe, der iſt verfallen 18 ß; und ſo er wirft, wie dann der Wurf geräth, darnach ſoll er den Frevel büßen. — Item ſo einer Frieden verſagt, iſt er verfallen 10 ß. — Steht einer mit einem in Recht und frevelt in ſolchem Rechtsſtand mit ihm, ſo iſt der zu Straf verfallen 10 ß. — Ein Parthygen ſoll gebüßt werden mit 9 ß., und ein ſchlecht Parthygen mit 5 ß. — Item übereeren, überſchneiden, überzäunen und übergraben, ſo mengen Schuh weit das geſchieht, ſo viel 3 ß. iſt einer zu Buß verfallen. — Item ein Blutruns 5 ß., ein Zucken 3 ß., ein Fußſtreich 10 ß. — Item eine unbedacht im Zorn geſchehene Gotteslöſterung 5 ß., eine Heiligenläſterung 1 ß. Doch hierin vorbehalten die Gottes- oder Heiligenläſterungen, ſo bedächtlich oder gefliſſentlich geſchehen, die, je nach geſchehener That, an Leib oder Gut zu ſtrafen. — Und des Friedbietens halben, ſo zween oder mehre mit einander uneins werden, und ihnen mit heitern Worten Friede geboten wird; ſo ſoll von ihnen der Friede gehalten werden. Welcher aber den nicht hielte, ſoll um einen Friedbruch, oder, nach Größe der Verhandlung, höher geſtraft werden. Und ob der oder die, ſo Friede fordern und machen, ſich ſo ungeſchickt oder argwöniſch in ihrem Friedennehmen hielten, der oder dieſelben ſollen auch geſtraft werden nach der Sache und ihrem Verhandeln. Deßgleichen, welcher ſich fürohin mehr parteiet, den wollen meine Herren ohne Gnad um die hohe Buß, und er möchte alſo fahren, an ſeinem Leib und Leben ſtrafen. Darum ſo ſey ein jeder ihm ſelber vor Schaden! — Item von Altem her und noch, iſt der Stadt Winterthur Brauch und Recht geweſen, daß ein Bürger, in deſſen Haus oder Herberg Feuer ausgeht, und der es nicht zuerſt beſchreiet oder meldet, 10 ß. Haller in gemeiner Stadt Seckel unabläßlich zu Buß und Straf verfallen iſt.“ — Bemerkenswerth iſt, daß Mord und Todſchlag, die mit Geld abgebüßt werden konnten, der Stadt wenig Gewinn brachten. Im Jahr 1460 heißt es: „Ein Rath iſt mit dem jungen Türler übereinkommen von des Todſchlags wegen, ſo er begangen hat an Hans Schulf, daß er der Stadt

geben soll 20 ß. Haller, und soll die verdienen mit Werchen, das man ihm fürgibt. Und ist ihm auch auf solches die Stadt erlaubt, nachdem er mit den Freunden übereinkommen ist. Und hant der alte Türler und Laurenz Wyder dafür versprochen." Zeit und Ort ändern das Wesen der Tugend, und ein Jahrhundert, ein Berg, ein Fluß machen diesseits zur Pflicht, was jenseits für ein Verbrechen gilt.

Diese Taxe änderte sich sehr im Laufe der Zeit. Denn Manches, was ehemals für höchst strafwürdig galt, wurde nach und nach immer weniger und zuletzt gar nicht mehr dafür erkannt. Anderes dagegen, was man früher nicht kannte, wurde durch veränderte Gesetze und Sitten in den Strafbereich gezogen. Nur Eines ist durch alle Zeiten unverändert geblieben, nämlich — den Gebüßten die Bußen nicht zu erlassen. Und damit Kleinigkeiten unvergessen bleiben, wurde 1525 verordnet, daß Bußen von 5 und 10 ß. sogleich auf der Rathslaube erlegt werden sollen. Und als 1804 die Gemeinden, aus welchen Holzdiebe und andere Frevler gestraft wurden, sich an die neuen Verordnungen für die Zunftgerichte halten, und die Hälfte der Bußen für ihre Armen fordern wollten; beschloß die Stadtbehörde sinnig, die Strafen fürohin in Bußen und Entschädigungen abzutheilen, um durch Klugheit auf der einen Seite zu gewinnen, was auf der andern durch das Gesetz verloren werden konnte.

Bei dem Bezug der Strafgelder finden wir den Magistrat auf verschiedenen Stufen der Strenge und Milde. Am wenigsten Schonung zeigt die älteste Zeit. In jener Sammlung von Gesetzen, welche Winterthur schon vor 1297 hatte, heißt es der Frevel und Bußen halb: „Das erste Recht, das wir haben, ist dieß: Wer der ist, der ein Frevel thut, darum er verschuldet zu geben Unsern Herren 3 ß., ist der ein Bürger oder Bürgers Kind, oder gibt er Münz und Steuer, so soll er Friede (Frist) haben 8 Tag. Und richtet er sich in den 8 Tagen nicht, so heißt ihn der Schultheiß ausschreien; und wer immer ihn dann hauset oder hofet, der muß Unsern Herren geben 3 ß. für den Frevel, daß er einen behalten hat, der da ausgeschrauen ist. Dieser Frevler, der da verboten ist, soll die Stadt meiden Jahr und Tag. Und gehet er in den Tagen (innert 1 Jahr und 1 Tag) in die Stadt, so soll ihn der Richter fangen; oder in wessen Haus er kommt,

da soll ihn der Richter verbieten auf ein Recht (Hausarrest geben bis auf einen Rechtstag).“ — Die Verordnung von 1412 bestimmt: „Wer einer Frevelei verfällt, der soll die richten auf den Tag, als ihm ein Rath die benennt. So er das nicht thäte, soll ihn der Freveler (Bußenamtmann) heißen ausrufen. Wer ihn dann hauſete und hofete, der soll in den Banden seyn, darin der ist, der die Frevelei gethan.. Auch soll der, der die Frevelei gethan, in die Stadt nicht kommen, er habe denn zuvor der Stadt Seckler um den Frevel genug gethan mit Pfennigen an Pfand.“ — Hernach wurde die Gnadenfrist verlängert und nach der Größe der Summe ein besonnener Unterschied gemacht. Denn 1496 ward von beiden Räthen beschlossen: „Wer fürohin um Geld gestraft wird, und solch Strafgeld unter 5 ß. ist, der soll von Stund an schwören einen Eid zu Gott und den Heiligen, daß er solch Strafgeld in 14 Tagen abtragen oder aus der Stadt und Friedkreis gehen und nie mehr darein zu kommen, bis er solch Geld abgerichtet hat. Was aber über 5 ß. ist, das soll in einem Monath bezahlt werden; was über 18 ß. ist, soll auf Ziel und Tag, nach Erkanntniß des Rathes, bei geschwornen Eiden bezahlt werden.“ — Mit der Kirchenverbesserung verbesserte sich auch die Gesinnung gegen die Gebüßten. Wer arm an Gehorsam gewesen, der galt auch für arm an Geld. Darum trug man Geduld. So entstanden die schimmeligen Bußrestanzen. Auch hieß es nicht mehr: Baar um Baar! Man begnügte sich mit einem Gegenwerth. Daher berichtet das Jahr 1528: „Der alten Restanzen halb ist vor Rath abgeredt: So man vermeint, das Geld nicht wohl einzubringen, oder Zahlung zu geschehen, daß für diese Korn, Wein oder Haber solle genommen werden.“ Und als 1666 der Rathhausmeister an Schultheiß und Rath die Frage stellte: Wie er sich mit dem Bezug der Bußen zu verhalten habe? ward er auf die Menschenfreundlichkeit verwiesen, und erkannt: „Wenn der eine und andere von MGHerren gebüßt werde, und die Buß innert Monatfrist nicht bezahle, soll er anfangs solche freundlich fordern, und wenn er dann nicht bezahle, den Saumseligen vor Rath stellen (citiren); und wer alsdann nicht erscheine, den soll er ohne Verschonen laiden.“ — Ja der Magistrat ging so weit, daß er den gestraften Bürgern Anweisung gab, wie sie

ihrer Schulden ledig werden könnten. Daher ließ er 1668 allen, welche Bußen schuldig, anzeigen, wenn sie dieselben abzuverdienen begehren, so sollen sie sich bei dem Bauherrn melden, „da werde man jedem täglich 5 Batzen zu Lohn geben.“ Endlich wurde aus Samariterſinn auf Strafwunden, die nicht heilen wollten, der Balsam der barmherzigen Vergeſſenheit gegoſſen. So brachte das Jahr 1732 wegen der alten Bußen die Erkanntniß: „Daß die Bußen, so über 10 Jahr gestanden, als verjährt angesehen und durchgestrichen, die neuen aber flüſſig gemacht und eingezogen werden ſollen.“

Dieſer Nachſicht ungeachtet blieb das Strafrecht von öconomiſchem Belang, als die Stadt in ihrem Friedkreiſe noch die hohen und niedern Gerichte übte. Ein ergiebiges Strafjahr ſteigerte den Ertrag auf etliche hundert Silbergulden. Gingen hingegen die Bürger nach der Schnur und achteten auch die Fremden unſre Geſetze, ſo mußte ſich die Stadtkaſſe mit Wenigem begnügen. Auch hierin zeigt ſich eine auffallende Veränderung der Sitten und Zeiten. Der Bußenrodel von 1544 benennt 252 Perſonen, welche von Schultheiß und Rath um Geld gebüßt worden. Die niedrigſte Buße beträgt 1 Batzen, die höchſte 100 ℔. Die ganze Einnahme erhob ſich auf 439 ℔. 16 ß. — Im Jahr 1701 erſcheinen unter den Einnahmen der Stadt 290 ℔. an Bußengeldern, im Jahr 1704 hingegen 404 Pfd. — Während der 41. Jahre von 1747 bis 1787 bezog der Magiſtrat 24,047 ℔, was im Durchſchnitt auf 1 Jahr 586 ℔ bringt. In dieſer Periode iſt das Jahr 1751 mit 284 ℔ das ſtrafärmſte, das Jahr 1762 mit 1173 ℔ das bußreichſte.

Von der ehemaligen Höhe der Macht herabgeſunken, in der Ausübung der alten Gerichtsbarkeit gelähmt, war Winterthur in das 19te Jahrhundert übergetreten. In der neuen Ordnung der Dinge hatten ſich neue Gerichte gebildet, deren jedes in ſeinem eigenen Strafkreis ſich bewegte. Dem Stadtmagiſtrate blieb nur geringe Competenz. Dadurch ſank die Einnahme der Bußengelder auf einen zuvor nie geſehenen Grad. Hiefür geben die Verzeichniſſe die deutlichſten Belege. Der Bußenrodel von 1800 weiſet vom 6. Mai — 22. December 70 ℔ 10 ß. von 59 Perſonen, unter welchen die höchſtgeſtrafte 6 ℔, die mindeſtgebüßte 1 ℔ erlegt. — Vom 5ten Januar — 16ten December 1801 wurden von 126 Perſonen

129 ℔ 12 ß. bezogen; die höchſte Buße mit 7 ℔, die mindeſte mit 10 ß. — Im Jahr 1802 zahlten 77 Perſonen 94 ℔ 10 ß., welche ſich von 4 ℔ Laſt bis zu 5 ß. Beſchwerde erleichterten. — Mit den 30ger Jahren ſtieg der Stadtrath nicht in der Strafcompetenz. Er ward auf das Gebiet der niedern Polizei beſchränkt, wo der bitterſte Strafzorn ſich höchſtens durch 4 Franken verſüßen darf. Und dennoch rechnet die Stadt im jährlichen Voranſchlag ihrer Einnahmen auf wenigſtens fl. 230 ſolcher Polizeibußen. Sie ſteht alſo in Rückſicht dieſes Finanzzweiges im Stande der Erniedrigung höher, als ſie vor 300 Jahren zur Zeit der ſouverainen Macht geſtanden. Dadurch öffnet dieſe Bußengeſchichte einen trüben Blick in unſer bürgerliches Leben. Denken wir an die Behörden alle, welche, jede mit beſonderer Strafbefugniß, neben und über unſerm Stadtmagiſtrate wöchentlich zu Gerichte ſitzen, ſo muß die begeiſternde Idee von der fortſchreitenden Veredlung des Menſchengeſchlechtes ſich in ein Traumbild auflöſen. Iſt es doch, als ob die Sonne ihr Licht nur ſende, um die Gerichtsſäale zu Strafzimmern zu erheitern. Und wie iſt die Blüthe der Menſchheit, das tiefſinnige Geſchlecht der Richter, zu bedauern, die nur da, um des Syſiphus Stein zu wälzen und ſich im Strafen abzumüden. Bedeutungsvoll hat die alte Zeit jenen 3 durch Weisheit und Gerechtigkeitsliebe ausgezeichneten Richtern zur Vergeltung den Wohnſitz im Dunkel der Unterwelt angewieſen. Welchen Ruheplatz hat unſere gerechtere Zeit ihren Rechtſprechern vorbehalten?

## Das Schirmgeld.

Aus höhern Gründen ſuchten vormals Fremde häufig Schutz und Schirm zu Winterthur. Die Stadt galt für eine Art von Macht und vermochte wirklich die zu ſchirmen, welche ſich unter ihren Schutz geſtellt. Die Herren der umliegenden Schlöſſer beſonders, wenn ſie auch nicht förmliche Bürger von Winterthur werden wollten, ſuchten zeitweiſe unter die Obhut des hieſigen Magiſtrates zu kommen, und bei den ſtäten hochadelichen Neckereien in und an der Stadt einen Hinterhut zu finden. Solche Patronatsgeſuche wurden gerne geſehen. Der Ehrgeiz trat dabei ins Spiel; und auch der Eigennutz. Denn die Alten thaten und gaben wenig unentgeldlich, was ihnen

nicht zu verargen. Daher ließen ſie ſich von ihren Clienten ein Schirmgeld bezahlen. Daraus entwickelte ſich das Anſäßenſyſtem, welches aber erſt mit dem 19ten Jahrhundert zu Umfang, Bedeutung und hoher Ausbildung gekommen.

In frühern Zeiten hatten Schultheiß und Rath Muße genug, mit jedem, der den Hinterſitz bei ihnen wünſchte, ein beſonderes Verkommniß abzuſchließen und ihm Brief und Siegel zuzuſtellen. Bedingung und Verpflichtung wurden nach den jedesmaligen Verhältniſſen ausgeſprochen. So hatte 1434 Hans von Sal das Bürgerrecht aufgegeben, und wünſchte, nachdem er lange unſer erſter Bürger geweſen, nunmehr als vornehmſter Hinterſäß und Einlieger in Winterthur zu wohnen. Durch folgenden Anſäßbrief erhielt er die bedingte Erlaubniß: „Wir der Kleine und Große Rath, die Vierzig zu Winterthur, thun kund mit dieſem Brief: Als der veſte Hans von Sal, der bisher unſer Bürger, und auch Schultheiß viel Zeit geweſen, und auch Frau Agnes, ſein ehlich Weib, ſich mit ihrem Bürgerrecht von uns und der Stadt Winterthur erledigt, und auch all ihr Gut verabzuget haben; — ſo ſind wir mit ihnen und ſie mit uns freundlich überkommen, um der Stadt beſſern Nutzen willen: Alſo daß wir ſie in unſern getreuen freundlichen Schirm genommen, und daß ſie hinfür in unſrer Stadt am Haus ſitzen und ihr Weſen und Wohnung bei uns haben und uns alle Jahr einiſt, ſo man unſrer Stadt Steuer einnimmt, geben ſollen vier rheiniſche Gulden, und nicht mehr. Und ſollen ſich damit auch verdient haben für alle Steuern, für Tagwen, für Reiſen, (Kriegsdienſte) für Wachten, für alle Dienſte und für alle Sachen; ausgenommen, ob ſie Wein ſchenkten in unſrer Stadt, den ſollen ſie verumgelten, wie ander Leut. Doch wenn es ihr Fug nicht mehr bei uns wäre, ſo mögen ſie, wenn ſie wollen, von uns weichen, ohne Abzug; doch den Schuldnern unſchädlich, wie das der Brief weiſet, den ſie beſonders noch haben. Geſchähe auch jemals, daß uns oder unſre Nachkommen bedunkte, daß es unſer Fug auch nicht wäre, ſo möchten wir ſie auch heißen von uns ziehen und ihnen das abſagen, alles ungefährlich. Auch ſoll Hans von Sal, dieweil er bei uns ſeßhaft iſt, unſrer Stadt Nutzen und Ehre fördern und Schaden helfen wenden, Unſrer Stadt Mauern und Rös helfen retten, alles getreülich ohne Gefärd. Was

auch Hans von Sal und Frau Agnes sein ehlich Weib hinfür, sie seyen in unsrer Stadt seßhaft oder anderswo, mit jemand der Unsern, Frauen oder Mannen, die Bürger zu Winterthur wären, zu schaffen hätten, darum sollen sie Recht nehmen und geben zu Winterthur vor Gericht oder vor Rath, und sich des Rechtes da begnügen lassen, wie sie das Alles zu thun versprochen, ohne alle Gefärde. Wäre auch Sache, daß Hans von Sal mit jemand auswendig Feindschaft oder Krieg gewänne, dieweil er bei uns wäre, so soll er aus unsrer Stadt, ohne unser Wissen und Willen, keinen Angriff zu niemand thun. Denn wenn er also kriegen oder zu jemand Angriff thun wollte, so soll er allweg zuvor raumen, und einen ganzen Monat zuvor aus unsrer Stadt seyn, ohn all Gefärde. Deß Alles zu wahrem Urkund haben wir unsrer gemeinen Stadt Insigel für uns und unsre Nachkommen öffentlich gehenkt an diesen Brief, der gegeben ist auf Sonntag vor dem heil. Tag zu Pfingsten nach Christs Geburt 1434."

Als die Leute beweglicher geworden, verließen etwa Einzelne den Geburtsort und suchten in der Fremde besseres Glück, mehr Ruhe oder reicheres Brod. So saßen auch zu Winterthur Ansäßen ein; doch Jahrhunderte lang nur vereinzelt. Denn die Bürger zeigten Mißtrauen und Eifersucht gegen die, welche sich bei ihnen um den Hintersitz bewarben, und der Magistrat war bei der Aufnahme aus Grundsatz streng. Auch erfreute er sich unumschränkter Machtvollkommenheit. Gegen seine Beschlüsse gab es noch keine Recurse. Aber eben dieß führte ihn etwa zu weit, oder in die Irre, ja selbst zu Mißachtung der Landesgesetze. Zum ersten Mal sehen wir 1552 Winterthur wegen eines Hintersäßen mit Zürich in Zerwürfniß. Die Schuld davon trägt Hans Schuldt, ein Kriegsmann, dessen Frau und Kinder sich hieher geflüchtet. Aus dem ersten Brief, im Lager vor Ulm geschrieben, ist zu ersehen, daß derselbe 2 Fahnen Fußvolk unter dem Markgrafen von Brandenburg befehligte. Und obgleich er sich Hans von Trochtelfingen unterschrieben, mit der Bemerkung, daß er aus vielen Gründen den wahren Namen nicht nennen möge; so erregte er durch so mysteriöses Wesen in dieser gutmüthigen Zeit bei Schultheiß und Rath doch keinen Verdacht. Vielmehr wurde er durch den zweiten Brief, von Hans Schuldt unterzeichnet, noch gar ein ersehnter Mann. Denn er meldete, daß die Stadt Reutlin-

gen, nach Vertrag, ihm fl. 6000., und zwar nach Winterthur zu erlegen habe, und bittet, dieſes Geld bis zu ſeiner Herkunft in Verwahrung zu nehmen. Und als am 15. Auguſt 1552 zwei Reutlinger-Deputirte dieſe Summe wirklich auf das Rathhaus trugen, hatte Hans Schuldt gewonnen Spiel. Der Rath, der noch nie ſo viel Geld zu Haufen geſehen, verſprach auch ſich ſelbſt davon goldene Berge. Bald war Hans Schuldt geſchaffener Hinterſäß, und ihm „ein groß Leibding zu kaufen gegeben.“ Darin lag keine Sünde. Allein der Rath hatte dem Kriegsmann noch dazu bewilligt, daß er Fürſten und Herren dienen, Penſionen und Dienſtgeld empfangen möge, doch ſoll er weder deren von Zürich noch auch ihre Knechte aufweibeln oder annehmen, deßgleichen in keinen Krieg ziehen, der wider die Stadt Zürich und die Ihren ſey.“ Dieſe Bewilligung ſtritt gegen die Landesſatzung und den Penſionenbrief. Der Mißgriff konnte nicht geduldet werden. Die Verdrießlichkeit entwickelte ſich in ſanfter Zuſchrift von Zürich, alſo lautend: „Uns kommt landmährsweiſe vor, daß ihr einen, genannt Hauptmann Hans von Reutlingen, in euern Schutz und Schirm genommen, welcher zu Anfang dieß Jahrs von eüch zu Margraf von Brandenburg gezogen, und nachdem er eine hübſche Baarſchaft überkommen, ſei das Geld durch eüre Hülf gen Winterthur gefertigt, und er auch wieder zu eüch gekommen; enthalte ſich alſo ohne einige aufgelegte Reisſtraf bei eüch, und ſolle ferner fremden Fürſten und Herren dienen mögen. Wo nun dem alſo wäre, möchte ſolches leicht eüch und uns zu großem Verweis und Nachtheil dienen. Deßhalb unſre Bitte, uns gründlich zu berichten.“ Die Frucht dieſes ſüßen Schreibens war bitter. Es entſpann ſich eine diplomatiſche Unterhandlung. Sie endigte mit der Nothreiſe beider Schultheißen, Alban Gisler und Joachim Huſer, um in Zürich zu bekennen: „Daß ſie wegen ihres Hinterſäßen in etwas Ungnade gefallen, ſey ihnen herzlich leid, und hätten dieſer Sach ſo viel nicht nachgeſinnet und gehandelt (doch aus keiner Verachtung) als unverſtändig Leüt; bekännten, daß ſie geirrt und gethan, was ſie wünſchten, vermieden geblieben zu ſeyn. Weil aber MGHerren allweg gegen die Ihrigen als die Gütigen ſich erzeigt, bäten ſie ganz unterthänigſt, MHerren wollten den Handel aufheben, und ihnen ſolches nicht zu Arzem meſſen, denn dergleichen fü-

rohin nicht mehr geſchehen müſſe. So wollten ſie gedachten Hauptmann unverzogentlich verweiſen und nicht länger aufenthalten." Die Sprache der Reue gefiel und ſchaffte Verzeihung. Seitdem blieb Winterthur mit ſeinen Hinterſäßen auf dem Wege des Geſetzes, und verließ es ihn etwa wieder, ſo mußte ein politiſcher Nebel die Schritte verhüllen.

Es iſt eine ſonderbare Erſcheinung, daß bald nach der Reformation die Unduldſamkeit des Rathes gegen die Hinterſäßen erwachte, und daß das Vertreibungsſyſtem gerade zu der Zeit ſeine ſtarre Ausbildung erhielt, als in vielem Andern ein freierer Sinn ſich zu erkennen gab. Die Gründe laſſen ſich leicht entdecken. Sie liegen in dem Stolz auf der Stadt wachſendes Vermögen, in dem Bewußtſeyn ſelbſteigener Zulänglichkeit für Alles und in der Sorge, von der Gewerbthätigkeit der Bürger jede Concurrenz fern zu halten. Um daher die Hinterſäßen aus der Stadt zu verſcheuchen, ergriff der Magiſtrat allerlei Mittel. Zuerſt wandte er ſich an die Bürger ſelbſt und verbot ihnen die Aufnahme von Anſäßen in den Häuſern. Dieß ſollte 1550 folgende Bekanntmachung bewirken: „Sintemal eine gemeine Bürgerſchaft nicht allein in allen Gewerben, Handwerken und Handthierungen, ſondern auch in Holz und Feld treffentlich überſetzt, ſo ſoll aus dieſer, auch anderer wichtiger und ehrhafter Urſachen wegen, kein Bürger einige Fremde, die nicht Bürger ſind, nach der Meinung, daß ſie ſich allein hinterſitzesweiſe hier enthalten wollen, weder behauſen noch behaften, oder zu Hausleüten annehmen, auf keine Weis noch Weg; ſondern ſie in ihr Vaterland, oder an Ort und End, wo ſie erzogen und erboren, hinweiſen, und wer das überſieht, MHerren Straf und Ungnad erwarten." — Und um ſelbſt reichern Anſäßen die Stadt zu verwehren, wurde den Bürgern auch der Häuſer- und Güterverkauf an Fremde unterſagt, und am Albannstag das Verbot in der Kirche alſo verleſen: „Es iſt offenbar, daß die Häuſer, Mühlen, Badſtuben und dergleichen Güter mit dem vertheüert und aufgetrieben werden, daß ſie etwa Fremden außerhalb der Stadt zu kaufen gegeben werden, welche alsdann zu viel darum verheißen, damit ſie deſto eher das Bürgerrecht erlangen mögen; wodurch eine gemeine Bürgerſchaft treffentlich beſchwert worden. Welches MHerren Schultheiß, Klein und Groß Räthe wohl ermeſſen

können und ſich darauf einhellig entſchloſſen, daß nun hinfür kein Bürger einem Fremden weder Häuſer, Scheunen, Mühlen, Badſtuben, Wirthſchaften, Aecker, Wieſen, Weingärten, Hanfpünten, Summa überall gar keine Güter zu kaufen geben, ſondern dieſelben einem Bürger werden laſſen ſoll. Und obſchon darüber gemarktet würde, ſollen doch die Käufe nicht gelten, ſondern der Käufer und Verkäufer MHerren Straf erwarten. Doch ſo mag ein Bürger dem Fremden den Beſcheid geben, er ſolle vorher MHerren um das Burgrecht begrüßen; möge er's erwerben, wolle er dann mit ihm handeln, wo nicht, ſtill ſtehen, und ihm nichts zu kaufen geben." — Dieſes Mittel für die Vertreibung der Hinterſäßen war deſperat. Der Rath ſcheint in Krämpfen gelegen zu haben, als er zu demſelben griff. Man will beobachtet haben, daß leidenſchaftliche Geizhälſe häufig an hartnäckigen Unterleibskrankheiten leiden. Es ſcheint auch als wenn gerade das unbewußte innerliche Gefühl ihrer bedroheten Exiſtenz ſie inſtinktartig antreibe, um ſo gieriger alle Mittel zum Leben zuſammenzuraffen und um ſo zäher ſie feſtzuhalten. Was von einzelnen Perſonen, gilt bekanntlich auch meiſt im Großen von dem Leben der Staaten. Auch Staaten, deren Leib ſiech, deren Magen und Darm krank iſt, ſind um ſo ängſtlicher darauf verſeſſen, daß ihnen ja kein Brocken abhanden komme, wenn ſie ihn auch ſelber weder beißen noch verdauen können. Ein Beiſpiel liefern die Türken. Zu Konſtantinopel iſt noch jetzt keinem Fremden erlaubt, ein unbewegliches Eigenthum, Haus oder Feld zu beſitzen. Auch mag es noch andere Gegenden in Europa geben, wo dieſes türkiſche Syſtem feſtgehalten wird. — Unſerm Magiſtrat bekam das Verbot des Güterverkaufs an Fremde nicht zum Beßten. Er mußte es mit Scham und Reue wieder aufheben. Der erſte Anſtoß kam von Zürich, das einen ganz ungewohnten Aufſchwung zur Liberalität und Humanität genommen. Die Sache wird durch folgendes Entſchuldigungsſchreiben verrathan, welches Schultheiß und Rath den 2. April 1583 nach Zürich erlaſſen: „Wir hand zum Theil eine Ordnung oberzählter Maßen gemacht, aber wahrlich nicht in der Meinung, Euch üGMHerren damit in Unwillen zu bringen, oder unſre getreue Nachbaurſchaft und Bürgerſchaft zu beſchweren, dadurch einige unleidentliche Unfreundtlichkeit geachtet zu werden; ſondern unſern liederlichen unnützen Bür-

gern ihrem verthühigen Leben und Weſen zu wehren, das Ihrige deſto fürderlicher zu behalten: wie dann die Zeit her mancher bei dem Seinen geblieben, das er ſonſt verkauft und durchgericht hätte. Sintemal es aber Euch UGNHerren unanmüthig und nicht gefällig, auch bei unſern Nachbauern und Bürgern allerlei Unwillens bringen möchte, und wir nicht geſinnet uns zu widerſetzen oder gemachter Ordnung zu beharren, ſondern bedacht, gutwillig davon abzuſtehen, mit unterthäniger Bitte, woran wir verfehlt, gnädiglich zu verzeihen und deßhalb unſern Unverſtand zu meſſen. Hiemit wie ein jeder Vater ſein Kind zu züchtigen, ſtrafen und warnen ſchuldig, alſo gebührt es auch jeder Obrigkeit, die Ihren von ihrem Uebelſtand oder Irrgang abzuſchaffen; das wollen wir auch als eine väterliche, gutherzige Wahrnung dankbarlich aufnehmen und uns jeder Zeit gegen Euer Weisheit unterthäniglich befleißen u. ſ. w." — Das Zuviel und Zuwenig hat auch beim Schreiben ſein Nachtheiliges. Schultheiß und Rath hatten verſäumt, dieſen Reubrief copiren zu laſſen. Bald war ihnen ſein Inhalt aus dem Gedächtniß gefallen. Ein neues Gelüſt nach einem ähnlichen Verbot wurde 1707 durch Ueberſendung einer Abſchrift des Briefes niedergeſchlagen. Und der Rath hatte die Höflichkeit, dem Stadtſchreiber Wertmüller 6 Dukaten Discretion zu geben.

Doch dieſes Verbotes ungeachtet gelang es den Hinterſäßen ſich in unſern Häuſern einzuwohnen. Wie denn in Vielem der ausländiſche Verſtand durchdringender iſt, als der einheimiſche. Mit dem Jahr 1640 war die Zahl dieſer Eindringlinge ſchon auf ſiebzehn angeſtiegen. Da entbrannte Schultheiß und Rath von jähem Zorn und erkannte: „Die Hinterſäßen bis auf Lichtmeß 1641 gänzlich abzuſchaffen, und alle, die ſolche beherberget, auf das Rathhaus zu berufen und alles Ernſtes abzumahnen, deſſen ſich zu müßigen." So verlebte die Bürgerſchaft ein ganzes Jahr ohne fremden Zuſatz. Doch ſchon das folgende zeigte, daß wieder zwanzig Auswärtige ſich auf widerwärtige Weiſe in die Bevölkerung der Stadt eingemiſcht. Da ließ der Rath die Hinterſäßen als unvermeidlich gewähren, machte ihnen aber den Aufenthalt beſchwerlich, ſo viel er konnte. Daher wurde 1652 allen Hinterſäßen das Weinausſchenken für ihre Perſonen, oder für Andere um Lohn, gänzlich abgeſtrickt.

Und als man in dieſem Jahr den Uhrenmacher Grimm für 2 Jahre zu Hinterſäß angenommen, erhielt er die gnädige Bewilligung, ein Haus zu kaufen, mit dem beängſtigenden Zuſatz: „Daß dasſelbe, nach Verfluß der 2 Jahre, ihm des Hinterſitzes halb weder Nutz noch Schade ſeyn, ſondern alsdann zu MHerren Wohlgefallen ſtehen ſoll.“

Was etwa die Menſchen verſchweigen können, wird zuletzt von der Zeit verrathen. So machte das Jahr 1675 den eigentlichen Grund der Abneigung gegen die Anſäßen offenbar. Denn als Sal. Oſtermeier, durch ein Schreiben von Zürich unterſtützt, angehalten, ihn mit Weib und Kind haushäblich ſitzen zu laſſen, um ſein tägliches Stück Brod zu gewinnen, war die Antwort: „Man möge wohl leiden, daß er für ſeine Perſon hier arbeiten könne; mit Weib und Kindern aber hieher zu ziehn, könne man nicht geſtatten, weil ſonſt ſchon viel Bürger hier und die Herberigen gar wärd.“

Im Jahr 1749 ward beſchloſſen, in Zukunft keinen Hinterſäßen mehr anzunehmen, der eigen Feuer und Rauch führe. Einzig den Lehenleuten auf den Landgütern war der Genuß des Familienlebens geſtattet. Dieſe neue Anſäßenbeſchränkung floß aus einem erkältenden Grund. Man nannte ihn Holzerſparniß. Denn nicht bloß Holztheurung, ſondern wirklichen Holzmangel ſah damals der ängſtliche Blick der Kleinen und Großen Räthe aus den reichen Waldungen der Stadt erwachſen. Deßhalb wollten ſie ſo wenig Leute als möglich, die eigen Feuer und Rauch führen. Den Bürgern wagten ſie nicht zu verbieten, ſich warm zu halten. Darum unterſagten ſie wenigſtens den Hinterſäßen den Holzverbrauch. Doch bald nahm man den Fehlgriff wahr. Denn Unterthanenliſt weiß beſſern Rath, als Staatspolitik. Die Fremden hatten ſich nämlich als Tiſchgänger bei den Bürgern logirt. Als ſolche waren ſie von Schirmgeld und Steuer frei. Dabei wurde dennoch das Holz für ſie verbrannt, und der Stadtſeckel obendrein verſchwächt. Daher wurde 1764 die Aufhebung des Geſetzes von denen ſelbſt, die es gemacht, dem gemeinen Weſen für zuträglicher erfunden, und die Annahme von Anſäßen wieder auf den ehevorigen Fuß zu ſtellen beſchloſſen, ſo daß „Perſonen ehrlichen Herkommens und guter Conduite, auf Vorzeigung guter Atteſtate“ angenommen werden durften. Dabei ſtellte man aber nach Verſchiedenheit

der Personen verschiedene Bedingungen. So wurde 1655 einer Zürcherischen Wittwe der Hintersitz nur so vergünstigt, daß sie, im Fall des Hinschieds, von ihrem Gut den Abzug bezahle, wie in Zürich gebräuchig. Alle aber mußten sich verpflichten: „Männiglich in Holz und Feld unklagbar zu halten; nicht als Meister, sondern nur knechtweise zu arbeiten; keinem Bürger auf keine Weise in Gewinn und Gewerb Schaden zu thun. Und wo Klage folge, solle alle Tage das Jahr seyn." Namentlich war den Fremden der Weinhandel untersagt, welchen der Magistrat als ein Monopol der Bürger betrachtete. Und noch 1790 wurde einem Holzhacker der Aufenthalt nur so bewilligt, daß er nie berechtigt sein solle, eine eigene Haushaltung zu führen.

Die radicalste Unvollkommenheit aber in dem Verhältniß der Ansäßen war und blieb, daß sie den genossenen Schutz am Ende des Jahrs in Baar anerkennen mußten. Dazu zwang sie die uralte, leidige Erfindung des Schirmgeldes. Dieses muß in der Tiefe des Naturrechtes gegründet seyn; denn die liberalste Staatskunst unsrer Zeit hat nur gewagt, dasselbe unbillig zu beschränken, nicht aber gerechter Weise aufzuheben. Gleichwohl ist dieses Schirmgeld eine Quelle mannigfaltiger Zerwürfnisse zwischen Klienten und Patronen geworden. Denn wo Geiz und Begehrlichkeit, von oben her und von unten auf, einander begegnen, da muß der Zunder des Unfriedens bald erglühn.

Das Ansäßenwesen blieb lange ein Unwesen, eine Stadtsache ohne Tact. Denn bei Schultheiß und Rath meldeten sich um den Hintersitz nur Leute von Ehre und Würde, deren Auftreten mit Aufsehen verbunden. Mit diesen unterhandelte der Magistrat um das Schirmgeld nach Gunst und Laune. Fremde niedern Standes hingegen schlichen sich meist bei den Bürgern ein. Die Obrigkeit blieb ohne nähere Kenntniß von der Zahl der Fremden auf ihrem Gebiet. Denn die höhere und niedere Polizei hielt noch Jahr aus Jahr ein den Winterschlaf. Da stellte das Jahr 1625 ein Licht in dieses Dunkel. Es geschah durch Aufstellung der ersten Ansäßenordnung. Sie ward also eingeleitet: „Wiewol MGHerrn Schultheiß und Rath aus obrigkeitlicher Fürsorge alles Ernstes bisher betrachtet, wie dem Zunehmen der Hintersäßen vorzukommen, auch dieselben nicht mehr so heimlich, ohne derselben Vorwissen und Bewil-

ligen, in die Stadt hineingenommen, behauſet und behofet werden, wodurch endlich eine gemeine Bürgerſchaft in allen Handwerk und Handtierungen trefflich beſchwert und überſetzt, auch allerlei Unordnungen daraus erfolgen möchten. Deßhalb dieſelben ihre Bürger mit mehrerem Ernſt auf nächſt verſchienene Albani warnen, auch darauf diejenigen Hinterſäßen all und jede, von Mann- und Weibsperſonen, eigentlich erſuchen und ſie ihres Thuns erkundigen laſſen; ſich auch darauf einhellig entſchloſſen, damit fürbas beſſere Ordnung gehalten, die Unleidenlichen ausgeſchafft, die andern aber, mit denen ſie ein Mitleid tragen und weiter in ihrer Stadt dulden wollten, in beßrer Ordnung, um einen gewiſſen Schirmpfennig, wie anderswo auch bräuchig, und ſich ſelbſt gutwillig erboten, unter ihrer ernſtlichen Bitte, ihres Burgrechts halben, ſo ſie anderswo haben, von ihrer ſelbſt und ihrer Weiber und Kinder wegen, jeder Zeit gute Verſicherung, Schein und Zeugniß hätten, damit, wenn ſie ſelbſt oder ihre Kinder nicht mehr hier geduldet, ſie dann anderswo Unterſchlauf finden könnten. Deßhalb ſie in ein beſonders Buch gezeichnet werden, fürhin jährlich auf St. Michaels Tag zu Bezahlung ihres Schirmgeldleins und weiteren Anhaltens um ihren Hinterſitz, auch gebührender Verpflichtung willen, vor MGNHerrn Schultheiß und Räthe auf das Rathhaus zu kommen, mit allem Ernſt gemahnt werden. Und haben ihnen MHerren jährlich zu geben auferlegt, einer Mannsperſon 2 Pfd. 8 ß., und einer Weibsperſon mehr nicht als 5 ß. Doch ſollen die Männer ſchuldig ſeyn, Tagwen und Wachten zu thun, wie die Burger ſelbſt, und die Weibsperſonen helfen, den Hirſchengraben ſäubern. Daneben aber ſie weder in Holz noch Feld, Wunn und Weid, oder ſonſt in all ander Weis und Weg gemeiner Stadt und Bürgerſchaft nicht beſchwerlich, noch ſchädlich ſeyn; beſonders daß ſie gemeiner Stadt Nutz und Ehre in allweg, ihrem beßten Vermögen nach, wollen helfen befördern und den Schaden wenden; vornehmlich dieſen jetzt begriffenen, auch allen andern obrigkeitlichen Satzungen zu gehorſamen, einen leiblichen Eid zu Gott ſchwören ſollen."

Von jetzt an bildeten die Anſäßen eine Corporation unter obrigkeitlicher Aufſicht und Zucht. Alljährlich mußten ſie

in ihrer männlichen Geſammtheit vor Rath erſcheinen, nicht nur um das Schirmgeld zu bezahlen, die Verlängerung des Hinterſitzes ſich zu erbeten und den Eid zu erneuern, ſondern auch um über ihren Erwerb und ihr ganzes Betragen Rechenſchaft zu geben. Das erſte Examen wurde 1626 gehalten. Ihm wohnten 24 Hinterſäßen bei. Von dieſen ſahen ſich 7 als unleidentlich und ungeſchickt fortgewieſen. Jährlich am St. Michaels Tag empfing auch jeder, was er für ſein häusliches und öffentliches Leben an moraliſcher Würze bedurfte. Denn der Rath war ſtreng und eifrig in der Anſtandslehre. So wurden 1627 Alle mit der Mahnung entlaſſen, „daß ſie an der Albani nicht mehr in der Kirche erſcheinen, wie etwa geſchehen; da ſie nicht zu mehren, noch den Bürgereid zu ſchwören haben.“

Das im Jahr 1626 errichtete und bis 1798 ſorgfältig fortgeführte Schirmbuch oder Anſäßenverzeichniß liefert bemerkenswerthe Reſultate. Es führt mit Namen und Geſchlecht die Perſonen auf, welchen man während ſo vielen Jahren den Hinterſitz erlaubt, und legt die Summe vor Augen, die ſie für genoſſenen Schutz bezahlt. Beides ſetzt den Unterſchied zwiſchen Ehemal und Jetzt ins hellſte Licht. Merkwürdig iſt, daß die Stadt während den 75 Jahren des 17ten Jahrhunderts mehr Hinterſäßen beherberget hat, als während den 97 Jahren des 18ten Jahrhunderts. Denn vom Jahr 1626 bis 1700 haben 1003 Anſäßen an Schirmgeld 1642 Pfd. 5 ß. bezahlt. Am ergiebigſten erſcheint das Jahr 1655. Es zeigt mit 25 Perſonen die höchſte Zahl der Anſäßen, welche 40 Pfd. 13 ß. bezahlten. Am niedrigſten ſteht das Jahr 1699, in welchem von 6 Perſonen 7 Pfd. 19 ß. bezogen wurden.— Vom Jahr 1701 — 1798 zahlten 796 Perſonen an Schirmgeld 917 Pfd. 7 ß. Das Jahr 1787 nennt mit 24 Perſonen die höchſte Zahl, welche mit 42 Pfd. 11 ß. das Seckelamt bereicherten. Das Jahr 1715 hat nur 2; doch glücklicher Weiſe der höchſten Tax unterliegende Männer, von welchen die Stadt 1 Pfd. 16 ß. bezog. Bemerkenswerth iſt, daß von 1701 — 1781 die Zahl der Anſäßen immer zwiſchen 2 und 12 ſchwankte, und nur Ein Mal dieſe höchſte Höhe erreichte. Das Jahr 1797 beſaß 17 Anſäßen, welche es einer neuen Ordnung der Dinge überlieferte.

Mit der franzöſiſch-helvetiſchen Revolution erhielten die

Verhältniſſe der Anſäßen eine ganz veränderte Geſtalt. Die ausgelobten Grundſätze der bürgerlichen Freiheit und der Gleichheit der Menſchenrechte übten nicht nur erleichternden Einfluß auf Handel und Wandel, ſie übten ihn auch auf die Wahl des Wohnſitzes. Alle Thore ſtanden offen. Nur der Bürger hatte noch das Recht, ſeine Hausthüre verſchloſſen zu halten. Keine Ortsbehörde war befugt, einem Landeskinde den Hinterſitz zu verweigern, außer wenn es der Gerichte höchſte Schmach an der Stirne trug. Selbſt mit der Einwohnerſchaft der ganzen fränkiſchen Republik hatte man fraterniſirt. Und was die Nachbarländer als unleidenlich und verdächtig ausgeſtoßen, das galt in Helvetien für Landeskraft und guten Fund. Zudem waren die Köpfe durch den Revolutionsſchwindel unruhig geworden. Es entſtand ein zuvor nie geſehenes Drängen und Treiben, ein Hinundherfluthen, eine Völkerwanderung im Kleinen, welche an jedem Ort einige zurückließ, die den Zug mitgemacht. So vermehrte ſich namentlich in den Städten, aber auch in jedem Dorfe, die Zahl derer, die einen Hinterſitz ſuchten und fanden. Nicht am wenigſten zu Winterthur. Eine vergleichende Darſtellung liefert überraſchende Reſultate über die progreſſive Anſäßenvermehrung. Das Jahr 1802 zeigt 65 Anſäßen, welche bis 1812 ſich auf 176 Perſonen vermehrten. Im Jahr 1814 wurden neben 420 Haushaltungen der Bürger 130 der Anſäßen gezählt. Das Jahr 1827 nannte 140 Taglöhnerfamilien, 94 von Handwerkern, 17 von Krämern, Weinſchenken u. ſ. w. und 10 von Kaufleuten, Rentiers u. ſ. w.; im Ganzen 261 Anſäßenfamilien. Bei der ſtrengen eidgenöſſiſchen Volkszählung im Jahr 1836 iſt die Zahl der Anſäßen ein Geheimniß geblieben. Es wurde Creti und Pleti und Alles, was eine fremde Miene machte, zuſammengenommen. Eine mit dem 27. October 1845 abgeſchloſſene privat Zählung zeigt 4827 Bewohner der Stadt. Unter dieſen finden ſich 2217 bürgerliche und 2610 unbürgerliche Seelen. Den Bürgern wären noch beizuzählen 685 männlich und weiblich Abweſende, welche, über vier Erdtheile zerſtreut, ihr großes oder kleines Weltglück ſuchen. Unter den 2610 Niedergelaſſenen finden ſich 1660, welche in Familien leben und 950 dienſtbare Geiſter männlichen und weiblichen Geſchlechtes oder einzelne auf Verdienſt ſitzende Perſonen. — Dieſer Zudrang der Anſäßen beruht weniger auf dem geheim-

nißvollen Magnetismus der freundlichen Gesinnung der Bürgerschaft, als auf einem offenkundigen Materialismus. Denn die Gewerbsamkeit des Ortes abgerechnet, fühlen sich Fremde besonders angezogen durch die Kenntniß des großen Mißverhältnisses, welches herrscht zwischen dem, was sie in den nächst umliegenden Gemeinden als Ansäßen leisten müssen, und dem viel Wenigern, womit sie hier belegt werden dürfen. Wobei besonders in Betracht zu ziehen, daß außer einem Ansäßgeld, dem hiesigen gleich, sie sich persönlichen Dienstleistungen bei Gemeindwerken für Straßen, Brunnen u. s. w. unterziehen müssen, von denen sie zu Winterthur frei geblieben. Ueber dieses Verhältniß erwachten ernstere Gedanken, so bald man über die Ansäßen freier denken durfte. Daher erhob sich schon 1801 in der Municipalität die Frage: Ob nicht die Hintersäßen, gleich den Bürgern, zum gewöhnlichen Wachtdienst anzuhalten? Der Beschluß war: daß sogleich der Anfang gemacht, doch auf einmal nicht mehr als Einer dazu aufgefordert werde; bei Lohnwachten aber der Bürger den Vorzug habe. Nahmen die Hintersäßen mit den Bürgern an der Bewachung der Stadt Theil, so war es billig, daß sie im Fall der Noth mit denselben noch edlere Hülfe leisten. Deßwegen wurden 1804 die Ansäßen auch in den Feuerlauf eingeschrieben.

Großen Anstoß nahm der Bürgersinn an der Aufhebung des alten Gesetzes, durch welches der Häuserkauf den Fremden untersagt, und dem Bürger der Zug gestattet war. Auch der Magistrat trat hindernd entgegen, so lange er konnte. So wurde 1804 der Verkauf des Hauses Nro. 242 vom Gemeindrath nicht ratifizirt, weil dem Gesetz über das Niederlassungsrecht kein Genüge geschehen. Denn nach diesem mußte ein Ansäße, der sich in einer Gemeinde Wohnung oder Heimwesen ankaufen wollte, zeigen, daß er mit seinem Vermögen dem Kaufe, nach Inhalt des dortigen Einzugsbriefes, gewachsen, und erklären, daß er, vom Tage des Kaufes an, innerhalb 2 Jahren das Gemeind-Bürgerrecht unter den festgesetzten Bestimmungen erwerben wolle. Es war noch eine prosaische Zeit für öconomische Poeten. Später erhielt diese gesetzliche Bestimmung eine so ermunternde Erleichterung, daß mit 1845 bereits 146 Häuser das Eigenthum von Fremden sind.

Es ist oben angedeutet, wie unbedeutend das Schirmgeld bis 1798 gewesen. Mit der französisch-helvetischen Revolution sank es auf Nichts. Denn in diesen schirmlosen Tagen wurde gar kein Schirmgeld bezahlt. Dieß ist der Ansäßen unvergeßliche Honigzeit. Noch keinem Sterblichen war sie für so lange beschеert. Denn sie dauerte 4 volle Jahre. Sie wurde durch nichts verbittert, als durch die mit den Bürgern gemeinsam zu tragenden Lasten des Krieges und die Abgaben aller Art, welche in den stets leeren Schatz der helvetischen Nation gelegt werden mußten. Da machte die Noth erfinderisch. Man dachte daran, zur Erleichterung der Gemeindeausgaben auch die Ansäßen in Mitleidenschaft zu ziehen. Ihr Besteurungssystem erhielt seine erste Ausbildung. Man fing an über das Schirmgeld zu philosophiren. Doch blieb das Nachdenken für einmal nur auf dessen Vermehrung und sichern Bezug gerichtet. Dergleichen Gedanken waren schon früher aufgetaucht. Denn um die Ansäßen etwas von der Freude und Ehre des Bürgerthums schmecken und genießen zu lassen, hatten Schultheiß und Rath 1733 erkannt: „Daß fürohin die Hintersäßen nach Proportion ihres besitzenden Gutes in der Steuer sollen taxirt werden, so daß die meisten 6 Pfd., die wenigsten aber 5 ß. Steuer bezahlen sollen.“

Im Jahr 1802 wurde als Fundamentalgrundsatz für die Taxirung des Ansäßgeldes aufgestellt, hauptsächlich Rücksicht auf die zu nehmen, welche eigene liegende Gründe und Güter besitzen, auf größere oder geringere Vermögensumstände und auf die Erwerbsquellen und derselben mehr oder mindern Ertrag. Auch die ehemals abgabenfreien Lehenleute sollen nicht übersehen, doch milde gehalten werden, weil sie mehr als Dienste zu betrachten, und zum Nutzen der Eigenthümer arbeiten. — Das Jahr 1805 brachte die Ansäßen zur Selbsterkenntniß, und machte jeden mit seinem Werth und Standpunkt in der bürgerlichen Gesellschaft bekannt. Es geschah durch die Erkanntniß: „Jeder, der eines Heimathscheines bedarf, ist Ansäße. Bei der vom Kl. Rath in Zürich bewilligten Taxe der 4 Klassen ist ein Mehr oder Minder angenommen; so daß der Tagelöhner von 1 — 9 Pfd., der Handwerker von 10 bis 14 Pfd., Weinschenken und Krämer von 15 — 19 Pfd. und Handelsleute oder sonst Vermögliche von 20 — 25 Pfd. angelegt werden können.“ Und zur Vermeidung der gefährlichen

Bruchrechnungen mußte der von Januar bis Ende Juni Angenommene die Taxe des ganzen Jahres, von Juli bis Dezember hingegen nur die Hälfte bezahlen.

Mit dem Jahr 1802 hatte man wieder angefangen Schirmgeld zu beziehen. Es wurden 393 Pfd. von 65 Ansäßen bezahlt, der höchste 24 Pfd., der niedrigste 3 Pfd. taxirt. Bis 1810 hatte sich ihre Zahl schon auf 157 Personen gehoben, von welchen man 1215 Pfd. bezog. In den ersten 9 Jahren des 19ten Jahrhunderts hatte die Stadt von 1076 Personen 8070 Pfd. Gewinn, da ihr während den 172 Jahren des 17ten und 18ten Jahrhunderts von 1799 Personen nur 2559 Pfd. 12 ß. zugeflossen. Das Schirmgeld war bereits im beßten Fluß. Ja es schien mit der Natur der Ansäßen ganz verwachsen. Denn als dasselbe im Jahr 1804 zweimal, — im Frühling nach der frühern, im Herbst nach einer neuen Form, — bezogen wurde, erfolgte kein Widerlaut. Die Ansäßen waren damals wie Schafe, die unter der Hand ihres Bescherrers verstummten. Schade, daß die Heerde ausgestorben.

Unvorgesehene Zwischenfälle wurden auf dem Weg der Billigkeit vermittelt. Der Unterhalt des errichteten Landjägercorps belastete im Jahr 1805 den Kanton mit 25000 Franken. Diese mußte Winterthur mit 2800 Fr. decken helfen. Die ungewohnte Ausgabe hätte alle Einwohner belästigen sollen. Doch es erging der bürgerthümliche Rathsbeschluß: „Von den Bürgern für Einmal nichts zu fordern; auf die Ansäßen hingegen, nach Maßgabe der von der hohen Regierung erkannten Classification und Taxation, die Hälfte, den Drittel, den Viertel und Fünftel vom Höchsten bis zum Niedrigsten zu legen, und diesen Betrag zugleich mit den jährlichen Hintersäßgeldern zu beziehen.“ Die Ansäßen bezahlten von 1805 bis 1810 in 6 Jahren 1661 Pfd. Landjägergeld, welches nicht der Glaube an die Verbesserung der schärfer bewachten Landesbewohner, sondern die Ueberzeugung von ihrer Entartung ausgepreßt.

Mit dem Jahr 1813 erhielt die Ansäßenbesteuerung eine neue Vervollkommnung. Dem Stadtrathe ward von der hohen Regierung erlaubt, statt der bisherigen Taxe, künftig von Tagelöhnern mit Familie 6 Frkn.; von Krämern und Weinschenken mit Familie 18 Frkn., von Einzelnen 9 Frkn.; von Handelsleuten oder sonst Vermöglichen mit Familie 24 Frkn.,

von Einzelnen 12 Frkn. als Anſäßgeld zu entheben. Landesfremde mußten das Doppelte bezahlen. Für die ſchon hier Wohnenden ſollte dieſe Steuererhöhung erſt beim Bezug für 1813 eintreten; bei den Neuankommenden hingegen vom Tage an eingeführt ſeyn. Doch ward dabei von der mitleidigen Regierung ſchonende Rückſicht auf die ärmere Klaſſe empfohlen. — Um die Zahl der höher taxirten Anſäßen zu vermehren, wurde 1816 nicht mehr geſtattet, daß ſie in gemeinſchaftlicher Haushaltung wohnen, ſondern jeder ſollte eigen Feuer und Rauch führen. — Nun rückte man auch noch einer Art wandernder Ameiſenmenſchen zu Leibe, und ſuchte von ihres Fleißes Schweiß Gewinn. Es erhielt 1823 der Stadtrath vom Kl. Rath in Zürich die Vollmacht: „Von ſolchen Perſonen, die das ganze Jahr ununterbrochen in Schreibſtuben, Magazinen, Kramläden oder Werkſtätten ihr Gewerbe treiben, aber nicht in der Stadt wohnen, die Anſäßengebühren nach ihren beſtehenden Klaſſen zu fordern; von denjenigen hingegen, welche regelmäßig zu gewiſſen Tagen wöchentlich ihren Verkehr oder Handwerk in eigenen Comptoirs beſorgen, einen billigen, doch nie die Hälfte des Anſäßgeldes überſteigenden, Beitrag an die Polizeiausgaben zu beziehen.“ — So waren die ganz und halb Fremden, die mit ganzem und halbem Hinterſitz dem Schirmgeld unterworfen. Eine begünſtigende Ausnahme von der allgemeinen Regel vermochte das Jahrhundert der eingebrochenen Geſittigung und jeder induſtriellen Anerkennung erſt für Einen auszuwirken. Es war dieß nicht ein Licht der Welt, nicht ein Stern erſter Größe, auch keiner, der ſich um die geſammte Menſchheit verdient gemacht, kein Mann von europäiſchem Rufe, — kein Retter des weitern oder engern Vaterlandes, — kein unvergeßlicher Wohlthäter der Stadt, kein unnachahmlicher Entwickler ihrer geiſtigen Blüthe, der Jugend; es war nur der banauſiſche Leiter des lieben Viehes, der — Kuhhirt. Dieſer ward 1807 ſammt Familie als Hinterſäß angenommen, „ihm aber, weil er in gemeiner Stadt Dienſten ſtehe, das Anſäßgeld nachgeſehen.“

Auf die Klugheitsregeln für den ungeſchwächten Bezug der Schirmgelder leitete die Erfahrung. Weil mehrere Anſäßen, mit Zurücklaſſung der Heimathſcheine, ohne Bezahlung ſich dem Schirm entzogen, ſo wurde wiederholt die Verordnung erneuert, ohne Vorausbezahlung des Anſäß-

geldes die Aufenthaltsbewilligung nicht zu ertheilen. Schon 1804 hatte man, ohne Mißtrauen, bei den bereits Angenommenen den Versuch gewagt, das Schirmgeld vorauszufordern. — Im Jahr 1818 aber erschien die abkürzende Verordnung: An dem nämlichen Tag, an welchem die Bürger ihre Bürgersteuer freudig entrichten, sollen auch die Ansäßen ihr Schirmgeld wetteifernd auf das Rathhaus tragen.

Das Jahr 1834 brachte dem Schirmgeld die letzte Bestimmung. Sie wurde hochobrigkeitlich ausgesprochen und in den der Stadt zugeschickten Einzugsbrief selbst niedergelegt, damit sie, als Ausfluß unsers politischen Chamäleonlebens, festern Bestand erhalte. Nach dieser Bestimmung ist der lange ausgesprochene Wunsch unerfüllt geblieben, daß der Stadt Winterthur die Befugniß werde, neben dem Ansäßengeld von den Eingesessenen einen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Ausgaben für öffentliche Anstalten, von denen sie den nämlichen Genuß, wie die Bürger haben, entheben zu dürfen, im Verhältniß dessen, was diese nach ihrem Vermögen oder Erwerbe zu Bestreitung derselben mittelbar oder unmittelbar beitragen müssen. Dadurch hat die Fortdauer einer falschen Stellung des Bürgers gegen den Ansäßen und die Nichtanerkennung des sonst allgemein gültigen Grundsatzes: Gleiche Rechte, gleiche Lasten! Sanction erhalten. Gleichwohl durfte dabei eine hohe Gunst unterlaufen. Denn es ward der Gemeinde Winterthur in Berücksichtigung, daß die Gemeindslasten, zu deren Mittragung die Niedergelassenen laut §§. 18 — 21 des Gesetzes vom 20. Sept. 1833 verpflichtet sind, gänzlich aus den Gütern der Bürgerschaft getragen werden, das Maximum der Niederlassungsgebühren, im Betrag von 16 Frkn.? bewilligt, in der freundlichen Meinung, daß die Classification durch den Stadtrath vorgenommen werde.

Doch bei all dieser Verschwächung ist dem Ansäßgeld seine alte Eigenschaft, obgleich in entgegengesetzter Richtung, geblieben. Denn die Stadt erkennt jetzt darin ein Schirmgeld für sich selbst. Daher werden jährlich zu Deckung der Ausgaben in den Voranschlag der muthmaßlichen Einnahmen fl. 2400 phantastisch eingeschrieben, als ein Beitrag der An-

ſäßen, welche ſeit kurzem in veredelter Staatsſprache Niedergelaſſene heißen, aber nicht minder zahlen müſſen.

## Die Zehnten und Grundzinſen.

Aus der Erde geheimnißvollem Schooß bezog die Stadt ihrer Einkünfte reichſte und beßte. Darunter ſind zu verſtehen die Zehnten und Grundzinſen, deren rechtmäßiger Beſitz theils auf gütiger Schenkung, theils auf förmlichem Kauf beruht. Sie ſind noch verzeichnet die Namen derer, welche aus Patriotismus oder aus Sorge für ihr Seelenheil unſre Stadt oder ihre Kirche durch Vermächtniß in den ewigen Beſitz und Genuß von liegenden Gründen ſammt den darauf haftenden Zinſen, oder auch nur der letztern allein, geſetzt. Sie ſtehen noch aufgeſchrieben die Summen, womit Winterthur die Schlöſſer, Güter und Höfe der umwohnenden Edelleute allmählig an ſich gebracht, wenn ſie wegzuziehen gewillt, oder in Armuth gerathen. Auch durch Erbſchaft erhielten die Naturaleinkünfte der Stadt beträchtlichen Zuwachs. In dieſer Beziehung erzeigte ſich die Reformation als eine gar angenehme und ergiebige Zeit. Sie ſind zwar nicht addirt worden die Malter, Mütt und Viertel, die Saum, Eimer und Maß, die Pfund, Schilling und Heller alle, welche, nach Aufhebung von elf geiſtlichen Pfründen an der Stadtkirche, der Magiſtrat zu väterlichem Handen genommen. Auch der Vermögenszuſtand der Chorherren auf dem Heiligen Berg iſt, wie es bei geizigen Erben zu geſchehen pflegt, verſchwiegen geblieben. Hingegen haben ſich die Schätze der klöſterlichen Frauen in der Saammlung ſelbſt verrathen. Denn aus dem genauen Verzeichniß ihrer Einkünfte ergibt ſich, daß unſer Hoſpital, bei lebendigem Leib dieſer Frauen, ein Erbe von 104 Mütt 2 Vrtl. Korn, 18 Malter Hafer und 77 Pfd. 19 ß. Geldzins in Empfang genommen.

Schultheiß und Rath wußten ihre Geldvorräthe auf nichts Beſſeres, als auf den Ankauf von Grundſtücken und Bodenzinſen zu verwenden. Es fehlte ihnen an Gelegenheit, das Geld höher valiren zu machen. Daher ſtanden ſie dem Glück des Schnellreichwerdens nicht ſo nahe wie wir. Zudem war die ganze Oeconomie der Stadt auf Wein und Brod berechnet. Nicht nur liebte der Magiſtrat ſelbſt beide, ſondern er

zahlte auch seine Diener groſsentheils mit Wein und Brod. Deſshalb blieb es höchste Staatsmaxime, die Einkünfte der Stadt an trocknen und nassen Früchten so viel als möglich zu vermehren. Gelang ein neuer Kauf, so glaubte man dadurch für Mit- und Nachwelt gesorgt zu haben. Die Kosten des Einsammels und Aufbewahrens der Früchte, und der Verlust, den ihr natürlicher Abgang jährlich brachte, wurden noch nicht so scharf und ängstlich nachgerechnet. Das Naturalsystem stand höher als das Geldsystem. Man wollte Vorräthe an Früchten haben, und glaubte ohne solche weder ruhig in die Zukunft sehen noch ihr entgegengehen zu können. Zwar erkannte der Magistrat die Unsicherheit, von welcher dieser Theil der Einkünfte durch die Ungunst der Natur oder durch den Zorn des Himmels von Zeit zu Zeit befallen werden konnte. Dennoch wurde er in seinen Grundsätzen nie wankend. Immer griff er begierig zu, wo Zehnten an Wein oder trocknen Früchten zu erlangen; ja er hätte auf viele Stunden „scheibenweise" alle an sich gekauft, wenn sie ihm zu Kauf gekommen, oder seiner todten Hand von der Zürcherischen Obergewalt überlassen worden. Denn den 22. October 1668 ward das Verbot gegeben: „Niemand in den äuſseren Vogteien soll befugt seyn, weder Herrschaften, Zehnten Grundzinsen, Mühlen noch andere Ehehaften an todtne Hand (worunter Winterthur gemeint) zu verpfänden, oder darauf Geld zu entlehnen."

Wie schwer es, auch ohne dieses Verbot, unserm Magistrat geworden, Zehnten und Grundzinsen anzukaufen, zeigt sich am deutlichsten durch die Berechnung, wie viel davon bereits in fremder todter Hand lag. Das Geheimniß wurde durch den Krieg verrathen. Am 29. Januar 1628 hatte Zürich wegen Kriegsläufen eine Gutsteuer von 4 ß. auf fl. 100 ausgeschrieben. An diese mußten die in- und ausländischen Prälaten und Gotteshäuser, welche Höfe, Zehnten und zinstragende Güter im Zürichgebiet besaßen, von jedem Tausend 1 Gulden zahlen, wobei ihnen der Mütt Korn und das Malter Hafer à fl. 3 und der Saum Wein à fl. 4 angerechnet wurde. Und doch stieg die Summe des zu versteuernden Capitals auf fl. 996,297. Das Verzeichniß der Gefälle an trocknen und nassen Früchten, welche ausländischen Herren und Stiftungen jährlich aus dem Canton Zürich, der damals kaum 60,000 Einwohner zählte, zuflossen, schätzte

| | | |
|---|---|---|
| Dem Bischoff zu Costanz | fl. | 62,700. |
| „ Domstift | „ | 50,000. |
| „ Abt zu St. Gallen | „ | 84,130. |
| „ „ St. Bläst | „ | 84,260. |
| „ „ Einsiedeln | „ | 100,000. |
| „ „ Rheinau | „ | 187,000. |
| „ „ Wettingen | „ | 108,000. |
| „ „ Muri | „ | 15,000. |
| „ „ Engelberg | „ | 8,000. |
| „ „ Kreuzlingen | „ | 17,000. |
| „ Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen | „ | 61,000. |
| „ „ Paradies | „ | 4,000. |
| „ „ Oeningen bei Stein | „ | 12,000. |
| „ „ St. Catharinenthal | „ | 20,500. |
| „ „ Frauenthal | „ | 20,500. |
| „ „ Dänikon | „ | 12,000. |
| „ „ Schänis | „ | 14,000. |
| „ „ Wurmspach | „ | 6,550. |
| „ „ Fahr | „ | 5,000. |
| „ „ Ittmetschweil | „ | 5,000. |
| „ „ Feldbach | „ | 8,000. |
| St. Leodegari zu Luzern | „ | 20,000. |
| Carthaus Itingen | „ | 3,160. |
| St. Antoni zu Uznach | „ | 6,000. |
| St. Wolfgang zu Zug | „ | 7,040. |
| Spital zu Baden | „ | 8,620. |
| Stadt Rappersweil | „ | 9,000. |
| Kloster Uznach | „ | 15,000. |
| St. Johann im Thurthal | „ | 14,000. |

Bei solcher Vertheilung des Zehentgebietes hatte unser Magistrat, ohne besondern Glücksfall, wenig mehr zu hoffen. Das Einfachste war, sich an das zu halten, was er bereits besaß. Er thats, und suchte es durch eigene Erfindung zu vermehren, — besonders durch den so genannten Kleinen Zehnten. Und als die damals so begriffsarme Welt diesen nicht zu begreifen vermochte, ward 1693 die Erklärung gegeben: „Unter dem Kleinen Zehenten soll nichts anders verstanden seyn, als neüe Baumfrüchte, Hanf und diejenige Gerste, so in den alten und ehehaften Hanfländern wächst; was aber Korn, Roggen, Bohnen, Weizen und Eichkorn in dergleichen Hanf-

ländern angesäet wird; Item was an Hanf, Erbsen, Gersten in den Korn- Roggen- und Bohnenfeldern wächst, soll alles in den Großen Zehnten gerechnet werden.“ Und 1773 wurde die gesegneteste Nährerin der Menschheit, jene Wunderknolle aus dem Reiche der Nachtschatten, der Erdapfel, zum ersten Mal in den Kleinen Zehnten eingereiht.

Wie die Stadt mit ihren Zehnten durch den Segen und Unsegen der Zeit bald zu Ueberfluß bald zu Mangel gekommen, mögen einige Zahlen lehren. Im Jahr 1729 bekam das Hospital so viel Zehntwein, daß seine tiefen Keller, die über 2000 Saum Faß enthielten, ihn nicht zu bergen vermochten. Da bot in diesem Elend des Ueberflusses der Landvogt auf Kyburg in seiner Kellerei zu Neftenbach etwas leeren Raum. Dieß wurde, wie es war, als ein Beweis freundnachbarlicher Dienstgefälligkeit vom Rath anerkannt und von der Stadtkanzlei besiegelt. Im Jahr 1739 ertrugen die Weinzehnten von Winterthur, Wülflingen, Seuzach und Hettlingen 847 Saum. Das folgende Jahr schenkte nur 81 Saum, und 1741 sank der Ertrag auf 39 Saum herab. — Im Jahr 1763 wurde der trockne Zehnten von 34 Ortschaften um 642 Mütt verliehen. Und bei der Zehntverleihung im obern Spital 1807 überließ man den Ertrag von 27 Dörfern und Höfen um 632 Mütt Korn und 75 Malter Hafer.

Wenn etwa Mißwachs, Frost oder Ungewitter diese Quelle der Einkünfte verschwächte, so war der Schaden nur vorübergehend. Die Allmacht der Natur und die Güte ihres Schöpfers schafften baldigen, oft reichen Ersatz. Anders war es bei dem durch der Menschen Leidenschaft erregten Revolutionssturm, der in wildem Brausen das alte Staatsgebäude der Eidgenossenschaft mit sich fortriß, alle socialen Bande löfete und die Grundsätze der Gerechtigkeit zernichtete. In dieser kranken Zeit hat sich der aufgeklärten Köpfe die fixe Idee von Freiheit und Gleichheit bemächtiget, welche, in eigennütziger Deutung, namentlich in Gemeinschaft der Güter und in Nichtbezahlung der Schulden bestand. Daher wagte Niemand Schulden einzufordern, und wer es that, erhielt, wenn er sich an den wendete, der seine Zeit begriffen, einen Abschlag. Damals ging auch Winterthur während der Jahre 1798, 1799 und 1800 aller Einkünfte an Zehnten und Grundzinsen verlustig, welche plötzlich für eine Kränkung der Menschenrechte und

für ein Brandmal der Sclaven erklärt worden. Und zum Uebermaß des Uebels geschah dieß während der Jahre des Krieges und der militärischen Besetzung des Landes, mit den vielfach vermehrten und erschöpfenden Ausgaben in ihrem Gefolge. Doch die roheste Gewalt ward von den damaligen Landesvätern, einer neuen Art von Tyrannen, geübt. Denn durch Directorial-Beschluß vom 14. October 1799 ward der Zehnten dieses Jahres als Nationaleigenthum erklärt. Winterthur erhielt davon Kenntniß mit folgenden Worten: „Jeder Decimator oder Zehnteigenthümer ist verpflichtet, nach dem Directorial-Beschluß allen dieß Jahr unmittelbar zu seinen Handen bezogenen Zehnten, er bestehe in Früchten oder in Geld, derjenigen Gemeinds-Municipalität, in Zeit von 8 Tagen von dieser Bekanntmachung an gerechnet, gegen Empfangschein wieder zuzustellen, aus welcher er bezogen worden, und den Empfang und das Quantum der Verwaltungskammer anzuzeigen.“ Die Ernte war dieß Jahr im Friedkreis der Stadt etwas sonderbar gefeiert worden. Unter dem Schutze österreichischer Bajonette hatte man die Aehren in Garben gelegt, und um das helvetisch-französische Gesetz unbekümmert, wieder nach alter Uebung den Zehnten bezogen. Er hatte 288 Mütt ertragen. Sie mußten zurück gegeben werden, samut 1650 Bünder Stroh. Doch war gestattet, fl. 178. 22 ß. nebst 7 Saum 1 Eimer 19 Maß Wein als Einsammlungskosten abzurechnen.

Groß ist der Verlust, den Winterthur durch den Nichtbezug der Zehnten während 3 Jahren erlitten. Im Jahr 1803 wurde nach dem 15jährigen Ertrag von 1775 — 1789 die Berechnung gemacht und eine Entschädigungsforderung an die helvetische Nation gebildet. Die Tabelle, der durch die Mediationsacte aufgestellten Liquidations-Commission zugeschickt, zeigte den Nettoertrag der nicht bezogenen Zehnten und Grundzinse in 333 Malter Korn, 2074 Mütt Kernen, 308 Malter Hafer, 215 Mütt Roggen, 213 Mütt Gerste, 206 Mütt Bohnen und Erbsen, 1405 Saum Wein und fl. 1365 an Geld. Die Forderung war groß, aber gerecht; die Entschädigung gering und unbillig. Denn im Namen der helvetischen Nation wurde der Verlust mit keinem einzigen Saamenkorn ersetzt. Auf diesem Weg gelang es, von der helvetischen Na-

tionalschuld nur 3,568,702 Frkn. anzuerkennen, hingegen 17,378,104 Frkn. abzuweisen. Die helvetischen Gläubiger wurden in Versuchung geführt, ungläubig zu werden.

Nach 3 Jahren der Entbehrung kehrte die Hoffnung auf den Genuß der Zehnten wieder. Freudig vernahm der Magistrat eines Gesetzes gerechtere Stimme. Schonend, zweifelnd ließ er den Bürgern folgende Aufforderung in der Kirche verlesen: „Da durch das Gesetz vom 9. Juni 1801 die Zehnten zum Theil, wie die Gerechtigkeit es erforderte, endlich wieder eingesetzt worden, so hat die Gemeinds-Kammer, welcher auch die dießfällige Sorge und treue Verwaltung obliegt, in ihre werthen Mitbürger, welche zehntpflichtige Güter in hiesigem Zehntbezirk besitzen, das gegründete Zutrauen, daß sie, nach ihren schon oft erprobten guten Gesinnungen für das gemeine Beßte, nicht entstehen werden, den Zehnten, wie von Alters her, durch wirkliche Ausstellung desselben zu entrichten. Sollte aber der eine oder andere Mitbürger anders gesinnet seyn, so ist er eingeladen, davon in Zeiten an Behörde Anzeige zu machen. Im Namen der Gemeinds-Kammer das Secretariat." Durch das 1801 erlassene Gesetz, in welchem der lange verhaltene Gerechtigkeitssinn wieder aufathmete, fühlte sich die Gemeindskammer der Stadt für einmal getröstet, obgleich dasselbe weder die Staats- noch Particular-Zehntrechte vollständig herstellte und hinlänglich sicherte. Denn es gedachte mancher Früchte nicht, welche früher dem Zehnten unterworfen gewesen. Zudem stellte es in die freie Willkühr, den Zehnten durch wirkliche Ausstellung wie von Alters her in Natur zu entrichten, oder nach vorangegangener Schätzung auf gesetzten Termin nach einer Taxe in Geld zu bezahlen. Die so bald eingelernte und liebgewonnene Uebung des Nichtzahlens aber ließ bei dem Versuch der Abgewöhnung allerlei Ungebährden und schlimme Händel erwarten. Als daher noch kurz vor der Ernte an sämmtliche Ortschaften die Einladung erging, wegen des Zehnten Bescheid zu geben, blieben 21 Gemeinden stumm und erschienen gar nicht, 5 andere protestirten. Und im Herbst, bei der Aufforderung für den Wein, erklärten die meisten, daß sie den Zehnten nicht in Natur entrichten, sondern eine unparteiische Schätzung verlangen. Dieß setzte in neue Verlegenheit. Denn der Aeralgehalt der zinspflichtigen Weinberge war der Stadt durch keine geometrischen Vermessungen bekannt.

Man lebte noch im Gebiete der traditionellen Größen. — Allmählig ward der Bezug der Zehnten durch gesetzliche Angewöhnung wieder geregelt. Dabei benahmen sich freilich einige exemplarisch ungelehrig und störrig. So mußte man 1802 denen zu Fehraltorf ein ganzes Corps von den damaligen Höflichkeitslehrern des Landes — französische Truppen — in Kost und Logis geben, um sie für die neue Zehntwelt mores zu lehren. —

Auch Winterthur forderte, was zu fordern erlaubt. Daher erfolgte 1804 an alle, welche auf offenen Zelgen Erdäpfel, Oel- und Hanfsaamen gesäet, die Aufforderung, den Zehnten davon, nach ehevoriger Uebung, in die hiesigen Aemter in Natur zu entrichten, oder sich deßhalb abzufinden. Dieß weckte Mißvergnügen und hie und da den Entschluß, das im April 1801 erlassene Gesetz über den Loskauf des Zehnten zu benutzen und sich für immer von der gehäßigen Last zu befreien, die man nur zu häufig in listigem Unwillen sich dadurch erleichtert hatte, daß man Strohbärte zum Zehnten gab, d. h. die schlechtesten Garben stellte. — Von jetzt an begann, meist auf Betrieb reicher Dorfmagnaten, die Periode der Zehntloskäufe, welche den Unvermöglichern die abgeworfene Last in Silberform mit verstärktem Druck neu auferlegten.

So sah Winterthur diesen Theil seiner Einkünfte allmählig verschwinden, nachdem es denselben seit der Reformation immer zu vermehren gesucht, aber auch schon zu jener Zeit den loskaufenden Wünschen seiner Angehörigen entgegen gekommen. Dafür liefert ein Belege das Schreiben von Bürgermeister und Rath in Zürich vom Jahr 1526 durch die Worte: „Wir werden bericht, wie Ihr bei Euch etwas Ordnung und Ansehens, wie man Zins ablösen solle, gemacht habet; und namentlich möge man einen Mütt Kernen Gelts, so ein rechter Grundzins sei, mit sechszehn Gulden ablösen, doch etliche Schuppissen ausgeschlossen."

Das Gesetz vom 22. December 1803 bestimmte die Loskaufsumme des trocknen Zehnten nach dem 25fachen Jahresertrag, wobei als Normaljahre 1774 — 1795 bezeichnet waren und der Loskaufspreis für 1 Mütt Kernen auf fl. 140 kam. Beim Weine richtete er sich nach der Güte der Gegenden, welche durch das Gesetz vom 29. Mai 1804 in verschie-

dene Klaſſen eingetheilt waren. So war z. B. der Werth des Saumes von Hettlingen durch das Geſetz auf fl. 9. 16 ß. 8 hlr. geſetzt. Um die Schuld der Gemeinde herauszufinden, rechnete man die 24 Ertragsjahre von 1774 — 1797 zuſammen, zog die 2 beßten und die 2 ſchlechteſten Jahre davon ab und nahm aus dem Ertrag der 20 Jahre den Durchſchnitt 1 Jahres. Die 24 Jahre hatten 362 Sm. 6 Vrlg. Zehnten ertragen. Davon wurden für die 2 beßten und die 2 ſchlechteſten Jahre 73 Sm. 19 Vrlg. 3 Mß. abgezogen. Es blieben 288 Sm. 16 Vrlg. 3 Mß. Dieſe mit 20 getheilt, brachten den Durchſchnitt eines Jahres auf 14 Sm. 8 Vrlg. $1^{19}/_{20}$ Mß., welche 25fach vergütet, der Gemeinde eine Schuld von fl. 3393. 33 ß. zuſchoben.

Die Höhe ſolcher Summen ſchreckte nicht ab, ſie munterte eher auf. Denn man hatte es in der Kunſt des Geldherbeiſchaffens zu einer Art von Virtuoſität gebracht. Unter den Loskaufluſtigen trat die Gemeinde Pfeffikon 1807 zuerſt in die Reihe. Winterthur beſaß dort ſeit 1659 einen Zehnten, um fl. 8500 erkauft, auf 80 Stück jährlich über alle Koſten berechnet, ohne den kleinen Zehnten, à fl. 50 jährlichen Ertrags. Dieſer Loskauf lieferte folgendes Reſultat. Es wurden verrechnet:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| An Kernen 83 Mtt. 1 Vrtl. 1 Vrlg. à fl. 149. 19 ß. 4½ hlr. | = fl. | 12,203. | 39 ß. | 2⅛ hlr. |
| „ Hafer 37 Mtt. 1 Vrtl, 2⅕ Vrlg. à fl. 51. 35 ß. 2⅕ hlr. | = fl. | 1,940. | 12 ß. | 2 hlr. |
| „ Klee und Erdäpfel in Geld fl. 19. 9 ß. 7⅘ zu 25fachem Werth . . . . | = fl. | 481. | 1 ß. | 3 hlr. |
| „ Heugeldern in Geld fl. 86 28 ß. 2 hlr. zu 25fachem Werth . . . . . | = fl. | 2,167. | 24 ß. | 2 hlr. |
| | fl. | 16,792. | 36 ß. | 9⅛ hlr. |

So hatte die Stadt, ohne Wiſſen und Glauben, neben vieljährigem gutem Genuß ihr Capital zuletzt noch verdoppelt. Dieſe Capitaliſirung hat ſich für unſer Gemeingut in ſeiner uncapitalſten Zeit als ein erwünſchtes Stärkungsmittel erprobt. Denn in Folge der Erleichterungen, welche das 1832 erlaſſene Loskaufgeſetz gewährte, erneuerten ſich die Abkündungen, welche ſchon früher in Fluß gekommen, Schlag auf Schlag. Im

Ganzen hat die Stadt bis Ende 1845 für losgekaufte Zehnten und Grundzinsen die Summe von fl. 379,967 in Empfang genommen. Sind noch fl. 100,929 eingelöst, dann wird das Dasein der Zehnten und Grundzinsen zu einer Sage werden, ganz geeignet, der Phantasie unsrer Nachkommen die freundlichsten Bilder vorzuführen.

## Oeconomische Verwaltung der Stadt.

Auf Haupt und Schultern von Schultheiß und Rath lag alle Hoheit, Macht und Noth vereinigt. Sie waren Gesetzgeber, Richter und Verwalter zugleich. Sie saßen nicht bloß auf dem Thron der anvertrauten Macht, sondern auch auf dem Sorgenstuhl der herbeizuschaffenden Bedürfnisse. Diese schiefe Doppelstellung blieb Jahrhunderte lang ungetadelt, weil man sich dabei wohl befand. Als man später den Fehler erkannte, war für Einleitung des Uebergangs zum Bessern nicht mehr Zeit. Es erfolgte im Sturmschritt eine Total-Umwälzung und Aufhebung alles früher Bestandenen. Was von dem Alten einzig blieb, war eine erneuerte und vielfach gesteigerte Sorge für des Gemeinwesens ökonomischen Theil.

Schon in den ersten Zeiten der Stadt waren die materiellen Sorgen die höchsten. Ihr Kummer wurde unter Mehrere vertheilt. Daraus entstanden die so genannten Aemter. Ihrer waren Anfangs nur wenige wegen der kindlich einfachen Verwaltungsart. Dies bestätigt die älteste Aemterbesetzung, von der wir Nachricht haben. Sie lautet: „An St. Ulrichstag 1405, da hant die Räth die nachgent Aemter besetzt: Drey die das Eigen gend; zwey Holzgeber; drey für den Schlüssel über den Bürgertrog; zwey Fleischschauer in der niedern Metzg und zwey in der obern; drey Feuerschauer vor dem Unterthor, drey an dem Markt, zwey vor dem Oberthor, zwey in der neüen Stadt, zwey am Graben, zwey an der obern Gaß, vier an der hintern Gaß und zwey an der niedern Gaß; der den Thorschlüssel hat zu dem Schmidthor, zu des Nägeli's Thor, zu dem Oberthor, zu dem Holderthor, Steigthor und Niederthor.“ So wenige genügten für die ganze Stadtverwaltung als Gehülfen des Rathes. Unter ihnen waren die angesehensten die, welche die Thorschlüssel besaßen. Denn in ihrer Hand lag nicht nur der Thor-

ſchluß, ſondern auch die Zollbüchſe. Daher zwei Herren des Großen Rathes ſich unter ihnen befinden.

Allmählig gewann die Stadtverwaltung größern Umfang. Die Aemter wurden immer zahlreicher. Bei den jährlichen Aemterbeſetzungen verlängert ſich die Reihe der zu Amt und Ehre Aufgerufenen. Vom Jahr 1407 — 1410 finden ſich neu geſchaffen: ein Frefner, ein Baumeiſter, zwei Kirchmeyer, zwei Spitalpfleger, ein Pfleger der Siechen an Feld, zwei Pfleger der Siechen im Spital, einer der der Bürger Armbruſt hat und vier Brotſchauer.

Dieſe Aemtervermehrung ſchaffte der Stadt wenig Schrecken und Plage. Denn die Amtleute mußten ſich die liebenswürdigſten Eigenſchaften angewöhnen, wenn ſie dieſelben nicht ſchon beſaßen. Sie mußten ohne Ehrgeiz und Eigennutz ſein. Um den Ehrgeiz niederzuhalten, ſowie auch um allem Mißbrauch der Gewalt, jeder Schlechtigkeit und Unfähigkeit zu begegnen, wurde eine Amtsverwaltung auf die kürzeſte Friſt geſetzt. Sie war nur einjährig. Daher findet ſich in den Verzeichniſſen der jährlich beſtellten Amtleute ein auffallendes Auf- und Untertauchen der dienenden Geiſter; was für und wider ſie zeugen mag. Es gibt Leute, die ſchlechterdings von Zeit zu Zeit eines Antriebs bedürfen, um ihre Schuldigkeit zu thun. Es ſind Uhren, die nur gehen, wenn man ſie aufzieht. Der Beſchluß, welcher dieſe Weisheit in die Stadtverwaltung gebracht, iſt vom Jahr 1407 und lautet unvergeßlichen Andenkens alſo. „An der nächſten Mittwochen nach Unſer Frauen Tag zu mitten Augſten hat der Schultheiß und der Neu- und Alt Rath mit den Vierzig gemeinlich geſetzt: Daß nun hinan hin ein Schultheiß und Rath mit den Vierzig jährlich alle Aemter, die der Stadt Rechnung thun ſollen, änderen und nachdem treülich beſetzen ſollen; und daß keiner bei einem Amt nicht länger mehr bleiben ſoll, denn ein Jahr; und daß man auch dieſer Aemter keinem nicht mehr denn Eins empfehlen ſoll. Ausgenommen die Aemter, die mit zwey oder drey Perſonen beſetzt ſind, als das Umgeld und Kirchenpfleger und Spitalpfleger. An dieſen Aemtern mag man wohl, ob man will, einen bleiben laſſen länger dann ein Jahr; darum daß die, ſo von Neüem an das-

ſelbe Amt geſetzt werden, bei dem lernen, der vormals an demſelben Amt geweſen iſt."

Bemerkenswerth bleibt die Uneigennützigkeit, welche in den erſten Zeiten die Amtleute aus innerem Trieb oder aus Zwang geübt. Auch war dieſe Tugend nicht bloß in jenen Tagen eine ſtabile Eigenſchaft der Verwalter, als die Stadt noch wenig, oder nichts, ja ſogar weniger als nichts beſaß; ſondern ſie blühete fort, als das Gemeinweſen bereits zu materiellen Kräften gekommen. Denn im Jahr 1553, nachdem Winterthur durch den Segen der Reformation ſich bereichert, koſtete die ganze Stadtverwaltung nicht mehr als acht und fünfzig Gulden und fünf Schilling. Damals gab es Helden in patriotiſcher Uneigennützigkeit, welche die Vergleichung mit denjenigen einer ſpätern Zeit nicht ſcheuen dürfen. Im Jahr 1804, als eine aus den Grundſätzen der neuen und alten Zeit gemiſchte Verfaſſung aufgeſtellt worden, betrug die Beſoldung der 12 Aemterverwaltungen fl. 1022. 20 ß, ſammt 71 Mütt Korn und 63 Mütt Hafer. Das Jahr 1831, mit ſeinem Aufſchwung und Niederſchlag entzog allen Verwaltern das ſtärkende Brod und den animaliſchen Hafer, beſchränkte die Zahl der Aemter auf 10 und ſetzte ihre Beſoldung auf fl. 1545. So hat jede Periode einen Schlagſchatten, der ſie in ihrem Mondſchimmer oder Sonnenlicht erkennen läßt.

Genau beaufſichtiget und ſtreng bewacht wurden die, welchen von Amts wegen etwas Geld durch die Hand lief. Vorſicht oder Mißtrauen erzeugten frühzeitig jene Rechenherren, welche in der Stadtverwaltung von ſo hoher Bedeutung geblieben. Schon im Jahr 1406 wurden von den Vierzig d. h. vom Großen Rath „ſieben Rechner geordnet, zu den Rechnungen und zu dem Rath zu gehen, wenn man ihnen läütet." Das Rechnen war damals noch mit Lärm verbunden. Die Zahl der Rechner war nicht fixirt. Wahrſcheinlich hing ſie von den vorhandenen Capacitäten ab. Denn 1407 ſind nur ſechs. Das Jahr 1409 hingegen nennt 4 aus dem Kleinen Rathe, 2 von den Vierzig und 7 von den Handwerken. Merkwürdig iſt, daß die Bürger mit eigenen Augen ſehen wollten, und an der Aufſicht über die Aemterverwaltung direkten Antheil nahmen. Sie ließen ſich des Jahrs mehrere Male Rechenſchaft geben und ſchickten Abgeordnete; woraus ſich die Zahl und Wichtigkeit der damaligen Handwerke erken-

nen läßt. So wurde am St. Ulrichs Abend 1408 von allen Handwerken Einer geordnet, daß ſie mit dem Schultheiß und zweyen des Raths „alle Fronfaſten von männiglichem von der Stadt wegen Rechnung einnehmen ſollen.“ Es erſchien im Namen der Schmide Uli Kupferſchmid, für die Metzger Jacli Oeninger, der Schneider wegen Peter Buchberg, für die Schuhmacher Hans Fug, von den Reblenten Heini Wetzel, der Weber halb Rudi Herter, für die Pfiſter Heini Hoffmann und für die Kürsner Egli Wyß. Bei den abgenommenen Rechnungen heißt es: Der und der bleibt den Bürgern ſchuldig. Die Summen ſind freilich unbedeutend. Sie betragen oft nur ein Paar Pfund, wohl auch nur etliche Schilling. So blieb man, nach abgelegter Rechnung 1407 bei dem damals ſo wichtigen Siechenamt zu zeigen ſchuldig 1 Pfd. 5 ß. Und um ein Muſter von der Rechnungseinfalt der früheren Zeit aufzubewahren, ſo lautete die Spitalrechnung vom Jahr 1482 alſo: „Am Zinſtag nach Simonis und Judä 1482 iſt gerechnet mit dem Spitaulmeiſter. So ſoll man dem Spitaul:

An Geld 122 Pfd. 4 ß.; an Kernen 272 Mütt; an Haber 38 Malter; an barem Geld 94 Pfd; an altem Wyn by 10 Som; an nüwem by 40 Som; an Väch bei den Lüten 33 Rinder; an Küegen und Kälbern 19 Hopt. Item hat der Spitaul uff dem Väch 390 Pfd.. Item hat er 4 Feldroß und 1 Füli. Item ſoll der Spitaul an allen Schulden 32 Pfd. Und iſt der Zins im Jahr 1482 nicht mit verrechnet. Deßglichen der Knechten und Junkfrowen Lohn auch nicht verrechnet.“

Die Theilnahme der Bürger an der Rechnungsabnahme muß viel Ueberzeugendes oder Ueberſättigendes gehabt haben. Denn an der letzten Fronfaſten 1408 erſchienen ſie nicht mehr. Im Jahr 1419 waren 4 Herren des Kleinen und 2 des Großen Rathes. Damals wurde erkannt: „Daß fürohin ein Schultheiß und 3 des Rathes und 2 von den Vierzig alle Fronfaſten Rechnung nehmen ſollen von allen, die ihrer Aemter halb zu rechnen haben, und ſoll der Schultheiß ſolches Sonntags vorher verkünden.“ Und 1498 lautete der Rechner Eid: „Zu allen Zeiten zu den Rechnungen zu gehen und getreu Aufſehen auf alle Amtleüte in Rechnung zu halten, und was ſie argwöhnigs in Rechnung vermerken, zu melden einem Rath.“

Unter der schärfsten Aufsicht stand der Stadt Seckler oder Ausseckler, wie die alte rohe Sprache den Seckelmeister nannte. Denn der Stadt Reichthum und Armuth lag in seiner Hand. Diese war ihm für das Ausgeben völlig gebunden. Für die frühere Verwaltungsart und die strenge Aufsicht, unter welcher der stand, welcher alle Einnahmen und Ausgaben der Stadt besorgte, zeugt die Erkanntniß 1406, „daß der Seckler niemand Geld geben soll, es sey denn, daß ihn der Schultheiß, Hans Nudung, Hans Albrecht und Heinrich Rüdger, die Vier, oder ihrer Zwei, ihn das heißen ausgeben. Und wenn jemand von der Stadt wegen führen will, was dem ein Seckler gegeben hat an die Fahrt, wenn der wieder kommt, so soll er den Vieren sagen, was er an dem, so ihm gegeben ist, vor oder hinter habe." — Erst 100 Jahre später erhielt der Seckelmeister eine würdigere Stellung und wurde für ein Stadtbedürfniß erklärt. Denn 1507 „haben sich beed Räth unterredt, daß fürohin alle Jahr auf den Tag, so man die Räth erwählt, ein Seckelmeister erwählt werden soll." Und um ihn nach seinem Werth zu würdigen, wurden ihm schon 1627 für seine Belohnung statt 25 Pfd. durch die Gunst des Rathes 50 Pfund geschöpft, und diese 1637 gar auf 100 Pfd. erhöht. „Jedoch soll er schuldig seyn, allerhand Sorten und Münz, so gangbar und landläufig, von dem Umgelter anzunehmen."

Das Collegium der Rechenherren bestand später ohne Wahl aus beiden Schultheißen und dem Seckelmeister, welche die einfache Rechenstube bildeten, und allein die Vogtrechnungen prüften. Für die Amtsrechnungen waren noch 2 Herren des Großen Rathes beigeordnet, welche zusammen sich zu der doppelten Rechenstube steigerten. Diese 2 Beigeordneten waren keine rein arithmetischen Abstractionen. Sie dienten nicht bloß dem Geiste, sondern auch dem Fleische. Denn mit ihrer Stelle war zugleich das Fleischschätzeramt verbunden. Sie waren meist nahe Anverwandte der Herren der einfachen Rechenstube. Da ihnen das Aufsteigen zu den höchsten Würden versagt war, so gab man ihnen diese animalische Stelle zu etwelchem Ersatz. Auch erhielten sie gewöhnlich alle 6 Jahre die Wiederbestätigung, so daß sie „ewige" Rechenherren waren, die andern Großen Räthe ausgeschlossen blieben, und der Rechenrath oft nur auf zwei Familien beruhte.

Mit der Erweiterung der Stadtverwaltung erhielt der Rechenrath immer größere Bedeutung. Er ward der Stadt wichtigſte Behörde. Denn während der letzten Zeit der Municipal-Regierung war die Oeconomie die goldene Axe, um welche alle Politik der Stadt ſich drehte. Deßwegen durfte man über die Zuſammenſetzung der alle Verwalter und ihre Rechnungen cenſirenden Behörde nicht gleichgültig ſeyn. Die erſte Beruhigung, die ſie geben ſollte, lag in der Ueberzeugung von ihrer Unparteiſamkeit. Es war daher ein großer Mißgriff, daß die Rechenherren ſo oft aus der Familie der jeweiligen Schultheißen gewählt wurden, und ein noch größerer, daß ein Rechenherr ſeine Stelle lebenslänglich behalten konnte. War doch ſeit 1617 der Dienſt aller Aemter, auch der Rechenherren, nur auf 6 Jahre geſetzt; und hielt man lange an dieſem Grundſatz ſo feſt, daß nach jeder Amtsdauer das Amt ſofort auf einen andern überging, weil Wiederwählbarkeit als eine Uebergangsbrücke zu Lebenslänglichkeit betrachtet wurde. Deſto auffallender, daß der Grundſatz gerade bei der wichtigſten Stelle zuerſt unbeachtet blieb. Allein es wurden, wie in großen und kleinen Staaten oft geſchieht, geheime Mittel angewendet. Iſt das Gemeinweſen dadurch nie zu Schaden gekommen, ſo beweist dieß nur, daß die, welche gegen die Verfaſſung handelten, noch beſſer waren, als die Verfaſſung ſelbſt. Wie völlig vereinbar mit den Eigenſchaften eines guten Rechenherrn die nächſte Verwandtſchaft gegolten habe, zeigt die Compoſition des Rechenrathes 1744. Er beſtand aus: Geörg Sulzer, Amtſchultheiß, Jacob Bidermann, Altſchultheiß, Seckelmeiſter Hegner, Schwager des zweiten, David Sulzer, Bruder des erſten und Abraham Bidermann, Bruder des zweiten. Und 1769 ſah ſich Joh. Sulzer, Altſchultheiß im Rechenrathe von zwei Söhnen und einem Bruder unterſtützt. Dieſer Uebelſtand blieb nicht unbemerkt, ſogar nicht ungerügt, was bei einem Familienregiment von Muth zeugt. Als 1755 Abraham Bidermann die 18 Jahre lang bekleidete Rechenſtelle vor Klein und Groß Rath reſignirte, brachte Herr Ziegler zur Steigmühle vor: Ob nicht gut wäre, dieſe Bedienung ſo auf ſechs Jahre zuſtellen, daß nach deren Verfluß ein anderer gewählt werden müſſe, damit nicht das Amt, nach bisheriger Uebung, gleichſam lebenslänglich auf Einem Mann liegen bleibe? Dieſer Antrag bewirkte ſo viel, daß es beim Alten blieb. — Am

Albanustag 1783 wurde als „unschicklich und den klaren Satzungen zuwiderlaufend“ getadelt, daß der so eben fast einmüthig wiederbestätigte Rathsherr Sulzer im Rechenrath neben seinem Tochtermann Sitz und Stimme behalte. Allein nach langem Gezänk konnte man sich nur dahin vereinigen, ihm zu belieben, sich freiwillig des Beisitzes zu begeben. Der Stadtschreiber ward ihm nachgeschickt, um ihn zu persuadiren. Doch der Neubestätigte erfaßte mit sittlichem Ernst seine Bestimmung und blieb wie ein Fels im Rechenrathe sitzen. Dieß war des Rechenrathes unbeweglicher Rechenstein.

Verursachte der Drang der Verhältnisse im Rechenrath durch Ausstand eine Lücke, so wurde dieselbe früher durch eine ganz einfache Vorrichtung ausgefüllt. Die Herren des Kleinen Rathes wurden aus dem Kleinen und die des Großen aus diesem ersetzt, und zwar von oben an gezählt. Erst im Jahr 1806 fing man an, die Ersatzmänner juridisch zu seciren. Damals wurde für die Abnahme der Amtsrechnungen eine kaltblütige Ausstandsordnung aufgestellt. Nach derselben mußte sich der Ausstand „auf die auf- und absteigende Linie auch in der Stieffreundschaft; ferner in der Seitenlinie der Blutsfreundschaft, wie auch der Schwägerschaft, da einer des andern leibliche Schwester zur Ehe hatte; bis auf den anderthalben Grad, als Oheim und Neffe, deßgleichen auch Gegenschwäher, so lange die Kinder am Leben; so wie auch auf den ersten Grad der Maagschaft, aber nicht weiter, erstrecken“ Mit dieser verwandtschaftlichen Grenzbestimmung war jedermann zufrieden, und die Stadt lebte wegen der Prüfung ihrer Aemterrechnungen ohne Sorge. Da kam das Jahr 1830, welches Alle vereinigte und so Viele trennte. Dieses riß den Rechenrath von seinem bisherigen Verbande los, erklärte ihn für eine unabhängige Behörde und stellte ihn eine Zeit lang wieder so hoch, als er während der Municipalperiode der Stadt gestanden.

In unsrer Verwaltungsgeschichte blüheten lange die Tage der Unschuld. Die Leute waren oder galten alle für redlich. Darum mußten die Verwalter nichts einlegen, um das anvertraute Gut zu sichern. Das Gewicht ihrer Gewissenhaftigkeit galt für schwer genug. Allmählig regte sich ein Verwaltungskummer; es erwachte der Verdacht, durch den Gedanken an die Versuchungen dieser Welt und die Schwäche des menschlichen

Herzens. Es hieß: Man kann ſich nicht gurgeln, man kann nicht verwalten, ohn' etwas im Hals und im Sack zu behalten. Ferner: Handelt einer mit Honig, er leckt zuweilen die Finger. So ſuchte man ſich der Amtleute und ihrer Treue zu verſichern, während ſie noch treu waren, oder ehe ſie bewieſen, daß ſie es ſeyn können und wollen. Es wurde ihnen die Pflicht auferlegt, Bürgſchaft zu leiſten. Am 22. Juni 1687 iſt der Amtleutenverdacht ſanctionirt worden. Es geſchah mit folgenden Worten: „MGNHerren haben aus gewiſſen Urſachen nothwendig befunden, daß, welchem Herrn vom Kleinen oder Großen Rath fürderhin ein Amt anvertraut werden möchte, er Bürgſchaft thun ſolle, — und ſich deßhalb erkennt: daß, wenn einer ein Amt zu bedienen erwählt werde, er dann in 8 Tagen 2 ehrliche Männer zu Bürgen ſtellen, oder, nach ſeinem Belieben, ein liegend Stück Gut vorſchlagen möge, welches dann in ein Buch verzeichnet und geachtet werden, wie wenn es verbriefet wäre, und den Weibergütern vorgehen ſoll. Wenn aber ein Herr Bürgſchaft zu thun ihm nicht gefallen laſſen wollte, der möge es bei der Ramſung melden: da ſoll er dann auszuſtehen nicht genöthigt werden."

Die Einſicht in die Stadtverwaltung gewährte ſtille Freuden. Die Rechenherren überzeugten ſich bei der Cenſur der Aemterrechnungen 250 Jahre lang, daß das Stadtvermögen im Wachſen. Dieß war die ſehnſuchtvollſte Entdeckung für unſre alten Magiſtraten, welche ihre ſtolze Freude am Sparen fanden. Den Befund des öconomiſchen Beſtandes theilten die Rechenherren am Vertrauenstage des Jahrs „ſubſtanzlich" auch beiden Räthen mit. Dieſe eröffneten davon anderswo, was ſie verſtanden, oder gerne wollten. So gelangte nur auf geheimem Wege, und wie durch Tradition, einige Kenntniß von dem blühenden Zuſtand des gemeinen Weſens zu den Bürgern. Das öconomiſche Helldunkel wurde ſogar noch im Anfang des 19ten Jahrhunderts unterhalten. Endlich ſah man auch für dieſen Theil des öffentlichen Lebens die Oeffentlichkeit geboren. Dadurch gewannen die Einen, und verloren die Andern. Dieſe fühlten ſich in ihrem öconomiſchen Glauben arm, und jene überreich. Doch haben bis jetzt keine von beiden das Land ihrer Erwartung zu Geſicht bekommen.

Aber auch laute Freuden veranlaßte das Verwaltungsweſen der Stadt. Es rief nämlich eine fette Zahl von Ga-

sterelen ins Leben. Hatten die Amtleute ihre Rechnungen gestellt; — waren sie von den Rechenherren richtig befunden, und davon beiden Räthen die geziemend verhüllte Anzeige gemacht, — so freute man sich gemeinschaftlich des gelungenen Werkes im Namen der Stadt. Und so bald die Zeit in der Gesittigung größere Fortschritte gemacht, ließ man es nicht mehr bei einer trockenen Freude bewenden. Sie wurde durch Essen und Trinken erhöht. In dieser Hinsicht bildet das Jahr 1638 eine denkwürdige Entwicklungsperiode des Culturfortschrittes zu diplomatischen Tafelfreuden. Denn am 3. October 1638 wurde das erste Michaelismahl gehalten, und „hand MGHerren den Großen Räthen und den Richtern dießmal zum erstenmal im Spital in der obern Stube Zimbiß gän.“ Dieses culinarische Machtwerk des Kl. Rathes fand Billigung und weckte Wiederholungslust. Wo man umsonst ißt, wird immer gut gekocht. Bald saßen auch an andern Tagen unsre Regenten und Verwalter an wohlbesetzten Tafeln zusammen. Mit Leichtigkeit lebte man sich in diese Sitte ein. Sie reichte Leib und Seele Nahrung, versüßte des Jahres Mühen, schlang enger das Band collegialischer Freundschaft und bot eine Art von Ehrensold. Vor andern glänzte das Martinimahl durch Innigkeit hervor. Es hat Erinnerungen gestiftet, die fast unsterblich sind. Aber als Menschenfreude von allerhand Menschen genossen folgte ihm die Entartung. Die Genießenden selbst wurden dessen gewahr. Daher führten 1765 beide Räthe das Martinimahl in das Geleise der mäßigen Bescheidenheit durch eine besondere Verordnung ein, welche charakteristisch also lautet: „Da schon lange beliebt worden, eine Abänderung vorzunehmen, wobei MGNHerrn Kl. und Gr. Räthe und die geladenen Ehrengäste anständiger traktirt werden könnten ohne Belästigung des Aerars, mithin eint und andere eingeschlichene Mißbräuche und allererst der den Gastmeistern so beschwerliche Nachtag abgestellt werden müßte, so haben MGNHerrn vor Rath deliberirt, wie die Abänderung zu treffen und der Zweck zu erreichen und folgendes Reglement aufgestellt:

1. Der Nachtag soll ein für allemal abgestellt seyn und bleiben.
2. Die beiden Meister sollen diesen Posten 4 Jahr bedienen und also jeder 2 Mal tractiren.
3. Der traktirende Meister soll befugt seyn neben dem

Metzger und Bäcker drey, und der andere Meister zwei Herren und gute Freunde einzuladen. Wegen der beiden löbl. Aemter, die den Wein furniren, soll für jedes ein Herr eingeladen werden.

4. Der Abläſſer und beide Weinzieher, wie auch eines jederweiligen Herrn Amtmanns Bedienter sollen an diesen Anlaß gehören; erstere aber keinen Knecht mitbringen. Sodann mag der traktirende Meister noch zwei Abwarten, der andere Meister einen und der Rathhausmeister einen kommen lassen.

5. Jeder der Herren Meister soll die Freiheit haben 3 erwachsene Frauenspersonen (mit Inbegriff seiner Eheliebsten) und 2 Mägde nebst der Köchin, deßgleichen der Rathhausmeister seine Eheliebste nebst 1 Magd mitzubringen.

6. Das Tractament soll seyn, wie an den Latare- und Maitagmahlzeiten nämlich: nebst Suppe, Rindfleisch und Zugemüß, Köpf und Knöden, Milken und Lebern mit Pasteten und Fischen (Falls solche zu haben), sodann mit kälbern-Gebratenem, mit Bratwürsten und Gänsen.

7. Die Bescheidessen sollen Niemand geschickt werden, als solchen, die Leibs- oder Krankheits halben nicht erscheinen können.

8. Dem Rathhausmeister ist für das bene, so er sonst am Nachtag genossen und hauptsächlich im übriggebliebenen Wein bestanden, 15 Pfd. Geld geordnet. Dasjenige, so ihm am ersten Tag über die Martinimahlzeit zu gut gekommen, soll ihm überdieß ferner verabfolgt werden, nämlich: 3 Pfd. Geld für seine Mühe und 2 Pfd. für geliehene Gläser, 1 Eimer Wein für Morgen- und Abendessen den Herren Meistern und Abwart, $^1/_3$ Braten von Kalbfleisch und das Aequivalent für $^1/_3$ Braten Schweinfleisch. Ferner der übrigbleibende Wein (wobei jedoch anständige Bescheidenheit gebraucht werden soll), alles angehauene, gekochte und gebratene Fleisch und Brod und die Kerzen, so in den Stöcken befindlich, sammt allen Trinkgeldern (circa 24 Pfd. Zünderschillingen und Bescheidessen und der ausge-

kochten und ausgebratenen Feißte (circa 20 — 25 Pfd., wovon das Pfund 7 — 8 ß. gilt).

9. Den 4 Stadtdienern, dem Abläſſer und Weinziehern iſt für den Genuß am Nachtag jedem 1 Pfd. Geld geordnet.

Weil überdieß viel Geläufs von allerhand Leuten (Wächter und Dienſte, die zum Heimzünden ſich einfinden), die ſich um den Trunk melden, ſo ſoll unterſucht werden, wem ſolcher eigentlich gebühre."

Dieſes Küchenreglement galt als Norm bis in die neueſte Zeit. Durch dasſelbe fielen nicht bloß Broſamen, ſondern Pfundſtücke von der Herren Tiſch. Es floſſen den Dienern der kleinen Municipalſtadt Trinkgelder zu, wie ſie nur etwa die compacte Einheit der Bundesgeſandten an ihrem Nationaleſſen zu ſpenden vermag. Es erforderte eine harte und kalte Zeit, um ſo viel Innigkeit mit Einem Schlage zu vernichten. Sie erſchien. Am 22. Nov. 1831, am erſten Erinnerungstag an die Volksverſammlung in Uſter, an dieſem Tag der lauteſten Volksfreude, gingen Winterthurs diplomatiſche Freuden unter durch die Erkanntniß des Stadtrathes: „Daß alle Mittag- und Nachtmahlzeiten, welche bisher vom Stadtrath, der Rechenſtube und andern Commiſſionen gehalten worden, von nun an gänzlich abgeſchafft ſeyn ſollen, die Mittageſſen ausgenommen, welche die Forſt- und Eulachcommiſſion bei ihren Hauptumgängen außer der Stadt einzunehmen genöthigt. Hingegen ſeien die kleinen, ganz beſcheidenen Abendeſſen, als bei Wald- Straßen- und Kellerumgängen, ſo wie bei Ausgabe der Haue, Beigen, Klafter und bei Stellung der Spitalamtsrechnung u. ſ. w. beizubehalten." Durch dieſe Schmälerung hat die Stadtverwaltung manchen Reiz verloren, und iſt der adminiſtrative Horizont mit der Bläſſe der Magerkeit überzogen worden.

Als die eigenthümlichſte Eigenheit tritt das Dunkel hervor, welches über der öconomiſchen Stadtverwaltung ausgebreitet lag, und mit großer Kunſt ſo lange unterhalten werden konnte. Die Bürger hörten von 12 Aemtern ſprechen, ſie ſahen die Amtleute, dieſe 12 öconomiſchen Apoſtel der Stadt, vor ihren Augen auf- und abgehen und grüßten dieſelben ehrfurchtsvoll mit ihren langen Ehrentiteln. Aber keiner wußte, was dieſe Verwalter zu verwalten haben, und wie

viel von dem Stadtvermögen in eines jeden Hand lag. Der Beſtand des Gemeingutes war dem gemeinen Bürger ein verſchloſſenes Räthſel. Seit jener Generalrechnung, welche 1353 die Bürgerſchaft durch Abgeordnete dem Rath abgefordert; ſeit jenem trüben Blick, welchen ſie in die öffentliche Armuth gethan, iſt während der Municipalverfaſſung der Stadt kein profanes Bürgerauge mehr in die arithmetiſchen Geheimniſſe der öconomiſchen Verwaltung eingedrungen. Und der Magiſtrat, in ſeiner öffentlichen und privat Stellung, hat dieſe Unwiſſenheit aus Grundſatz unterhalten. Er ſtellte ſich ſcheuh, die Scheuhe der Bürger zu ſtöhren.

Bei der Erforſchung des öconomiſchen Beſtandes unſers Gemeingutes und deſſen Entwicklung muß man auf gewiſſe Zeichen achten. Denn Armuth und Reichthum verrathen ſich ſelbſt in Schein und Sein durch öffentliche Kundgebungen. Und da die Kraft des Staates auf den Bürgern beruht, ſo iſt aus der Wohlhabenheit der letztern auch der Wohlſtand des erſtern zu erkennen. Nach den jetzigen Begriffen und Bedürfniſſen herrſchte ehemals zu Winterthur durchgehends ein dürftiges Leben. Auch der Adel war vom Reichthum wenig beſchwert. Als Beiſpiel mag der Theilungsbrief dreier adelicher Brüder dienen. Denn 1360 erſchien Johannes von Hünikon mit ſeinem Fürſprecher vor Rath mit der Anzeige, daß ihm von allem Gut, liegend und fahrend, das ihnen Vater und Mutter hinterlaſſen, zu Theil geworden: Der dritte Theil des Hauſes und Hofes, vorder und hinter, am Markt gelegen, — die Breite vor dem Wald, daran wohl 6 Juchart zu ſeinem Theil, — der große Weingarten auf dem Brüel halb, und die 12 Viertel Kernen Gelds, die in denſelben zu Zins gehören, auch der dritte Theil der Trotte und 2 Viertel Kernen Gelds auf Iſelikons Weingarten. Dazu von Hausgeſchirr und Hausgeräthe 4 Bethen, 6 Kiſſen, 2 Pfulmen, 2 Decklachen; der größte eherne Hafen und ein kleiner, das größte küpferne Keſſen, der eherne Mörſer; von Fäſſern zu 50 Saum und von anderm fahrendem Gut 40 Pfund Züricher Pfennig. Dieß hieß damals adeliches Vermögen. — Doch allmählig entwickelte ſich der Wohlſtand ſo, daß wir ſchlichte Bürger mit großen Summen auf dem Gebiete des ehemaligen Adels operiren ſehen. So kaufte 1637 Peter Sulzer, Statthalter und des Raths, die Gerichtsherrlichkeit Elg ſammt der Veſte und

dem Flecken, bis an die hohen Gerichte und die Mannschaft, um fl. 60,000. Weil aber die Herren von Zürich den Zehnten um fl. 16,000 an sich gezogen, so waren nur noch fl. 44,000 zu erlegen, die auch in Gold von Frankfurt kamen. Dieser Glanz des Reichthums schuf ein Freudenfest. Am 21. Januar 1637 ritten 40 Bürger mit Peter Sulzer in Ellg auf, als er von der Gemeinde den Eid feierlich in der Kirche nahm; worauf er seinen Sohn als Gerichtsherrn in das Schloß setzte und nach Niederwinterthur zurückkehrte, aus stiller Ferne in dem Glanz seiner Familie sich zu spiegeln. — Aber auch auf verkehrtem Wege hat sich die Wohlhabenheit der Privaten verrathen. Denn im Jahr 1676 führten die Gebrüder Steiner jene Art von Kunststück auf, das man in höflicher Sprache ein impertinentes Falliment von einer halben Million Gulden nennt. Woraus abzunehmen, daß schon damals gewissen Leuten ziemlich viel Geld durch die Hände gegangen, und daß man schon früher die hohe Kunst unsrer Zeit gekannt, mit fremdem Gelde, wenn nicht reich zu sein, doch formidabel reich zu thun. — Solider zeigte sich Oberstrichter Steiner, obgleich die ganze Bürgerschaft höchst bedenklich sprach über seine ruinose Bauluſt, die ihn verleitete, wohl fl. 30000 auf sein Haus „zur Hoffnung“ zu verwenden, um das erste stattliche Gebäude in die Stadt zu stellen. Denn als der Kinderlose am 21. October 1721 über sein Gut verfügte, setzte er die beiden Brüder, den Amtschultheiß und Emanuel Steiner, zu Erben ein und gab dem letztern zum Voraus das Haus und alle liegenden Gründe, mit der Bedingung, jährlich fl. 200 unter die Armen zu vertheilen. Die Schwester erhielt fl. 10,000, den Sitz im Haus, den Genuß des Gartens, allen Hausrath und den 7ten Theil von Wein und Korn; die übrigen 7 Geschwister jedes fl. 20,000. Daneben bestimmte er der Gemeinde Jongschweil fl. 900, so lange ein Winterthurer dort Pfarrer, und der Stadtkirche eben so viel zu Verbesserung und Vermehrung der Predigerstellen.

Auf gleiche Weise läßt sich aus einigen Erscheinungen erforschen, wie die Armuth des gemeinen Wesens allmählig in Wohlstand übergegangen. Nur ist der Anfang wenig erfreulich und der Ehre ziemlich baar. Denn Schultheiß und Rath, in ihrem Bestreben das Stadtgut zu äuffnen, ließen sich verleiten, die Hand nach fremdem Eigenthum auszustrecken und

aus Armuth zu ſtehlen. Das Schlimmſte iſt, daß ſie ſich an ſchwachen und noch dazu frommen Frauen vergriffen. Was in dieſer Hinſicht 1515 geſchehen, wird durch folgenden Brief verrathen: „Hugo, von Gottes Gnaden Biſchoff zu Conſtanz. Wir vernehmen, daß ihr etliche Briefe, ſo über der Sammlung bei euch zu Winterthur Zinsgülten, Güter und Gerechtigkeiten dienen, und von den Frauen der Sammlung hinter Frau Priorin und Convent zu Töß zu getreuen Handen gelegt worden, zu euern Handen gebracht, in Mahnung, dieſelben zu beſichtigen und demnach wieder gen Töß zu überantworten, und aber euch jetzt ſperret, ſolche Briefe dermaßen wieder herauszugeben. Da Uns nun gar nicht zweifelt, ihr könnet ſelbſt ermeſſen, daß euch mit keinem Fug zuſteht, ſolche Briefe alſo eigenes Fürnehmens hinter euch zu behalten; ſo iſt Unſer Begehr, ihr wollet dieſe Briefe Uns oder an ein End unſerm Vicar, dem Prior Predigerordens und Gotteshaus zu Zürich zu Handen gemeldeter Sammlung unverzogen überantworten laſſen.“

Der Wachsthum des Stadtvermögens auf redlichem Weg nahm einen natürlichen Gang. Er wurde durch Sparſamkeit und einfache Verwaltung befördert. Ob die Vermehrung in arithmetiſcher oder geometriſcher Progreſſion erfolgt, läßt ſich nicht beſtimmen. Man muß jede nähere Angabe wie für einen Raub achten. Einen ſolchen zu begehen, fehlte lange die Gelegenheit. Endlich liefert das Jahr 1664 eine kurze Ueberſicht von dem, was man damals Stadtvermögen nannte. Ob das verrätheriſche Papier einem Herren des Kleinen oder Großen oder des Rechenrathes aus der Brieftaſche gefallen, oder aus dem Schreibpult entwendet worden, iſt unbekannt. Genug, das Geldgeheimniß der Stadt wird zum erſten Mal durch folgendes authentiſches Verzeichniß aufgeſchloſſen:

Zinstitel von Anno 1664.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Seckelamt | Pfd. | 6364. | 3 | ß. | 3 | hlr. |
| Amt Wyden | „ | 465. | 5 | „ | 4 | „ |
| „ Pfungen | „ | 545. | 12 | „ | — | „ |
| „ Mörsburg | „ | 2516. | — | „ | — | „ |
| „ Hinwyl | „ | 1920. | 19 | „ | — | „ |
| Schulamt | „ | 307. | 5 | „ | — | „ |
| Siechenamt | „ | 2259. | 7 | „ | 2 | „ |
| Procurei | „ | 1105. | 3 | „ | 1 | „ |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Spendamt | Pfd. | 807. | 1 | ß. | — | hlr. |
| Kirchenamt | „ | 1246. | 11 | „ | 6 | „ |
| Unter Spital | „ | 641. | 9 | „ | — | „ |
| Spitalamt | „ | 7134. | 3 | „ | 8 | „ |
| | Pfd. | 25313. | — | ß. | — | hlr. oder |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Pf. | 506,251. | | | | Kapital des Zinstitels. | |
| „ | 192,012. | | | | an Baar. | |
| „ | 38,178. | | | | Werth des Korns. | |
| „ | 38,823. | | | | „ | Kernen. |
| „ | 12,743. | 14 | ß. | | „ | Hafer. |
| „ | 1,437. | 15 | „ | | „ | Roggen. |
| „ | 41. | 12 | „ | 6 hlr. | „ | Gerſten. |
| „ | 790. | — | „ | — „ | „ | Schmalſaat. |
| „ | 54,903. | 17 | „ | 4 „ | „ | Weins. |
| Pf. | 845,180. | 18 | ß. | 10 hlr., | oder | |
| fl. | 422,590. | 18 | ß. | 10 hlr. | | |

Es dauerte noch lange, bis das Stadtgut den jährlichen Kreislauf um die Sonne des ökonomiſchen Lichtes machen durfte. Der Magiſtrat mußte ſich zuvor der ängſtlichen Geheimthuerei und des Bebens vor der Heiligkeit des Schatzes entwöhnen. Es geſchah nach und nach. Die erſten Kaufleute hatten Sitz im Rathe genommen. Ihre Ordnungsliebe und überſichtlicher Blick konnte kein Dunkel in Geldſachen ertragen. Sie nahmen die Sache kaufmänniſch zur Hand und führten die Sitte ein, ein jährliches Inventar über das Stadtvermögen aufzunehmen. Sie gingen noch weiter und machten ſich das unſchuldige Vergnügen, durch eine lange Reihe von Jahren nachzurechnen und den progreſſiven Wachsthum des Gemeingutes ſich vor Augen zu legen. So entſtand auf dem Papier der Vermögenszuſtand der Stadtämter an zinstragenden Kapitalien, an trocknen und naſſen Früchten und an Geld, nach einer im März 1789 von 10 zu 10 Jahren angeſtellten Berechnung von 1740 — 1789. Das inhaltſchwere Verzeichniß kam nur den Rechenherren und einigen ihrer Vertrauten zu Geſicht und wurde dann in das

Archiv versenkt, welches seitdem ein offenes Geheimniß geworden. So wissen wir nun:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Im Jahr 1740 betrug lt. Amtsrechnungen das Stadtvermögen . . | Pf. | 1,027,187. | 10 ß. | 11 hlr. |
| 1750 . . . . | „ | 1,076,615. | 11 „ | 11 „ |
| 1760 . . . . | „ | 1,088,656. | 16 „ | 6 „ |
| 1770 . . . . | „ | 1,056,902. | 19 „ | 8 „ |
| 1780 . . . . | „ | 1,159,339. | 2 „ | 9 „ |
| 1789 . . . . | „ | 1,473,874. | 12 „ | 9 „ |

So zeigte sich das Stadtvermögen in ziemlich wachsmündigem Stande, obgleich man in der Periode von 1760 — 70 mehr Extraausgaben für öffentliche Gebäude, Straßen u. s. w. gemacht, als zu keiner andern Zeit; obgleich man von 1770 — 80 eine theure Zeit durchgemacht, von 1780 — 89 ein Rathhaus gebaut, und von 1750 — 89 an schlechten Schuldnern Pf. 79,169 verloren.

Von jetzt an setzte man die Berechnung alljährlich fort und fand 1790 ein Vermögen von Pf. 1,475,320 3 ß. 8 hlr, für 1791 aber ein solches von Pf. 1,527,956. 5 ß. 9 hlr.

Das Jahr 1792 gibt offenherziger folgende vergleichende Uebersicht der

| Einnahmen | | | | und | Ausgaben | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| des Seckelamts | Pf. | 21.804. | 5. | —. | Pf. | 21,486. | 15. | —. |
| Hinwyleramts | „ | 11,079. | 2. | 9. | „ | 4,551. | 3. | —. |
| Mörsburgeramt | „ | 15,801. | 6. | 5. | „ | 4,660. | 9. | 3. |
| Pfungeramt | „ | 4,885. | —. | 6. | „ | 1,481. | 4. | —. |
| Amt Wyden | „ | 3,013. | 10. | —. | „ | 1,555. | 10. | —. |
| Ober Spital | „ | 36,801. | —. | 3. | „ | 23,064. | 16. | —. |
| Unter Spital | „ | 5,859. | 17. | —. | „ | 4,325. | 16. | —. |
| Spendamt | „ | 3,863. | 18. | —. | „ | 1,292. | 15. | 2. |
| Procurei | Pf. | 7,175. | 2. | 2. | Pf. | 6,770. | 9. | 6. |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Siechenamt | Pf. | 4,669. | —. | 7. | Pf. | 4,469. | —. | 7, |
| Kirchenamt | „ | 1,444. | 9. | —. | „ | 1,358. | 10. | —. |
| | Pf. | 116,436. | 11. | 8. | Pf. | 75,023. | 8. | 6. |
| | | 77,316. | 8. | 6. | | 2,293. | —. | —*) |
| Vorschlag | Pf. | 39,120. | 3. | 2 hr., | Pf. | 77,316. | 8. | 6. |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1793 betrug das Stadtvermögen | 1,573,029. | 7 ß. | 11 hlr. |
| 1794 „ „ „ | 1,571,359. | 7 „ | 10 „ |
| 1795 „ „ „ | 1,611,778. | 14 „ | 2 „ |
| 1796 „ „ „ | 1,638,159. | 2 „ | 8 „ |
| 1797 „ „ „ | 1,698,584. | 5 „ | 2 „ |

Mit dieser Summe ging man in eine verhängnißvolle Zeit über, welche grausam durch alle frühern Rechnungen einen Strich machte.

Zu Anfang des Jahres 1798 entwickelte sich eine solche Landesverwirrung und Verdüsterung der Atmosphäre, daß kein Rechenherr weder Zeit noch Licht noch Lust hatte, zu seiner Gemüthsunterhaltung das Vermögen der Stadt zusammenzurechnen. Da eine Zeit außerordentlicher Ausgaben begonnen, so schien es das Einfachste, den Revolutionssturm ausstürmen zu lassen und dann nachzuzählen, wie viel unverschleudert geblieben.

Die französisch-helvetische Revolutionsperiode verbreitet über das Gemeindgut ein düsteres Licht. Zunächst war noth, dasselbe vor den frevelu Händen der Landesväter und fremden Herrscher zu verwahren. Daher sönderte man ab, was heiligen Zwecken dienen sollte, in der Hoffnung, daß es als heiliges Gut Schonung finde. Nach Berechnung aller von dem Armengut zu bestreitenden Ausgaben wurde die erforderliche Kapitalsumme auf 534,009 Pfd. bestimmt und also angewiesen:

| | | |
|---|---|---|
| 252,283 | Pfd. | der Betrag des Spitalamts Lehenhöfe, Mühlen und Güter. |
| 238,184 | „ | von Obigem an Kapitalien. |
| 8,487 | „ | vom untern Spitalamt als berechnete Grundzinsen. |
| 28,719 | „ | vom Siechenamt als berechnete Grundzinsen. |
| 7,336 | „ | Deficit, aus den vorhandenen Früchten zu decken. |

*) Dem Holzamt aus andern Aemtern.

Und den 12. September 1800 wurden, nach nunmehr berichtigtem Gemeingut, beſtehend in fl. 542,246. 25 ß. davon auch die Abgaben bezahlt.

So bald die Revolution geſchloſſen, dachte der Magiſtrat allererſt an die Ausfüllung der Lücken, welche im Gemeingute entgegengähnten. Dabei kam ihm zu Sinne, die Bürger, welche ſo große Erleichterung der Kriegslaſten durch das Gemeingut erhalten, zu deſſen Wiederäuffnung um eine außerordentliche Beiſteuer anzugehn. Doch dieſes Vorhaben zerſchellte an der eiſernen Tugend des Undanks, entſprungen aus der Bürger Unkenntniß von dem eigentlichen Beſtand des Stadtvermögens, ſo wie von dem Umfange der aus demſelben während der Revolutionsjahre gemachten Beiträge. Und weil aus dieſer dunkeln Zeit einige hellere Begriffe über Menſchenthum, Staatsrecht und bürgerliche Freiheit aufgetaucht, ſo machten bei dieſer Gelegenheit die lange verhaltenen Gedanken ſich etwas Luft. Mehrere begehrten den Schlüſſel zu dem Geheimniß der Stadtökonomie und vollen Aufſchluß über den Beſtand des Gemeindvermögens. Es geſchah durch ein Kreisſchreiben an die geſammte Bürgerſchaft, das alſo lautete: „Rückſichtlich der Aufforderung durch das Cirkular der Municipalität und Gemeindskammer vom 18. Februar 1803, neüe Beiträge zu unſerm Gemeindgute zu machen, finden endsunterzeichnete Bürger für zweckmäßig und den Geſetzen der Ordnung angemeſſen, zuvorderſt nachſtehende Unterſuchung vornehmen zu laſſen, und zwar aus der feſten Ueberzeugung, daß jeder Bürger, von der ärmſten bis zur reichſten Klaſſe, über die 5 verfloſſenen harten Jahre proportionirt mehr, als das Gemeindgut unſrer Stadt, gelitten; ferner, daß es ſchon lange der Wunſch vieler unſrer Mitbürger war, den deutlichen Etat unſers Gemeindguts (alſo nicht bloß einiger Aemter) zu kennen. Zu dieſem Ende ſchlagen Endsunterzeichnete folgende Maßregeln vor: 1) Es ſoll erſter Tagen eine Gemeindsverſammlung aller Gemeindguts-Antheilhaber gehalten werden. 2) Es ſollen in derſelben 7 Bürger als Commiſſion durch geheimes Stimmenmehr gewählt werden, worunter kein Mitglied der Municipalität und Gemeindskammer ſeyn kann. 3) Dieſe Commiſſion ſoll die Rechnungen aller Beamten der Gemeindskammer, und zwar nur die Rechnung je eines Amtes nach dem andern, genau

unterſuchen. 4) Dieſe Commiſſion ſoll, nach gemachter Unterſuchung, der Gemeinde in möglichſt kurzer Zeit Aufklärung über das ganze Vermögen unſers gemeinſchaftlichen Eigenthums abſtatten."

Dieſes mit 53 Unterſchriften beſchwerte Cirkular ſcheiterte an einer juridiſchen Klippe. Denn beim Einlaufen in den Freihafen der Municipalität wurde das bürgerthümliche Thun als ein ruheſtörendes Benehmen erklärt und dem Unterſtatthalter gelaidet. So fiel dieſer Bürgerwunſch ins Waſſer. Doch die Zeit half ihm aus dem Naß und ſtreute ſogar Sand zum Trocknen. In dem bunten Wechſel der Stadtverfaſſungen und Gemeindsbehörden, welche das politiſche Schwanken des 19. Jahrhunderts an dieſe vergängliche Welt geboren, trat das Princip der Veröffentlichung unſers Oekonomieweſens immer mehr hervor. Schon fing man an, den Bürgern die Aemterrechnungen für etliche Tage in der Stadtkanzlei vor Augen zu legen. Die Neuheit der Sache lockte Viele an. Aber dieſe erſte Regung der ökonomiſchen Freiheit ſollte nicht ohne Feſſel ſein. Es wurde den Beſchauern ein Schleier vorgehalten oder vielmehr eine Binde um die Augen gelegt. Die Einſicht in die Stadtrechnungen gewährte dem ſchlichten Bürger wenig Belehrung. Er hatte nur den peinlichen Genuß, in einem trüben Zahlenmeer herumzuſchwimmen. Die Rechnungen waren mit vieler Kunſt ſo geſtellt, daß ein gewöhnlicher Hausverſtand den wahren Beſtand des Stadtgutes nicht ergründen konnte. Nur einzelne Eingeweihete vermochten etwas tiefer in das Geheimniß einzudringen. Dieſes Helldunkel ſchreckte weg. Und die Scheuhe wurde ſonderbarer Weiſe noch in jene Periode hinübergetragen, da die Bürger bereits ſich in die Gewohnheit eingelebt, in jede Gemeindsſache hineinzureden und hineinzuſehn. Denn im Jahr 1834 zeigte Präſident Künzli in der Gemeindsverſammlung mit Bedauern an, daß von allen Bürgern bloß ein einziger die 14 Tage offen gelegenen Aemterrechnungen einer Durchſicht gewürdigt habe. —

Doch war es ſeit 1817 Geſetz geworden, daß die Amtsrechnungen in der Albanusgemeinde von der Bürgerſchaft ratifizirt werden mußten. Dieſer inhaltſchwere Act wurde durch das nackte Verleſen der Zinstitel eingeleitet. In der Hand des magiſtratlichen Referenten lag es dann, über den ökonomiſchen Zuſtand der Stadt nähere Andeutungen zu machen und den

Schleier zu lüften. Als daher demſelben 1824 in unbewachtem Augenblick das Wort entſchlüpft, „das Gemeingut, einmal gehörig zuſammen gezählt, möchte wohl gegen zwei Millionen betragen,“ durchzuckte die lauſchende Bürgerſchaft jenes ſchwer nachzuempfindende Gefühl, welches bei etwas Sentimentalität mit der plötzlichen Nachricht von dem Gewinn eines großen Looſes verbunden. Damals wurde auch der Glaube an des Gemeingutes Alles vermögende und Alles ertragende Kraft ſo feſt gegründet, daß er allein, unter ſo vielen Ungläubigkeiten und Zweifeleien unſrer Zeit, ſich ungeſchwächt erhalten hat.

Die 30ger Jahre brachten dem Oekonomieweſen der Stadt nicht bloß eine lichtvolle Zugab, ſondern die ſchattenloſeſte Erheiterung. Die Geheimnißkrämerei der alten Stadtwirthſchaft ward bis auf die letzte Spur abgeſchafft, und den Bürgern durch eine papierene Vorrichtung möglich gemacht, in den Beſtand des Gemeingutes faſt noch heller, als in den ihres Privatvermögens, hineinzuſehn. Zudem nahm man beim Zuſammenzählen die ſpeculative Vernunft zu Hülfe und ließ die Productionskraft gehörig walten, ſo daß eine Verdopplung des überlieferten Erbguts ohne Wunder erfolgte, und zwar nicht mehr in einfachen Pfunden, ſondern im Doppelwerth des Gulden ausgedrückt. Hatten die Alten und die in ihren Grundſätzen erzogenen Neuern nur die baaren Geldeinkünfte, und was ſie etwa zum Eſſen und Trinken aufbewahrten, als reines Vermögen betrachtet, und den Werth der liegenden Gründe, der Gebäude und Wälder ganz unbeachtet gelaſſen; ſo nahmen die Neueſten, mit kameraliſtiſch-finanziellen Grundſätzen vertraut, die Sache genauer. Wie jeder Hausvater neben der Baarſchaft und dem Vorrath an Lebensmitteln noch dieß und jenes beſitzt, waren unter allerlei materiellen Geſtalten die köſtlichſten aller Materien, das Gold und Silber, repräſentirt; ſo iſt es in dem gemeinſchaftlichen Haushalt eines Bürgervereins nicht minder. Daher fingen die neueſten Hausväter der Stadt an, von dem Gemeingut Stück für Stück nach dem currenten Preis abzuſchätzen, die liegenden Gründe, die ragenden Höhen, die Steine der Mauern, die Ziegel der Dächer, das Holz der Wälder. Ein vollſtändiges Inventar über das bewegliche und unbewegliche Mobiliar wurde aufgenommen und

dadurch zum ersten Mal die Rechnung über das Stadtgut zu einer Wahrheit gemacht. So ist kund geworden, daß

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1833 | das Vermögen der Stadt betrug | | | fl. 1,390,736. |
| 1834 | " | " | " | " 1,523,899. |
| 1835 | " | " | " | " 1,553,895. |
| 1836 | " | " | " | " 1,577,886. |
| 1837 | " | " | " | " 1,556,971. |
| 1838 | " | " | " | " 1,607,502. |
| 1839 | " | " | " | " 1,595,563. |

Plötzlich aber steigt 1840 das Stadtvermögen auf fl. 2,322,856. Die Jahresrechnung war immer noch keine Wahrheit gewesen. Man hatte vergessen, Manches zuzuzählen, was von solidem Werth. Ein neu eingeführtes Rechnungssystem forderte, daß auch der Schatzungswerth der Liegenschaften mit fl. 762,270 in das General-Inventar aufgenommen werde. Daher der zauberartige Zuwachs durch ein Glied, das unserm ökonomischen Körper längst angewachsen war, ohne daß man es zu schätzen wußte.

Das Jahr 1840 ist denkwürdig in unsrer Stadtgeschichte wegen der völlig durchgeführten und wie aus Einem Guß hervorgegangenen Centralisirung des Rechnungswesens und der Vereinfachung der ökonomischen Verwaltung, dieses so wichtigen Theiles eines gut geordneten Gemeindewesens. Hatte auch das Verwaltungswesen der Stadt in Vergleichung mit dem anderer schweizerischer Municipalstädte sich vortheilhaft ausgezeichnet, so trug es doch von Alters her ein Gepräge von Complication und geheimnißvollem Dunkel, welches dem ferner stehenden Bürger die Uebersicht des wirklichen Bestandes und der Verwaltung des Gemeingutes entzog. Dieser Schatten mußte im ernsten Kampfe der neuen Zeit mit der alten endlich weichen. Zu gänzlicher Umgestaltung des Rechnungswesens wurden also die frühern neun, für sich bestehenden Aemter in Eine Centralverwaltung verschmolzen, mit Beibehaltung (der Form nach wenigstens) der jeder Cantonsgemeinde durch das Gesetz vorgeschriebenen öffentlichen Güter. Nach Festsetzung des approximativen Betrages der jährlichen Ausgaben für das Armen- Kirchen- und Schulwesen wurde jedes mit dem Capitalwerth an zinsbaren Schuldtiteln ausgesteuert. Dem Kirchengut wurden fl. 236,470, dem Armengut fl. 528,000 und dem

Schulgut (nur für die obligatorischen Schulen) fl. 250,000 zugewiesen, mit Zugabe der jedem nöthigen Gebäude. Der Rest von fl. 738,563 sammt allen Passiven fiel in das Gemeindgut, mit der Verpflichtung, außer seinen eigenen Ausgaben auch den allfälligen Mehrbetrag der Ausgaben der übrigen 3 Güter über den Zins ihrer Dotationsfonds alljährlich zu bestreiten, worunter die Ausgabe von fl. 13,000 für die höhern nicht obligatorischen Schulen begriffen. Die 3 ersten Hauptgüter haben die in unsern veränderungsreichen Tagen vortreffliche Eigenschaft der Unveränderlichkeit, da sie weder wachsen noch schwinden dürfen. Die Rechnung des Gemeindgutes hingegen ist ganz ein Kind der Zeit und veränderlich, da der bei der Centralverwaltung sich ergebende Vor- oder Rückschlag diesem Gute allein zu Gunst oder Last fällt, wodurch sich dessen Saldo bald mehrt bald mindert. So hat sich derselbe von 1840 — 1845 unter mannigfaltigen Ein- und Ausflüssen aus fl. 738,663 in fl. 1,336,632 verwandelt und dadurch den Bestand des Stadtgutes mit 1845 auf fl. 2,368,277 erhöht.

Die öconomische Verwaltung, welche bei dem frühern Aemtersystem neun Personen nebst ihrem Anhang beschäftigte, ist durch die Centralisation sehr einfach geworden. Drei Personen: ein Gemeindgutsverwalter (zum ersten wurde Jacob Geilinger im Grünenhof bestellt), ein Stadtcassier und dessen Gehülfe, besorgen Alles. Die Geldoperationen gehen so still, als ob das Metall seinen Klang verloren. Die Centralverwaltung bildet die allgemeine Quelle, aus welcher alle Ausgaben fließen; sie ist der Behälter, in welchem alle Einnahmen, auch die von den Dotationsfonds des Armen- Kirchen- und Schulgutes sich sammeln. Durch eine doppelte Buchhaltung leistet sie volle Garantie für die arithmetische Richtigkeit der Rechnungsführung. Die Generalrechnung aber, welche jährlich dem Bürger in die Hand gelegt wird, gewährt demselben die Ein- und Uebersicht des Bestandes und der Verwaltung des Gemeingutes so offen, klar und anschaulich, als er es sich nur wünschen kann, und bietet zugleich ein musterhaftes Rechnungssystem für größere Gemeinwesen.

Die öconomische Verwaltung der Stadt hat im Laufe der Jahre eine bemerkenswerthe Ausdehnung erlangt; auch ist ihre Peripherie noch nicht abgeschlossen. Wir schreiten in der

Vervollkommnungsperiode der Ausgaben immer fort. Wie ganz und völlig die Thätigkeit des in eine Verwaltungsbehörde umgeschaffenen Magistrates auf das Rechnen und Zählen verwiesen worden, verkünden am lautesten die stummen Zahlen. Hatte unsern Altfordern die Beischaffung von etlich 1000 Pfd. Kummer gemacht; — sind wir mit einem Jahresbedarf von fl. 26000 unter vielen Sorgen in das 19te Jahrhundert eingetreten: so bleiben wir in unsern ergiebigern Tagen heitern Gemüthes und leichten Sinnes, selbst da es gilt über fl. 100,000 aufzufinden. Seit 1833 ist es der Bürgerschaft vergönnt, den Voranschlag (das Büdjet) der Einnahmen und Ausgaben in offener Gemeinde selbst zu verhandeln, eine für den ärmsten Vaterlandsfreund reichhaltige Berathung. Folgende Tabelle gibt die Uebersicht, wie die Ansätze gemacht worden, und wie die Divinationsgabe sich an den 13 ersten Schätzungstagen bewährt hat. Es zeigen sich nämlich:

| | Einnahmen | | Ausgaben | |
|---|---|---|---|---|
| | muthmaßliche | wirkliche. | muthmaßliche | wirkliche. |
| 1833 | fl. 76,675. | fl. 85,056. | fl. 76,349. | fl. 101,841. |
| 1834 | „ 98,146. | „ 126,350. | „ 99,913. | „ 120,194. |
| 1835 | „ 97,795. | „ 140,425. | „ 102,992. | „ 119,537. |
| 1836 | „ 118,568. | „ 144,111. | „ 173,345. | „ 148,309. |
| 1837 | „ 120,000. | „ 133,954. | „ 148,100. | „ 172,144. |
| 1838 | „ 121,584. | „ 122,637. | „ 148,888. | „ 160,142. |
| 1839 | „ 124,673. | „ 140,884. | „ 196,936. | „ 203,470. |
| 1840 | „ 122,034. | „ 137,173. | „ 184,755. | „ 185,906. |
| 1841 | „ 102,970. | „ 156,865. | „ 158,956. | „ 151,721. |
| 1842 | „ 109,684. | „ 143,939. | „ 120,625. | „ 133,210. |
| 1843 | „ 111,045. | „ 146,344. | „ 121,110. | „ 162,188. |
| 1844 | „ 113,450. | „ 135,881. | „ 125,595. | „ 146,356. |
| 1845 | „ 113,064. | „ 136,333. | „ 119,637. | „ 131,545. |

Hieraus ergibt sich, daß bei den Einnahmen die Sehergabe der ganzen Bürgerschaft Jahr für Jahr fehlgesehen, indem fl. 320,264 mehr eingegangen, als die kühnste Erwartung vermuthen durfte; eine Kurzsichtigkeit, die für eben so erträglich zu achten, als sie einträglich gewesen. Die muthmaßlichen Einnahmen haben sich zweimal nicht verwirklichet. Dennoch werden die Einnahmen von den Ausgaben um fl. 186,611 überstiegen; was, wenn es auch ein arithmetischer Fehler, doch nach dem höhern Rechnungssystem nicht als Verlust taxirt

werden darf, worüber die Nachwelt entscheiden mag. Zum Schluß unsrer öconomischen Stadtverwaltung darf nicht unbemerkt bleiben, daß das kleine Winterthur seit der Blüthezeit seines Gemeinweseus mehr einnimmt und ausgibt, als mancher eidgenössische Canton, der stolzen Sinnes sein leichtes oder schweres Pfund in die Waagschaale des europäischen Gleichgewichtes legt oder zu legen wähnt.

## Verwendung der Einkünfte der Stadt.

Verschieden ist die Verwendung, welche Schultheiß und Rath von den Einkünften der Stadt gemacht. Sie änderte nach den Bedürfnissen und Verhältnissen der Zeit, nach den herrschenden Ideen, nach den gebotenen Staats- und Stadtmaximen. Ohne Einkünfte ist Winterthur nie gewesen. Nur floß die Quelle bald schwächer, bald reicher; und was sie spendete, wurde nicht immer zur Befruchtung des Bodens der Stadt verwendet, sondern erhielt in erzwungener Leitung eine entferntere Richtung.

Ueber den Haushalt der Stadt Winterthur vernehmen wir in der Mitte des 14ten Jahrhunderts die erste bestimmte Nachricht. Die Stadtrechnung vom Jahr 1353 hat sich bis auf unsre Zeit erhalten. Leider haben wir sie nur dem Unfrieden und Mißtrauen zu danken. Denn die Bürger, des ewigen Zahlens müde, verlangten, sich von dem Vermögenszustand der Stadt, von den Einnahmen und Ausgaben, mit eigenen Augen zu überzeugen. Daher ordneten sie einen Bürgerausschuß, der mit dem Rathe die Jahresrechnung stellen sollte. Sie ward zu Aller Belehrung und Beruhigung in folgende, etwas verdeutschte Worte verfaßt: „Denen, die diesen Brief sehen oder lesen hören, künden wir Hartmann der Hoppler, Albrecht von Sala, Eberhart der Hoppler, Heinrich Hirt, Conrad Mörgeli, Heinrich der Spengler und Walter an dem Ort, der Neue Rath zu Winterthur, und verjähen öffentlich an diesem Brief, daß uns die ehrbaren Leute, Rudolf der Schultheiß unter dem Schopf, Egbrecht Nägeli, Markwart Schultheiß, Rudolf von Sala, Heinrich Markwart, der Alte Rath zu Winterthur, als Sitte und gewöhnlich ist, um alles das Gut, so sie von der Stadt wegen eingenommen, eine liebliche Rechnung gethan, da die nachbemelten ehrbarn

Leute, von der Gemeinde und von der Bürger Heiſſens wegen, beigeſeſſen ſind, und mit uns die Rechnung eingenommen haben. Und haben uns widerfertet 169 Pfund von der Steuer, die in dem 1352ten Jahr zu Mayen auferlegt ward, und 30 Pf. 10 ß., die der Schreiber nach Rechnung vom vorigen Jahr ſchuldig geblieben, und 20 Pfd. 7 ß. die des verndrigen Jahres ausſtunden an der Steuer, und von Giſelpfändern 5 Pfd., und 1241 Pfd. 3 ß. von der Herbſtſteuer, die im 1352ten Jahr zu Winterthur aufgelegt ward, und 150 Gulden, die ihnen Hartmann der Hoppler lieh, und 160 Gulden, die ihnen Heinrich der Hirt geliehen hatte, und 12 Pfd. von Ulrich Ziegler, und 10 Pfd., die Johannes Peter an der Stadt Buße gegeben. Und haben uns bewieſen, daß das Alles in der Stadt ehelichen Nutzen gekommen. Und nach Rechnung ſollte die Stadt da noch gelten 3182 Pfund. Man ſoll auch wiſſen, daß von den Steuern noch ausſtund, von der Vermögensſteuer 30 Pfd. und von der nachgehenden Steuer 170 Pfd. Damals blieb der Schreiber nach aller Rechnung uns auf dieſen heutigen Tag ſchuldig 43 Pfd. Züricher Pfennig. Außer dieſem ausſtehenden Gute ſoll man währen dem von Klingenberg 35 Mark Silber, die ihm die Stadt ſollte von dem 1352ten Jahr. Und ſind dieß die ehrbaren Leute, die von der Gemeind wegen bei der Rechnung ſaßen und die Rechnung einnahmen: Heinrich Valber, Eberhart von Rheinau, Wilhelm Ritter, Rudolf Hüniken, Heinrich Peter, Eberhart Graf, Heinrich Gutikhauſen, Johannes Spänli, Conrad Metzger, Conrad und Johannes die Rudger, Rudolf Urer und Heinrich Selloſe. Und deß zu einem wahrend Urkund und Zeugniß, ſo ſind der Briefe zwei gleich beſigelt mit des Rathes Inſigel zu Winterthur, der gegeben ward zu Winterthur an dem nächſten Freitag nach Mitten Faſten, da man zählte von Gottes Geburt 1353 Jahr."

Dieſe kurze Rechnung iſt ſehr belehrend, wenn ſchon durch ihre Aufſchlüſſe nicht erbaulich. Sie öffnet den Blick in eine Bürgerfamilie, welche, ohne eigenes Vermögen, nur mit Mühe ihr Heimweſen beſtellt, von Schulden gedrückt, von Gläubigern gedrängt. Dieß iſt die Zeit der Durft und Armuth unſerer Stadt. Sie ſollte nur zu lange dauern. Denn erſt mit dem 16ten Jahrhundert erſchienen allmählig die Tage der öconomiſchen Erſtarkung. Und mit dem erſten Jahr desſelben

hatte der Magiſtrat ſo viel Ordnungsſinn und Muth, daß er ſich entſchloß, das Mehr der Jahresausgaben und das Weniger der Einnahmen in einem beſondern Verzeichniß neben einander zu ſtellen. Das Actenſtück iſt noch vorhanden. Das Zinsbuch der Stadt Winterthur vom Jahr 1501, „die ingenden und usgenden Zinſen wiſend", lautet von Blatt zu Blatt alſo:

Ingend Zins.

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Fol. | 1. | fl. | 4. | — | ß. | — | hlr. | von Baltaſar von der Hohenlandenberg zu Frauenfeld. |
| | 2. | " | 5. | — | " | — | " | von Junker Hans von Sal. |
| | | Pf. | 15. | — | " | — | " | |
| | 3. | " | 7. | 12 | " | — | " | von Haggenberg. |
| | 4. | " | 6. | — | " | — | " | " Rudi Matzinger. |
| | 5. | " | — | 12 | " | — | " | " Jakob Geilinger. |
| | 6. | " | 2. | — | " | — | " | " Joh. Kutz. |
| | 7. | " | 1. | — | " | — | " | " Peter Kaufmann. |
| | 8. | " | 1. | 6 | " | — | " | " Konrad Gisler. |
| | 9. | " | — | 30 | " | — | " | " Jos Fäſt. |
| | 10. | " | 5. | — | " | — | " | " Marti Stahel. |
| | 11. | fl. | 5. | — | " | — | " | " Wälti Rosnegker. |
| | 12. | Pf. | 3. | — | " | — | " | " Lorenz Sewer. |
| | 13. | " | — | 6 | " | — | " | " Criſtan Schnider. |
| | 14. | " | 5. | — | " | — | " | " Gebhard Gremlich, ab der Tafferen zu Hettlingen. |
| | 15. | " | 4. | — | " | — | " | " Steichenberg. |
| | 16. | " | 1. | — | " | — | " | " Jos Schiterberg. |
| | 17. | " | — | 10 | " | — | " | " Rudi Napfer. |
| | 18. | " | 1 | — | " | — | " | " Claus Hagenbuch. |
| | 19. | " | — | 19 | " | — | " | " Hans Hagenbuch. |
| | 20. | " | 1. | — | " | — | " | " Heini Ruckſtuhl von Oberwinterthur. |
| | 21. | " | 1. | — | " | — | " | ab der Schumacher Haus. |
| | 22. | " | — | 39 | " | — | " | von Schalker von Wülflingen. |
| | 23. | " | — | 10 | " | — | " | " Hans Gapfer. |
| | 24. | " | 3. | — | " | — | " | " Heini Götz. |
| | 25. | " | 3. | — | " | — | " | " Junghans Lümann. |
| | 26. | " | 5. | — | " | — | " | " Jacob Boßhart. |

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Fol. 27. | Pf. | — | 1 | ß. | — | hlr. | von Schultheiß Hettlinger. |
| 28. | " | — | 6 | " | — | " | " Hans Weber. |
| 29. | " | — | 10 | " | — | " | " dem Kilchherrn. |
| 30. | " | 10 | — | " | — | " | " Gebhart Hegner. |
| 31. | " | 3. | — | " | — | " | " Eberli Sulzer. |
| 32. | " | 1. | — | " | — | " | " Hans Schnider. |
| 33. | " | 1. | — | " | — | " | " Hans Sulzer. |
| 34. | fl. | 10. | — | " | — | " | " Friedrich von Hinwyl. |
| 35. | Pf. | 1 | — | " | — | " | " den Convent-Frauwen. |
| 36. | " | 2. | — | " | — | " | " Rutschmann Rösli. |
| 37. | " | 10. | — | " | — | " | vom Rathhaus. |

## Usgend jerlich Zins.

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Fol. 1. | fl. | 100. | — | ß. | — | hlr. | gen Bern. |
| 2. | " | 50. | — | " | — | " | " Schafhusen. |
| 3. | " | 40. | — | " | — | " | des von Sal Jahrzit. |
| 4. | Pf. | 17. | 4 | " | 4 | " | den Kaplanen in der Ablaßwoche. |
| 5. | fl. | 1. | — | " | — | " | dem Junker Hans von Sal. |
| 6. | " | 4. | — | " | — | " | an Frau Küngolt von Sal. |
| 7. | Pf. | 8. | — | " | — | " | Herr Hansen Ruckharts Pfrund. |
| 8. | " | 3. | — | " | — | " | den Kinden im Spital. |
| 9. | " | 20. | — | " | — | " | an Hans Winmann. |
| 10. | " | 10. | — | " | — | " | dem Frühmesser. |
| 11. | " | 1. | — | " | — | " | Jos Schiterberg. |
| 12. | fl. | 6. | — | " | — | " | der heil. 3 Küngen Pfrund. |
| 13. | Pf. | 1. | — | " | — | " | der heil. 3 Küngen Minder-Pfrund. |
| 14. | fl. | 31. | — | " | — | " | Sanct Peter und Paul Pfrund. |
| 15. | " | 25. | — | " | — | " | Heidenrichs Vogtkindern in Zürich. |
| 16. | " | 8. | — | " | — | " | der St. Katharina Pfrund. |
| 17. | Pf. | 3. | — | " | — | " | der Oberstuben von der Schulstuben wegen. |
| 18. | " | 20. | — | " | — | " | Herrn Ulr. Isenburg. |
| 19. | " | 10. | — | " | — | " | dem Heini Peterhuser. |
| 20. | " | 40. | — | " | — | " | St. Laurenzen. |
| 21. | " | 8. | — | " | — | " | der Spend. |

Fol. 22. fl. 8. — ß. — hlr. Melchior zum Thor.
23. " 30. — " — " Marx Röst in Zürich.
24. " 25. — " — " dem Bürgermeister Röst in Zürich.

Libding Zins.

Fol. 1. Pf. 7. Cli Wernher in Töß.
2. " 5. } Frau Ursula Churgerin.
fl. 5. }
3. " 24. Hans Wibel.
4. " 15. dem Priester zu Mettmenstetten und seiner Jungfrauw.
5. " 30. Erhart von Hunzikon.
6. Pf. 12. Herrn Curlans Schmid, Prediger Ordens in Zürich.
7. fl. 6. Erhart Reinbold.
8. " 20. Hans Heidenreich.
9. " 20. Hans Tobig.
10. " 20. Hans Klingenfuß zu Baden.

Summa an ußgenden Zins und Libding an Gold 418 Guldin, mehr an Münz 314 Pf. 14 ß. 4 hlr."

Dieses erste Zinsbuch der Stadt ist mit so vielen Schwächen behaftet, daß es zu ihrer Heilung einer vieljährigen Cur, vor Allem aber der glücklichen Finanzoperation der Reformation bedurfte. Nachdem diese überstanden, verwendete der Magistrat jeden Ueberschuß pecuniärer Kräfte auf die Erwerbung liegender Gründe, um ihren reellen Ertrag wenig bekümmert. So wollte es der Geist jener Zeit. Die ehrenfeste Wohlhabenheit der Städte stützte sich auf den Boden. Es war nicht, wie in unsern Tagen, wo die reelle Macht eines Landes weniger in diesem oder jenem Umfang von Terrain, als in der Industrie, in dem materiellen Wohlstande und in dem moralischen Fortschritte liegt.

Nachdem Schultheiß und Rath an liegenden Gründen und Bodenzinsen zusammengekauft, so viel die Oberhand in Zürich vergönnt, kamen sie mit dem Silbervorrath in drückende Verlegenheit. Da wählte man den Ausweg, das Geld entweder in dem Dunkel der Schatzkammer aufzuschichten, oder nah und fern an Zinsen zu legen. So erschienen die Täge der handgreiflichen Wohlhabenheit und des trägen Ueberflusses.

Dieß sind die drei öconomischen Phasen, welche die Stadt

Winterthur durchgangen. Jede verdient eine erläuternde Darstellung.

## Die Schulden und ihre Tilgung.

Die Schuldengeschichte der Stadt leidet an zwei Gebrechen. Sie fängt zu frühe an und erreicht zu spät ihr Ende. Doch ist der Eingang ohne Schande. Denn sie spricht nur von Ehrenschulden. Zu diesen gehören die Zinsen, welche Winterthur für das Haus Oesterreich zu entrichten angewiesen wurde, die aber von der Summe der Jahressteuern wieder abgezogen werden durften. Schon 1292 besaß Hermann am Stad zu Schafhausen einen Pfandbrief auf Herzog Albrecht um 110 Mark Silber „Winterthurer Gelötes." Dafür waren ihm 11 Mark Silber (also 10 %) auf der Bürgersteuer zu Winterthur angewiesen. Im Jahr 1310 versicherte Herzog Leopold den Rüdger Sulzer für 125 Mark Silber mit 12½ Mark jährlich (10 %) auf die „Tafären und die Pfisterei" zu Winterthur. Im nämlichen Jahr verwies er auch den Hans von Sal und Hans Voster für den Zins von 5 Mark Silber auf das „mindere Kornmeß" zu Winterthur. Und 1334 bekannte Herzog Leopold, dem Ott von Haßlach für einen Hengst 26 Mark Silber schuldig geworden zu seyn, und statt das Thier zu zahlen, erlaubte er dem Verkäufer, jährlich 7 Pfd. 15 ß. Zins von den Steuern der beiden Kelnhöfe zu Winterthur zu nehmen. Solche Anweisungen erhielt die Stadt von den immer geldarmen Herzogen eine ungezählte Menge. Daher floß von den vielen Steuern, welche Winterthur bezahlte, nur wenig, oft gar nichts, in seiner Herren Hände.

Doch wie die Herren, so die Knechte. Unter Oesterreichs Oberherrlichkeit nahm die Oeconomie der Stadt den Krebsgang. Winterthur wurde nicht bloß mit den Ehrenschulden, sondern auch mit den Nothschulden bekannt. Und zwar gerieth es auf dem naturgemäßesten Wege menschlicher Begegnisse in ein Schuldenlabyrinth. Denn es durchlebte zu lange Jahre, in welchen seine Einnahmen von den Ausgaben nothwendig überstiegen werden mußten. Dieß war jene Kriegsperiode, in welcher die von Winterthur in rühmlicher Treue für das Haus Oesterreich nicht bloß Vieles, sondern Alles aufgeopfert. Zu

Deckung der Ausgaben ergriffen sie frühe das bequeme Mittel des Schuldenmachens. Schon 1315 wurde von Schultheiß Wetzel und Rath und der ganzen Gemeinde für 30 Mark Silber der erste Schuldbrief an Heinrich von Müllheim zu Straßburg ausgestellt. Hätten Magistrat und Bürgerschaft nur Eine von den vielen Bitterkeiten ahnen können, welche dieses Schuldinstrument über die Stadt gebracht, sie würden dasselbe mit zitternder Hand gesigelt haben.

Als später die Schuldenlast sich so gehäuft, daß nicht bloß vorübergehende Zinsverlegenheit, sondern dauernde Zahlungsunfähigkeit entstand, bemüheten sich Schultheiß u. Rath, wenigstens den Schein einer zahlbaren Ehrenfestigkeit zu retten. Daher wechselten sie häufig ihre Gläubiger, entlehnten von den Einen, um die Andern zu zahlen, und trieben so die jetzt noch beliebte Kunst, die Schulden von einem Nagel an den andern zu hängen. Denkwürdig bleibt in dieser Hinsicht in den Schuldenannalen der Stadt das Jahr 1427, in welchem auf Einmal die für die damalige Zeit außerordentliche Summe von fl. 5150 in Bern aufgenommen wurde. Peter Matter (dienstfertigen Andenkens) lieh fl. 3500, wovon jährlich nur fl. 100 ewigen Zinses zu zahlen, und Rudolf von Rigoltingen fl. 1650 um den ewigen Zins von fl. 50. Hat wohl der Gedanke an die Ewigkeit den Zinsfuß so herabgestimmt? Mit diesem Gelde wurden sogleich an ältern Schulden abgelöset:

| | | | |
|---|---|---|---|
| fl. | 420 | Cap. | Friedrich Froüeler in Basel à 6 %. |
| " | 100 | " | dem Baumeister allda " |
| " | 346 | " | dem Clingenthal " " |
| " | 1000 | " | Ludwig Mumpart in Constanz à 5 %. |
| " | 100 | " | Ertlin, der Jüdin " " " |
| " | 91 | " | Zins bei obigen Posten. |
| " | 400 | " | Conrad Büeler in Waldshut. |
| " | 260 | " | Bertschi Gutjahr allda. |
| " | 300 | " | Peter von Hegenheim in Basel. |
| " | 600 | " | der von Eptingingen " |
| " | 400 | " | Rudolf Schultheiß. |
| " | 200 | " | dem Göldi. |
| " | 840 | " | der von Landenberg auf Wellenberg. |
| " | 97½ | " | Zins auf obigen Posten. |
| " | 100 | " | ist aus dem glichen Geld gen Waldshut und |
| fl. | 5254½ | | anderswo an ausständige Zins bezahlt worden. |

Das Geldentlehnen wurde dem Magiſtrat durch die Solidität der Hypotheken erleichtert. Wirklich gewährten dieſelben volle Beruhigung. Einer ſolchen erfreute ſich 1429 Frau Margaret von Landenberg. Denn um fl. 400 ward ihr als Pfand eingeſetzt: „Eine Mühle zunächſt bei Winterthur vor dem Niederthor an der Eulach, und zwei Mühlen darunter gelegen, die eine die Teufelsmühle, die andere die Aeckerwies genannt, ſammt den dazu gehörigen Wieſen.“ Und als 1519 Schultheiß, Klein und Groß Räthe von Joh. Ziegler, Pfarrer in Hallau, fl. 200 entlehnt, machten ſie ihm „der Stadt Steuern, Zinſen, Gülten, Zölle, Fräflinen, Umgelter, Almenten und alle andern Nützen und Gefälle haft- und pfandbar. Alſo daß ſie ihm und ſeinen Erben 10 Gulden Zins jährlich auf St. Martinstag nach Hallau, oder zwo Myl Wegs Scheibenweis von hinnen, an welches End ſie wollen, zu ſichern Handen für alle Kriege, Räube, Aechte, Bänne, Niederlagen und für allen Abgang, Eintrag und Entwährung überantworten ſollen, ganz ohne allen ihren Koſten und Schaden. Denn welches Jahr das nicht geſchehe, möchten Herr Joh. Ziegler und ſeine Erben uns Schultheiß, Kl. und Gr. Räthe und unſre Nachkommen darum, mit oder ohne Recht, geiſtlichem oder weltlichem, vornehmen und bekümmern, dazu die obbeſtimmten Unterpfande unverſchiedentlich in verrechtfertigter, fahrender und urpfandsweiſe angreifen, verganten und verkaufen: Alles ſo lang, bis er und ſeine Erben ihres verfallenen Zinſes jährlich auf Zeit, mit ſammt allen darauf ergangenen Koſten und Schaden ausgericht und bezahlt worden.“ Wer richtig zahlt, iſt nicht verlegen, Sein Beſtes ſelbſt zum Pfand zu geben.

Obgleich es dem Rath ſo leicht war Geld zu entlehnen, hielt er dennoch ſein Hauptaugenmerk auf das Tilgen der Schulden gerichtet. Deßwegen ließ er auch ſeine etwaigen Geldvorräthe nicht lange im „Troge“ ruhn. Im Jahr 1435 war dieſer mit 339 Goldgulden gefüllt, „ſo herkamen vom Pfaffen zu Baden, vom Mülliberg und vom Heini Benz, die Leibding erkauft. Davon iſt zu Bezahlung der Schulden ſogleich kommen:

fl. 150 gen Baden.
„ 20 an Cuni Karrers Schuld.
„ 137 dem Wellnau zu Ablöſung ſeiner Schuld.

fl. 16 zu Bezahlung zweier Leibding Zins.
" 16 ins Seckelamt."

Und 1436 ward das „Taffärigeld" der Stadt, welches dem Jacob von Goldenberg auf Wiederlöſung verpfändet worden, aufgekündet. Und doch war Winterthur in dieſem Jahr mit fl. 18,300. Schulden belaſtet, und hatte zu den Zinſen hievon noch jährlich fl. 280 für Leibding zu zahlen.

Doch das Beſtreben des Rathes, der Stadt Schulden zu tilgen, ſcheiterte nur zu oft an der harten Klippe der Unmöglichkeit. Weit entfernt das Kapital zu löſen, war er außer Stand, deſſen Zinſen zu rechter Zeit zu legen. Dadurch ward die Stadt in alle Bitterkeiten des Schuldenlebens eingeweiht. Denn was von der Ungeduld harter Gläubiger zu erwarten, das floß ihr in reichem Maße zu. Dahin gehört voraus der Schrecken der Mahnbriefe, deren nur zu viele von Bern und Baſel, von Stein und Schafhauſen, von Baden und Aarburg, von Straßburg und Greifenſee eingekommen. Dieſe Mahnbriefe ſtützten ſich auf das altdeutſche Bürgſchaftsrecht, ostaticum oder jus obstagii, das Eintritts-, Einlagers- oder Leiſtungs-Giſelſchaftsrecht genannt. Dieſes iſt eine der vielen ſeltſamen Geburten des Mittelalters. War einer dem andern eine Summe, auf beſtimmte Zeit zahlbar, ſchuldig geworden, ſo kamen ſie mit einander um Bürgen überein. Leiſtete der Debitor zu Verfallszeit die Zahlung nicht, ſo mußte er mit oder ohne ſeine Bürgen, oder auch dieſe Letztern allein, wie es dem Gläubiger beſſer gefiel, zu Fuß oder mit einem müßigen Pferd ſich an einem in dem Contract benannten Ort in ein öffentliches Gaſthaus legen, und nicht allein auf eigene Koſten zehren, ſondern auch ſeinen Gläubiger täglich aufs Beſte bewirthen. Daher man auch ehemals jede koſtbare Mahlzeit ein Giſelmahl nannte. Das Zechen dauerte fort, bis ſowohl der Creditor um ſeine Schuld mit Koſten und Schaden, als der Wirth um die Zeche von dem Hauptſchuldner gänzlich ausgerichtet war. Dieſes Leiſtungsrecht hatte ſeine beſtimmte ceremonielle Form. Denn es ſchrieb vor: „Wenn der Leiſter in das Wirthshaus kommt, ſoll er das Roß mit eigner Hand mit der Halfter ſelbſt an den Baaren binden; und ſo er hinauf kommt in die Stube, einen Ring machen und ſein Meſſer, das er über Tiſch braucht, darein ſtecken, auch allweg daraus neh-

men und wieder, nach den Mahlzeiten, dahin ſtecken; und alſo im Wirthshaus liegen, daß er allein deſſen Acht haben und ſonſt nichts thun, als ſein Morgenbrod, Imbiß, Abendürten, Nachtmahl und Schlaftrunk nießen und eſſen ſoll. Und er thäte das oder nicht, ſo ſchreibts ihm der Wirth auf und muß man ihms bezahlen. Doch ſoll er niemand zu trinken geben und auch desſelben von niemand warten; dazu ihm der Wirth ein Frauen- und ein Badgeld geben. Und wenn die Leiſtung aus, ſoll der, auf den geleiſtet wird, den Wirth bezahlen, und dann der Leiſter den Ring mit ſeiner Hand durchſtreichen, das Meſſer nehmen und alſo vorfahren." Dieſes Leiſtungsrecht, ſo hart es war, erſcheint doch als eine Milderung des noch anarchiſchern Pfändungsrechtes, welches im Mittelalter galt. Denn wenn zufolge dieſes letztern ein Bürger von Winterthur von einem Conſtanzer geſchädigt worden, oder an denſelben eine Anſprache hatte, ſo gab ſich jener nicht die Mühe, dieſen vor ſeinem Ortsrichter zu beklagen, ſondern er warf ſich über den erſten beſten Bürger von Conſtanz her, der ihm in die Hände fiel, und führte ihn nach Winterthur. Hier ließ er ſeinen Handel gerichtlich unterſuchen, und der Gepfändete ward nicht eher losgelaſſen, bis der Anſprecher von ihm oder von dem Hauptſchuldner befriedigt wurde.

Das Giſelrecht wurde nur unter adelichen Perſonen oder von vornehmen Privaten gegen Städte geübt. Gleichwohl war es eine moraliſche Schraube, welche das Blut aus den Fingern ſchwitzen machte. Was unſre verarmten Vorfahren beim Empfang ſolcher Mahnbriefe gedacht und an ihrer Ehre gelitten, das mögen die durch ſie reich gewordenen Nachkommen ihnen nachfühlen, wenn ſie folgendes Briefmuſter durchleſen: „Den ehrſamen weiſen Schultheißen und Räthen zu Winterthur, meinen guten Freünden, entbeüt ich Walter von Landenberg von Greifenſee meinen Dienſt. Von der 40 Gulden Zinſes wegen, die ihr mir auf jezt die nächſt vergangen lieben Frauen Tag der Lichtmeß verfallen ſeid, ſoll eüer Weisheit wiſſen, daß ich ſolches Zinſes nicht länger entweſen kann noch mag. Darum ſo mahne ich eüch der Gelübd und Eides, dabei ich eüch nach meines Hauptbriefs Sag zu mahnen habe, daß ihr nach dieſer Mahnung, in den nächſten 8 Tagen, zu Zürich in der Stadt, in Hanſen Rögen, des Wirthes, Haus zum Schwert, mit vier

Knechten und vier Pferden einziehet zu leiſten recht offene Giſelſchaft, und von ſolcher Leiſtung nicht ablaſſet, bis auf die Stund, daß ich meines verſeſſenen Zinſes der 40 Gulden und aller Koſten und Schaden, ſo darauf gegangen, gänzlich ausgericht und bezahlt werde. Alles nach Inhalt meines Hauptbriefes, den ich darum von euch mit euer Stadt Inſigel beſtgelt, innehab. Dieſer Mahnung zu Urkund, ſo hab ich mein eigen Inſigel öffentlich gedruckt in dieſen Brief, der gegeben iſt auf Montag nach der alten Faßnacht 1448."

Ein zweiter Kummer, den die Schuldenzeit in die Stadt brachte, war die Erneuerung der Bürgen. In den Schuldinſtrumenten ſtanden, außer den hypothekirten Gütern und Gefällen der Stadt, auch noch einige Bürgen eingeſchrieben. Dieſe hatten für die Bezahlung der Zinſen zu ſorgen, und im ausbleibenden Fall den Rath auf dem Wege der Milde und des Ernſtes zu mahnen. Solche Bürgen waren dem Gläubiger willkommene Gehülfen. Darum entließ er keinen ſeiner Verpflichtung. Wurde einer durch Tod oder Entfernung aus der Stadt ſeiner Bürde ledig, ſo hatten entweder Schultheiß und Rath oder die übrigen Bürgen für einen Erſatzmann zu ſorgen. Das Mühevolle und Gewagte dieſer patriotiſchen Stellung machte das Geſchäft oft ziemlich ſchwierig. Mit wie viel Ernſt aber die Sache behandelt worden, mag der Berneriſche Schultheiß von Ringoltingen lehren, welcher ſich alſo vernehmen läßt: „Den vornehmen, weiſen, Rudolf Bruchli, Erhart Hunzikon, Jacob Hoppler, Hermann Bruggmeiſter und Hans Vötzer, alle Bürger und geſeſſen zu Winterthur. Ich Türing von Ringoltingen, alter Schultheiß zu Bern, füge euch zu wiſſen von der 50 Gulden Gült, ſo ich jährlich habe auf der Stadt Winterthur, darum ihr und andere mit euch unverſchiedene und geſchworene Bürgen geworden ſeid, deßgleichen um Urſatz der abgegangenen Bürgen. Alſo ſind nun mit Tod abgegangen die veſten und weiſen Hans von Gachnang der Jünger, Victor von Münchwyl, Laurenz von Sal und Hans Karrer. So iſt, als ich vernimm, Haus von Gachnang der Aelter von Stand und aus der Art gezogen, und mir damit unnütz geworden. Alſo mahn ich euch, ſo hoch ich euch zu mahnen hab, daß ihr mir innert dem Sonntag Jubilate nach dieſen Oſtern innert drei Wochen Erſetzung anderer guter geſchworner und unverſchiede-

ner Bürgen geben werdet, die ſich gleicher Weiſe, wie die abgegangen, und auch ihr euch verpflichtet hattet, gegen meinen Vater ſelig oder gegen mir verſchreiben, Inhalt meiner Hauptbriefe; oder aber nach Ausgang desſelben Zieles eüer jeglicher mit einem Knecht und müßigen Pferd einziehet zu Winterthur in die Herberg zum goldenen Kreüz und da offene Giſelſchaft leiſtet, bis mir Erſatz geſchieht, und mir nicht Noth ſey, weiter zu mahnen. Gegeben unter meinem aufgedrückten Inſigel am Dienstag in der heiligen Carwoche. 1471."

Viel Bewegung kam auch in das ſonſt ſo ſtille Leben der Stadt durch die Schuldenreiſen. Nur zu oft war in der Nähe und Ferne einem zweifelnden Gläubiger beruhigende Auskunft zu ertheilen über die öconomiſche Lage der Stadt; — nur zu oft mußte man um Geduld und Nachſicht bitten; — nur zu oft wegen verſäumter Zahlung Abrede treffen u. Verkommniß ſchließen; — nur zu oft eilen, um von Rath und Bürgerſchaft einen öffentlich entehrenden Gewaltſchritt flehentlich abzuwenden. Dieſes Alles konnte in jener federſchwachen Zeit nur unvollkommen durch die Stadtkanzlei geſchehen. Die perſönliche Gegenwart und der mündliche Vortrag eines ehrenfeſten Repräſentanten der verarmten Stadt gewährten für den Erfolg beſſere Hoffnung. Daher mußte meiſt der Schultheiß, oft auch der beredte Stadtſchreiber in ſeinem Gefolge, ſich auf den Weg begeben und auf hohem Roß nach der Stätte des drohenden Gläubigers eilen. — War aber auch das ſchuldige Geld beiſammen, ſo entſtand neue Sorge, dasſelbe an ſeinen Mann zu bringen. Denn es waren die regelrecht gehenden und reitenden Boten noch nicht geboren, die Erleichterungs- Verſicherungs- und Fortſchaffungsanſtalt der Poſten noch unentdeckt. Schultheiß und Rath mußten den Träger und Läufer ſelbſt beſtellen. Er trat in der Perſon des Stadtboten auf. Dieſer ward, mit der ſilbernen Stadtbüchſe auf dem Rücken und in den farbigen Mantel gehüllt, auf die Straße geſchickt. Den Kummer, ob er den Angriffen der argen Welt und allen Fährlichkeiten der Reiſe entgangen, konnte erſt ſeine glückliche Rückkunft löſen. — Gewährten dieſe Schuldenreiſen auch nicht die volleſte Gewißheit, ſo beruhigten ſie doch durch ihre Wohlfeilheit, worüber die Rechnungen des Seckelamtes Aufſchluß geben. In dem Verzeichniß der Stadtausgaben 1467

ſteht: „Usgän dem Seli 8 ß. gen Baden, denen von Bern ihr Gelt zu bringen. — Dem Heini Stocker 32 ß, ſin Lon gen Baſel. Und Min Herr Schultheißen 2 Pfd, ſin Lon gen Baſel. — Und 1470 wird verrechnet: „Usgän Min Herr Bruchli 1 Guldin, und 3 Pfd. 2 ß. Zehrung gen Baſel, von der von Straßburg wegen.“ Man reiste damals noch wohlfeiler als jetzt auf der Eisenbahn.

In dieſer Schuldenzeit wurden auch die Jammerbriefe geſchrieben, welche die Geldnoth der Stadt und ihren geſunkenen Zuſtand bis auf den tiefſten Grund aufdeckten. Ungeduld in der Betrübniß iſt das vollgerüttelte Maß der Betrübniß. Schultheiß und Rath hielten es nicht unter ihrer Würde, ihre Noth öffentlich zu klagen und Hülfe von denen zu erflehen, um derentwillen ſie ſo arm geworden. Daher wendeten ſie ſich an den Herzog von Oeſterreich, ihren Oberherren. Denn wenn es ſchon beſſer iſt, auf den Herren hoffen, als auf die Fürſten ſich verlaſſen, ſo darf man doch nicht unterlaſſen, auch dieſe anzuſprechen. Erfolgt auch keine Gewährung, ſo wird doch die Zwiſchenzeit gelindert durch den Ausfluß der Hoffnung, des wohlfeilſten Balſames der Armen. In dieſem Glauben iſt der klagereichſte Brief geſchrieben worden, der je aus unſrer Stadtkanzlei hervorgegangen. Er iſt (melancholiſchen Andenkens) alſo zu leſen: „Durchlauchtiger, hochgeborner Fürſt, gnädiger Herr! Für eüer fürſtliche Gnade bringen wir arme Lüt von Winterthur dieſe unſer anliegende Sachen. Des Erſten, daß wir in den alten Kriegen um unſer gnädigen Herrſchaft willen ſo ſchwer an Leib, Leüt und Gut verdorben ſind, daß wir ſeither nicht haben mögen wiederkommen. Und ſind dazu der Zeit von unſrer gnädigen Herrſchaft verſetzt worden um eine treffliche Summe Geldes nach Straßburg und an andere Ende, daß wir ſo viel mit dieſen Schulden zu thun haben, daß wir die nicht wohl ertragen mögen. Und wie wohl man uns verſprach, man wolle uns löſen, ſo iſt es doch bisher nicht geſchehen. Als man in dem nächſten vergangenen Krieg geweſen iſt, ſo haben wir merklichen großen Koſten gehabt und mehr denn Jahr und Tag geliefert etwan achtzig Pferd, etwan hundert Pferd und etwan fünfhundert Pferd, und gethan mit Lüt und Gut mehr, denn wir haben vermögen, darum daß wir unſrer gnädigen Herrſchaft die Stadt Winterthur behüten. So hat

uns denn unſer Herr der Markgraf, als er Landvogt geweſen, verſetzt, und Gülten und Bürgen gegeben, wenn wir nicht gelöſet würden, in einer Zeit, das unlängſt vergangen iſt, daß wir dann dieſe Gülten und Bürgen angreifen möchten. Und hat den Gülten und Bürgen über ſolches Briefe gegeben und ihnen erlaubt, auch unſrer Herrſchaft Lüt und Gut anzugreifen. Und wiewohl wir den Zins mit großem Unſtatten geben, ſo mag es uns doch nicht helfen, und hat damit nicht ein Ende. Denn ſie wollen Hauptgut und Alles haben. Nun ſind wir ganz arm worden in den vergangenen Kriegen, ſo unſre gnädige Herrſchaft gehabt. Wo eüer fürſtliche Gnade uns jetzt nicht zu Troſt und Statten kommt, daß wir denn nicht bleiben mögen, ſondern eüer Gnaden Stadt räumen müſſen. Mehr ſo hat unſer Herr der Markgraf etwiemengem Bürger zu Zürich um die Schuld, ſo er ihnen ſchuldig, Briefe gegeben, daß ſie auch unſer gnädigen Herrſchaft Land und Lüt angreifen mögen. Und ſind alſo in den vergangenen Kriegen und Sachen um unſrer gnädigen Herrſchaft willen ſolche Schulden und Zinſen auf uns geloſſen, die wir nicht ertragen mögen, wie das eüer fürſtliche Gnade an dem Zettel, hierin verſchloſſen *), wohl vernehmen wird. Und ſoll der von Zürich Vorhaben und Handel, ſo ſie jetzt vor ihnen haben, einen Fürgang gewinnen, (als ſie denn Rechte, Leib und Gut verfällt haben), und durch eüer fürſtliche Gnade nicht verſehen noch uns das unſre wieder werden, oder Krieg einfallen, ſo kommen wir um Ehre und um Gut. Denn wir mögen die Schulden und Zinſen, darum wir uns verſchrieben, nicht geben. So haben wir weder Rüſtzeüg noch anderes, daß wir es eine Weile erharren mögen, eüer fürſtliche Gnade verſehe uns denn damit, und ſind arm vertrieben Lüt. Denn ob ſolches noch nicht wäre,

*) Der dem Brief beigeſchloſſene Zeddel enthielt das Verzeichniß von nicht weniger als 40 Creditoren, welchen die Stadt jährlich fl. 1224 Zins zu entrichten hatte. Unter den gewichtigſten erſcheinen die von Müllheim in Straßburg mit fl. 188 und der von Klingenberg mit fl. 176 Zins; beide mit der wehmüthigen Bemerkung: „Da vernehmen wir, daß dieß Gut nicht mehr ſtehen bleibt, denn daß wir von ſieben Gulden einen Gulden (alſo 13 Procent!) geben.“

ſo verſteht doch eüer fürſtliche Gnade da obenan in unſerm Vorbringen wohl, daß wir mit den Schulden und Zinſen überladen ſind, und die ohne eüer fürſtlichen Gnad Hülfe nicht ausrichten noch geben mögen. Darum durchlauchtiger hochgeborner Fürſt und Herr! ſo rufen wir armen Lüt eüer fürſtliche Gnade an, als unſern natürlichen, gnädigen Herrn, und bitten mit betrübtem Herzen, ſo ernſtlich als wir immer können oder mögen, daß ſich eüer fürſtliche Gnade in ſolchen unſern anliegenden Nöthen über uns erbarmen, uns gnädig verſehen und zu Statten kommen wolle. Denn wenn wir von eüer fürſtlichen Gnaden verlaſſen werden, ſo ſind wir die, die von Ehre und Ruhm in Armuth gehen müſſen. Und was wir auch eüer fürſtlichen Gnaden ſchreiben, iſt an ihm ſelbſt ſo; das beheben wir bei unſrer Treüe, und wie wir das beheben ſollen. Gegeben und mit unſers Rathes Secret Inſigel verſigelt auf der Kindlein Tag 1451.

Eüer fürſtlichen Gnaden arme Bürger,
Schultheiß, Klein und Groß Rath zu Winterthur."

Gut verloren, unverdorben; Muth verloren, halb verdorben; Ehr verloren, ganz verdorben; war damaliger Wahlſpruch.

Doch ein Pfund Sorgen, zahlt kein Loth Borgen So ſehr auch Schultheiß und Rath in Wort, Schrift und That ſich bemühten, den Schulden ſich gewachſen zu zeigen; mit allem ihrem Thun webten ſie doch nur der Penelope Gewand, ſchöpften Waſſer in der Danaiden Faß und rollten des Siſyphus Stein. Endlich ſanken ſie erſchöpft nieder und wurden von der über ſie ſtürzenden Laſt völlig erdrückt. Das Jahr 1458 öffnet den Blick in den betrübendſten Abgrund, in welchen der Magiſtrat mit ſeiner Oeconomie geſunken. Die Stadt Winterthur ward wegen ihrer Schulden in die Acht erklärt und den Gläubigern über der Bürger Leib und Gut freie Gewalt gegeben. Auf dem kaiſerlichen Gerichtshof zu Rothwil ward dieſes harte Wort ausgeſprochen. Der Achtbrief, in ſeiner gediegenen Kürze, behält ſein Belehrendes auch für glücklichere Tage. Darum werde er als ein Warnzeichen unſrer Stadtgeſchichte aufbewahrt. Er lautet: „Wir Graf Johannes von Sulz, Hofrichter von des allerdurchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Friedrichs, Römiſchen Kai-

fers, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Herzog zu Oesterreich ꝛc., unſers allergnädigſten Herrn Gewalt an ſeiner Statt auf ſeinem Hof zu Rothwil — bekennen öffentlich und thun kund aller männiglich mit dieſem Brief, daß der veſte Heinrich Berger von Straßburg auf dem Hof zu Rothwil von Bürgermeiſter, Rath und allen Bürgern gemeinlich allen denen, die Männer und zu ihren Tagen gekommen ſind der Stadt Winterthur geklagt, daß er ſie alle mit Urtheil und mit gerechtem Gericht in die Acht des Hofes zu Rothwil gethan und verſchrieben hat. Sie ſind auch alle, von ſeiner Klag wegen, in des Hofgerichts Achtbuch zu Rothwil geſchrieben worden, für offen verſchriebene Aechter auf dieſen heutigen Tag, als dieſer Brief gegeben iſt. Das ſagen wir auf unſern Eid ungefahrlich. Und darum, von unſers allergnädigſten Herrn, des Römiſchen Kaiſers Gewalt, ſo künden wir die ehegenannten, offen verſchriebenen Aechter ſammt und ſonder außer dem Frieden in den Unfrieden, und verbieten ſie ihren Freunden, und erlauben ſie und ihr Gut dem obgenannten Kläger, auch ihren Feinden und männiglichen, mit Urkund und kraft dieſes Briefes mit des Hofgerichtes zu Rothwil anhangendem Inſigel beſigelt. Gegeben am Freitag nächſt vor Sanct Gallus Tag nach Chriſti Geburt 1458 Jahr."

Dieſe Achtserklärung, ſo drohend und beängſtigend ſie iſt, athmet den Geiſt der Milde. Hat Achtung gegen die Stadt und Bürgerſchaft oder das Mitleid mit der unverſchuldeten Bedrängniß dem zürnenden Briefe ſo viel Milderung verliehen? Denn eine kaiſerliche Achterklärung, auch nur gegen den Einzelnen ausgeſprochen, wurde in folgender ſtereotypen Form erlaſſen: „Wir haben ihm genommen Ehre und Recht, Eigen und Lehen; das Eigen dem Kläger, das Lehen dem Herren, ledig von dem ſie rühren. Wir haben gekündet ſein Weib zur Wittwe, ſeine Kinder zu Waiſen, ſeinen Leib den Vögeln in den Lüften, den Thieren in dem Walde, den Fiſchen in dem Waſſer, und haben ihn von allen Rechten in das Unrecht geſetzt, und haben ihn erlaubt aller männiglich, daß niemand an ihm frevelt noch Unrecht thun ſoll; und wer ihn angreift, der ſoll deſſen keine Entgeltung haben gegen keinem Gericht, geiſtlichem noch weltlichem, mit keinen Sachen und in keine Weiſe." Was konnte die Schrecken einer ſolchen Achtserklärung erträg-

lich machen, als entweder ihre eigene Kraftloſigkeit oder der Leichtſinn des Geächteten?

Wie jedes Dunkel ſich wieder aufhellt, ſo drang auch in die Finſterniß unſrer Schuldenzeit unvermuthet ein Lichtſtrahl. Es geſchah gerade in dem Jahr, in welchem Winterthur von der drückendſten Noth, von jener Belagerung heimgeſucht wurde, die vom 30. September bis zum 8. December 1460 gedauert. Durch einen ſonderbaren Wechſel der Dinge mußte das geldverſchlingendſte Jahr die Schuldenlaſt am Erträglichſten machen. Doch iſt dabei der vorſorgende Einfluß von Schultheiß und Rath nicht zu verkennen. Schon hatten ſie den alten Geilinger und den Stadtſchreiber an Herzog Albrecht abgeordnet, die fl. 300. einzuziehen, welche er 4 Jahre zuvor als Erſatz für die dargebrachten Kriegsopfer 6 Jahre lang zu zahlen verſprochen. Wer Alles verſpricht, ſchlägt Alles ab. Darum brachten die Geſandten nichts, als auf einem Papier die Worte: „Liebe Getreue! Euere Werbung durch den Geilinger und eüern Stadtſchreiber jetzt der Verſchreibung halb, ſo Wir euch etliche Jahr an Geld pflichtig ſind zu geben, an Uns gethan, haben Wir vernommen und begehren, daß ihr die Sachen alſo gütlich bis auf Sant Michelstag nächſtkünftig anſtehen laſſet; ſo wollen Wir euch auf dieſe Zeit unverzüglich ſchaffen zu entſprechen. Darauf mögt ihr euch wohl verlaſſen. Gegeben zu Steier am Mittwoch nach St. Veitstag 1460.“ Alles Reden iſt verloren, Findet man nicht günſtige Ohren.

Durch dieſe Antwort unbefriedigt, wandten ſich Schultheiß und Rath an Kaiſer Friedrich und wurden von ihm kaiſerlich begnadet. Es wurde nämlich der Stadt Winterthur ein debitoriſches Aufathmungsjahr geſchenkt, d. h. für ein ganzes Jahr die Einſtellung der Bezahlung der Schulden gewährt. Der Machtbrief, welcher die Stadt für ſo lange von ſo vielen Schreckniſſen der Gerichte erlöſete, überfließt von kaiſerlicher Huld und Gnade. Die Dankbarkeit fordert, ihn bis auf den letzten Buchſtaben der Nachwelt zu erhalten. Er lautet: „Wir Friedrich von Gottes Gnaden Röm. Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. bekennen und thun kund allen männiglich mit dieſem Brief, daß Uns unſer und des Reichs liebe getreue Bürgermeiſter (?), Räthe, Bürger und Gemeinde der Stadt Winterthur haben fürbringen laſſen, wie daß ſie durch die nächſt vergangenen Kriegsläufe, die denn ſchwer

ob ihnen gelegen, in merkliche Schulden gefallen. Darum ſie denn dießmal ihren Geldern nicht Ausrichtung ohne ihr Verderben thun mögen, als ſie doch gerne thäten, und Uns demütig anrufen und bitten laſſen, ſie hierin gnädig fürzuſehen. Alſo haben wir angeſehen die redlichen Urſachen und auch ihre demüthige Bitte, und haben darum die von Winterthur aus ſonderlichen Unſern kaiſerl. Gnaden von allen ihren Geldern, denen ſie in einiger Weiſe ſchuldig ſind, gefreit, von Datum dieſes Briefes ein ganzes Jahr während. Und ob auch jemand die von Winterthur, ihr Hab und Gut, liegend und fahrend, darum in Acht oder ander Proceß des Rechtes, an welchen Gerichten das wäre, erklagt oder erlangt hätte, oder noch erklagen oder erlangen würde, in welcher Form das geſchehe, daß dieſe Achten, Urtheile und Proceſſe alle und jede denen von Winterthur in der benannten Zeit gegen Alle, in und außer Gericht und an allen Enden; ganz unſchädlich ſeyn ſollen; heben auch die alle und jede die gemelte Zeit auf, und ſtellen ſie, an jetzt als dann und dann als jetzt, freien ſie auch alſo von Röm kaiſerl. Machtvollkommenheit wiſſentlich mit dem Brief. Beſonders wollen Wir, ob ſich die von Winterthur gegen jemand einiger Freiheiten, Gnaden und Rechten begeben hätten, die denſelben an dieſen Unſern Gnaden und Freiheiten auf einige Weiſe ſchädlich ſeyn oder ſie kränken möchten, daß dann ſolche Verziehung die von Winterthur wider dieſe Unſre Gnade und Freiheit weder in Gericht noch außer Gericht, die gemelte Zeit ganz aus, nicht binden, irren noch wider ſie gebraucht werden ſolle oder möge in einiger Weiſe. Und gebieten darum allen und jeden Fürſten, geiſtlichen und weltlichen, Grafen, Freien, Herren, Rittern, Knechten, Hofrichtern, Landrichtern, Vögten, Schultheißen, Bürgermeiſtern, Richtern, Räthen, Amtleüten, Bürgern und Gemeinden aller und jeder Schlöſſer, Städte, Märkte, Dörfer und Gebiete, und ſonſt allen andern Unſern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden oder Weſens die ſeyen, ernſtlich und feſt mit dieſem Briefe, daß ſie die von Winterthur die genannte Zeit ganz aus, bei dieſer Unſer Gnade und Freiheit unbekümmert ruhig bleiben laſſen, als lieb einem jeden ſey, Unſre und des Reichs ſchwere Ungnade zu vermeiden. Mit Urkunde dieſes Briefes verſigelt mit Unſerm kaiſerl. anhangenden Inſigel, gegeben zu Wien am er-

ſten Tag des Monats Martii, nach Chriſti Geburt 1460, Unſers Reiches des Römiſchen im 20ten, des Kaiſerthums im 8ten und des Hungariſchen im 1ten Jahr.“

Kurz iſt ein Jahr, iſt es dem Glück vermählt,
Lang ſchleicht ein Tag, wenn ihn die Sehnſucht zählt.

Dieſer kaiſerliche Gnadenbrief verfehlte ſeine Wirkung. Er ſchien ganz geeignet, dem Magiſtrate alle drückenden Geldgedanken für das ganze Jahr aus dem Sinne zu ſchlagen. Es geſchah nicht. Schultheiß und Rath waren ſo ehrenfeſt und durch die Länge der Zeit an das Schuldenzahlen ſo gewöhnt, daß ſie es auch jetzt nicht laſſen konnten, als die Gnade des Kaiſers ſie davon freigeſprochen. Es kann für ein moraliſches Ereigniß in unſrer Stadtgeſchichte gelten, daß der arme Magiſtrat in dem unglückreichſten Jahr gegen den Willen eines Kaiſers an das Zahlen verfallener Zinſen dachte. Iſt es auch nur Einmal geſchehen, ſo bleibt der Entſchluß nicht weniger rühmlich. Daß er aber zur Ausführung gekommen, bezeugen die Gebrüder Grieb in Baſel. Denn ſie ſchreiben: „Als die fürſichtigen weiſen Schultheiß und Räthe zu Winterthur uns 100 Guldin von zwei Jahrzinſen, auf St. Barnabastag gefallen, zu Zins ſchuldig und etwas Koſten, ſo von Mahnung und Angreiffung, ſo darauf gegangen, uns auch zu thun ſind; bekennen wir, daß ſie uns an die obgemeldete Summ 50 Guldin gegeben haben. Und iſt dieß geſchehen auf Samstag nach St. Jacobstag 1460.“

Auf das Jahr 1460 mit ſeiner Schuldenmilde folgten herbere Tage. Dieß beweiſt Kaiſer Friedrichs Brief 1465, worin er Schultheiß und Rath, auf ihre Bitte und die Vorſtellung der ſchweren Läufe, beſondern Kummers und Dranges, womit ſie bisher beladen geweſen und in ſolches Unvermögen gekommen, daß ſie außer Stand, ihren Gläubigern dießmal genug zu thun, einen Aufſchub bis St. Geörgen Tag über ein Jahr ertheilt, vor dem Hofgericht zu Rothwil Beſcheid zu geben. Doch bis 1467 erreichte die Noth einen verzweifelten Grad. Denn es wurde von den Bürgern ſogar ein Mehr gemacht, ob Weib u. Mann aus der Stadt ziehen und dieſelbe öde und leer ſtehen laſſen wollten. Das iſt ein unglücklicher Fiſch, dem das Waſſer nicht ſchmeckt. Da ward in dieſem Jahr der Verzweiflung, ohne Zweifel mit geheimer Zuſtimmung der

Bürger, die Stadt von Herzog Sigmund um fl. 10,000 an Zürich verpfändt. Der hohe Verpfänder hatte die wahrscheinlich zum voraus bedungene Güte, von der Pfandsumme fl. 8000 Schultheiß und Rath zu schenken, und diese waren so klug, das Geld sofort zur Tilgung der Schulden zu verwenden. Noch jetzt sind auf der Rückseite des Schuldbriefes um fl. 300 gegen Wilhelm von Hattstatt die Worte zu lesen: „Diese Brief sind all abgelöset mit dem Geld der Verpfändung an Zürich von unsrer Gnädigen Herrschaft.“

So hatte das Schuldenbuch der Stadt eine sichtbare Lücke erhalten. Aber es waren drohende Blätter übrig geblieben. Denn man hatte vergessen, sich der ungestümsten Gläubiger zuerst zu entledigen. Sie wohnten zwar weit entfernt, waren aber nicht weniger gefährlich. Namentlich saßen die Besitzer des 1315 errichteten Straßburgerbriefes Schultheiß und Rath unabläßig auf dem Nacken. Schon einmal war Winterthur durch dieselben einzig wegen 13 ausstehenden Zinsen in Acht und Bann gekommen. Seitdem hatte die Anhänglichkeit sich noch verstärkt. Denn 42 Ritter und Knechte, reich und arm, hatten jetzt an dem Zins der 30 Mark Silber Theil. Unter denselben war Junker Berger der ungeduldigste. Denn ihm gehörte von dem Zins der stärkste Theil, „24 Gulden und 1 Ort.“ Schon 1468 hatte er im Ueberdruß seinen Antheil der Stadt zum Kauf angeboten, für jeden Gulden Geld 14 Gulden Hauptgut fordernd. Probst Schön in Straßburg war sein Mittelsmann. Für die von Winterthur übte Bürgermeister Röist in Zürich das Fürsprecheramt. Es herrschte starke Neigung, von einander loszukommen. Ein noch vorhandenes Dankschreiben beweist, daß Schultheiß und Rath den Probst Schön durch eine Sendung „Anken und Habermehl“ für sich gewonnen, oder wenigstens zu gewinnen gesucht. Dennoch zerschlug sich der Handel. Der Ausgang war, daß die Stadt Winterthur 1471 auf Junker Bergers Begehren, und im nämlichen Jahr auch auf den Wunsch der Gebrüder Grieb von Basel, in das Achtbuch zu Rothwil eingeschrieben wurde.

In diesen Tagen der Demüthigung und Trauer vermochte nur noch der Segen der Natur die Herzen der Bürger zur Freude zu erheben. Sie that es auf dem nur ihr bekannten Wunderweg. Es geschah durch jene Blutströme, welche, je

heißer ſie fließen, in den aufſteigenden Dünſten und Nebeln deſto ſchneller die Strahlen der Freudenſonne entzünden; es geſchah durch — Traubenblut. Das Jahr 1474 ſchenkte eine außerordentliche Menge des beßten Weines. Die obrigkeitliche Rechnung ſtellte den Saum auf 30 ß. Wer nur einen Schilling vermochte, war nachhaltiger Freudengenüſſe mächtig. Der Sorgenbrecher durchwanderte freundlich die Häuſer der verſchuldeten Stadt als willkommener Gaſt. Alles lebte auf und athmete freier. Auch der Stadtpoet wurde begeiſtert und öffnete ſich eine Ader, aus welcher ein Spruch floß, der als Freudenruf über alle Lippen ging:

Ach! wie iſt der Wein ſo gut.
Er macht uns freien, friſchen Muth.

Denn wo man das ſüße Blut der Trauben ſchlürft, vergißt ſich leicht des Lebens Ach und Weh!

Nur Einmal noch fiel die Stadt Winterthur um ihrer Schulden willen der Oeffentlichkeit anheim. Es geſchah 1477. Dieß iſt das Jahr ihrer letzten Acht. Wie ſie aus dem Stand der Unehre wieder zu Ehren gekommen, erklärt folgender Ehrenbrief: „Wir Graf Johann von Sulz bekennen, daß wir Schultheiß und Rath und die ganze Gemeinde zu Winterthur außer Acht des Hofes zu Rothwil auf Recht gelaſſen und in dem Achtbuch des Hofes deliren und canzeliren gethan haben, darin ſie von Klage wegen der ſtrengen Herren Ludwig von Mülheim Ritters, Claus Zorn von Büllach zu Straßburg und Otto Hochmeſſinger geweſen ſind. Alſo daß ſie dieſen Klägern um ihre Anſprache und Forderung, darum ſie ſie in Acht gethan, eines unverzogenen Rechtes ſeyn ſollen und wollen auf dem Hof zu Rothwil des nächſten Hofgerichts, das da wird auf Zinſtag vor St. Veitstag nächſtkommend. Daran ſie auch nichts irren noch hindern ſoll, denn allein Krankheit ihrer vollmächtigen Anwalds Leiber, oder ob ſie gefangen, oder in einem Schloß belagert würden. Das ſollen ſie und ihre vollmächtigen Anwälde, ſo ſie zu ſolchem Rechte ſchickten, in ihrem offen beſigelten Briefe auf ihren Eid ſchreiben und ſolche Schriften erſcheinen, und ſolchen Brief auf das Hofgericht ſchicken, wie das des Hofgerichts Recht iſt. Denn wenn die von Winterthur ſolches nicht thäten, ſo würde Klägern dannzumal darum zu ihnen allen gerichtet, wie Recht iſt. Darum von unſers allergnädigſten Herren, des Röm. Kaiſers Gewalt

künden wir die von Winterthur wieder aus dem Unfried in den Fried, und erlauben sie männiglichem wieder zu gemeinsam der vorgeschriebenen Acht halb, mit Urkund und Kraft dieses Briefs, mit des Hofgerichts zu Rothwil aufgedrucktem Insigel besigelt. Gegeben auf Freitag vor dem heil. Pfingsttag 1477."

Von jetzt an kamen Schultheiß und Rath mit ihrem Schuldenwagen in besseres Geleise. Sie bewegten sich leicht und schnell, wie auf athmospherischer Eisenbahn. Schon 1493 fingen sie an, die Zinsen vor der Verfallzeit zu entrichten. Der erste, welcher diese Gunst genoß, war Hans Tobig, der als Rathsglied unsere 40 Bürger in die Schlacht bei Murten begleitet. Ob der Rath geleistete Dienste dadurch ehren wollte, wissen wir nicht; wohl aber, daß Hans Tobig die Gunst mit Hochsinn vergolten. Denn großmüthig sagt die Quittung: „Ich Hans Tobig und Anna seine Hausfrau verjähen öffentlich mit diesem Brief, daß uns der ehrsam Hans Binder, Seckelmeister, ausgericht und bezahlt hat um die 10 Rheinisch Gulden, die uns MHerren schuldig werden jetzt auf St. Johannestag nach Datum dieses Briefes. Und ob Sach wäre, daß wir beide abgehen würden vor St Johannes Tag, so sollen unsre Erben die 10 Gulden wieder geben und darein nicht reden. Hansen Binder dessen zu mehrerm Urkund, so hab ich Hans Tobig besigelt mit meinem eignen Insigel, gegeben auf Pfingstfeiertag 1493."

Dann kam die Reformation. Die Stadt erklärte sich als nächste Erbin der herrenlos gewordenen Kirchengüter. Dieß stärkte die schwachen Glieder des numismatischen Jugendkörpers mit Mannesnerven. Von jetzt an kannte Winterthur die Geldverlegenheiten nur noch vorübergehend in Unglückszeiten. Das Jahr 1530 zwang zum letzten Mal zum Geldentlehnen. Damals ersuchten Schultheiß und Rath den Unterschreiber der Stadt Zürich, ihnen fl. 600 auf ihre Stadt zu leihen, um ihre Bürger mit Korn versehen zu können, „weil sie das, so man ihnen um Essen vorgestreckt, der herben Zeit halben nicht einziehen können." — In dieser Periode galt schon ein Anleihen auf die Stadt Winterthur wegen solider Hinterlage für eine gelungene Finanzoperation. Daher finden wir im Jahr 1522 den Schuldbrief von fl. 700 auf die Stadt Win-

terthur für die Gebrüder Belzinger in Zürich nur zu vier % gestellt; was vielleicht das erste Beispiel dieses Zinsfußes ist.

Im Jahr 1547 ward die Stadt der letzten ihrer auswärtigen Schulden ledig. Sie hörte auf nöthaft und gültehaft zu sein, d. h in Noth und Schulden zu stecken. Es geschah durch ein Werk jener Liebe, welche Alles überwindet, selbst die Bande der ewigen Schulden. Dem Eberhart von Rümlang, Stadtschreiber in Bern, ist unsre Stadt zu großem Dank verpflichtet. Als naher Verwandter der von Rümlang zu Winterthur machte er unser Interesse zu dem seinigen. Ihm gelang es endlich, den Junker Lombach in Bern dahin zu bringen, daß er zur Ablösung seiner ewigen Verschreibung die Zustimmung gab. Der rheinische Gulden war zu 20 Bzn., die Goldkrone zu 25 Bzn. berechnet. Bemerkenswerth bleibt der freundschaftliche Eifer, womit Eberhart von Rümlang die Erledigung dieser Schuldangelegenheit betrieb. Denn er munterte Schultheiß und Rath zu schnellem Handeln also auf: „Lasset euch den Handel angelegen seyn und bedenket, wie wohl wir Menschen tödtlich, daß doch eine Stadt bleibt, und solche Verpein für und für auf den Nachkommen bleibt, und jeden, was er besitzt, am höchsten freuet, wenn es ledig und in niemandes Pflicht begriffen. Es werden billig euere Kinder, denen ihr schuldig Fürsehung zu thun, euch dessen allezeit höchsten Dank zu sagen wissen. Denn ihr bei euch selbst abnehmen möget, wenn die Lösung längst geschehen, was Freude ihr dessen hättet. Denn so die Stadt in dem Zwang u. Pön bliebe, würde allweg in 35 Jahren das ganze Hauptgut gelegt, und nichts desto minter der Hauptsumm nichts bezahlt und der Pflicht nichts abgegangen. Und lasset euch des hohen Wechsels nicht bedauern, denn ihr gewiß seid, daß dem Gold und Silber noch weiter aufgan wird; so bald euch möglich wäre, die Lösung zu bestan. Doch daß ihr das 2 Monath innert diesem Jahr vorher verkündet, so ersparet ihr so viel am Zins; denn er den nach Marchzahl der Zeit nehmen wird. Darum thut dazu und habet diesen meinen Dienst, so ich deßhalb angewendet, für befohlen, und achtet nicht des Zinses noch des Hauptgutes, was das ertrage, so es auf Ablösung angelegt, sondern mehr der Freiheit, damit euerer Stadt und aller Bürger Vermögen gelediget, und niemand sagen möge, ihr habet nicht eine Gansweid, die nicht verpei-

niget noch verſetzt ſey. Es muß eine Stadt eine andere Rechnung um Freiheit willen machen, als ſonſt ſonder Leüt thäten."

Der Rath befolgte dieſen Rath. Dadurch iſt die Stadt Winterthur mit dem Jahr 1447 in die Aera der ſchuldenloſen Tage eingetreten.

## Kauf liegender Gründe.

Sobald Winterthur ſich bis zur Höhe der Schuldenloſigkeit emporgeſchwungen, war auch der Grundſtein zu ſeiner künftigen Wohlhabenheit gelegt. Das Geld fing an, ſich durch ſich ſelbſt zu vermehren. Denn es war überall von erzeugenden Elementen umgeben. Des Magiſtrates Sparſamkeit, die Einfachheit jener Zeit, die faſt unentgeldliche Verwaltungsweiſe, die wenigen Bedürfniſſe für das Gemeinweſen machten, daß, auch bei Anfangs geringen Einkünften, doch Jahr für Jahr ſich Vorſchüſſe zeigten. Bald hatten ſie ſich zu einer glänzenden Maſſe vermehrt. Dieß leitete die Gedanken auf eine neue Verwendungsart. Eine beſſere kannte man damals nicht, als mit dem wohl zuſammengehaltenen Gute Liegenſchaften zu erwerben. Der Grundbeſitz bildete noch den Hauptreichthum, wie im Mittelalter. Der bewegliche Reichthum war dem Grundbeſitz noch nicht über den Kopf gewachſen. Darum richtete ſich der Blick auf den Erwerb von Zehnten und andern Bodenzinſen, von Schlöſſern und daran haftenden Gerichtsherrlichkeiten. Dazu bot Gelegenheit der Umgegend geſunkener Adel, welcher nach Verkauf ſeiner Güter entweder aus dem Lande zog, oder ſich unadelich unter dem gemeinen Volk verlor.

Ein chronologiſches Verzeichniß der bedeutendern Käufe, welche die Stadt geſchloſſen, gibt den beßten Aufſchluß über die Zunahme ihrer pecuniären Kräfte, zumal ſie jedem Kauf mit baarem Gelde begegnet. Haben wir auch durch veränderte Grundſätze und Verhältniſſe dieſe Beſitzungen wieder von uns gethan, ſo gewähren ſie dennoch eine angenehme Erinnerung, beſonders da wir durch den Verluſt nicht zu Schaden gekommen. Es wurden gekauft:

1369 des Spitals Mühle um 58 Pfd.

1494 der halbe Zehnten und Kelnhof um fl. 300., der

Wydum *) sammt der Collatur zu Seuzach um — ? von den Rittern von Randegg, welche von der Kaufsumme fl. 30 für den Bau unsrer Stadtkirche nachließen mit der Bedingung, daß für ihr und ihrer Vorfahren und Nachkommen Seelenheil eine ewige Jahreszeit, mit 6 Priestern zu begehen, errichtet, sie als Gutthäter der Kirche verkündet, und ihr Andenken alle Fronfasten mit Fürbitte gefeiert werden. Das Geschenk gefiel, die Seelenmesse aber unterblieb, wie in einer vorwurfsvollen Beschwerdeschrift von 1520 noch zu lesen. Dieser Gedächtnißfehler oder Undank bildet einen wenig glänzenden Eingang in unsre Kaufgeschichte.

1515 der Zehnten und Kirchensatz zu Wülflingen um fl. 5000 von Junker Hans von Rümlang, „ein weiser Edelmann, in Kriegen viel gebraucht, tapfer seines Leibs, aber ganz arm. Denn nach seines Vaters Tod ward ihm zu seinem Theil die Herrschaft Wülflingen und viel Geldschulden. Er hat kein Ehweib ghebt sein Lebtag Alle Jahr, so er hat zinsen müssen, nahm er mehr Geld auf, versetzt also sein Land und Lüt. Es hant mit ihm auch verkauft sein eigen Lüt, die hinter ihm verschrieben, und er hinter ihnen, dermaßen daß er etliche gezwungen hat zu lösen. Und nahm er dasselbe, löst aber nüt ab. Solches und anderes mehr ist über ihn geklagt. Darum er 2 Jahr gefangen gehalten ward zu Zürich den Schuldnern zu Gutem. Die von Buch, Wülflingen, Winterthur und ander Lüt hand ob fl. 5000 an ihm verloren. Darum ist er enthauptet am St. Gallustag 1529", und die vorbehaltene Wiederlösung unterblieben. — Der Kirchensatz athmete den fürsichtigen Geist der alten Zeit. Denn das dem Pfarrer auszustellende Instrument erklärte ihn nicht bloß zum Vater der Gemeinde, sondern auch zu dem productivsten Bürger durch

*) Wydum kommt von Widem, Auszeichnung, Bestimmung eines Gutes, Hauses für Jemanden, besonders für heilige Zwecke; daher Wydumgüter, die zum Unterhalt einer Pfarrkirche bestimmten Gründe, Kirchengüter, die vor Alters in liegenden Gründen bestanden. Bildeten sie zusammen einen Hof, so hieß ein solcher Wydumhof; und da ein solches Gut zehentfrei war, so heißt zuweilen ein zehentfreier Hof überhaupt Wydumhof.

den animalischen Artikel: „Zum Sechsten soll und will er haben den Hagen, den Eber und den Ganser.“

1529 der heilige Berg mit der Kirche und den Chorherrengebäuden um fl. 1400 von den Herren in Zürich nicht so fast erkauft, als durch eine Gesandtschaft abgebettelt, weil der Berg in der Stadt hohen und niedern Gerichten gelegen, — das Holz, womit die Priester sich gewärmt, in der Waldung der Stadt gewachsen, — auch etliche Pfründen von Winterthurern gestiftet worden, und wenn der Berg in fremde Hände käme, leicht Streitigkeiten zu besorgen, da jeder Besitzer, als im Friedkreis der Stadt wohnend, auch die Bürgersteuer zu bezahlen pflichtig. — Erst 1667 wurde auch noch der Zehenten auf dem heil. Berg um fl. 3500 erworben.

1564 von Claus Studer die Hälfte des untern Kellhofes mit dem halben Haus und Scheune, Holz- und Wasserrecht, sammt aller Eigenschaft und Gerechtigkeit um fl. 1340. Dieser halbe Hof bestand aus 29 Juchart Ackerfeld, 6 Mannwerk Wiesen, dem halben Garten neben der Unterthorbrücke, einer halbmüttigen Hanfbünt und 1 Juchart Reben.

1583 von Junker Hans Ulr. von Hinwyl, mit welchem 1586 zu Humbrazried in Schwaben der Stamm erlosch, dessen Haus in der Stadt sammt Scheune und Garten, 3 Mannwerk Wiesen, 3 Juchart Acker, 6 Juchart Reben mit der Trotte an der Rappenhalde und 40 Mütt Kernen und 2 Vrtl. Hafer jährlich eingehende Grundzinsen. Ferner den Erblehenhof, Schupflehenhof und Klosterhof mit den Gütern zu Gundetschwyl, sammt dem großen und kleinen Zehnten und der Zehntscheune. Auch 7 Juchart Reben mit Trotte zu Wiesendangen sammt Holzgerechtigkeit. Alles um fl. 17,000 und fl. 200 Trinkgeld, von dem die eine Hälfte des Junkers Frau, die andere seiner Tochter, Junkern von Bornhausen Gemahel, ausbedungen. Ueber diese Güterwelt wurde ein Rathsverwalter gesetzt. Der erste war Wolfgang Geilinger. So entstand das Hinwyleramt, das erst 1840 aufgehoben wurde.

1587 von Wolf Dietrich von Hallwyl das Schloß Hegi um fl. 27,000. Dazu gehörten die niedern Gerichte (mit einer Strafbefugniß bis auf 9 Pfd.) über die 5 Dörfer Hegi, Oberwinterthur, Gundetschwyl, Zünikon und Wiesendangen sammt ihren Höfen; deren Strafertrag in der Kauf-

ſumme mit fl. 1200 capitaliſirt erſchien. Eben ſo waren etwa 200 Leibeigene in dieſelbe aufgenommen, das Menſchenſtück à fl. 1 gewerthet. Doch dieſer Kauf war zu fett. Darum mußte er in der Glut des Neides zerrinnen. Zürich behauptete das Zugrecht für die Grafſchaft Kyburg, nicht ohne Widerſpruch derer zu Winterthur. Die Unterhandlungen wurden nach der langen Elle gepflogen. Darüber freute ſich unter allen Zürchern einzig unſer erſter Pfarrer Maler, weil er hoffte, der Kauf möchte doch zuletzt noch Winterthur bleiben. Er wünſchte es als Seelſorger, „dieweil (ſo ſchreibt er ſelbſt) er in vergangenen ſterbenden Läufen und mitlaufender ſo ſchwerer Theurung vielfältig erfahren, wie tröſtlich und väterlich eine weiſe Obrigkeit in Winterthur ihren armen, kranken, hungerſtäten Bürgern die Hand mit Korn, Wein, Geld, Pfleg und anderer Rathſame geboten; zu welchem guten Vornehmen auch dieſe Herrſchaft, ſo gar viel fruchtbaren und genießlichen Einkommens hat, war erkauft worden: was auch die Geſandten von Zürich wohl erkennen und höchlich rühmen konnten, und dabei wohl verſtehn, daß der Kauf der Stadt Zürich und Grafſchaft Kyburg keineswegs nachtheilig, ſintemal die Winterthurer ihre getreuen und gehorſamen Unterthanen; billig auch jedem redlichen Vater, gehorſame und hausliche Kinder wohlgefallen ſollen, und auch von andern geliebt und geehrt werden. — Als nun die Geſandten von Zürich, fürnehmlich Abzugs halben gekommen, haben ſie ein Mittel fürgewendet, wie wohl auf Hinterſichbringen; daß allein die Gerichte zu Hegi, und was Obrigkeits Gewalt belangen möchte, dem Hauſe Kyburg zukommen, der Beſitz des Schloſſes und Dorfes aber, ſammt allem Einkommen, Zinſen und Zehnten, denen von Winterthur (die es ſonſt theuer genug, wie wohl auf kommliche Zeit, hätten bezahlen ſollen) ohne weitere Anſprache bleiben mögen. Wären nun ſolche Mittel nicht ausgeſchlagen worden; hätte der Stadt Winterthur zu beſſerer Ruhe gedient. Als aber dieſer ganze Handel nicht allein vor den Kl. Rath, ſondern auch vor die 200 der Stadt Zürich gewachſen, und man ſich vielfältig in dieſer Sache erfochten; blieb doch das Mehr, daß der Kauf denen von Winterthur abgezogen und fürbas UGNHerren von Zürich, auch ihrem Haus u. Grafſchaft Kyburg, ſollte geeignet werden. Das mußten die von Winterthur als Unterthanen geſchehen laſ-

ſen und mit Geduld annehmen.“ Wer ſich zum Schaafe macht, den frißt der Wolf. — Als nach der franzöſiſch-helvetiſchen Revolution das zu einer Staatsdomaine gewordene Schloß Hegi zum Kauf ausgeboten wurde, hatte Winterthur für dieſe alte Herrlichkeit weder Luſt noch Geld, und überließ ſie einem Bauer.

1598 ein Theil des Hofes Eſchenberg um fl. 2180. Von 1692 — 1725 erwarb man die übrigen Güter um fl. 22,070.

1598 von den Blaarern von Wartenſee der adeliche Sitz und das Schloß Mörsburg, der Schloßrain und Garten, die gemauerte Scheune, Trotte ſammt Geſchirr, die 2 Bauernhäuſer mit den Baumgärten, eine Hanfbünt müttiger Saat groß, Waſchhaus und Brunnen, dazu das Meyeramt und die Gerichtsherrlichkeit Oberwinterthur, Lehen- und Leibeigene Leute, auch das Weidrecht im Limperg, 47 Juchart Ackerfeld, 21 Mannwerk Wieſen, 6 Juchart Reben, 52 Juchart Holz; ferner 42 Mütt Kernen, 13 Malter Haſer, 5 Mütt Schmalſaat Grundzinſen, Heugeld, Hühner u. Eier; der Leyen-Zehenten zu Seuzach ſammt der Zehntſcheune und ein Theil des Zehnten zu Stadel. Dieſes Alles um fl. 21,000 „guter, grober, gänger, genehmer, landläufiger und unverrüfter der Stadt Zürich Münz und Währung.“ Von 1599 — 1773 wurden noch um fl. 22,692 dazu gekauft, ſo daß die Stadt zu Mörsburg und im Grundhof 382 Jucharten an Ackerfeld, Bünten, Aegerten, Wieſen, Rieth und Reben, ſammt 113 Jucharten Holz beſaß. — Nicht bloß der Geldvorrath, ſondern auch ein Reſt alter Anhänglichkeit bewogen zu dieſen Käufen. Mörsburg war von den Grafen zu Winterthur erbaut. Graf Hartmann der Aeltere nennt es 1258 „unſer Schloß“ (castrum nostrum). Es ſoll das erſte Schloß in der Umgegend geweſen ſein. Früher ſtanden zwei Schlöſſer neben einander, durch einen Graben getrennt, deren eines die Zürcher 1386 zerſtörten aus Zorn, daß deſſen ritterliche Bewohner ihnen einen Abſagebrief geſchickt. — Die Beſitzung Mörsburg wurde zu einer Amtmannſchaft erhoben, welche einer der Schultheißen, ſelten bloß ein Herr des Kleinen Rathes, 6 Jahre gerichtsherrlich verwaltete, und auch jährlich, im Beiſein anderer Vogtherren, ein Gericht hielt. Denn Kaiſer Friedrich hatte 1458 dem Hans von Goldenberg auf

Mörsburg die Freiheit geschenkt, daselbst ein Gericht, aus einem Amtmann und 12 Richtern bestehend, anzuordnen. Der erste Amtmann war Schultheiß Wolfgang Geilinger. Durch diesen Kauf wurden unsre Bürger von einer herzlichen Beschwerde frei. Denn früher mußte, wer eine Leibeigene des Schlosses zur Frau genommen, dieselbe verzinsen. So sehen wir 1547 Schultheiß und Rath zu Recht erkennen, „daß Hans Strauß wegen seiner Hausfrau den Hans von Goldenberg zu Mörsburg jährlich um das Fastnachthuhn abfertige und ausrichte, damit ihm in seiner Eigenschaftsverordnung das geschehe, so bräuchig sey.“ Es wäre wohl magistratlicher und gemüthlicher gewesen, einer Frauen Werth nach Turteltauben, und nicht nach Fastnachthühnern abzuschätzen.— Doch haftete an diesem adelichen Sitze auch eine Beschwerde für die Stadt, wie an einigen andern ihrer Güter, — die Lehenpflicht, welche sie dem Bischof zu Constanz zu leisten schuldig. Ein uraltes Verkommniß setzte fest: „So dick ein nüwer Byschoff uf das Bystumb kumpt, sol man das Lehen von nüwem empfahen.“ Jede tödtliche Veränderung eines fürstlichen Bischofs oder unsers municipalen Stadtschreibers erneuerte das Gefühl von dem Druck dieses Servitutes. Aber man verstand es, sich durch das Dunkel dieser mittelalterlichen Sclaverei mit einem Glanz zu bewegen, dem unsre Flitterzeit nicht mehr gewachsen. Zum letzten Mal geschah es kurz vor dem Einbruch jener Zeit, welche alle alten Ketten zu sprengen versprach, um sie durch neue zu ersetzen. Die letzte Bescheinigung des Lehenempfangs wurde für unser Mörsburg im Schloß Mörsburg am Bodensee also ausgestellt: „Mörsburg den 11. Febr. 1795. Herr Jacob Troll, Stadtschreiber zu Winterthur empfangt im Namen und als Trager des Heil. Geist Spitals daselbst auf Absterben des ehevorigen Lehentragers Wolf Dietrich Sulzer, geweßten Stadtschreiber allda 1) den Layhen Zehnten zu Winterthur 2) Hof und Gut zu Altikon, genannt Baumgarten Gut 3) den Layhen Zehnten zu Saizach 4) das Mayeramt zu Winterthur 5) im Namen und als Trager der armen Sonderstechen-Pflege allda den Hof in Wyden zu Lehen und prästirt hierwegen den Fall. Hochfürstlich Constanzisches Taramt allda.“ — Die diplomatischen Reisen sind noch jetzt im Gang. Zwar sieht man wenig davon. Unsre Vorfahren fuhren nicht so versteckt durch das Land.

Sie ließen unterwegs sich sehen und hören, — auch etwas von sich fühlen, wenn sie wieder zu Hause. Dieß beweist die Kostenrechnung vom 9. — 12. Febr. 1795, welche über den letzten Lehenempfang zu Mörsburg also eingegeben wurde:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Den 9. Febr. | Bruggengeld zu Pfyn per 2 Mal . . . | fl. | 1. | 6 | xr. |
| | per Mittagessen zu Müllheim . . . | „ | 12. | 36 | „ |
| | Trinkgeld . . . | „ | — | 36 | „ |
| „ 10. „ | Schifflohn von Stade nach Mörsburg u. wieder zurück | „ | 7. | 30 | „ |
| | Uerten dem Bärenwirth zu Mörsburg . . . | „ | 39. | 54 | „ |
| | Trinkgeld in Küche, dem Barbier, Perrüquier und dem, so uns die fürstl. Residenz und anderes Merkwürdiges gezeigt . . . | „ | 4. | 51 | „ |
| „ 11. „ | Uerten dem Adlerwirth in Constanz . . . . . | „ | 73. | 37 | „ |
| | Trinkgeld in Küche und Stall . . . . . | „ | 2. | 45 | „ |
| | einem Lohnbedienten . | „ | 1. | — | „ |
| | Bruggenzoll zu Costanz per 2 Mal . . . . | „ | — | 52 | „ |
| „ 12. „ | Uerten und Trinkgeld dem Kreuzwirth in Frauenfeld | „ | 21. | 30 | „ |
| | in Mörsburg Lehentax ꝛc. | „ | 39. | 4 | „ |
| | Dem Lehensecretair Discretion . . . . . | „ | 2. | 45 | „ |
| | den Armen auf der Straß | „ | — | 30 | „ |
| | für rückständige Consensgelder wegen dem Baumgartengut zu Altikon . | „ | 10. | — | „ |
| | | R. V. fl. | 218. | 36 | xr. |
| | macht in Zürich Valuta | fl. | 198. | 29 | ß. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Transport | fl. | 198. | 29 ß. |
| Des Lehentragers Beſoldung für 4 Tag à 2 Rthlr. . . | „ | 14. | 16 „ |
| dem Vice-Stadtſchreiber á fl. 2 | „ | 8. | — „ |
| für einen Gewaltſchein . . | „ | — | 32 „ |
| dem Stadtreüter Belohnung | „ | 1. | 24 „ |
| Roßlohn à fl. 1 . . . . | „ | 4. | — „ |
| für eine Kutſche mit 4 Pferden für 4 Tag . . . . . | „ | 16. | — „ |
| dem Kutſcher Trinkgeld . . | „ | 1. | 10 „ |
| Zürich Valuta | fl. | 244. | 31 ß. |
| hievon ziehen ſich ab, was nach alter Gewohnheit für einen Herrn, ſo über zwei, die gaſtfrei ſind, mitreiſet, berechnet und von ihm bezahlt wird . . . . . | fl. | 5. | 12 ß. |
| | fl. | 239. | 19 ß. |
| An dieſe Summ zahlt das löbl. Spitalamt $^3/_6$ | fl. | 119. | 29 ß. 6 hl. |
| das löbl. Mörsburgeramt $^2/_6$ . . . . | „ | 79. | 33 „ — „ |
| das löbl. Siechenamt $^1/_6$ . . . . . | „ | 39. | 36 „ 6 „ |
| Summa | fl. | 239. | 19 ß. — hl. |

Dinstag den 31. März iſt dieſe Rechnung vor löbl. Rechenrath abgelegt und richtig befunden worden. Stadtſchreiber Troll.“ —

In frühern Zeiten hatten die Angehörigen der Gerichtsherrlichkeit Mörsburg und Oberwinterthur eine beſondere „Offnung“ d. h. Dorfrecht, auf eine Pergamentrolle geſchrieben, welche jährlich an einem gewiſſen Tag geöffnet d. h. verleſen wurde. Sie enthielt mancherlei Sonderbarkeiten. Es ſey hier nochmals erwähnt, daß nach derſelben der Kirchherr zu Oberwinterthur pflichtig war, dem Herrn zu Mörsburg, wenn er zur Kirche kam, das Mittagmahl zu reichen und dem Roß Hafer, daß er ihm an die Fieſel ging (d. h. genug) und ein Ei dem Vogel, d. h. dem Falken, der damals den Edelmann begleitete, wie jetzt der Jagdhund ſeinen Herrn. Mit ſolchen Ehrenausgaben waren die nächſten Nachbarn von Mörsburg nicht weniger beſchwert. Denn die Offnung zu Wieſendangen

beſtimmt 1473 alſo: „Daß ein jeder Herr und Abt zu Petershauſen Gerechtigkeit hat, im März und um St. Johannistag des Täufers, zu Sonnenwendi und zu Herbſt, nach Wieſendangen auf den Kelnhof zu kommen; und ſoll ſchicken einen laufenden Boten, der dem Keller (des Kelnhofs Lehenmann) verkünde, daß er kommen wolle. Und mag kommen ſelbſt Zwölf reitend, mit 3 Winden und 2 Vogelhunden und mit einem Habicht. Käme ihm auch 1 oder 2 ehrbare Männer auf dem Weg, die mag er mit ihm nehmen, und die ſoll man halten als die Seinen. Und man ſoll eines Herrn Pferd ſtellen in den Hafer bis an das Fißloch und dem Habicht ein Huhn geben. Es ſoll auch ein Herr mit den Seinen haben ein Nachtmahl und ein Imbis, jegliches mit 3 Gerichten und zweierlei des beßten Landweins, ſo man zu Winterthur ſchenkt, und den Hunden Hausbrod genug, ſo dann der Keller hat.“ Jenes kirchherrliche Mittagmahl genoſſen die Gerichtsherren von Winterthur nicht mehr; bedurften es auch nicht, weil ſie ohne Roß und Vogel zur Kirche kamen, wenn ſie gingen. Dagegen ließen ſie ſich durch den Lehenmann vertreten, und zwar in glänzender Geſtalt. Noch 1781 wurde dem neuen Rebmann zu Mörsburg ein Mantel mit der Stadtfarbe zuerkannt, mit dem Rathsbefehl, ihn zu tragen, ſo oft er nach Oberwinterthur zur Kirche gehe; was er gern und mit ſtolzen Schritten that. Uebrigens hielt man dieſen Edelſitz ſtets in Ehren und bewachte den Reſt ſeiner ehemaligen Rechte mit Eiferſucht. So erkannte der Rath 1735, die Wappen ſämmtlicher Ehrenglieder des Kl. Rathes auf Glas ſchneiden und im neu erbauten Saal zu Mörsburg anbringen zu laſſen, und führte das Werk durch den verdungenen Künſtler um 3 Pfd. 12 ß. aus. Und 1778, auf Vernehmen, daß, bei der dem Landvogt auf Kyburg geleiſteten Huldigung zu Oberwinterthur, des Gerichtsherrn mit keinem Wort gedacht, und der Eid, den die Gerichtsangehörigen demſelben ſonſt bei dieſem Anlaß geſchworen, nicht verleſen worden; fand der Rath für nöthig, dieß hart zu empfinden und darauf zu ſehen, daß dieß nicht mehr unterlaſſen, ſondern die alte Ordnung beobachtet werde. In der neuen Ordnung der Dinge aber, welche ſich durch das Jahr 1830 entwickelte, als die liegenden Gründe unter die Entbehrlichkeiten der Stadt gezählt wurden, machte ſich wenigſtens für den verlaſſenen, hochragenden Schloßthurm mit

ſeinen cyclopiſchen Mauern eine höhere Aufſicht geltend. Daher wurde beſchloſſen, ihn als Luſtort, als Spender einfacher Naturfreuden zu erhalten, wo an heitern Tagen die freundlichſten Anſichten zu gewinnen, Einſicht in die Weinflaſchen, Durchſicht der nahrhaften Thätigkeit einer Bauerküche, Ausſicht auf die Ebenen und Höhen des Thur- und Zürichgaus und Fernſicht nach der Alpen wundervollem Rieſenkranz.

1629 mit Zuſtimmung der Stadt Zürich von den Gebrüdern und Vettern, den Steinern, das Schloß und die niedern Gerichte zu Pfungen, ſammt der Collatur, dem Zehnten und 33 Mütt Kernen und 4 Malter Hafer Grundzins, dem niedern Wildbann und den Fiſchezen, mit allen Rechten und Freiheiten, um fl. 13,563. Die Gerichtsherrlichkeit ließ man durch einen Herrn des Kl. Rathes verwalten, deren erſter Heinr. Küenzli war; das Schloß ſelbſt durch einen Bauer bewohnen. Im Mai und Herbſt wurde über alle Frevel in Wunn und Weid, Holz und Feld Gericht gehalten, mit dem Recht von 3 — 9 Pfd. zu büßen. In dieſes Gericht waren die Rechenherren des Kl. Rathes, der Stadtſchreiber ſammt dem Landſchreiber der Grafſchaft Kyburg beſtellt, jeder mit 1 fl. Sitzgeld und des Roßlohns Entſchädigung. Auf dem Schloß haftete die Beſchwerde, ſo oft die Stadt Zürich mit Krieg heimgeſucht wurde, 2 Reiſige zu ſtellen und an jede Kriegsſteuer fl. 13½ zu zahlen; was mit 2 Reutern und fl. 21 auch für das Schloß Mörsburg geſchehen mußte. Dennoch wurde Caſpar Steiner für den Eifer, womit er den Kauf dieſer Herrſchaft unterſtützt, mit dem Bürgerrecht zu Winterthur beſchenkt, und ſo die Stadt zumal mit einer niedern Gerichtsherrlichkeit und einem hochadelichen Geſchlecht bereichert.

1634. Die Herrſchaft Wülflingen und Buch, aus 220 Familien beſtehend, mit hohen und niedern Gerichten, Vogt- und Gerichtsbeſetzungen an beiden Orten, allen Geboten, Verboten, Freveln, Bußen, Ab- und Einzügen, hohem und niederm Wildbann, Fiſchezen in der Töß, ſo weit ſich die Herrſchaft erſtreckt, Tafärengerechtigkeit u. ſ. w. lag der Stadt Winterthur zu nahe, als daß ſie nicht jeden Anlaß benutzen ſollte, in ihren Beſitz zu kommen. Der erſte zeigte ſich 1634. Hauptmann Steiner bot ſeine Herrſchaft feil. Käufer wurden die Junkern Eſcher und Mais um fl. 23,000. Die Herren von Winterthur hatten ein höheres Gebot gethan.

Dennoch durfte ihnen die Herrschaft nicht werden. So sehr hinderte Furcht und Eifersucht jede Gebietsvermehrung der Stadt. Es war eine sonderbare Zeit und dauerte lange. — Im Jahr 1719 ward die Herrschaft Wülflingen von Junker Landvogt Mais an Winterthur verkauft. Doch vorerst war die Ratification des Kaufes in Zürich einzuholen. Die Zuläßigkeit ward von einer Rathscommission untersucht. Sie fand, „daß die von Winterthur durch den Kauf dieser Herrschaft, welche $2^1/_2$ Stund lang und $1^1/_2$ Stund breit, an 2300 Seelen, hoch- und niedergerichtliche Rechte in sich begreift, sammt dem, was sie schon besitzen, Herren würden fast vom Rhein bis an die Töß, so daß ein ziemlicher Theil von Zürichs Landen in der Winterthurer Hände fallen würde, welche dann, gewohnter Weise, die Unterthanen von dem Landesherren abziehen und in Gedanken bringen möchten, daß sie gegen die Stadt Zürich keinen mehrern Respect, als in Ansehung des Mannschaftrechtes haben, wenn es um Anspannung Leibs und Bluts zu thun. Nächst dem sie ihre Rechte auch gewaltig extendiren, und bei vorfallenden Streitigkeiten mit ihnen viel schwerer, als mit Partikularen, zu handeln, die Executionen bekannter Maßen fast unmöglich fallen; nicht minder dieser Verkauf dem Stadtseckel von Zürich nachtheilig wäre, zumal die Confiscationen, welche bei Particularen im „Fall" Platz haben, beim Verkauf der Herrschaft in todte Hände fallen würden." Durch diese Erwägungen wurde Winterthur abermal vom Kaufe ausgeschlossen. Die Sache ist klein, aber der Schatten lang. — Im Jahr 1767 war die Herrschaft durch die zügellose Liederlichkeit ihrer Besitzer völlig zertrümmert. Die verarmte Familie Hirzel besaß nur noch das Schloßgebäude und die anstoßenden Güter mit der Ziegelhütte. Auch diese wurden dem Meistbietenden überlassen. Die Stadt Winterthur wollte sie nicht. Da trat ein Bürger, Schultheiß Sulzer, durch fl. 10,000 in den Besitz.

1635 der Hof Riet um fl. 8325.

1647 hatte Winterthur die Gerichtsherrlichkeit und Colatur Lufingen vom Kloster St. Bläst um fl. 6000 an sich gebracht, ging aber durch den Zug des Vogtes auf Kyburg des Kaufes wieder verlustig, was Schultheiß und Rath „hoch empfunden;" denn sie hielten es für eine schlechte Vergeltung der kurz zuvor treu geleisteten Dienste.

Was man nicht kann meiden,
Soll man ruhig leiden.

1549 gab die Stadt dem Domkapitel zu Konstanz fl. 28,000 gegen Verpfändung des Zehnten und der Collatur zu Offingen, Hausen und der Enden, auf 25jährigen Genuß. Zürich hatte zugestimmt. Dennoch brachte diese Speculation dem Rathe viel Verdruß und der Stadt großen Verlust. Man war nicht höflich und listig genug gewesen. Als 1658 der Pfarrer zu Offingen gestorben, wählten Schultheiß und Rath in eingebildeter Machtvollkommenheit, kraft des mit Constanz getroffenen Vertrages, ihren Bürger Joh. Hegner, ohne einen Vorschlag von Zürich zu gewärtigen. Bürgermeister und Rath versagten die Bestätigung und machten sogar einen neuen Dreiervorschlag. Dieser geistliche Ueberfluß veranlaßte eine feierliche Gesandtschaft nach Zürich. Mit Mühe gelang ihr, „den in der Offingischen Collaturſache geschossenen Fehler abzubitten und des Hegners Confirmation auszuwirken.“ — Bald waren die 25 Genußjahre bis auf Eins verflossen. Statt die Summe zurück zu zahlen, anerbot das Domkapitel den Verkauf des Zehnten auf ewig. Der Kauf konnte ohne Zürichs Zustimmung nicht geschehen. Der Gewährung ging eine nähere Untersuchung voran. Dabei erfolgte eine listige Entdeckung. Winterthur sollte 1649 etwas verschwiegen haben, was damals Zürich hätte bewegen können, den Zug sich vorzubehalten. Unter den gegebenen fl. 28,000 hatten fl. 10,000 die Bedingung erhalten, daß sie à 5 % zu verzinsen, und nach 25 Jahren bei der Wiederlösung der Zins davon auf Einmal mit fl. 12,500 bezahlt werden solle. So seyen also für die Nutznießung des Offinger Zehnten nur fl. 18,000 gegeben worden. Dieß machte lüstern. Zürich erklärte den Kauf des Zehnten auf ewig als verboten. Zugleich das gemachte Anerbieten als eine Aufkündigung von Seite des Domkapitels und die Sache zu einer neuen Unterhandlung reif. — Dieß bestätigt folgender Zürichbrief: „Da uns fürgekommen, wie das Thumbcapitel entschlossen, seinen Zehnten zu Offingen sammt Collatur, welche ihr nun viel Jahr amodiationsweise gehabt, jetzt auf ewig zu verkaufen, und solchen Kauf eüch antragen lassen, deßwegen ihr unsern Consens verlanget, und nun wir betrachtet, daß durch solchen angetragenen Kauf eüch die Admodiation des Zehnten und der Collatur

(deren bestimmte Jahr sonst auch verflossen) so viel als aufgekündt; daneben uns erinnert unsrer gemachten, oft bestätigten, euch notifizirten Satzung wider die Käufe in die Ewigkeiten: Als haben wir erkennt, daß es bei solcher Aufkündigung der Admodiation, die wir euch als exspirirt ohne das nicht länger gestatten könnten, und ihr deßwegen euer ausgelegt Geld und was euch gebührt, wieder einziehen werdet; deßgleichen wegen Kaufs auf ewig bei unsrer, euch wohl bekannten Satzung einfaltig verbleiben; also daß das Tumbcapitel diesen seinen Zehnten fürohin selbst wieder einsammeln, oder so es solchen in billigem Preis verkaufen will, sich gegen uns in einen Handel einlassen soll; welches wir euch u. s. w. Zürich den 24. October 1674. Bürgermeister, Klein und Groß Räthe." Diese Erklärung veranlaßte eine zweite Gesandtschaft wegen der Ossinger Sachen. Sie vernahm aus hohem Mund, wie sehr Winterthur gefehlt, das zu verschweigen, was Zürich hätte bewegen können, schon 1649 den Zug zu thun. Deßwegen wolle es aus Gnaden fl. 18,000. zahlen und dafür den ganzen Handel mit den Domherren auf sich nehmen. Wenn über kurz oder lang die Wiederlösung erfolge, wolle man Winterthur die fl. 10,000 sammt Zins auch zukommen lassen. Der Rath machte Instanzen; aber Zürich blieb fest. Endlich wurde eine dritte mürbe Gesandtschaft mit allen Documenten und dem Cessionsschein auf den harten Weg gestellt. Am 17. Juni 1675 brachte diese die fl. 18,000 an „urchenen Louis" zurück. So hatte Winterthur am Ossinger Zehnten in 25 genußreichen Jahren fl. 22,500 rückwärts gewonnen. Mancher denkt zu fischen und krebst. Man kann auch kluge Leute mit unter hinter's Licht führen. Bete und arbeite! ist in dieser Welt nicht genug; man muß auch um sich blicken und aus den Augen gucken können.

1650 kaufte die Stadt zu Aufbewahrung ihres ewigen Ossinger Zehnten von Junker Edlibach um fl. 11,050 das Schloß Wyden sammt der großen Uhr und 60 Juchart Acker, 14 Mannwerk Wiesen, 8 Juchart Reben, 2 Fischenzen und allen Rechtsamen. Dieser adelige Sitz ward zu einer Amtei erhoben, die einen Herrn des Großen Rathes anfangs nur 6, später 9 Jahr erfreute. Die Güte des Einkommens hat sich erst 1770 durch eine Vermittelung des Rathes verrathen. Denn als Georg Steiner das Amt, das er noch 3 Jahre bekleiden

konnte, im Drang der Geschäfte aufgegeben, mußte ihm sein Nachfolger für Auskauf fl. 1500 zahlen.

1632 wurde der Zehnten zu Truttikon um fl. 4200 gekauft und dem Amt Wyden einverleibt.

1652 des Siggen oder Schlangen Mühle um fl. 5530.

1654 die Mühle zu Hufen um fl. 11,200 und dem Amt Wyden angehängt, von welchem sie 1790 mit fl. 15,000 wieder abgelöset worden.

1661 die Mühle zu Pfungen um fl. 6594.

1668 die Höfe Bisegg, Tümpfel und Wetzikon um fl. 8709.

1674 die Höfe in Schalchen um fl. 10,290.

1677 die Obermühle um fl. 5925.

1683 der Hof Wildern bei Tobel um fl. 8000. und 13 Ducaten Trinkgeld.

1686 ein Theil der Höfe zu Huben bei Frauenfeld um fl. 3200.; und im Jahr 1723 der Rest um fl. 13,325.

1691 die Höfe Schaufelberg und Lee um fl. 17,411.

1692 die Furtmühle bei Stammheim um fl. 16,000. und dem Amt Wyden einverleibt. Zürich erlaubte 1767 dieselbe gegen den Grundhof bei Mörsburg zu vertauschen, „weil so ein schwächeres Gut in todte Hand komme."

1696 die Höfe zu Wildberg um fl. 3659.

1709 der Hof Schwendi um fl. 3800.

1714 der Hof Oberhofen um fl. 13,000 und 100 Louis blancs Trinkgeld von den Junkern von Landenberg. Die Kaufsumme galt allgemein für zu hoch. Aber es war ein Grundbesitz. Und da das Gesetz den Verkauf in todte Hand verbot, so konnten nur Herren von Hohen und Breiten Landenberg von der hohen Regierung die Zustimmung zu diesem Kauf mit Mühe erwirken.

1732 die Rheinfahr zu Zurzach um fl. 6000.

1737 der Hof Aathal um fl. 12,450.

1738 des Vögelis Mühle um fl. 12,500. und 100 Ducaten Trinkgeld; dazu 1765 zwei Mannsmad Wiesen um fl. 1200.

1753 der Hof Breitelen um fl. 9811.

1760 ward die Herrschaft Wülflingen zerrissen. Die Ho-

heit kam nach Zürich, die niedern Gerichte nach Andelfingen. Den Schloßhof mit 150 Juchart Holz, 90 Juchart Feld, 24 Mannwerk Wiesen, Reben und Trotte, sammt den Ruinen des alten Schlosses und alle Zubehörde kaufte Winterthur um fl. 14,100.

Und so erwarb die Stadt noch viele andere Grundbesitze, welche hier ungenannt geblieben, weil sie schon früher erwähnt.

Doch schon zu der Zeit, als der Stadt noch vergönnt war, Grundbesitze zu erwerben, weit mehr aber, als sie durch Gesetz und hohe Regierung am Kaufen gehindert wurde, mußte sie ihrer Baarschaft einen Sicherheitsort und Abzugskanal bereiten. Dieß war die Zeit des silbernen Ueberflusses. Der Reichthum hat aber seine Noth wie die Armuth, sagt ein altes, wahres Wort. So wurde der Magistrat durch die liebe Noth auf das Thesauriren und die papierene Hypothek gewiesen. Schatzkammer und Anleihen sind daher in unsrer Stadtgeschichte von nicht geringer Bedeutung.

## Der Rathstrog.

In den alten Zeiten suchten und fanden Schultheiß und Rath für die spärliche Baarschaft der Stadt Sicherheit im Rathstrog. Es war dieß, nach dem Wortlaut, ein wirklicher Trog, zum schützenden Dienste des für das baare Stadtvermögen verantwortlichen Rathes. Er bildete ein Gefäß von Eichenholz und Eisen, so schwer und fest, als die nervige alte Welt ein solches nur immer zu schaffen vermochte. Hätte dieser Rathstrog auch unter freiem Himmel gestanden, keine frevle Hand hätte ihn entwegt oder erbrochen. Dennoch versetzte die Vorsicht ihn früh, zu vollkommenster Sicherheit, an die heiligste Stelle der Stadt. Wir finden ihn nämlich im Dunkel des Kirchthurms verwahrt, wo er, vom Zahn der Zeit unzernagt, jetzt noch zu sehen. Zwei Herren des Kleinen Rathes, durch heilige Eide gefesselt, verwahrten die Schlüssel. Doch nur klein waren die Summen, die er zu bergen empfing. Im Jahr 1435 befanden sich fl. 339 in Gold für kurze Zeit darin. Und 1485 flüchtete der Spital seinen ganzen Geldvorrath dahin, fl. 16 an Gold und fl. 80 an Münz. Seitdem scheint man den Rathstrog wenig beschwert, und auch nur

ſelten geöffnet zu haben. Denn faſt 100 Jahre ſpäter erhalten wir Kunde von einem unverhofften Fund, den man darin gemacht. Es heißt nämlich: „Den 19. März 1577 haben MGNHerren im Gewölb nicht mehr gefunden, denn etwas Münz in einem kleinen Säckli, darum ein Zeddeli gebunden und geſchrieben, ungefähr über fl. 8 nicht.“ Dieſes Säckchen blieb über 200 Jahre aus religioſer Gewiſſenhaftigkeit unberührt, als ob man den reclamirenden Eigenthümer erwarten ſollte.

Von jetzt an wurde der Rathstrog wirkliches Stadtbedürfniß. Denn die Baarſchaft vermehrte ſich in nie erlebtem Grad. Unſre Alten hatten den Schatzaufhäufungsinſtinkt. Dieſem mußten ſie folgen, weil ſie noch zu ſehr Naturkinder waren und die Dinge nahmen, wie ſie ſind. Und wirklich liegt ſchon im Gelde eine größere Neigung liegen zu bleiben, als zu circuliren. Es hat ja zwei breite Seiten, auf denen es liegen bleibt, während es nur Einen ſchmalen Rand hat, auf dem es rollt. Dieſen Wink der Natur beachtend hüteten unſre Alten ſo viel liegendes Geld. Dafür werden ſie von ihren Nachkommen hart getadelt, und wegen ihres verkehrten Benehmens etwa in finanziellem Spotte „Zweimalzweifünfrechner“ genannt. Doch ſind wir dadurch, daß wir am Gelde die entgegengeſetzte Anlage des Roulirens und Curſirens auscultivirt, nicht vorwärts gekommen. Denn es verläuft ſich uns ſo leicht und weit, daß wir nur zu oft für die nächſten Bedürfniſſe zu wenig in der Hand behalten. Und unſre Finanzmänner, denen wegen ihrer Empfindſamkeit das Volk hin und wieder den Titel „Seine Erſchrecklichkeit“ gibt, bringen oft ſo wenig zuſammen, daß man Bedenken tragen muß, ſie nur „Zweimalzweivierrechner“ zu nennen.

Von der Unentbehrlichkeit unſers Rathstroges mögen Zahlen zeugen. Vom Jahr 1577 — 1597 wurden fl. 21,864 und vom Jahr 1604 — 1635 ſogar fl. 83,722. in der Schatzkammer niedergelegt. Dabei hatten die Amtsverwalter noch zu viel Baarſchaft in den Händen. Denn ihre Herzen wurden davon bekümmert, ihr Gewiſſen beſchwert. Der Rath mußte darauf denken, ihnen leichtere Stunden zu bereiten. Daher wurde am 6. Januar 1636 „um beſſerer Beförderung des gemeinen Nutzens willen erkennt, daß der Stadt Aemtern zum Beſten ein Gehalt und Kaſten gemacht, und darin die

übernothwendige Baarschaft verwahrt werde. Jedoch daß es nicht den Namen haben solle, als ob solches dem Rathstrog einverleibt, sondern nur zu einem Hinterhalt, was den Aemtern und jedem besonders mit Anlegung von Gülten, Kaufung der Früchten oder was der Stadt zufiele, damit Anderes nicht angegriffen werde, und ein Amtmann je zu Zeiten in desto weniger Sorgen stehen müsse."

Seitdem standen in der Schatzkammer zwei Kisten, der Stadt reiches Geheimniß, nur wenigen Magistraten bekannt. Ihr Inhalt wurde besonders durch Deutschlands Verarmung im 30jährigen Kriege zu Tage gefördert. In dieser Hinsicht bleibt der 21. April 1649 ein silberheller und goldfarbiger Tag. Warum an demselben die stillen Geldhaufen in Aufruhr gekommen, erklären folgende Rathserwägungen: „Da zu Vollstreckung des lang gewünschten Friedens die benachbarten Reichs- und andere Städte und Länder zu Contentir- und Abführung der Schwedischen Völker um eine große Summe Geldes, baar zu erlegen, sind angelegt worden; denselben aber wegen so lang gesetzener Kontribution und fast unerträglichen Auflagen, starker Einquartier- und Plünderungen mit solcher Baarschaft aufzukommen unmöglich gewesen: deßwegen aus höchst dringender Noth sie bei andern Städten der Eidsgenossenschaft, auch bei MGNHerren Schultheiß und Rath, gegen genugsame Kaution um Darleihung etwas Geldes flehentlich schrift- und mundlich angehalten. Welches so ernstliches Bitten aus recht mitleidenblich- und christlichem Gemüth und Herzen MGNHerren nicht versagen wollen. Und etlichen Städten des Reichs, deßgleichen dem Ehrw. Domcapitel zu Konstanz auf desselben zu Ossingen, Husen und zugehörigen Zehnten sammt der Collatur auf 25 Jahr lang mit gewissen Bedingungen, als da die Nutzung der Zehnten und Gerechtigkeit der Collatur, die bestimmten Jahre zuständig, und ohne einigen Zweifel nach Verfluß dieser Zeit der Stadt Winterthur eigenthümlich zufallen wird, auf gewisse Termine wieder zu erlegen versprochen. Worauf MGHerren Kleine und Große Räthe Herrn Schultheiß Steiner und Hegner, Seckelmeister Häsli, Ulrich Wynmann, Georg Forrer sammt dem Stadtschreiber in der Stadt Gewölb zu gehen verordnet, versprochene Gelder daraus, und was noch darin übrig, in Verzeichniß zu nehmen. Maßen sowohl gegen wen die Anleihen geschr-

hen und was noch an Baarſchaft vorhanden und in was Sorten es ſei, hernach geſchrieben zu finden:

Wie viel Geld und wohin es geliehen worden:

| | | |
|---|---|---|
| fl. | 28,000. | auf den Zehnten zu Oſſingen. |
| " | 4,000. | Hans Steiner, ſo er Ihro Gnaden dem Biſchoff zu Konſtanz geliehen. |
| " | 3,000. | der Stadt Lindau. |
| " | 2,000. | " " Ravenſpurg. |
| " | 2,000. | " " Isni. |
| " | 1,500. | " " Kempten. |
| " | 1,500. | " " Memmingen. |
| " | 1,000. | " " Kaufbüren. |
| " | 2,000. | " " Ueberlingen. |
| " | 4,000. | " " Ulm. |
| " | 1,500. | " " Pfuhlendorf. |
| fl. | 50,500. | |

In der yſenen Kiſten bleiben liegen:

10,711 Reichsthaler à fl. 2. 4 ß.

An Gold:

1746 Ducaten.
149 doppelte italiäniſche Kronen.
94 doppelte Ducaten.
47 ganze und halbe Dupplonen.
44 mailändiſche "
43 Sonnenkronen à fl. 3. 35 ß.
11 Goldgulden à 28 gute Batzen.

Silberſorten im alten Trog.

350 Silberkronen à 20 Batzen.
227 Genneſer Silberkronen à fl. 2. 10 ß.
220 Philippsthaler oder Dölpel à 25 gute Batzen.
225 halbe "
310 halbe Silberkronen.
62 Gulden Thaler.
fl. 1700. an Dickpfennigen à 15 ß.
" 1080. " 4Bätzlern.
" 1319. " Dicken, 3 per fl. 1.
" 1389. " Kreuzdicken.
" 1068. " Franken.
" 397. " halben Franken.

fl. 230. an Französisch Dicken.
" 500. " ¼ Thalern.
" 101. " Löwen.
" 115. " Straßburger 3 Bätzlern,
" 207. " Churer und 2 Batzen.
" 50½. " Kostanzerkreuzer.
" 39½. " Zürichbatzen.
" 42. " Allerlei.
Ein Sack alte ½ Batzen.
" " " Zürichschilling.

Silbersorten in der isenen Lad:

fl. 2400. an eidgenössischen Dicken à 15 ß.
" 500. " 4Bätzlern.
" 690. " alt Dickpfennig à 24 ☞.
" 229. " ganz uralt Dicken."

Nicht immer blieb in unsrer Schatzkammer so viel übrig, nachdem man fl. 50,500 weggenommen. Gleichwohl fand sich jeder Zeit eine schöne Summe vor. Denn unsre Alten litten an der Schatzsucht, von der wir glücklich geheilt sind. Dafür leiden wir an andern Zeitkrankheiten, die heftige Congestionen verursachen. Wir leiden an der Mode- und Badesucht, an der Kunst- und Klatschsucht, an der Genuß- und Reisesucht, an dem Vereins- und Denkmahlsieber und an der Insolvenz- und Schreibewuth. Was sich daraus bei denen entwickeln werde, die wir unser Fleisch und Blut nennen, steht zu erwarten.

Auch die Schatzgeschichte des 18ten Jahrhunderts zeugt von des Magistrates ungeschwächter Thesaurirungssucht. Im Jahr 1701 lagen in beiden Kisten fl. 33,981. 28 ß.; im Jahr 1724 nur fl. 20,449; aber 1744 wieder fl. 42,195. 30 ß. Und 1771 wurden fünf Herren des Raths in den alten Steifstiefeln der Finanzlehre in den Schatz geschickt, während wir jetzt um der Baarschaft willen gar schicklich baarfuß dahin gehen dürften. Sie hatten den Auftrag, den Schatz zu zählen und zählten sich zwei Tage lang müde an den fl. 56,533. 22 ß. 6 hlr., die sie aufgefunden. Das Gold war keine Chimäre. Glückselig bei diesem Anblick setzten sie auf das Verzeichniß der vorhandenen Sorten in zwei Sprachen das Motto:

**Felix civitas, quæ cogitat in tempore pacis ea, quæ belli sunt.**

Glückſelig iſt der Stand, der, wann Gott Segen ſchenket,
Auch in dem Ueberfluß auf Noth und Elend denket.

Das letzte Spargeld der ſuverainen Zeit der Municipalſtadt Winterthur wurde am 17. März 1798 in den Schatz getragen. Es waren fl. 18,208. Sie genoſſen nur kurze Ruhe. Denn ſchon am 11. Mai, ſechs Tage nach dem Einmarſch der Franzoſen, mußten ſie zu Beſtreitung neuhelvetiſcher Ausgaben wieder hervorgeholt werden, um in Monats Friſt zu verſchwinden.

Das Uebermaaß der todten Schatzgelder wurde zum erſten Mal im Jahr 1783 von Schultheiß und Rath erkannt und gerügt. Daher der Beſchluß: „Es ſollen aus dem Schatz fl. 10,000 ſicher und wohl angelegt und zinstragend gemacht werden; nur fl. 25,000 Baarſchaft im Schatze vorräthig bleiben; die auszuleihende Summe ſoll den Handelshäuſern Jacob Bidermann und Comp. zur Lilie, Hs. Jac. Bidermann und Comp. zur blauen Traube, Joh. Reinhart und Söhne und Herr Dr. und Rathsherr Ziegler à 4 % und gegen Verſicherung gegeben werden.“ — Während den helvetiſchen Revolutionsjahren lebte man ohne Schatz, von der Hand zum Mund, ſo gut es ging; und weil es ſo gut ſein mußte, mit ſchweren Schulden. So bald der Kriegsſturm ſich gelegt und des Friedens erſte Garben eingetragen, dachte man wieder in beſcheidener Vorſicht an die Schatzkammer, und mit Klugheit an die Benutzung jedes Ueberfluſſes. Daher 1805 der Beſchluß: „Es ſoll immer eine disponible Summe von fl. 15 à 20,000 bereit liegen; fl. 5 à 6000 ins Gewölb verſorgt, das Uebrige gegen ſichere Hinterlage auf kurze Termine angeliehen werden.“ Die folgenden Jahre begünſtigten wieder die baare Entartung. Denn man ließ, wenn nicht im Schatztrog, doch in den 9 Aemtercaſſen oft fl. 40 — 60,000 größtentheils unfruchtbar — wenigſtens für das Gemeinweſen unfruchtbar — liegen. — Endlich erſchien die 30ger Periode; mit ihr über die Benutzung des baaren Geldes eine ſolche Ausbildung, daß Rathstrog und eiſerne Kiſte, Gewölbe und Schatzkammer überflüßig geworden.

Wie geheimnißvoll der alte Rathstrog geweſen, hat noch die neueſte Zeit bewieſen. Er enthielt Schätze, welche

unſre Alten ganz vergeſſen und bei all ihrer arithmetiſchen Genauigkeit nie vermißt. Ein Zufall führte die ſpäten Nachkommen auf dieſe Entdeckung. Am 13. Mai 1837 machte man in der Schatzkammer den letzten, nicht unbeträchtlichen Fund. Bei Aufſuchung von Documenten wurden auch die Kiſten geöffnet, und ſämmtliche noch vorhandene Gelder ihnen enthoben. Sie beſtanden aus 32 doppelten und 36 einfachen Ld'or. Bei dieſer Operation ſtieß man auf einen wohlverſchloſſenen Nebenbehälter, den ſeit 160 Jahren ſchon viele geſehen, aber niemand geöffnet. Erlaubte Neugierde ſprengte denſelben mit geſtemmter Gewalt. Da blinkten den Erſtaunten entgegen:

An Gold 170 einfache } Ducaten.
5 doppelte }

209 Ducaten an Gewicht in verſchiedenen größern und kleinern, nicht gangbaren Goldſtücken.

2 Goldmünzen Caroli Cæsaris, jede fl. 10 im Werth.

An Silber 308 nicht currente, meiſt kleine Münzen.

11 Münzen, jede fl. 1 an Werth.

760 kleine dünne Pfennige,

welche, laut beiliegendem Zettelchen, 1674 in der Mauer eines Hauſes an der Hintergaß gefunden und ſeitdem hier verwahret worden. Ueber dieſe Münzen, im Betrag von fl. 3000, verfügte der Stadtrath ſo, daß die gangbaren zu Bezahlung von Beamten, die dem puren Gold weniger abhold, benutzt, die ſeltenen zur Bereicherung des Münzcabinetes an die Bürgerbibliothek abgegeben wurden.

## Die Geldanleihungen.

Als es Schultheiß und Rath durch Zürichs Machtgebot nicht mehr vergönnt war, ſich der überflüßigen Baarſchaft durch Ankauf von Grundbeſitz gehörig zu entledigen, ſuchte er einen andern Ausweg. Er lieh das Geld auf Hypothek; zuerſt im Lande ſelbſt, dann über den Grenzen. So betrat er gezwungen den Pfad der Sünder. Denn lange hielt man in der chriſtlichen Kirche das Darleihen des Geldes auf Zinſen überhaupt für Sünde, und auch nach der Reformation zeigte ſich ein Schwanken der öffentlichen Grundſätze in dieſer Hinſicht.

So wurde 1552 in England unter Eduard VI das Zinsennehmen gänzlich verboten, unter Königin Elisabeth aber das Verbot wieder aufgehoben und bloß der Zinsfuß festgesetzt, zuerst auf 10, und dann zu Jacobs I. Zeit auf 8 %. Diese schützenden Maßregeln waren allerdings besser, als ein gänzliches Verbot. Gleichwohl fehlte es nicht an Eiferern für die alte Ansicht, welche alles Anleihen des Geldes auf Zinsen für Wucher, und also für Sünde hielten. So erklärten 1587 einige Prediger zu Regensburg alle die, welche Geld auf Zinsen legten, als vierfache Diebe, Räuber und Mörder u. machten öffentlich bekannt, daß sie solchen keine Absolution ertheilen, kein Abendmahl reichen, keinen Zuspruch auf dem Sterbebette gewähren würden. Vergebens forderte sie der Magistrat zur Mäßigung dieses Eifers auf. Die Unbiegsamen büßten lieber mit der Entsetzung. Auch die frühern Reformatoren hatten hierin sehr strenge Grundsätze. Noch im Jahr 1523 verwarf Zwingli alles Zinsnehmen als verboten, nach 5. Mos. 23, 19 u. ꝛc. Doch gewann der große Mann bald eine mildere Weltansicht. Daher denn auch unsre Magistraten, als Zwinglianer, bei ihren Geldanleihungen von Gewissensbissen wenig litten. Dagegen gingen sie sehr bedächtlich zu Werk. Die vollste Sicherheit wurde gefordert. Um diese zu erlangen, ordnete der Rath Gesandte, zu Prüfung und Werthung der Hypotheken an Ort und Stell. 1681 begehrte einer von Affeltrangen fl. 1100 zu entlehnen. Herren des Kl. Rathes reisen mit der Stadtfarbe auf den Augenschein. Es erfolgt Abschlag, weil man nicht „dreifache Pfande finde.“ Die geheiligten Güter wurden am liebsten als Pfand genommen, auch die Kirchenglocken nicht verschmäht. Zurzach begehrte 1701 statt der Glocken andere Pfande einzusetzen. Der Stadtschreiber eilt hinab, die ersetzenden Güter zu schätzen.

Winterthur, von 1414 — 1442 in den hohen Stand einer Reichsstadt übergetreten, scheint noch später besondere Anmuthung für die benachbarten Reichsstädte beibehalten zu haben. Durch diese Anhänglichkeit, wohl auch durch wirkliches Mitleid mit der Noth, die der 30jährige Krieg über diese Städte gebracht, ließen sich Schultheiß und Rath zu großen Geldvorschüssen bewegen. Diesen Schritt erleichterte das Vertrauen, welches man auf die Solidität der Schwabenschulden setzen zu dürfen glaubte. Denn alle Hypothekbriefe ga-

ben die beruhigende Erklärung: „So wollen wir hiemit unſer Stadt Leüte und Güter, auch Gefäll, Zoll, Rent, Gülten, Zehnten und all ander Einkommen zu wirklichem Unterpfand verſchrieben haben; thun auch ſolches wiſſentlich und in Kraft dieſes Briefs. Alſo daß ſie, auf den unverhoffenden Fall der Nichtzahlung Hauptguts und Zinſes, vollen Gewalt, und gut Recht haben ſollen, uns und unſre Nachkommen, auch alle und jegliche unſrer Stadt Leüt und Güter, liegende und fahrende, darum anzugreifen, zu böfen und zu nöthen, zu pfänden und zu verbieten, in Städten, auf Waſſer und auf dem Land, wo ſie die betreten, ſo lang und viel, bis die Geldſumme ſammt allen verfallenen Zinſen, auch Koſten u. Schaden, ſo deren darüber aufgegangen, völlig bezahlt, getreülich und ohne Gefährde.“

Durch dieſen Wortern ermuthigt, hatten Schultheiß und Rath 1649 den Schwäbiſchen Reichsſtädten an Einem Tag fl. 22,435 zugeſagt und dieſe Summe ſpäter noch vermehrt; denn 1675 ſtand ſie auf fl. 67,900. Aus dieſem Schuldenverhältniß ſah Winterthur eine Unzahl der unangenehmſten Verwicklungen erwachſen. Denn das Leihen wird gar oft, wenn die Zeit des Zurückgebens kommt, das Grab der Freundſchaft. In dem Labyrinth der deutſchen Rechts- und Gerichtsverwaltung fand ſich mehr Verluſt als Gewinn. Keine dieſer Städte zinſete richtig. Nur Memmingen, Konſtanz, Kaufbüren und Ulm zahlten zurück, was ſie empfangen. Jede Jahreszeit erzeugte neue Mahnbriefe des Rathes. Und waren ſie geſchrieben, ſo entſtand Verlegenheit wegen der Verſendung. Denn in jenen Tagen beſtand nur wenig fahrende Communication mit der Außenwelt; und die, welche ſich fand, fuhr mit anhaltender Eile oder ging langſam zu Fuß. So war die Verſendung der Briefe ein Stadtereigniß, und nur durch ein Zuſammenwirken treuer Kräfte erhältlich. Im Jahr 1660 wurden Hans Steiner und Söhne, die einzigen Großhändler der Stadt, bei ihrer Bürgerpflicht von Schultheiß und Rath erſucht, zwei Briefe nach Biberach und Pfullendorf „noch heutiges Tages mit den ihrigen zu verſchicken.“ — Hatte die Ungeduld des Rathes ſich in einen Drohbrief ergoſſen, ſo wurde zu Verſtärkung des Nachdrucks der Stadtbot, mit dem poſitiven Geſetztafelgeſicht im zweifarbigen Mantel „ins Reich“ geſandt, die Säumigen zu ſchrecken. Doch ſelbſt dieſer lebendige Repreſentant der Stadt kehrte oft mit

leeren Taſchen nach Hauſe. Und als 1674 der Stadtläufer Pfau, auf einer ſolchen Rundreiſe von der Ruhr befallen, in Buchberg Todes verblichen, mußte ein muthvoller Bürger nach dem verpeſteten Orte eilen, um Stadtfarbe und Geleitbrief, Büchſe und Stab abzufordern und die Begräbnißkoſten zu bezahlen.

Zwölf Reichsſtädte ſchuldeten 1710 ein Capital von fl. 31;560, woran ein altes Zinsgeſchwür von fl. 34,086 eiterte, welches die Verwaltungskunſt nicht zu heilen vermochte. Denn das Jahr 1731 führt die Schwabenſchuld in Capitalhöhe und Zinſenblüthe alſo auf:

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Biberach | zinſet | 336 | ℔ | v. | 6720 | Cap. | mit | 8871 | ℔ | 4 ß. Reſt. |
| Lindau | " | 720 | " | " | 14400 | " | " | 19344 | " | 10 " " |
| Ulm | " | 400 | " | " | 8000 | " | " | 1200 | " | — " " |
| Jsni | " | 250 | " | " | 5000 | " | " | 13182 | " | 6 " " |
| Ueberlingen | " | 200 | " | " | 4000 | " | " | 10685 | " | 3 " " |
| Ravensburg | " | 200 | " | " | 4000 | " | " | 12948 | " | 10 " " |
| Pfulendorf | " | 250 | " | " | 4500 | " | " | 14107 | " | 4 " " |
| Kaufbüren | " | 100 | " | " | 2000 | " | " | 400 | " | — " " |
| Kempten | " | 150 | " | " | 3000 | " | " | 4171 | " | 13 " " |
| Lütkirch | " | 150 | " | " | 3000 | " | " | 6277 | " | 11 " " |
| | | 2756 | ℔ | v. | 54620 | Cap. | mit | 91188 | ℔ | 1 ß. Reſt. |

Dieſer Stand der Schwabenſchuld erregte ernſte Gedanken. Die Folge war der Beſchluß, den Stadtbot ungeſäumt ins Reich zu ſenden. Er ging, mit folgendem Gewaltſchein bewaffnet. „Wir Schultheiß und Rath der Stadt Winterthur urkunden hiemit öffentlich, daß Wir Vorweiſer dieß, unſern Stadtläufer Jakob Aberli, wegen einiger Schuldanſprachen, die unſer Publikum an etwelche löbl. Reichsſtädte hat, zu Einforderung der ausſtehenden Zinſen, vermög auf ſich habender verſchloſſener Schreiben, abgefertigt, mit dem Befehl, von den Städten ohne erlangte Satisfaktion nicht zu weichen. Was aber demſelben in unſerm Namen wird bezahlt werden, darum ſoll gleich nach ſeiner Rückkunft eine förmliche Quittung überſandt werden. Deſſen zu Zeugniß und Beglaubigung haben Wir ihm die Scheine, mit unſerm untergedruckten Einſigel verwahrt, zuſtellen laſſen. Gegeben den 10. Mai 1732."

Die Reiſe war nicht umſonſt. Der Stadtbot brachte von

5 armen Reichsstädten 575 baare Gulden und von Ravensburg eine Balle Papier. Denn diese Stadt taxirte Papier höher als Gold, seitdem 1301 die Kunst der Verfertigung des Linnenpapiers innert ihren Mauern erfunden worden. — Im folgenden Jahr mußte der Stadtbot abermal auf den Weg. Sein Benehmen ward ihm kanzleiisch also vorgezeichnet: „Das Schreiben nach Kaufbüren kann er an dem nächstgelegenen Ort auf die Post geben. Von Isni, Leutkirch, Lindau, sonderheitlich aber von Ravenspurg soll er nicht weichen, bis ihm 2 Zinsen zugestellt; von Ravenspurg auch kein Papier an Zahlung nehmen. Zu Biberach soll er wenigstens einen Zins abwarten. Er soll keine, selbiger Orten verrüfte Münz annehmen und sich deßwegen fleißig erkunden; auch zusehen, daß ihm weder zu leichtes noch geringhaltiges Gold gegeben werde, und selbiges nicht in allzu hohem Werth annehmen. Wornach er sich zu richten wissen wird. Gegeben Winterthur den 14. Oct. 1733." Schon damals feilten Baronen Manasse an den Goldstücken und ein Dr. Katzenberger verstand es, die leichtwichtigen mit Ohrenschmalz vollwichtig zu machen.

Die Reichsstädte haben für das Oeconomieweſen unsrer Stadt eine leidige historische Berühmtheit erlangt. Sie verdienen dafür noch nähere Erwähnung. Zuerst Ravensburg Schon 1659 ward erkannt: „An Ravensburg ernstlich zu schreiben, daß man Ursache hätte, angedrohete ernste Mittel an die Hand zu nehmen, zuvor aber den Stadtbot, und zwar mit dem Befehl abzufertigen, nicht zu weichen, bis die Zins bezahlt." 1680 erscheinen ravensburgische Rathsglieder und demonstriren, „wie übel sie durch die Kriegspressuren geplagt und in äußersten Ruin gekommen; daher ihnen unmöglich, die aufgeschwollenen Zinse zu entrichten. Man solle sie mitleidig betrachten und wie Privatpersonen mit Nachsehung der halben Zinsen und fernerer Verzinsung à 4 % ansehen, so wollen sie gleich 3 Zins entrichten." Zwei Herren des Raths mußten zu ihnen auf die Herberg kehren, um während eines obrigkeitlichen Tractements so gut als möglich zu tractiren. Hier reichte Herrenhöflichkeit nicht bloß bis zur Schwelle. 1728 hatte der Stadtbot von Ravensburg ein Schreiben gebracht, worin Schultheiß und Rath auf etwas, das sie nicht zu brauchen wußten, „auf Papier" vertröstet wurden. 1751 anerbot die Schuldnerin fl. 900 zur Tilgung von fl. 2000

Capital und fl. 8559 ausstehender Zinsen. Und der Rath übte endlich die Großmuth, sich mit fl. 1000 für bezahlt, aber nicht befriedigt, zu erklären. — Leutkirch, das wegen säumiger Zinsen unzählige Male sollicitirt worden, zahlte 1752 für Capital und ausstehende Zinsen fl. 2000 und ließ sich fl. 2581 schenken. — Ueberlingen brachte 1756 durch fl. 2000 Capital einen Verlust von fl. 8075 an Zinsen. — Das Kloster Salmanschwil zahlte 1699 das Capital von fl. 2000, aber ohne fl. 1880 Zinsen. — Biberach hatte gegen Verpfändung seines Hospitals fl. 2500 empfangen und 1687 baare 2500 Rthlr. zurückbezahlt; darum erhielt es aus gutem Vertrauen 1689 wieder 1000 Rthlr. Aber schon 1720 mußte man sich mit den uncommoden Gedanken an ein Accommodement vertraut machen. Und 1739 anerbot die Reichsstadt fl. 3000 für fl. 5000 Capital und Restanzen. Man nahm den Vorschlag an mit Verlust von fl. 3677. — Pfulendorf hatte für Bezahlung der Schwedischen Contribution fl. 1000 und später noch eine Zugabe erhalten. Auch diese Schuld erzeigte sich als kleberig. Denn 1727 anerbot die Stadt unter Vorstellung ihres armseligen Zustandes fl. 1700 für fl. 2500 Capital und fl. 6378 verjährter Zinsen. Zuletzt erhob sie sich zu fl. 1000 in Baar und fl. 1500 in Terminen. Der Rath wollte sich mit baaren fl. 3500 sättigen lassen. Dieß konnte Pfulendorf nicht. 1732 erschienen 2 Gesandte mit der Bitte an den Rath, die ausstehenden fl. 6603 Zinsen sinken zu lassen. Er ließ sie ins Meer der Vergessenheit versinken, weil „die Schuldverschreibung doch nicht allzukräftig.“ Wo man's gibt, da nimmt man's auch, Dieß ist schon ein alter Brauch.

Kempten hatte fl. 1500 à 5 % erhalten, 1772 ging ein Zins à 3 % ein und 1776 ward das Geld à 2½ % aufgekündet. Auch diese Stadt blieb stets im Rückstand. Daher erkannte 1741 der Rath, ihr wegen Brandschaden fl. 300 an den Zinsen abzuschreiben, mit der Anweisung, sie an die Verunglückten zu vertheilen. Eben so benahm man sich bei andern Unterstützungsgesuchen der verschuldeten Reichsstädte. Es war die wohlfeilste Art, ihnen wohlzuthun. Aber grausam gab man, was sie nicht nehmen konnten. — In der Reihe der faulen Schuldner steht auch die Stadt Isni mit fl. 2500

Capital, an welchem 1775 bereits fl. 10852 Zinsen hafteten. In die Enge getrieben, gab sie, was sie besaß, doch kein Geld. So erschien 1736 ein Stück Leinwand von 64 Ell à fl. 60 auf Abschlag der Zinsen. Und 1773 erklärte sie vollends ihre Insolvabilität. Dadurch waren noch gar die jahrelangen Verwicklungen des Rechtstriebes des heil. Römischen Reiches hervorgerufen. 1776 wurde die Action bei dem Reichshofrath anhängig gemacht. Schon nach einem Jahr konnte die Reichshofrätbliche Erkanntniß verlesen werden, daß eine Dilation von 2 Monaten gegeben, nach deren Verfluß Isni in Contumaciam verfällt werden solle, wenn es nicht vorher bezahlt. Es half sich durch. Denn 1778 gab der Kaiser dieser Reichsstadt ein Moratorium auf 10 Jahr, doch ohne dadurch die Zinslieferung zu hemmen. Da suchte sie ein Accommodement und bestellte dazu den Stadtschreiber Faulhaber (ein für einen Schuldentilger ominoser Name). Dieser proponirte den dritten Theil des Kapitals, in 4 Jahren unter Kreiscommissarischer Bürgschaft zu zahlen. Der Rath, in Betracht, daß fernerer Rechtstrieb nur vergebliche Kosten verursache (schon waren mehrere 100 Gulden aufgegangen), sagte zu. Die Zahlung mußte, unter Verbürgung des ganzen Schwäbischen Kreises, 1780 auf Einmal geschehen. So gingen wieder fl. 13,144. verloren.

Unter den verschuldeten Reichsstädten nimmt die Seestadt Lindau mit dem ersten Range zugleich die letzte Stelle ein. Ihr Spital hatte fl. 6000. empfangen und 1665 zurückbezahlt. 1677 lieh man ihr wieder fl. 7200. Wer bezahlt hat, der hat Ruh, Und auch noch Kredit dazu.

Die Schuld war groß, nicht minder die Schuldnerin und ihr Credit. Das Zinsen ging geregelt. Doch es zogen Stürme über Lindau und entführten ihm die ehrenfeste, altreichsstädtische Gediegenheit. Im Jahrhundert der hochaufblühenden Gesittigung wich es von der alten guten Sitte ab und stellte 1803 alles Zinsen ein, mit dem Vorgeben: „Der Magistrat habe durch die erlittenen Veränderungen seiner politischen Existenz keine freie Hand mehr, Verbindlichkeiten dieser Art Genüge zu leisten, sondern müsse Winterthur auf die zu gewärtigen habende Organisation der Verfassung und den damit zu verbindenden Schuldentilgungsplan vertrösten.“ Lindau war

eine Reichsſtadt geworden, deren Reich nicht mehr paßte für dieſe Welt, welche bezahlt ſeyn will. Die Schuld betrug fl. 9000. Darauf hafteten 1806 an Reſtanzen fl. 7370; ein für Schuldner und Gläubiger gedankenſchwerer Anhang. Die damalige Zeit, welche Alles zu ertragen gebot, machte ihn leicht. Die Reichsſtadt Lindau hatte ſich in eine baieriſche Landſtadt verwandelt. Winterthurs Forderung war eine baieriſche Landſchuld geworden. Die reiche Hoffnung ſtand jetzt auf dem Kredit eines verarmten Landes. Lindau's Gläubiger wurden 1812 eingeladen, ihre Forderungen vor der Königlich Baieriſchen Staatsſchulden-Liquidationscommiſſion einzugeben. Die Schuldtitel waren in Original vorzuweiſen. Man wagte nicht, ſo wichtige Documente der Poſt anzuvertrauen, die ſchon damals für Alles garantirte, aber in beſcheidener Ohnmacht Gottes höhere Gewalt ſich vorbehielt. Daher mußten 2 Magiſtraten das Schickſalspapier ſeinem neuen Verhängniß entgegen tragen. Sie kehrten zurück mit dem unterzeichneten Protokoll der Liquidationsverhandlung. Man erblickte als neues, vom 1. Mai 1813 à 4 % zu verzinſendes Kapital für Winterthur die Summe von fl. 16,874. R. V. unter der Liquidationsnummer 46 in das Staats-Paſſiv-Kapitalien-Kadaſter der Stadt Lindau eingetragen. Die Anerkennung dieſer neuen Staatsſchuld fand ſich auch dem Original-Schuldbrief inſerirt; aber mit dem Vorbehalt, für fl. 10,000 entweder kleinere Partial-Obligationen, oder verzinsliche Loterieloose anzunehmen. Der Magiſtrat, das Letztere für vortheilhafter erkennend, beſchloß, für den ganzen Betrag der Zinsreſtanzen der Lindauerſchuld Loterieloose anzunehmen, doch ohne Nachtrag von Geld. 1815 mußten die Original-Schuldtitel auf die Stadt Lindau in Baieriſche Staatsobligationen umgewandelt werden, was in dieſem papiernen Zeitalter lange Schreibereien veranlaßte und 19 Miſſive von Lindau und Augsburg und 13 dahin erforderte. Darüber blieb die Hauptſache vergeſſen. Denn erſt 1816 kam ein Zins, und zwar mit fl. 56 Unkoſten. Mißmuth bemächtigte ſich des Magiſtrates. Er begann zu fürchten, die Schuld ruhe auf einem Fundament, wankender als Waſſer, das doch noch Schiffe trägt. Daher wurde 1817 die auf die Königlich Baieriſche Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Caſſa geſtellte Obligation von fl. 16,740 durch Beſchluß des damals über die höchſten Inte-

reſſen entſcheidenden Wahlcollegiums à 54 % verkauft. Damit war nahe an die Hälfte verloren. So hätte Winterthur durch ſeine Verbindung mit den armen Reichsſtädten zuletzt noch ſelbſt zu Armuth kommen mögen, wenn es nicht die Kraft beſeſſen, über ſolche Verluſte ſich wegzuſetzen.

In der Noth des Ueberfluſſes hatten Schultheiß und Rath den Blick ſogar nach fernen Ländern gerichtet, um des Schatzes Ueberſchuß dorthin zu entladen. 1764 ward in Berathung gezogen, „wie an fremden Orten Gelder ſicher anzulegen?“ Bericht ging ein, die Wiener Stadtbank ſey an Solidität eiſenhaltig. Von Wien erhaltene Erläuterungen werden verleſen, hoffnungsvoll angehört. Schultheiß Hegner gibt den aufgeregten Gedanken den letzten Stoß. Er zeigt, daß in ſeinem Amte ſchon fl. 4000 liegen, die ſich leicht vermehren laſſen. Da wird der erſte Verſuch mit den Phantaſiepapieren der Wienerbank beſchloſſen. Und weil im Siechenamt viel fleches Geld vorhanden, beliebt der Rath dem Pfleger, da im Land keine guten Anleihungen zu machen, Wiener-Banco-Zettel anzuſchaffen. Zwar war 1766 die Anzeige gekommen, die Wiener Stadtbank habe die Intereſſen von 5 auf 4 herabgeſetzt, doch ſtehe den Creditoren der Rückzug der Gelder frei. Gleichwohl erkannte der Rath, „daß, aus Mangel an guten Anleihen im Lande, die Capitalien ſtehen bleiben ſollen“ Sie blieben und wurden bald nur allzu unbeweglich. Oeſterreich ward vom Rade der Zeit in erſchütterndem Schwunge fortgeriſſen. Es kamen Ereigniſſe über das mächtige Kaiſerreich, welche daſſelbe in ſeinen Grundveſten verſchwächten. Sein Credit ſank bis zur niedrigſten Tiefe, das Zahlungsvermögen ward bis aufs Mark aufgezehrt, das Gefühl nicht bloß gegen die auswärtigen Gläubiger abgeſtumpft. Unſer Wiener Anleihen erkrankte auf den Tod. 1798 erhielt der Rath die Anzeige, daß die Wiener Bankobligationen in Zeit von 4 Monaten, bei Strafe des Verluſtes, um 30 % verſtärkt werden müſſen. Was ſollte er thun? Sollte er ein Kapital von fl. 23,000 ohne Zins ſtehen laſſen? oder durch Verkauf großen Verluſt leiden? oder gar durch das bloße Ausgebot den Beſitz von Bankobligationen, dieſes damals geächteten Schweizergutes, verrathen? Denn Oeſterreich hatte, unter dem Vorwand, ſich ein Pfand für die Entſchädigungen zu verſchaffen, welche die franzöſiſche Republik denjenigen deutſchen Staaten

verſprochen, welche auf ihrem Gebiete früher einige Lehensgerechtigkeiten beſeſſen, alle helvetiſchen, in der Wienerbank liegenden, Gelder in Beſchlag genommen und ſeinen Unterthanen verboten, ihre beſondern Schulden an Helvetien abzutragen. In dieſer ſonderbaren Zeit hielt es der Magiſtrat für das Gerathenſte, die zweifelhafte Schuld mit 30 % „zu ſpeiſen,“ inſofern es mit Sicherheit und auf andere Namen möglich. Inzwiſchen blieb kein Mittel unbenutzt, die fatalen Papiere zu retten. Kaum hatte daher 1798 Sr. Königl. Hoheit, der Erzherzog Karl, mit ſiegreichem Heere unſern Kanton beſetzt, ſo ſandte der Magiſtrat Deputirte nach Zürich, um die Protection des Siegers auch für die Wiener Banknoten anzuflehn. Aber der hohe Mann ſtand außer dem Geſichtskreiſe der Banknoten. Er hatte ſein Augenmerk auf die Wieneriſchen Cabinetsnoten gerichtet. Im Jahr 1801 ſollten dieſe Banknoten abermal mit 100 % geſpieſen werden. Der Rath ſäumte und verſäumte nichts. In dieſem Zeitpunkt anerbot unſer Mitbürger, Banquier Steiner in Wien, für das leidige Papier ſeine Dienſte. Er rieth, die Banknoten auf ſeinen Namen umſchreiben und bis zu günſtiger Realiſirung in ſeinen Händen zu laſſen. Den Rathgebern fehlten von jeher die — Rathnehmer. Er erhielt nur für den Bezug der Zinſen Vollmacht, und ſandte bis Ende 1802 fl. 2760 ein. 1808 wurden die Banknoten, um ihre Zinſen beziehen zu können, durch eine fromme Liſt dem Armenamte zugeſchrieben, und auf allerhöchſtes Verlangen ein Exiſtenzzeugniß ausgeſtellt, „daß gemeiner Stadt Winterthur Armengüter wirklich noch beſtehen!“ Um aber die Bankobligationen für das Spitalamt recht valiren zu machen, wurden 1810 von Herrn Steiner in Wien dem Stadtrathe zwei Anerbieten beliebt. Das erſte, an einem mit einer Loterie verbundenen Anleihen an dem Wienerhof Theil zu nehmen und zu den fl. 23,000 noch fl. 100,000 darzuſchießen; das andere, ein Anleihen von fl. 100,000 zu machen, wobei auf die fl. 23,000 Obligationen nur noch fl. 77,000 baar zu geben, — und für das Ganze die Verſchreibung eines öſterreichiſchen Staatsgutes anzunehmen. Mangel an Geld und die Unluſt, den Grundbeſitz der Stadt bis nach Oeſterreich auszudehnen, ließen dieſe Gelegenheit zur Bereicherung des Gemeingutes unbenutzt. Im Jahr 1819 erhielt die Angelegenheit der Wienerobligationen eine diplomatiſche

Wendung. Eine Zuschrift des k. k. österr. Ministeriums an den schweizerischen Geschäftsträger setzte in die erfreuliche Kenntniß, wie die in der Wienerbank liegenden Kapitalien schweizerischer Stiftungen und Verwaltungen nunmehr von dem Bande der Unveräußerlichkeit befreit werden können. Es müssen nämlich solche Verwaltungen die vorgeschriebene Creditsmanipulation beobachten und durch Beibringung von Reversalien, durch die schweizerischen Behörden ausgestellt, erweisen, daß die österreichischen Stiftungen, welche in der Schweiz Vermögen besitzen, in ihrem Dispositionsrecht ebenfalls nicht gehindert werden. Uebrigens sei auch bei dem Zinsenbezug fernerhin die Beibringung legaler Existenzzeugnisse erforderlich. Winterthur erklärte, daß die Wiener-Stadt-Bancs-Obligationen vom Anfang an für seine Armenämter angeschafft worden, und die freudige Bereitwilligkeit, an dem Negotationsgeschäft Theil zu nehmen und an die Kosten nach Verhältniß beizutragen. Sie beliefen sich für die schweizerische Gesammtmasse von fl. 141,800 auf fl. 2000, welche der Stadtrath mit fl. 324 gerne rund machte. Sobald das freie Dispositionsrecht über diese Wienerobligationen gewonnen, setzte der Magistrat den Fuß, um davon Gebrauch zu machen. Im Jahr 1825 geschah die Veräußerung à 43 %. So zogen nur noch fl. 9848 in ihre Heimath ein. Es stünde noch ziemlich gut in der Welt, wenn nur die Thoren allein und nicht auch kluge Leute dumme Streiche machten. Erfahrung hält eine sehr theure Schule; es ist aber die einzige, worin jeder Etwas lernt. — Dieß ist der Wiener-Banknoten theure Geschichte. Besser, todtes Geld im heimischen Schatze, als solche abzehrende Anleihen in der Fremde.

Aber die Beispiele reißen hin. Wie Schultheiß und Rath machten es bald nachher auch diejenigen Bürger, welche von der Last des Geldüberflusses sich gedrückt fühlten. Sie gruben ihm einen Abzugkanal, gaben ihm aber eine westliche Richtung nach dem Lande der Mode und des Scheins. Doch schon früher war das Gelüste erwacht, sich mit dem Gelde der sichtbaren Täuschung, mit dem Papiergelde zu versuchen, dessen Dasein wir einem berühmten Krieger verdanken, der dadurch die zernichtenden Folgen eines unbesonnenen Kampfes in so viele Familien geschleudert und bis zur Stunde erhalten. Marlborough hat 1705 das Verderben der neuern Civilisation, den

Papierhandel, über Europa gebracht, wodurch jene jüdische Geldmacht unsrer Zeit gegründet ward, die mit den niedrigsten Triebfedern alles Hohe bekämpft, und in Verbindung mit der rohen, bezahlten Gewalt die neuere Menschheit in unauflösliche Fesseln schlägt. Launisch und vortrefflich hat 1721 einer unsrer Mitbürger das Wagespiel des Papierhandels in Frankreich in folgenden schlichten Versen geschildert, welche noch jetzt über der Thüre so manches Börsespielers und Bank- oder Eisenbahnactienschwindlers geschrieben zu werden verdienten:

„Montags kaufen wir Actions,
Dinstags haben wir Millions,
Mittwochs reguliren wir unser Menage,
Donstags bestellen wir die Equipage,
Freitags gehen wir auf den Ball
Und Samstags in den Hospital."

Gleichwohl ließ man später auch von hier die Thaler des Ueberflusses als Staatsanleihen nach Frankreich wandern. Der Ausbruch der franz. Revolution lehrte, wie sicher das Geld angelegt. Denn 1797 wurden Frankreichs alte und neue Staatsschulden, im Betrag von 174,716 000 Frk. Renten, um zwei Drittheile herabgesetzt und das bleibende ein Drittheil zu 5 procentigen Renten consolidirt, welche eben deßwegen lange den Namen Fiers consolidés behielten. Nach dem Gesetz vom 24. Frimaire des Jahres VI (Dcb. 1797) betrug die auf solche Art consolidirte Rente 58 716,000 Frkn. Sie wurden in das große Schuldbuch des Staates (Grand Livre de la dette publique) eingetragen und für unangreifbar (insaisissables) erklärt. Im Mai 1798 kam auch nach Winterthur die Aufforderung, die Ansprachen an die consolidirte Staatsschuld einzugeben. Das Verzeichniß zeigt am deutlichsten, wie sehr sich unsre Bürger dabei betheiligt. Denn es erklärten sich:

| | | |
|---|---|---|
| Für Liv. | 393,329 | Dr. Joh. Heinr. Ziegler im Steinberg. |
| | 37,000 | Jac. Bidermann zur blauen Traube. |
| | 12,650 | Sal. Hegner, Alt Schultheiß. |
| | 7,600 | Jac. Bidermann zur Lilie. |
| | 6,000 | Heinr. Sulzberger. |
| | 2,400 | Sulzer zum grünen Berg. |

Rente viagère 1450 Suſanna Sulzer.
„ 960 Geſchwiſter Steiner zur Hoffnung.
„ 433 Heinr. Forrer.
„ 150 A. Eliſ. Bidermann.

Wie viel von dieſen unangreifbaren Schulden, als man ſie doch angriff und durch Verkauf flüſſig zu machen ſuchte, zurückgefloſſen, iſt überflüſſig hier anzugeben. Noch jetzt weilen unter uns vielautige Zeugen, welche die Mit- und Nachwelt darüber belehren können.

## Benutzung der liegenden Gründe.

Von ſeinem Gut auf rechtlichem Weg den möglichſt großen Nutzen zu ziehen, war ein Grundſatz, den unſre älteſten Altvordern völlig begriffen. Auch wendete ihn jeder für ſich an, ſo gut er konnte. Anders verhielt es ſich mit dem gemeinen Gut der Stadt, beſonders mit den liegenden Gründen. Dieſe kaufte man nur, um ſie zu haben, und beſaß ſie, ſo zu ſagen, nur, um ſie zu beſitzen. Wie der Bürger Vermögen ehemals weniger in beweglichen, als in unbeweglichen Gütern beſtand, ſo glaubte man, eine Stadt, als ein Haushalt im Großen, müſſe nicht nur Gold und Silber im Schatz, ſondern auch noch Felder und Wälder, Wieſen und Weinberge, Höfe und Schlöſſer inner- und außerhalb des Friedkreiſes beſitzen. Zudem hielt man es in jener ſchlimmen Zeit des vielen Raubens und Kriegens für gerathen, Etwas zu haben, was der Feind nur vorübergehend beſchädigen, aber nie ganz zernichten oder fortſchleppen könnte. So übte ſich durch das Leben und den Geiſt der Zeit der Grundſatz ein, bei den Beſitzthümern der bürgerlichen Vereine mehr auf die Sicherheit, als auf den Nutzen zu ſehen.

Doch andere Zeiten, andere Erſcheinungen und geiſtige Richtungen; aber nicht immer neue Gedanken. Denn was wir jetzt über die Benutzung materieller Güter denken, das haben die vor uns ſchon 100 Mal auch gedacht. Nur war die Ausführung unterblieben. Dieß läßt ſich namentlich von der beſſern Benutzung der liegenden Gründe der Stadt behaupten, und von der Steigerung derſelben auf den höchſten Ertrag. Unſre Alten, wenn ſchon nur an den Fingern zählend oder mit der Kreide auf dem langen Schiefertiſch calculirend, waren

gleichwohl gute, manchmal ſogar feine Rechner. Die Summe, die ſie ſuchten, fanden ſie ſtets heraus. Nur war es ihnen nicht gegeben, das im Sinnbild der Zahlen Erkannte, ſogleich in klingende Münze zu verwandeln. So hatte der alte Magiſtrat ſchon frühe an den vielen Liegenſchaften der Stadt ein Gebrechen entdeckt. Er ſah, wie gering ihr Ertrag, wie koſtſpielig die Bebauung, wie aufzehrend die Verwaltung. Er wußte, daß die Zinſen des Capitalwerthes nie erhältlich. Er war überzeugt, daß ihr Verkauf für die Stadt der baarſte Gewinn. Und dennoch wagte er nicht, dieſe Ueberzeugung auszuſprechen. Denn die Sache verſtieß ſich zu ſehr gegen die herrſchenden Grundſätze, gegen den Geiſt der Zeit. Nur ein Felſenmenſch des Kleinen Rathes, — nur ein Eiſenkopf des Großen, — nur ein Poltergeiſt des Rechenrathes, — nur ein revolutionairer Verwalter wagte einen ſolchen Gedanken auf die Bahn zu bringen oder gar durchzuſetzen. Doch wie nichts unmöglich im Gebiet der menſchlichen Möglichkeiten, ſo geſchah auch dieß ſchon frühe zum Vorbild für ſpätere Zeiten. So groß iſt die zwingende Gewalt der Zahlen. Das erſte Beiſpiel gibt das Jahr 1556, welches berichtet: „In der Faſten ward von den Verordneten, Schultheiß Huſer, Baumeiſter Kaufmann und Wymann, auch beiden Pflegern, Joſua Hettlinger und Hans Koller, wie auch Spitalmeiſter Wymann, im Namen des Spitals verkauft des Spitals Weingarten (9 Jucharten) und Trotte unter dem Lindberg gelegen, von wegen des Umkoſtens, ſo dem Spital über die Weingarten ergangen. Denn als man die Nutzung des Weingartens 9 Jahr nach einander zuſammengerechnet, und hernach den Umkoſten und Zins, ſo iſt der Nutzen nie ſo groß geweſen, als der Umkoſten. Und iſt der Kauf ergangen um fl. 1340 an folgende Bürger:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Den erſten Theil kauft | | | Jörg Gisler, darauf die Trotte ſteht, um | fl. 160. |
| „ | 2ten | „ | „ Heinrich Müller, darauf die Trotte ſteht um | „ 160. |
| „ | 3ten | „ | „ Hans Kaufmann u. Marx ſein Bruder um . . | „ 160. |
| „ | 4ten | „ | „ Lorenz Boßhard und Alban Meyer um . . | „ 135. |

Den 5ten Theil kauft Oswald Steinmann und Heinr. Tödiſch um . fl. 115.
" 6ten " " Bartlime Aberli um " 130.
" 7ten " " Hans Habs um . . " 130.
" 8ten " " Oswald Sulzer . . " 170.
Den untern Weingarten Hans Sulzer und ſein Bruder Heinrich um . " 180.

Alles frei, ledig und eigen bis an den Zehnten, auch mit ſammt dem Trottenrecht, Schiff und Geſchirr, ſammt Steg und Weg dazu."

Dieſer erſte Verkauf ſcheint im Unwillen geſchehen zu ſein. Denn unſre Vorfahren waren Bierfeinde und darum über den geringen Ertrag ihrer Weingärten deſto empfindlicher. Von da an herrſcht langes Schweigen über den Ertrag des Grundbeſitzes der Stadt. Rath und Bürgerſchaft bezogen ihn vergnüglich. Ja es erſchien erſt jetzt die Periode, da die Stadt all ihr Geld auf den Ankauf jeder Art von Liegenſchaft verwendete, jede Gelegenheit begierig ergriff und dabei manche kränkende Behandlung von Seite der Oberhand gelaſſen ertrug. Dieſes Zuſammenkaufen dauerte bis ins dritte Dezennium des 18. Jahrhunderts. Dann folgte die Zeit des ſtillen Genuſſes; ſpäter die Tage der abwägenden Ueberlegung und kalten Berechnung. Dieſe mußten kommen, ſo wie Gewerbthätigkeit und Handel eine erweiterte Richtung und höhern Aufſchwung nahmen. Gebildete Kaufleute, die angeſehenſten ihrer Zeit, hatten im Rathe Sitz und Stimme. Sie wurden mit dem Oeconomieweſen der Stadt bekannt, meiſt die erſten Verwalter desſelben. Ihrem Scharfblicke konnten die Mängel nicht entgehen, womit dasſelbe behaftet. Sie hatten auch Pflichtgefühl und Muth genug, ihre Anſichten zu eröffnen und zu vertheidigen. So fing man an über verjährte Mißbräuche und den ſchiefen Gang des Verwaltungsweſens zu ſprechen, und namentlich Gewinn und Verluſt bei den liegenden Gründen der Stadt nachzurechnen. Bürgerlich-öconomiſche und mercantiliſch-politiſche Stimmen wurden laut. Dieß geſchah 1763, und nicht ohne Erfolg. Der Rath mußte zum zweiten Mal Liegenſchaften, deren allzu geringer Ertrag erwieſen, von ſich thun. Auf Einen Schlag wurden 4 Höfe und 2 Mühlen (mit 1½ und 2 % Ertrag) ſammt einem Haus in der Stadt um fl. 37,750 verkauft. In Strömen floß das Geld.

Da richteten Einige 1771 den Blick auf die Nähe, auf den Hospital mit seiner Unmasse von Feldern und dem kostfrieligen Haushalt, und verlangten Aenderung, entweder durch Verpachtung oder Verkauf. Die Forderung war neu. Sie rief Gegenbemerkungen hervor. Die ersten kamen von dem Mann, der pflichtmäßig sich in der Tiefe des Spitals bewegte und doch dessen Untiefen nicht ergründete, von Kellermeister Biedermann. Um das Beibehalten des Gütergewerbes zu empfehlen, gab er folgende Berechnung ein:

„Der Spital läßt 127 Juchart Feld bebauen. Sie ertragen im Durchschnitt 590 Mütt an allerlei Früchten. Die Arbeitsleute und 10 Dienste verzehren 116 Mütt und 54 Saum Wein. Die Grundzinse ertragen 1080 Mütt Korn und 420 Malter Hafer.

„Die Ausgaben, wenn keine Dienste und Angestellte mehr wären, betrügen:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 216 | Mütt | Korn | und | 33 | Malter | Hafer | für Bezahlung der Grundzinse. |
| 114 | „ | „ | „ | — | „ | „ | für die Pfründer u. die in der Zuchtstube im untern Spital. |
| 57 | „ | „ | „ | — | „ | „ | für die Pfründer im obern Spital. |
| 90 | „ | „ | „ | — | „ | „ | das Allmosenamt. |
| 80 | „ | „ | „ | — | „ | „ | dem Spendamt. |
| 19 | „ | „ | „ | — | „ | „ | dem Brudermann im Bruderhaus. |
| 18 | „ | „ | „ | — | „ | „ | an der Albani. |
| 14 | „ | „ | „ | — | „ | „ | d. Zinsleuten Trinkgeld. |
| 4 | „ | „ | „ | — | „ | „ | an der Musterung. |
| 15 | „ | „ | „ | — | „ | „ | den Handwerksleuten. |
| 40 | „ | „ | „ | — | „ | „ | an Erbskost. |
| 50 | „ | „ | „ | — | „ | „ | an Gerste über Tisch und unter das Hafermehl. |

10 Malter Hafer Mußmehl.
90 " " den Pferden.

Einnahmen 1500 Mütt.
Ausgaben 1260 "

240 Mütt vor."

Dieſe Berechnung verblendete und beruhigte nicht. Zwei Projecte werden dem Rathe vorgelegt, das eine auf Reform des Haushalts, das andere auf Verpachtung der Güter gehend. Bei der Prüfung wird das zweite für ſcheinbar vortheilhafter, aber in der Ausführung mit unüberſteiglichen Schwierigkeiten, und bei etwaigem Rückfall der verpachteten Güter für nachtheilig erklärt. In Erwägung alſo, daß der Spital in guten Jahren durch vermehrten Zehnten die Ausgaben leicht beſtreite, — die Gebäude jetzt in gutem Stand, — der Feldbau beſſer als früher betrieben werde — und immer ſieben Pferde zum Dienſt der Stadt zu unterhalten, die bei Verpachtung der Felder müßig ſtünden; wurde beſchloſſen, den Gütergewerb beizubehalten. Doch ſoll die nächſten 6 Jahre durch ſpecifizirte Rechnung erprobt werden, ob der Spital, bei Einführung der jetzt gut geheißenen Reformen und Abſchaffung vieler überflüſſiger Ausgaben, durch den Feldbau wirklich zu Schaden komme. Die Wünſche wegen Beſchränkung der großen Zahl von Knechten, wegen beſſerer Aufſicht bei Bezug der trocknen und naſſen Früchte, wegen Abſchaffung eines Ochſenzuges und Aufhebung der koſtbaren Haushaltung des Spitalmeiſters wurden in den Schooß einer Commiſſion gelegt. Dieſe beſtand zufällig aus Herren von ſchwacher Verdauungskraft. Daher blieb das Uebergebene Jahre lang unverſehrt.

Durch die Ungeduld des Wartens gereizt, bereiteten die öconomiſchen Reformer einen noch umfaſſendern Reviſionsſturm mit der Hitze einer Parteiſache. In eine ſolche war das Project der Aufhebung des Gütergewerbes im Spital ausgeartet. Dieß zeigte ſich ſogar in den Rathsſitzungen. Denn es traten einige Gegner durch „ungeſtümes, reſpektloſes und conſtitutionwidriges" Betragen ſo hervor, daß der Amtſchultheiß 1779 ſich genöthigt ſah, den Rath zu kräftigen Maßregeln und zur Unterſtützung ſeines Anſehens aufzurufen. Worauf alle ihm ihre Aſſiſtenz feierlich zuſagten und erkannten, künftig bei ähn-

lichem Betragen die Renitenten auf der Stelle zur Strafe zu ziehen. Dennoch brachte man es dahin, daß schon 1783 ein Conspect über den bisherigen Ertrag aller Höfe, Mühlen und Gütergewerbe der Stadt vor beiden Räthen verlesen wurde. Die Resultate waren wenig erfreulich. Daher wurde eine Commission beauftragt, die Beschaffenheit jedes Hofes, namentlich auch in Bezug auf die Waldungen, genau zu untersuchen, und die Ursachen des schlechten Ertrages anzugeben. Sie hatte zu zeigen, ob der Verkauf dieser oder jener Domaine dem gemeinen Wesen zuträglich, und wo er nicht rathsam, eine vortheilhaftere Leheneinrichtung vorzuschlagen. Der jeweilige Amtsverwalter mußte den Reisen und Augenscheinen beiwohnen, damit seine äußeren Sinne sich allmählig auf das Ungewöhnliche vorbereiten. Die Höfe, deren Pachtzeit zunächst zu Ende, waren zunächst an die Hand zu nehmen, auch nicht abzuwarten, bis das Gutachten über alle vollendet, sondern die Arbeit sollte, um die Remedur nicht zu verzögern, theilweise vor Rath gebracht werden.

Die Ausführung dieses Projectes wurde so eifrig betrieben, daß schon am 15. Juni 1784 der ganze verdächtige Reichthum der Stadt an liegenden Gründen beiden Räthen vor Augen gestellt werden konnte. Nun wurde jeder Hof einzeln vorgenommen und beschlossen: „Es sind zu verkaufen: Der Hof zu Breitelen; die halbe Rheinfahr zu Zurzach; die Hubenhöfe; Bisegg; die Mühle und Güter in Pfungen; die Höfe Schoren und Schwendi; der Hof Oberhofen; der Wydumhof zu Wülflingen; der Hof zu Wetzikon; der Hof Tümpfel und das Gut auf der Alp.“

So hatte das gemeine Wesen durch eine dritte Selbstüberwindung sich wieder eines Theiles der liegenden Gründe entladen. Es war nicht zum Nachtheil für die Oeconomie der Stadt. Die verkauften Höfe hatten jährlich fl. 882 ertragen; die Verkaufssumme stieg auf fl. 71,574. Somit waren fl. 1981 Jahresgewinn. — Bei diesem Verkauf der liegenden Gründe hatte man die stehenden außer Acht gelassen. Denn an den vielen öffentlichen Gebäuden galt noch jeder Ziegel für heilig. Die Schlösser, als ehemalige Adelsitze, hatten ein zu alterthümliches Ansehen, als daß der junge, eben flügge gewordene Weltgeist schon beim ersten Regen der Flügel sich über diese Höhen des Alterthums erheben konnte. Zudem verliehen

diese Wohnsitze einigen Herren des Rathes gerichtsherrliche Ehre und Gewalt. Und im Schlosse Wyden saß wohlgemuth ein Amtmann. Von den öffentlichen Gebäuden der Stadt hatte jedes seine kleine Bestimmung, und war durch die Gewohnheit der Augen unentbehrlich. Doch um auch hierin ein wenig aufzuräumen, verkaufte die Stadt 1786 eine ihr unnütz gewordene Tiefe, den seit langem nicht mehr gebrauchten Keller unter den Häusern zum Adlerberg und obern Adler. Sie hatte denselben 1653 sammt 672 Saum Faß, „gut und bös," um fl. 1200 gekauft, mit fl. 400. noch tiefer gegraben und das schnelle Recht, den Wein durch den Hausboden in Röhren hinunterzubringen, mit 3 Ducaten gewonnen. In diesen unterirdischen Besitz traten nun mit Erlaubniß des Rathes die Hauseigenthümer für fl. 1000 begierig ein und priesen den Geist der Zeit, durch welchen dieß möglich geworden. Auch von den besessenen Häusern gingen drei um fl. 7500 in Bürgerhände über, sogar des ehrwürdigen Rathhauses hintere Hälfte, und zum Zeichen, daß auf diesem steinigen Gebieth bald Licht werden solle, zuletzt noch das Haus „zum Licht."

Von da an trat Verkaufsruhe ein für die liegenden Gründe. Es erschien die französisch-helvetische Revolution. Während derselben ging diese Art von Handel äußerst flau. Denn einzig 1803 glückte es, das Schloß Wyden mit seiner eingeschrumpften Herrlichkeit um fl. 18,500 an Bauern zu verschleudern.

Als diese aufzehrende Zeit verflossen, war man froh, noch etwas liegen und stehen zu sehen, das im Fall der Noth sich in Geld verwandeln ließ. Die Aufmerksamkeit des Magistrates blieb meist auf die Steigerung des Pachtzinses der Domainen gerichtet. Dafür wurde jeder abgelaufene Termin benutzt. Die rührigere Thätigkeit der Leute, die aufgerufene Concurrenz und der steigende Werth der Güter machten dieselbe leicht erhältlich. So lieferte 1822 die versteigerte Verpachtung der Spitalgüter das wachsmündige Resultat, daß bei den Aeckern 37 Mütt, bei den Wiesen 715 Pfd. und von den Gebäuden und Pündten 259 Pfd. vermehrter Lehenzins erhalten wurden.

Mit dem Jahr 1830 erschien die neueste Ordnung der Dinge. Sie griff auch in das Verwaltungswesen mit Händen und Fäusten ein. Dazu trieb die Noth; nicht minder politische Neuerungssucht und die finanzielle Wißbegierde. Man hatte

ſich in den öffentlichen Ausgaben mit ſchnellen Schritten ſo weit verſtiegen, daß nöthig war nachzuſehen, ob nicht auf heimiſchem Boden ein Goldſchacht ſich öffnen laſſe. Die Aufnahme eines Generalinventars des geſammten Gemeindvermögens ſchien dafür Hoffnung zu geben. Sie täuſchte nicht. Denn am 28. Oktober 1834 wurde der Bürgerverſammlung die Entdeckung mitgetheilt, das Stadtgut betrage, mit Einſchluß der Baarſchaft und Reſtanzen fl. 2,644,733. Aber der Ertrag dieſes Vermögens ſtieg nur auf etwa fl. 88,000, die Jahresausgabe weit höher. Das Elend des Reichthums war dennoch dem Ausbruch nahe. Man mußte ihm dadurch begegnen, daß man den ſiechen Körper auf die Finanzanatomie ablieferte, und durch ſcharfe Section der trägen Glieder und der verſtockten Säfte zu entledigen ſuchte. Das Stadtvermögen beſtand nämlich aus beweglichen und unbeweglichen Theilen. Das bewegliche Gut, den Geld- und Grundzinstitel, die Zehnten und Zölle in ihrem Kapitalwerth umfaſſend, bildete die Summe von fl. 1,616,872. 28 ß. 9 hlr., welche fl. 64,676 Zins abwarfen. Das unbewegliche Gut, ſämmtliche Liegenſchaften enthaltend, wies einen Werth von fl. 927,983. Von dieſen waren aber fl. 451,270 auf die Waldungen zu rechnen, welche bisher jährlich $^5/_8$ % reinen Ertrag geliefert. Auf die übrigen Grundſtücke und Localitäten fielen fl. 476,713, welche nicht mehr als fl. 3526 oder etwa $^3/_4$ % ertrugen. Es war eben eine lebendige, nach politiſcher Einfachheit, finanzieller Klarheit und überallhin nach den höchſten Leiſtungen ſtrebende Zeit. Wie ſollte dieſe dulden, daß in dem Stadthaushalt ſo viel Todtes und Halblebendes, Erträgliches und Unerträgliches durch einander liege? Daher wurde die Verwaltungsbehörde aufgefordert, dieſem Chaos Licht zu ſchaffen. Sie that's und lieferte der Bürgerſchaft eine „Ueberſicht der entbehrlichen und unentbehrlichen Liegenſchaften.“ Als Bedürfniß wurden erklärt: Gebäude und Liegenſchaften a) für die gerichtlichen und adminiſtrativ Behörden; b) für die Verwaltung; c) für die Inſtitute; d) für das Kirchweſen; e) für die Schulanſtalten; f) für die Polizei; g) für die Kaufmannſchaft; h) für das Militair; i) für die Bürgerſchaft und Vereine. Das entbehrliche Gut wurde eingetheilt 1) in Gebäude und Liegenſchaften, welche zwar entbehrlich, aber wegen ihrer Lage oder wegen ihres Ertrages einſtweilen noch beizubehalten,

und 2) in Gebäude und Grundstücke, die ganz entbehrlich. Diesen letztern wandte die Bürgerschaft, nachdem sie am 23ten December 1835 die Klassification vernommen, sogleich verkauflustige Blicke zu und beschloß: „Es habe der Stadtrath alljährlich dem Voranschlag beizusetzen, welche Gebäude und Liegenschaften sich zum Verkauf eignen, und sei solches für das Jahr 1836 auf die Frühlingsgemeinde nachzubringen.“ Dadurch wurde dem leidigen Vergessen dictatorisch abgeholfen.

So war die vierte Verkaufsperiode sanctionirt und potenzirt. Sie hat nach vielen Auctionsparoxismen die Stadt in kurzer Zeit von 1 Schloß (Pfungen), von 8 Höfen (Gundetschwil, Aathal, Auen, Riet, Grundhof, Lee und beiden Mörsburgerhöfen), von 9 Gebäuden (Spital- und Vögelismühle, Bauer- und Mörsburgerhaus, untere Bleiche, Procurei- und Kirchenscheune, Mirthe und Pfarrhaus) und von mehrern einzelnen Grundstücken erleichtert und ihr dafür die baare Beschwerde von fl. 271,625 auferlegt. Schließen wir aber die vierte Verkaufsperiode an die dritte an, so sind von 1798 bis Ende 1845 für fl. 307,895 Liegenschaften verkauft und — weil das Kaufen oft so nöthig wie das Verkaufen — für fl. 97,668 neue erworben worden.

Noch ist eine fünfte Verkaufsperiode möglich. Denn nach Allem, was die Stadt von sich gethan, sind ihr mit Ende 1845 an Liegenschaften noch liegen geblieben:

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) | an Gebäuden . | für fl. | 387,500. Schatzungswerth. |
| b) | „ Wiesen 154 Mannwerk . . | „ „ | 54,277. |
| c) | „ Aeckern 194 Juchart | „ „ | 30,876. |
| d) | „ Reben 12 „ | „ „ | 3,800. |
| e) | „ Gartenland 3 Juchart . . | „ „ | 2,195. |
| f) | „ Weidland 15 Juchart . . | „ „ | 600. |
| g) | „ Waldungen 2983 Juchart . | „ „ | 216,394. |
| h) | „ Steinbrüchen . | „ „ | 600. |
| i) | „ Weiern . | „ „ | 50. |
| | | | fl. 726,292. |

Sollte die Zeit so unleidlich werden, daß sie diesen Rest der Liegenschaften, wenn nicht aus den Augen, doch aus den Händen wünscht, so wird die fünfte und letzte Verkaufsoperation die umfassendste und ergiebigste von allen seyn.

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

Digitized by Google

Widener Library
3 2044 105 515 746